Germ. gen. 428

<36603433060014

<36603433060014

Bayer. Staatsbibliothek

m̄

R

Histor. German. Sec. XIX.

Deutschlands Wiedergeburt.

Ein politischer Versuch

von

Dr. Karl Ernst Schmid,

Herzogl. Sächs. geheimem Rathe und Vicepräsidenten der Landesregierung zu Hildburghausen.

Jena,

bei Friedrich Frommann.

1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Vorwort.

II. Erinnerungen an das ehemalige heilige römische Reich deutscher Nation.

III. Auflösung des alten deutschen Staatenbundes.

IV. Deutschlands Wiedergeburt. Wiederherstellung des Reichs mit seinen Fürsten und Ständen.

V. Einheit des Volks. Reichsbürgerrecht. Reichsadel und Orden.

VI. Einheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze.

VII. Reichsbewaffnung. Reichsheer. Haustruppen. Landwehr. Landsturm.

VIII. Freiheit des Handels im Innern. Reichseinkünfte.

IX. Einheit des Staats. Kaiser und Erzbeamte. Reichsrath. Reichsversammlung. Kreise.

X. Gerichtsverfassung. Ein Reichsgericht. Kreisgerichte.

XI. Reichshoheit.

XII. Landesherrlichkeit.

XIII. Landesverfassungen.

XIV. Schluß.

I.

Wenn wir bisher nur mit Kummer, zum Theil mit schmerzlicher Reue auf das zurückblicken durften, was wir vor zwanzig Jahren waren und besaßen: so erlaubt uns die neuste Zeit eine freudige Erinnerung, denn sie ist zugleich mit der Gewißheit verbunden, daß wir jetzt wieder frei zu dem, was uns theuer war, zurückkehren können, und von der noch frohern Zuversicht begleitet, daß die Mächtigen, in deren Händen nunmehr das Schicksal eines so großen, treuen und kraftvollen Volkes ruht, gerecht, gut und mild sind.

Was waren wir vor zwanzig Jahren, warum konnten wir uns nicht dabei erhalten, was haben wir nun zu wünschen und zu hoffen? das sind die großen Fragen, welche die Brust eines jeden, der Sinn hat für die großen Angelegenheiten seines Vaterlandes und der

Menschheit, erfüllen. Können wir eine unbedingte Rückkehr zum Alten wünschen, können wir von ihr eine Rückkehr der alten guten Zeit erwarten? Oder sollen wir vorwärts eilen, zu einer neuen Schöpfung, neuen Einrichtungen, neuen Gesetzen?

Der Mensch ist wohl stolz genug, zu glauben, daß es nur von seinem Willen abhange, Verfassungen, Gesetze und bürgerliche Verhältnisse, wie eine schöpferische Einbildungskraft sie erfinden mag, in das wirkliche Leben einzuführen. Was gerecht und vernünftig ist, könne, so scheint es, niemals der Denkungsart der Bürger so sehr widersprechen, daß es ihnen nicht als Regel gegeben werden dürfte, und willig von ihnen aufgenommen werden müßte.

Aber die Erfahrung aller Zeiten lehret das Gegentheil. Unsere Nachbarn jenseits des Rheines haben es theuer bezahlt, und wir mit ihnen, daß eine große Zahl ihrer Redner und Stellvertreter sich einbildete, die Gewohnheiten und die Sinnesart des Volkes mit Gesetzen und Erklärungen auf einmal um-

formen zu können. Es war derselbe Irrthum, den einer der edelsten unserer Monarchen, der vortreffliche Joseph II. mit einem kummervollen Ende seiner Tage büßte. Lycurg und Moses, die originellsten Gesetzgeber würden eben so die Früchte ihrer Anstrengungen verloren haben, wenn sie mehr als Verbesserer, Befestiger einer schon vorhandenen Grundlage gewesen wären.

Also soll der Mensch immer nur auf dem Puncte stehen bleiben, auf den ihn der Zufall hinstellte, oder sich auch nur willenlos von zufälligen Ereignissen vor oder rückwärts treiben lassen? Keinesweges. Wenn es gefährlich ist, einzureißen, um ganz neu aufzubauen, so ist es wenigstens ein eben so thörichtes Unternehmen, das Rad der Zeiten fest halten zu wollen, oder sich dem nothwendigen Bemühen unaufhörlicher Verbesserungen zu widersetzen. Eine Verfassung, an welcher der vernünftige Wille der Menschen nicht ändert und bessert, zerfällt in Trümmer. Und so ging es beinahe unserm alten deutschen Reiche.

Nichts ist so gut, daß es nicht besser seyn

könnte, nichts so schlecht, daß es unbedingt verwerflich wäre. Stille zu stehen ist unerlaubt; wir müssen immer vorwärts gehen, aber der Versuch eines Sprunges führt zum Untergang.

So einfach diese Wahrheiten sind, so oft werden sie verkannt. Am meisten in leidenschaftlichen Spannungen, wie die worin sich jetzt die Deutschen befinden, und die unser Feind eine Fieberhitze genannt hat. Ja eine heilige Glut hat den besten und größten Theil unseres Volkes ergriffen und zum Kampfe für unser gutes Recht, unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit begeistert. Der, dem nichts heilig ist, dem alle Götter gleich sind, der an nichts Ewiges glaubt, kann freilich nichts begreifen, was er nicht mit seinem Golde, und dem losen Flitterstaat seiner Ehrenlegion erkaufen, noch mit Gewalt erzwingen konnte.

In einer solchen Lage der öffentlichen Angelegenheiten scheint es beinahe Pflicht für einen jeden zu seyn, welcher sich zutraut, sein Volk und dessen Bedürfnisse einigermaßen zu kennen, daß er sich nicht durch Gründe der

Bescheidenheit abhalten lasse, seine Meinung zu sagen. Es kann wenigstens dazu dienen, hie und da Zweifel zu erregen, Gedanken zu erwecken, von welchen jene zur Wahrheit, diese zu weiterer Ausbildung der neuen Ordnung der Dinge führen können. Die Hauptsache von dem, was die folgenden Blätter enthalten werden, ist eben jetzt schon von mehrern Seiten angeregt, gefordert und versprochen worden. Das Verdienst der Neuheit, wenn es eins wäre, nimmt der Verfasser nicht für sich in Anspruch, da er aber glaubt, kein Neuling in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten zu seyn, so schmeichelt er sich doch damit, daß unter dem, was er vorzuschlagen sich erlaubt, vielleicht manches einer ernstlichen Prüfung und des Versuchs der Ausführung nicht unwerth seyn dürfte.

Jetzt sind noch die Sorgen des Krieges, der Vertreibung der Feinde vom deutschen Boden, die wichtigsten Angelegenheiten. Aber möchten doch die erhabenen Monarchen, denen wir unsere Errettung aus der Dienstbarkeit verdanken, sich erinnern, daß auch die

Freudigkeit des Volkes zum gerechten Kampfe zunehmen wird, wenn ihm über seine künftige Verfassung, über so manches schwankende und ungewisse Verhältniß Beruhigung gegeben wird. Es macht den Deutschen Ehre, daß bis jetzt von dem, was die aufgedrungene fremde Gesetzgebung vortheilhaftes für den Unterthan hatte, noch so wenig die Rede gewesen ist. Es ist ein schöner Zug von Treue gegen ihre alten wiederkehrenden Fürsten und von Uneigennützigkeit, ein Beweis von Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Billigkeit der Regenten, daß überall die Bewaffnung des Volkes vor sich gegangen ist, ohne daß man genöthigt war, den Unterthanen das und jenes, was ihnen die fremde Herrschaft gegeben hatte, auch ferner zuzusichern. Aber ausbleiben können diese Fragen doch nicht, und wenn den deutschen Ländern die große Wohlthat einer neuen Reichsverfassung schon jetzt gegeben würde, wenn es ausgesprochen würde, zu welchem Ziele Kampf und Sieg führen soll, so würde gewiß noch manche Kraft in Thätigkeit treten, die jetzt von der Ungewißheit des künf-

tigen Schicksals gebunden gehalten wird. Eine solche Bestimmung der künftigen Staatsverhältnisse Deutschlands von Seiten der hohen Verbündeten kann nicht bald genug kommen, und es würde hinreichend seyn, wenn nur die Hauptpuncte darin ausgesprochen würden, um den allgemeinen Enthusiasmus für Deutschlands gute und gerechte Sache zu stärken, und wo möglich noch zu erhöhen. Wenn die hohen Verbündeten wüßten, welche freudige Hoffnungen schon durch die unbestimmten, in den öffentlichen Blättern eröffneten Aussichten auf das Wiederaufleben eines deutschen Reiches, einer neuen wirksamen Kreiseintheilung, eines neuen Reichsgerichts und anderer gemeinschaftlichen Anstalten eines deutschen Volkes erregt werden: sie würden eilen, sich den erhabenen Genuß zu verschaffen, den die laut ausgesprochene Dankbarkeit eines großen Volkes denjenigen gewährt, welchen es die Wohlthat gerechter und milder Gesetze, weiser Staatseinrichtungen, die Wiederherstellung seiner bürgerlichen Freiheit, seine Wiedergeburt als freies selbstständiges Volk schuldig ist. Es ist die

größte Wohlthat, die ein Monarch seinem Volke erzeugen kann, und zugleich ein schöneres, dauerhafteres Denkmal, als alles was in Marmor und Erz gebildet werden mag.

Und was sollte im Wege stehen, während dem noch die Waffen ertönen, auch schon die Grundlagen des neuen Staatenvereins durch Zusammenberufen der Fürsten und derer, die man würdig hält, Rath zu geben, festzusetzen? Einfach, wie diese Grundlagen seyn werden, wird ihre Aufstellung wenig schwierig seyn, und es scheint gerade jetzt, vor dem Frieden, in der Unsicherheit des Krieges, die beste Zeit zu seyn, die Verfassung des neuen deutschen Reiches zu entwerfen. Jetzt ist noch alles zu Aufopferungen, zum Nachgeben bereit, das künftige Besitzthum muß zum Theil erst noch erworben, wenigstens durch gemeinschaftliche Anstrengungen wieder sicher gestellt werden; jetzt ist die Gefahr noch nicht vorüber, welche die Nothwendigkeit eines engern Vereins so laut predigt, jetzt also findet alles, was wir von der Weisheit der hohen Verbündeten zu erwarten haben, einen leichtern Eingang, bei

Hohen und Niedrigen. Später könnte manches, das jetzt als Wohlthat erkannt würde, vielmehr als Schmälerung schon erworbener Rechte, als Verkennen gerechter Ansprüche, als Belohnung, die dem Verdienst nicht entspricht, angesehen werden und den Samen der Unzufriedenheit und künftiger Zwietracht von neuem ausstreuen.

Am wichtigsten, scheint es, wäre eine gewisse Beruhigung über ihr künftiges Schicksal für diejenigen Länder, welche jetzt nach langer Trennung wieder mit ihren deutschen Landsleuten vereinigt werden sollen. Denn hoffentlich wird der Rhein wieder ganz deutsch werden, bis er sich in den holländischen Niederungen verliert. Deutschland wird keine andre Gränze gegen Westen haben als die Sprache; und die Gebirgskette, welche links das Rheinthal begränzt, wird die Staaten scheiden, wie es die Gewässer, die Sprache, die Sitten beider Völker von einander scheidet. Die österreichischen Niederlande werden von Frankreich getrennt werden, weil ohne sie weder für Holland noch für Niederdeutschland einige Si-

cherheit zu hoffen wäre, und weil auch sie einen eignen, dem Deutschen näher als dem Franzosen verwandten Völkerstamm bilden.

Wie wirksam es aber sey, Völkern, welchen man eine Veränderung ihrer Staatsverfassung bereiten möchte, gleich anfangs bestimmte Aussichten in eine mit ihren Wünschen übereinstimmende Zukunft zu eröffnen, hat uns das Verfahren unseres Feindes seit zwanzig Jahren deutlich genug gezeigt. Immer fing er damit an, Constitutionen, wie sie wenigstens einem ansehnlichen Theil des zu gewinnenden Volkes willkommen waren, zu versprechen, auch wohl wirklich zu geben, und noch bis auf die neusten Zeiten unterließ er nicht, dergleichen Versuche zu machen, ob er nicht die Treue und Anhänglichkeit der Bürger gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit wankend machen könne, (Hat er nicht noch 1806. in Berlin den märkischen Ständen verheißen, ihnen eine zweckmäßigere National-Repräsentation einzurichten?) bis denn endlich diese Münze, wie Er sie ausprägt, so verrufen worden ist, daß sie auch der Leichtsinnigste nicht mehr annahm.

Was nun dem Feinde ein Werkzeug der Arglist und des Betrugs war, das wird, von edelgesinnten Händen gebraucht, ein kräftig wirkendes Mittel rechtmäßiger Unternehmungen seyn. Die Verbündeten Monarchen haben im Laufe des vorigen Jahres so glänzende Siege errungen, daß es ihnen nun wohl geziemt, ihren Willen über das Schicksal der Länder, die mit Unrecht unter das Joch einer fremden Nation gezwungen worden sind, kund zu thun, und es bedarf nicht erst eines Raths, um sie geneigt zu machen, bei dieser Entscheidung die eignen Wünsche der Niederländer, wie der Italiäner einigermaßen zu berücksichtigen. Alsdann aber bedarf es, um dieser Einrichtung Festigkeit zu geben, keiner weitern Unterhandlung, die Völker selbst werden die Ausführung beschleunigen, und der Friedensschluß nur die wechselseitige Anerkennung hinzufügen.

Möchten die, denen Gott jetzt das Schicksal des festen Landes von Europa, die Gründung einer dauerhaftern Ordnung der Dinge, als der westphälische Friede geben konnte, die Befestigung der europäischen Staatenverhält-

nisse für eine lange Zeit anvertraut hat, bald so glücklich seyn, ihr großes Vorhaben auszuführen. Sie werden dann das gethan haben, dessen bloßer Entwurf schon den besten aller französischen Könige mit unsterblichem Ruhm bedeckte.

II.

Die Verfassung unseres deutschen Vaterlandes ist zu der Zeit, als sie noch bestand, mit eben so ungegründetem Lobe, als mit unverdientem Tadel überhäuft worden. Wenn man manchen Schriftstellern, manchen Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts hätte glauben dürfen: so hätte die Weisheit der größten Gesetzgeber keine Vergleichung mit dem ausgehalten, was nach und nach durch Zufall an Vorschriften über die Behandlung der deutschen Reichsangelegenheiten zusammengehäuft worden war. Wer aber die wichtigen Verhandlungen über das Ceremoniell des deutschen Reichstages ohne weitere Vorbereitung kennen lernte, wem etwa ein Aufsatz über die mannichfaltigen Regeln,

die ein Principal-Commissarius gegen die verschiedenen kurfürstlichen, alt- und neufürstlichen, gräflichen Gesandten, die städtischen Deputirten und ritterschaftliche Abgeordnete zu beobachten hatte, in die Hände gekommen wäre: der würde das Ganze für eine Satyre zu halten, versucht gewesen seyn.

Schon seit langen Zeiten war das bunte Gemisch einer Reichsarmee fast nur ein Gegenstand des Spottes: und so brav auch einzelne Contingente gewiß waren, so wenig leisteten sie, vermöge ihrer fehlerhaften Zusammensetzung im Ganzen. Gerade das ließ sich von der Handhabung der Gerechtigkeit durch die Reichsbehörden behaupten. Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit, Eifer für Recht läßt sich den meisten Mitgliedern der beiden vormaligen Reichsgerichte nachrühmen, und doch hieß Wetzlar mit allem Recht die Wohnung der Unsterblichen. Man war dort in eine solche Vervielfältigung gerichtlicher Förmlichkeiten gerathen, in eine solche Weitläuftigkeit der Vorbereitungen zu einer richterlichen Entscheidung, daß man einen, der dort sein Recht suchen mußte, füglich mit

einem Reisenden vergleichen kann, der sich zugleich auf der Reise die Chaussee bauen läßt, und nur mit ihr vorwärts rückt.

Ueberdem fehlte es der richterlichen Gewalt des Reichs fast durchaus an den Mitteln, die Urtheile gegen nur etwas bedeutende Reichsstände zu vollstrecken. Die Visitationen kamen nicht mehr zu Stande, die Recurse an den Reichstag blieben meistens unerledigt.

Was ist nicht in Deutschland vergeblich geschrieben und gesprochen worden, um manche allgemeine Reichsanstalten oder Verordnungen zu Stande zu bringen, oder anerkannte Gebrechen der schon vorhandenen abzustellen. Scheiterten nicht die besten Entwürfe an Schwierigkeiten, welche ihnen von außen her in den Weg geworfen wurden, an Nebendingen, über welche man die Hauptsache fast immer zu vergessen schien? Der bekannte Scherz Josephs II. über das baufällige Rathhaus zu Regensburg, war er nicht das treffendste und wahrste, was über die ganze Reichsverfassung gesagt werden konnte?

Das heilige römische Reich hätte aber

immer weder heilig noch römisch seyn dürfen, wäre es nur ein Reich gewesen. Der beste Kaiser aber durfte nicht wagen, es dazu zu erheben, wollte er nicht der Unterdrücker der Reichsstände und ihrer Freiheit genannt werden, und die ganze Anstalt schien nur da zu seyn, um jedes Gute hindern zu können, jedem Unrecht aber einen freien Lauf zu verschaffen. Jedes Reichsland sogar fand einen Vorzug darin, wenn es die schwachen Bande, mit denen es an das Reich geknüpft war, noch lockerer machen konnte.

So war dem einen selbst diese Abhängigkeit von einem höchst eingeschränkten Oberhaupte noch lästig, während der andere die deutschen Landesherren gern zu bloßen Gutsbesitzern gemacht hätte. Auch die Gelehrten, die Dichter, die Künstler klagten, daß Wissenschaft und Kunst in Deutschland keinen ernährenden, pflegenden Vereinigungspunct habe, wo große Nationalunternehmungen Lohn und Gedeihen finden könnten.

Vergeblich riefen schon frühe, als man die Größe der Gefahr, eine mögliche gänzliche

Unterjochung Deutschlands durch eine fremde Macht, noch gar nicht ahndete, viele bedeutende Stimmen zur Eintracht und Vereinigung. Vergebens waren die kräftigen Worte eines Johannes Müller; jeder traute sich allein stehen zu können. Als es zu spät war, fingen unsere Staatskünstler an, in Klagen auszubrechen, und sogar das, worauf Deutschland einst so stolz war, sein rühmlicher Kampf gegen die Alleinherrschaft Karls V, sein westphälischer Friede, wurde nun als die erste Quelle der Ohnmacht, der Zerstückelung Deutschlands verwünscht.

Können wir also wohl die Erneuerung einer so kraftlosen Verfassung unsers deutschen Vaterlandes wünschen?

Aber mit allen ihren Mängeln ist doch das Volk durch sie groß geworden, wenn auch der Staat auf eine kurze Zeit dem Untergang nahe schien; doch danken wir ihr einen großen Theil der Vorzüge, deren wir uns mit gerechtem Selbstgefühl rühmen dürfen.

Wohlstand ist nicht das höchste Gut eines Volkes, und das reichste Volk nicht das glück-

lichste. Aber allgemeine Wohlhabenheit ist die Bedingung vieles Guten, und der Beweis einer milden und gerechten Regierung. Denn in Ländern, die mit willkührlicher Gewalt beherrscht werden, gedeiht kein freier wohlhabender Bürger- und Bauernstand, es giebt da nur Reiche und Bettler, Herren und Sklaven. Nur da, wo das Gesetz herrscht, der Fleiß der Menschen nicht gehemmt, ein ruhiger Genuß des Erwerbs ihnen sicher ist, wo die Kinder selbst der untern Klassen ihre Jugend in freiem heitern Lernen zubringen können, ohne daß durch frühzeitige Noth und harte Arbeit Geist und Körper stumpf werden, nur da kann das Volk geistig erzogen, Aufklärung und Verstandes-Bildung ein allgemeines Eigenthum der Nation werden.

So war es aber in Deutschland, ehe ein zwanzigjähriger Krieg mit dem übermüthigen, leider Anfangs gereizten Nachbarvolke unsere Fluren vom Bodensee bis an die Ufer der Nord- und Ostsee, vom Rhein bis an die Weichsel und die Karpathen verheerte. Unsere Städte wurden immer schöner, unsere Länder

immer blühender und reicher. Man nehme doch aus irgend einem Reiche des festen Landes von Europa solche unermeßliche Summen, als Deutschland in diesen zwanzig Trauerjahren opfern mußte. Auch bei uns wäre es nicht möglich gewesen, ohne eine allgemein verbreitete Wohlhabenheit der arbeitenden Klassen. Die Reste roher Zeiten, Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Landbewohner verschwanden immer mehr vom deutschen Boden, da die Erfahrung anfing zu zeigen, daß auch hier, wie immer, das Vernünftigste und Gerechteste zugleich das Vortheilhafteste sey. Der tüchtige, redliche Sinn der Deutschen wurde aber auch im Auslande überall anerkannt; denn überall waren deutsche Arbeiter die willkommensten.

Die Franzosen werfen uns einen Hang zum Grübeln über Recht und Unrecht vor, ohne zu ahnden, wie sie uns damit ehren. Ein Glück war es, sagte vor mehrern Jahren Staatsrath Röderer im Journal de Paris, daß bei der Schöpfung der Welt kein Göttingischer oder Jenaischer Professor zugegen war, er würde mit der Frage: ob er auch ein Recht

zur Schöpfung habe? den Schöpfer sehr belästigt haben. Und es ist wahr, wohl in keinem Lande war der Kreis der Dinge, die im Wege Rechtens auszumachen waren, so weit gezogen, als bei uns. Selbst in England würde mancher Proceß über obrigkeitliche Befugnisse, über Regierungsrechte, über polizeiliche und finanzielle Einrichtungen, welcher in Deutschland ungeheure Papiermassen erzeugte, gar nicht haben vorkommen können.

So ging man im Schutz der Rechte vielleicht sogar zu weit, indem selbst Mißbräuche und Ungerechtigkeiten, bloß weil sie recht alt waren, für unverletzlich erklärt wurden. Diese Sicherheit des Rechts hatten wir doch unsern Reichsgerichten zu danken, da sie mit einer öffentlichen Mißbilligung willkührlicher Regentenhandlungen nicht zu zögern pflegten. Denn wenn man auch ihre unbedingten Befehle zu Abstellung offenbar gegründeter Beschwerden, die sie so oft an die Regierungen erließen, nicht sowohl als vollstreckbare Richtersprüche, sondern nur in diesem Lichte betrachtet, in so fern nämlich dergleichen Mandate gegen die

mächtigern Stände des Reichs durch keine Zwangsmittel unterstützt werden konnten: so war schon dieß in den meisten Fällen hinreichend, dem Bedrückten zu seinem Rechte, wenigstens zu einem leidlichen Vergleiche zu verhelfen. So fanden redliche Staatsdiener, die mit Launen und Leidenschaften ihrer Herren in Widerspruch geriethen, Schutz gegen willkührliche Entlassungen, Verfolgte fanden Ruhe, andere retteten durch die Aussprüche der Reichsgerichte wenigstens ihre Ehre, und vor allen dankten die landständischen Verfassungen dem Reichs-Oberhaupte und der richterlichen Reichsgewalt in vielen Ländern ihre Erhaltung.

Denn ganz ohne Wirkung konnten doch die reichsgerichtlichen Erkenntnisse nicht bleiben. Bei allen Mängeln der Verfassung und Proceßordnung der beiden höchsten Reichsgerichte standen sie doch in großem wohlverdienten Vertrauen bei der Nation. Ihre Urtheile bestimmten die öffentliche Meinung, weil sie die Vermuthung großer Gründlichkeit und Unbestechlichkeit immer für sich hatten. Wenn also auch Regenten einzelner Reichslande mächtig genug

gewesen wären, alle Rücksicht auf das Reich und dessen Oberhaupt bei Seite zu setzen, so hatten sie doch noch die öffentliche Meinung zu schonen. Mancher Versuch gegen die Rechte der Nachbarn und der eignen Unterthanen wurde auf solche Weise vereitelt.

Besonders ist die Aufrechthaltung der Landstände eine Wohlthat, die Deutschland der Reichsverfassung schuldig ist. Es sind auch den Landständen von manchen Seiten viele und vielleicht gegründete Vorwürfe gemacht worden, und es mag seyn, daß sie selten das rechte Maaß beobachtet, bald sich den weisesten Absichten der Regierungen aus Unkunde, Trägheit oder eigennützigen Beweggründen widersetzt, bald zur Unzeit nachgegeben haben, weil der Fürst hundert Mittel hatte, sie für sich entweder zu gewinnen, oder sie einzuschüchtern. Es mag seyn, daß in den meisten Staaten ihre Zusammensetzung auf die jetzigen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr paßte, daß sie einem Theile der Unterthanen vortheilhafter waren als dem andern; aber dennoch blieben sie immer ein Damm

gegen die Willkühr der Regenten, und hauptsächlich gegen die fast natürliche Neigung derselben, die Einkünfte und Kräfte des Landes in Unternehmungen eines ungemessenen Ehrgeizes, in Befriedigung ihrer Prachtliebe und mancher andern Begierde, welche in dem, der von Jugend an zum Entbehren nicht gewohnt ist, stärker als in andern Erdensöhnen brennt, zu verschwenden. Durch die an ihre Bewilligung geknüpfte Erhebung öffentlicher Abgaben haben sie den Wohlstand manches Landes gerettet, Credit der Staatskassen und Treue in Erfüllung der versprochenen Leistungen aufrecht erhalten, und so nicht allein die Verarmung, sondern auch die sittliche Verderbniß der Bürger verhindert. Denn wo der Staat nicht Wort hält, da glaubt sich auch der einzelne von dieser Pflicht frei, und stärker als das Beispiel des Herrn wirkt das böse Beispiel, das von oben nicht persönlich, sondern sächlich durch Befolgung unerlaubter und unredlicher Grundsätze gegeben wird. Man zeige aber ein deutsches Land, wo der fürstliche Kammerbeutel besser gefüllt gewesen wäre, als die

Landschaftskasse, und wo nicht diese immer, ungeachtet des geringen Betrags ihrer Zugänge, die Zuflucht des ersten gewesen wäre.

In einem Lande, wo so viele Regenten neben einander herrschten, fast gleich an Rechten, aber so ungleich an Macht und Einkünften, wäre es zu verwundern gewesen, wenn nicht die böse Sitte eines unzeitigen Nacheiferns und Nachahmens der größern, die kleinern ergriffen hätte. Es liegt so sehr in der Natur der Menschen, daß auch sonst treffliche und kluge Regenten hierin zuweilen schwach zu seyn schienen, und den Begriff dessen, was zur fürstlichen Würde gehört, gar oft über das richtige Maaß der ihnen von Gott anvertrauten Macht ausdehnten. Was wäre denn aus den Regenten, aus ihren Familien und ihren Unterthanen geworden, wenn nicht theils das Recht der Fürsten, Steuern zu erheben, beschränkt gewesen wäre, theils aber auch in der richterlichen Gewalt des Kaisers ein Mittel gelegen hätte, durch kaiserliche Commissionen zum Rechten zu sehen, und die Ordnung wieder herzustellen.

So genoß Deutschland eine Sicherheit des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, welche einzelne neben einander bestehende, aber ganz von einander unabhängige Staaten nicht würden haben gewähren können. Entweder würden diese einzelnen Länder ewig von Parteien und innerer Zwietracht zerrissen worden seyn, wie die kleinen Staaten des Alterthums und die italiänischen Städte im Mittelalter, oder sie wären einer nach dem andern im Elend versunken. Ein tyrannischer, launenvoller, den Lüsten ergebener Fürst hätte in wenig Jahren die Werke edler Vorfahren umgestürzt, und den Nachfolgern eine unheilbare Zerrüttung hinterlassen. Zuletzt hätten alle nach und nach in einen großen Haufen zusammenfallen, und eine Beute des verschlagensten oder gewaltthätigsten werden müssen, wie Philipp von Macedonien sich zum Herrn von Griechenland, die Römer sich zu Herrn der Welt machten.

Das wäre nun freilich das einfachste Mittel gewesen, allen Klagen, welche über die Zerstückelung Deutschlands in so viele Staaten von ungleicher Größe, und ungleicher Verfas-

sung geführt wurden, mit einem Male ein Ende zu machen. Darum trauerten auch so viele, denen das gegenwärtige Leiden das drückendste schien, über die frühern Anstrengungen der deutschen Fürsten, über die blutigen langjährigen Kämpfe, in welchen sie nicht nur ihre Landesherrlichkeit, sondern auch die Freiheit der Gewissen errungen hatten. Was aus uns geworden wäre, wenn Deutschlands Reichsgeschichte einen gleichen Gang genommen hätte, als die französische, wenn irgend eine unserer kaiserlichen Dynastien das Glück gehabt hätte, die großen Reichslehen mit der Kaiserkrone zu vereinigen, und die Stände des Reichs zu ihren wahren Unterthanen zu machen, das wissen wir nicht. Aber das wissen wir, daß Europa den ersten Rang unter den Theilen unserer Erde nur durch die Mannichfaltigkeit der Formen, in welchen sich die geselligen Verhältnisse entwickelten, erworben hat. Unsere Vorfahren, welche gegen die Alleinherrschaft des Kaisers, für ihren Glauben, für die Freiheit ihrer Fürsten so mannhaft kämpften, sollten wir jetzt nicht darum thöricht schel-

ten, ihr Blut für muthwillig und vergeblich vergossen erklären, weil wir thöricht genug waren, das was sie uns erworben hatten, zu mißbrauchen.

Und wahrlich gerade aus dem, was so viele bitter tadelten, gerade aus der Zerstückelung unseres Vaterlandes in so viele große und kleine Länder, sind für uns die herrlichsten Vortheile entsprungen. Wie die Reichsgewalt uns gegen die Willkühr unserer Fürsten beschirmte: so schützte die Landesherrlichkeit uns gegen den Mißbrauch der Alleinherrschaft eines Kaisers, und gegen manches Unheil, welches unsern Nachbarn durch falsche Ansichten der Regierung, durch Mißgriffe der Minister, in einer ungetheilt monarchischen Verfassung, bereitet worden ist. Wir haben keine Bastille gehabt, keine Inquisition, keine Bekehrung durch Dragoner. Doch wenn wir auch dieß von mildern Herrschern nicht zu fürchten gehabt hätten, so wären wir doch auch sonst, ohne die Theilung Deutschlands in so viele Länder und Gebiete, wohl schwerlich geworden, was wir sind.

Sie hat unsern Wohlstand befördert. Jedes Land machte ein Ganzes für sich, dessen Mittelpunct eine größere oder kleinere Hauptstadt, und der Gegenstand der Verschönerungslust und der Regierungssorgfalt seines Fürsten war. Was in großen Reichen die Hauptstadt allein verschlingt, theilte sich bei uns in alle Hauptorte der Reichsgebiete ein, und verbreitete hier Nahrung und Gewerbsfleiß durch alle Theile. Es ist kein Fürstenthum, welches nicht in der Reihe seiner Regenten wenigstens einige oder einen gehabt hätte, der noch in dem, was er für die Verschönerung seines Landes, seiner Hauptstadt gethan hat, fortlebt. Welche herrliche Anstalten dankt nicht so manche ehemalige Residenz geistlicher Fürsten einem und dem andern ihrer Regenten! Wie viele schöne und reiche Städte würden noch unbedeutende Landstädtchen seyn, wären sie nicht die Sitze geschmackvoller, thätiger und weiser Fürsten gewesen! Was wäre das heitere Baireuth ohne seinen Georg Wilhelm und seinen Friedrich, was wären Karlsruhe, Stuttgart, selbst Dresden ohne seinen August!

Das was für die Hauptstadt geschah, wirkte auf den Wohlstand des Ganzen zurück, und der größte Vortheil davon war der, daß sich nicht große Massen unverhältnißmäßiger Reichthümer in wenigen Händen anhäufen konnten, sondern eine fast gleichförmige Wohlhabenheit sich über das Ganze verbreitete.

Dabei waren unsere Fürsten, bis auf wenige der mächtigsten, durch ihre geringe kriegerische Macht genöthigt, die Befriedigung für den Ehrgeiz, der das Eigenthum edler Seelen ist, fast ausschließlich in der Regierung und Verbesserung ihrer Länder zu suchen. Hier allein war das Feld eröffnet, auf welchem auch der mindermächtige sich den Namen des Großen erwerben konnte, und einige hat die Geschichte wirklich mit demselben belohnt, andere haben ihn verdient. Sie mußten, wenn sie etwas gelten wollten, sich persönliche Vorzüge erwerben, und so geschah es denn, daß manche kleine Residenz durch den Geist des Fürsten eine Bedeutsamkeit erhielt, welche sie von seiner Macht nicht hätte erwarten dürfen. Gold vermag nichts über den

Genius, und nur dem gebildeten Geiste huldigen die höhern Geister einer Nation.

Wie Deutschland, waren einst auch Griechenland und Italien in eine Menge unabhängiger Fürstenthümer und Republiken zerstückelt; und in diesen Zeitpunct fällt die schönste Blüthe jener herrlichen Länder. Als der Sinn für die bildenden Künste bei den Griechen einmal geweckt war, wetteiferten alle Staaten in der Pflege derselben, und wenn wir auch noch keine Griechen geworden sind, noch wahrscheinlicher Weise jemals werden können: so hatte ein ähnlicher Geist doch auch unsere Regenten ergriffen. Die Sorge für den öffentlichen Unterricht haben sie sich mehr, als irgend von einem andern Volke geschehen ist, angelegen seyn lassen, und wie in den schönen Zeiten Italiens suchten sie einen Ruhm darin, Gelehrte und Dichter in ihre Länder zu ziehen.

Dadurch haben die Deutschen in ihrem geistigen und wissenschaftlichen Streben eine Vielseitigkeit erhalten, in welcher sie von keinem andern Volke erreicht werden. Die deutsche Gelehrsamkeit und Dichtkunst ist gleichsam der Ver-

einigungspunct aller Zeiten und aller Länder der Erde geworden, und wenn auch in einzelnen Zweigen der Wissenschaft andere Völker mit uns wetteifern, oder uns voran sind, so ist doch keine Literatur so umfassend und vielseitig als die unsrige.

Hätten wir eine Hauptstadt des ganzen deutschen Volkes besessen, hätten wir nur einen Staat ausgemacht, einem einzigen Oberherrn gehorcht: so wäre das wohl nicht so geworden. Wie in Frankreich hätte sich auch bei uns wahrscheinlicher Weise ein feststehender Geschmack, eine unveränderliche Meinung über philosophische und ästhetische Gegenstände begründet, eine deutsche Akademie hätte, wie die französische, das Verdammungsurtheil über alles ausgesprochen, was nicht mit der einmal herrschenden Ansicht, mit den Vorurtheilen, auch wohl mit den Ansprüchen der Eitelkeit der Wortführer vereinbarlich gewesen wäre. Mögen die Franzosen immerhin ihrem Richelieu für die Stiftung jenes Tribunals der Sprache und Literatur Lobreden halten, wir wollen Gott danken, daß wir dergleichen bisher nicht gehabt haben. Vieles wäre

durch sie unterdrückt worden, was vielleicht auch von uns für einen verfehlten Versuch gehalten wird, aber doch nicht verloren ist, sondern ins Unendliche fortwirkt. Vieles ist schon darum nützlich geworden, wenn es auch Irrthum war, weil es zu gründlichen Prüfungen und Widerlegungen führte. Eben der ewige Krieg, dieses Reiben der Schulen und Parteien der Philosophen und Dichter, war es, was uns immer vorwärts trieb. Wenn auch manche Neuerungen, die allzu kühn der eben herrschenden Ansicht widersprachen, fast angefeindet wurden, so gelang es doch nicht, sie ganz zu unterdrücken, noch eine solche feste Herrschaft einer einseitigen Kritik zu gründen, wie sie seit Ludwig XIV. bei unsern Nachbarn besteht.

Dazu kommt, daß ohne Preßfreiheit das geistige Streben eines Volkes gelähmt ist. Auch diese hatten wir der lockern Verfassung unseres heiligen römischen Reiches deutscher Nation zu danken. Noch sind die Zeiten nicht fern, wo bei den Regenten und Staatsbeamten das Vorurtheil herrschte, als könne es auch gefährliche Wahrheiten geben, als müsse die Nation in

einer geistigen Vormundschaft gehalten werden, um gehorsam zu bleiben. Etwas ist wohl an der Sache, ein aufgeklärtes Volk will aufgeklärt regiert seyn, es ist nur durch Gründe leicht zu lenken. Aber dann ist auch seine Bereitwilligkeit und seine Kraft gerade um so viel größer, als es aufgeklärter ist, wie wir in unsern Tagen an dem Beispiele Englands und eines Theiles von Deutschland gewahr werden. Noch vor kurzem aber dachte man nicht so, und wir würden noch lange unter hartem Geistesdruck geseufzt haben, wenn nicht Deutschland in so viele Staaten zerstückelt gewesen wäre. Frankreich hatte nur zwei Puncte, die Schweiz und die Niederlande, wo seine größten Geister ihre Meisterstücke in die Welt bringen konnten, und das war mit Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft. Wir aber genossen einer fast uneingeschränkten Preßfreiheit, was in München verboten wurde, erschien in Leipzig, was man in Berlin nicht dulden wollte, konnte an hundert andern Orten gedruckt werden, und kein Beamter hatte einen geringern Antheil von Gewalt,

als weiland des heiligen römischen Reichs Bücher-Commissarius.

Auch vermehrte diese große Zahl verschiedenartiger Staaten, deren Interesse so abweichend von einander war, noch in anderer Hinsicht den Genuß der bürgerlichen und persönlichen Freiheit. Selbst wenn das Reichskammergericht nicht gewesen wäre, würde es immer ein Staatsdiener haben wagen dürfen, ungerechten oder dem Wohl des Landes nachtheiligen Leidenschaften und Launen seines Herrn kräftige Vorstellungen und freimüthigen Tadel entgegen zu setzen. Es giebt zwar Beispiele, daß ein allzu freier Mund in Festungen und Staatsgefängnissen zum Stillschweigen gebracht wurde; aber zahlreicher sind doch die Fälle, daß der redliche und geschickte Diener, wenn der eine seine wohlmeinenden Vorstellungen zu lästig fand, von zehn andern Fürsten mit offnen Armen aufgenommen wurde, zuweilen freilich nur, um dem Hofe, welchen er hatte verlassen müssen, und mit dem man vielleicht in Zwist lebte, dadurch wehe zu thun. Es war eine Zeit, wo es in der einen Hälfte Deutschlands keine wirksamere Empfeh-

lung geben konnte, als in der Eigenschaft eines unschuldig Gekränkten und Verfolgten aus dem andern Theile aufzutreten. Und so war für jeden rechtschaffenen Mann, wenn er nur die Gränze zu erreichen das Glück hatte, noch innerhalb seines Vaterlands, vielleicht nur in geringer Entfernung von seinem Wohnorte, eine sichere Zuflucht zu finden.

Auf diese Weise mußten wir unserer Reichsverfassung mit allen ihren Mängeln die Erhaltung der größten Güter eines Volkes, gesetzmäßiger persönlicher und bürgerlicher Freiheit, Freiheit des wissenschaftlichen Strebens, Beförderung eines allgemein verbreiteten Wohlstandes und einer nach allen Seiten gerichteten Pflege der Wissenschaft und Kunst zuschreiben, und was wir sind, wurden wir großentheils durch sie. Auch war sie dem Charakter des Volkes durchaus angemessen, in welchem Treue immer den schönsten Zug ausmachte. Sie erhielt in ihm die feste Anhänglichkeit an das Alte, den Sinn für Recht selbst durch das, was man ihr zum Fehler anrechnete, durch die allgemeine Richtung der Gesetzgebung, alles bestehende,

bloß darum, weil es schon lange bestand, für recht und unverletzlich zu erklären.

Ungeachtet dessen waren aber die Fürsten und Obern der Reichsländer und Städte im Innern unbeschränkt genug, viel Gutes zu stiften. Sie standen ihren Unterthanen so nahe, daß sie, wenigstens die meisten von ihnen, keines fremden Auges bedurften, um ihr Land zu überblicken. In großen Reichen muß, um Ordnung zu erhalten, oft die Sache der Form aufgeopfert werden, das Auge des Herrn, auch eines so hellsehenden wie Friedrich II. oder Joseph II. war, kann nicht in das Innere der Provincialverwaltungen dringen, den Beamten muß viel überlassen bleiben, und das Vornehmste, worauf von oben her gehalten werden muß, ist Gehorsam. Alle große Staaten, zumal wenn sie nicht einen großen Theil der Staatsverwaltung den Gemeinden selbst überlassen, wie in England, brauchen starke, fest angezogene Bänder, welche der freien Bewegung sehr hinderlich sind. Länder von geringem Umfange hingegen erlauben eine viel mildere, väterliche Regierung, und deren hatten sich wirklich sehr viele

deutsche Staaten zu erfreuen. Manches von diesen kleinen Ländern ist durch weise Gesetze und Einrichtungen das Muster vieler größern geworden, was auch eigentlich naturgemäß ist, da alle Versuche im Kleinen leichter zu veranstalten, sicherer zu beurtheilen, und Mißgriffe weniger schädlich sind. Eins unserer wirksamsten Reichsgesetze, für ihre Zeiten eine der größten Wohlthaten, die berühmte peinliche Gerichtsordnung danken wir den vorhergegangenen Versuchen zweier Reichsfürsten.

Auch die Mannichfaltigkeit der Staatsverfassungen, die im lieben Vaterlande ruhig neben einander bestanden, war nicht ohne großen Vortheil. Wir hatten alles aufzuweisen, was die Compendien der Politik nur anzugeben vermochten; erbliche und Wahl-Fürstenthümer, uneingeschränkte monarchische, weltliche und geistliche Regierungen, aristokratische und demokratische Republiken genossen alle den nämlichen Schutz des Kaisers und Reichs. Die Eigenthümlichkeiten, welche alle diese Formen den Sitten und dem Charakter der Bürger mittheilen, wurden durch die unmittelbare Nach-

barschaft der verschiedenartigsten Staatsverfassungen wieder gemildert, und hierdurch der Deutsche auch in dieser Beziehung an Vielseitigkeit der Ansicht und an Empfänglichkeit für alles Fremde gewöhnt.

Selbst Einrichtungen, welche an und für sich der Mißbilligung nicht entgehen konnten, halfen dazu, dem freien, nach allen Richtungen sich regenden Geiste des Deutschen neue Spannung zu geben. Wie manche edle Pflanzung gedieh in jenen kleinen Herrschaften der Reichsritterschaft, welche sonst nur gar zu oft Schlupfwinkel für das Auskehrigt der Polizei abgaben, und wo mancher kleine Despot wie ein Sultan des Morgenlandes hauste, oder sich durch Nachäffen fürstlicher Gewalt und Hofgebräuche mit Lächerlichkeiten bedeckte. Wo aber ächter ritterlicher Sinn in dem Herrn des kleinen Staates lebte, da fiel wohl keinem Erdensohne ein schöneres Loos, als ungestört von Sorgen sowohl des Erwerbens als des undankbaren Wirkens für die Menge der Vater einer Handvoll Unterthanen, der Schöpfer ihres und des eignen Glückes zu seyn, und für den Abend

eines wohlgenutzten thatenreichen Lebens friedliche Hütten zu bauen. Wie viel oder wenige von den Rittern des Reiches dieß günstige Geschick zu schätzen und zu benutzen verstanden, lassen wir dahin gestellt seyn, genug daß einige es konnten.

Dagegen erhielt sich in den Reichsstädten ein eigner Stamm tüchtiger, fleißiger Bürger. Hier war es, wo Gemeingeist, Arbeitsamkeit, Vaterlandsliebe ihre eigentliche Heimath hatten; hier konnte man noch den Bürgern zumuthen, zu den Bedürfnissen der Republik soviel sie wollten und ohne daß irgend jemand erfahren konnte, wie wenig oder wie viel ein jeder gegeben hatte, beizutragen, und war dennoch sicher, nicht zu wenig zu erhalten. Daneben waren die Reichsstädte bis in die neuesten Zeiten treue Pflegerinnen nicht bloß des Handels und der nährenden, sondern auch der schönen Künste und der Wissenschaften. Möchte doch eine geübte Hand eine ganz einfache Darstellung dessen entwerfen, was Nürnberg für deutsche Kunst und Wissenschaft gewirkt hat, wie viel Dank wir mancher andern Stadt,

die in ihrer freien Verfassung einst so glücklich war, schuldig sind, vielleicht daß jetzt die Zeit wär, diese Verdienste zu belohnen.

So war Deutschland unter einer wunderlichen und mangelhaften Verfassung dennoch frei und glücklich. Es ist keine Kunst, keine Wissenschaft, in welcher nicht Deutsche unter den ersten Meistern stehen. An den wichtigsten Erfindungen hat Deutschland den größten Antheil sich zuzueignen. Es ist kein Land, um welches sich nicht Deutsche als Gelehrte oder Künstler verdient gemacht haben. Dabei sind wir im Besitz einer Sprache, welcher keine der neuern europäischen an Reichthum, Bildsamkeit und Gefügigkeit gleich kommt, wenn auch einige sie an Wohllaut bis jetzt noch übertreffen. Wir müssen aber sagen, bis jetzt, denn wir wissen noch nicht, was aus unserer Sprache noch werden kann, wenn einst die kräftigen und wohlklingenden Formen einzelner Mundarten, und der Reichthum schöner, sinnvoller Worte, welche diese enthalten, noch mehr als jetzt benutzt werden, wenn die unglückselige Sprachmengerei, die unsere Philosophie und Gerichte noch trei-

ben, vielleicht einst verbannt werden wird, und wir uns des Vortheils der Alten bemächtigen, in allem unsere Muttersprache zu reden. Auch das, daß unsere Sprache noch so reich und kräftig ist, haben wir dem glücklichen Umstande zu verdanken, daß wir in so viele unabhängige Staaten getheilt waren. Es würde uns eben so gegangen seyn, wie den Franzosen, deren Sprache immer ärmer wird, je mehr Worte aus der guten Gesellschaft und edlern Schriftsprache verbannt werden. Eine tonangebende Hauptstadt macht zwar die Worte vieldeutiger, und giebt der Sprache das, was wir an der französischen Feinheit nennen, das ist, die Kunst durch leise Andeutungen alles zu sagen, ohne es beim wahren Namen zu nennen, auch das unsittliche, schmutzige und schlechte. Gottlob aber, daß unsere Sprache diese Feinheit noch nicht erreicht hat, und wenn das Vertrauen auf den geraden, redlichen Charakter der Deutschen nicht trügt, auch sobald nicht erreichen wird. Eben darum aber wollen wir uns für lange Zeit noch eine Akademie nach dem Muster der französischen verbitten, die nur dazu dienen

kann, fest zu stellen, was nur im freien Spiel gewinnen kann, und dem Genius durch kalte todte Regeln die Flügel zu stutzen. Klagt man doch selbst in den brittischen Inseln, daß die Sprache nur an erborgten Worten aus andern todten und lebenden Sprachen gewinne, hingegen von den alten ächt nationalen Worten immer eins nach dem andern außer Gebrauch gesetzt werde. Wir aber wollen die in den ältern Zeiten und den mancherlei Mundarten unserer lieben deutschen Sprache verborgenen Reichthümer noch erst recht zu Tage fördern, und dazu haben wir die Befreiung vom Zwang einer vorherrschenden Hauptstadt oder gelehrten Gesellschaft noch eine gute Zeit nöthig.

Möge es dem Verfasser gelungen seyn, durch diese flüchtigen Umrisse, eine vollständige Beurtheilung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung konnte nicht im Zweck dieser Blätter seyn, auch bei seinen Lesern seine Ueberzeugung zu rechtfertigen, daß die Theilung in so viele Staatsgebiete wenigstens in eben so vielen wichtigen Beziehungen ein großes Glück für uns war, als sie in anderen Hinsichten nachtheilig gewirkt

hat. Denn freilich mächtig, den Angriffen kriegslustiger und kriegskundiger Nachbarn zu widerstehen geschickt, sind wir dabei nicht geblieben. Die Tapferkeit hat man uns zu keiner Zeit absprechen können, aber Eintracht, festes Zusammenhalten gegen einen Feind, der wohl ein gemeinschaftlicher war, aber nicht immer dafür erkannt wurde, das hat uns erst die Noth gelehrt, die mit gleicher Schwere über alle hereingebrochen war. Das war aber nicht die Schuld unseres Verhältnisses als verbündete Staaten an sich, sondern anderer zufälligen Ursachen der Spaltung und Zwietracht unter den Fürsten wie unter dem Volke.

Möchten die schmerzlichen Erfahrungen, welche wir in den letzten Jahren gemacht haben, dazu dienen, daß wir uns bemühen, diese Ursachen der Uneinigkeit hinweg zu räumen, ohne die Vorzüge einer auf das föderative System gegründeten Reichsverfassung aufzugeben. Wenn Deutschland dann schöner und größer aus seiner vorübergegangenen Erniedrigung aufersteht, und es kann es: so wollen wir unserer

bisherigen Leiden uns freuen, wir haben das Wohl unserer Kinder und Enkel damit erkauft!

III.

Daß seit der Abtretung der schönen deutschen Lande jenseits des Rheinstroms Deutschland in eine immer tiefere Erniedrigung versank, unsere Lage als Volk immer schmählicher wurde, fühlten wir alle. Aber nicht unsere Verfassung an sich, als Verein einer Menge sehr ungleichartiger Staaten, machte unser Unglück, sondern der Mangel an Eintracht zwischen unsern Fürsten, die Spaltungen, welche in mehr als einer Richtung die Nation durchkreuzten.

Hier müssen wir etwas oben anstellen, was vielleicht am meisten dazu gewirkt hat, alle Vorzüge unserer Reichsverfassung zu zerstören, das Bestreben aller Mächtigen im deutschen Reiche, sich von aller Unterordnung unter die Reichsgewalt und die gemeinschaftlichen Anstalten des Reichs frei zu machen. Es war nicht gut gethan, daß hierin gerade das Haus

mit seinem Beispiele voran ging, aus welchem Deutschland seit Jahrhunderten in fast ununterbrochener Reihe sein Oberhaupt gewählt hat, denn es rief damit die übrigen zur Nachfolge auf. Waren die Reichsanstalten gut, so konnte der oberste Zweck des Staats nur dadurch gefördert werden, waren sie es nicht, so hätten die Fürsten mehr ihren Ehrgeiz darin suchen sollen, sie zu verbessern, als sich ihnen zu entziehen. Daß den Kurfürsten, und mehreren andern Ländern die Befreiung ihrer Gerichte von der höhern Instanz der Reichsgerichte zugestanden wurde, war ein tiefer Riß in die Grundfesten des deutschen Staatenvereins, denn auch darin offenbarte sich die zerstörende Kraft, welche das Ganze immer mehr auseinander trieb. Es würde eine eigene Abhandlung erfordern, dieses Bestreben der Fürsten, sich vom Reiche frei zu machen, historisch in seinen ersten Ursachen und bis in seine neuesten Folgen darzustellen, aber gewiß ist es, daß nur alsdann wahres Heil für eine neue föderative Verfassung Deutschlands zu hoffen ist, wenn die mächtigsten der deutschen Regen-

ten die ersten sind, mit ihren eignen Landen, so weit sie deutsch sind, dem künftigen neuen Reichsverbande unbedingt und in allen Puncten beizutreten.

Ehedem war das katholische und protestantische Deutschland scharf von einander gesondert, aber wenn auch diese Schranken noch nicht ganz niedergerissen sind, so sind sie doch bei weitem nicht mehr so unübersteiglich, als sie waren. Es ist vielleicht das einzige Gute, was der Rheinbund uns mitbrachte, daß freie Religionsübung überall gesetzlich geworden ist. Die Bürger haben gesehen, daß ein Fürst, welcher sich zu einem andern Glauben bekennt als sie, darum ein eben so guter Regent seyn kann, als der mit ihnen in demselben Tempel betet. Protestanten und Katholiken haben sich in den Unruhen des Krieges mehr kennen gelernt, und niemand denkt mehr daran, einen Andersdenkenden zu verfolgen. Salzburger Emigrationen werden schwerlich wieder vorkommen, und mit der Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer hat auch das Corpus Evangelicorum seine Endschaft erreicht.

Dagegen ist in neuern Zeiten der Süden und Norden von Deutschland gegen einander in die Schranken getreten. Es ist wahr, in Sprache, Sitten und Charakter herrscht zwischen beiden Theilen eine auffallende Verschiedenheit, aber diese ist nicht größer als zwischen dem Norden und Süden von Frankreich. Die Norddeutschen haben Ansprüche auf eine höhere geistige Cultur gemacht, und es ist ihnen wohl ein gewisses geistiges Uebergewicht über einige Gegenden Süddeutschlands nicht abzusprechen. Sie haben aber Unrecht gehabt, wenn sie sich dessen zu sehr überhoben haben, da der Süden manchen Vorzug dagegen zu setzen hat. Die unwürdige Art, wie vor einigen Jahren diese Fehde geführt werden sollte, dürfen wir um so mehr der Vergessenheit übergeben, als es hoffentlich jetzt für keine Drohung oder für keinen Vorwurf mehr gilt, der heimlichen Feindschaft gegen den großen Protector des weiland rheinischen Bundes beschuldigt zu werden. Hat der Süden Deutschlands wirklich mehr Kraft und Feuer, als der Norden, so werden sich alle der Blüthen und Früchte freuen,

die er hervorbringt, und es wird ihm dabei sehr heilsam seyn, sich durch den größern Ernst, die schärfere Kritik, wozu der Norden mehr Anlage haben soll, einigermaßen leiten zu lassen. Aber vor allem vergesse man nicht, daß Herder und Kant, davon der erste alles in sich vereinte, was der Süden von sich vorzugsweise rühmt, und der zweite der Stifter jener strengen Kritik ist, in Einem Städtchen der nördlichen Gränzländer Deutschlands geboren wurden.

Religion und ein zweckloser Streit über die Vorzüglichkeit des südlichen oder des nördlichen Deutschlands würde uns wohl schon vor zwanzig Jahren nicht mehr so sehr entzweit haben, daß ein auswärtiger Feind großen Vortheil daraus hätte ziehen können. Aber schlimmer war die Zwietracht, welche zwischen den verschiedenen Klassen der Staatsbürger selbst herrschte, wovon die eine alle Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, alle Ehren und Würden, Freiheit von allen Beiträgen zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen, und Freiheit von der Pflicht, für den Staat die Waffen zu

führen, für sich in Anspruch nahm, der andern aber alle Lasten zu Erhaltung des Ganzen aufbürdete.

Man würde dem Verfasser Unrecht thun, wenn man ihn für einen Widersacher des Adels hielte, und es kommt hier gar nichts darauf an, ob jene Ansprüche einer angeblich höhern Klasse der Staatsbürger auf rechtlichen Gründen beruhten oder nicht. Daß die Reichsgesetze und die ursprüngliche germanische Verfassung dergleichen Vorrechte nicht anerkannten, ist mit unwiderleglichen Gründen, aber freilich immer vergeblich, schon oft dargethan worden. Jene Vorrechte möchten aber sogar gesetzmäßig gewesen seyn, wie sie es nach unsern Reichsgesetzen wirklich nicht waren, so waren sie nichts desto weniger in vielen Stücken der Gerechtigkeit zuwider, und die unbillige Hartnäckigkeit, mit welcher für ihre Behauptung gekämpft wurde, die Hauptursache der Unterjochung der deutschen Nation.

Man könnte den Beweis dieser Wahrheit umgekehrt aus den Folgen führen, welche sich ergaben, als die Noth, wenigstens für den

Augenblick, alle Standesunterschiede, wenn nicht aufgehoben, doch bei Seite gesetzt hatte. Als die Befehlshaberstellen in den Heeren nicht mehr nach der Geburt, sondern nach der Geschicklichkeit und Fähigkeit eines jeden vergeben wurden, als hierdurch dem höhern Bürgerstande, welcher an wissenschaftlicher Bildung im Ganzen immer der erste seyn wird, ein Antheil an der Vertheidigung des Landes eingeräumt war, ging die Landesbewaffnung in einem ganz andern Geiste vorwärts als damals, da man den einen Theil des Volkes zum Kriegsdienst zwang, ohne ihm die geringste Aussicht auf Belohnung seiner Aufopferung zu eröffnen, den andern Theil ganz davon zurückwies, und dem dritten von Geburt an, und ohne nach etwas anderm als der Geburt zu fragen, die sämmtlichen Officiersstellen zum Erbtheil eingeräumt hatte.

Indessen führt uns eine unbefangene Erinnerung dessen, was sich im Anfange der Revolution bei uns zutrug, zu eben diesen Resultaten. Diese Revolution bloß für das Werk eines Haufens schlechter und ehrgeiziger Men-

schen zu erklären, ist eben so thöricht als gefährlich. Thöricht, weil eine Begebenheit wie diese zu groß war, um von dem Willen der Menschen herbeigeführt oder geleitet zu werden; gefährlich, weil eine solche Ansicht derselben zu höchst unrichtigen Urtheilen über die Pflichten der Regierenden und über die unvermeidlichen Folgen der Mißbräuche und Ungerechtigkeiten in der Staatsverwaltung führt. Diese Mißbräuche und Ungerechtigkeiten hatten in Frankreich einen so hohen Grad erreicht, daß nur die kraftvollesten und gründlichsten Verbesserungen in allen Theilen der Staatsverwaltung das Reich vom Untergange zu retten vermochten. Auf der einen Seite standen nun die, welche sich im Besitz befanden, jene Mißbräuche zu ihrem Vortheil zu benutzen, der ganze Adel mit seiner Steuerfreiheit von Kopf- und Grundsteuern, die Geistlichkeit mit ihren unverhältnißmäßigen Reichthümern, die Masse der Staatsbeamten mit ihren erkauften einträglichen Aemtern, wovon ein großer Theil als bloße Pension zu betrachten war, die Generalpachter und Intendanten mit ihrem An-

hang, welche auf Kosten der Unterthanen reich wurden, eine Masse, die, was wohl zu berücksichtigen ist, aus lauter Adligen zusammengesetzt war, da die meisten Staatsämter den Adel ertheilten; auf der andern hingegen stand das arme, mit unerschwinglichen (und in ihrer Einrichtung noch drückendern) Abgaben gequälte Volk, für welches Aufhebung der lästigsten Frohnen, Abschaffung des Salzmonopols der Regierung, welches einen gefährlichen und grausam bestraften Schleichhandel herbei führen mußte und Abstellung einer Menge anderer Gebrechen der Staatsverwaltung mit allem Rechte gefordert wurden. Seine Sprecher waren nicht nur die ehrgeizigen Bösewichter, welche ein unreiner Geist zu Anstiftern der Unruhe und Verwirrung machte, sondern auch eine große Zahl der edelsten und wohlgesinntesten Männer. Zwischen inne stand der gute König, zu redlich, um ganz auf die Seite derer zu treten, die man späterhin Aristokraten nannte, aber auch zu unerfahren und zu furchtsam, um sich ihrem Einflusse ganz zu entziehen, und durch gerechten, kraftvollen Ge-

brauch der königlichen Macht die Gebrechen der Verfassung zu heilen, und beide Parteien in den Schranken des Rechts und der Ordnung zu halten.

Als nun in Frankreich die ersten Schritte geschahen, welche zu einer Umwandlung der Staatsverfassung von Grund aus, zur gänzlichen Zerstörung der alten Verhältnisse und Aufrichtung eines neuen Gebäudes, wie es nur die warme Phantasie eines Plato vorzeichnen mochte, hinführen sollten, wurde auch in den übrigen Reichen Europas alles aufgeregt, was von Wünschen der Verbesserung in den Völkern verborgen lag. Das geschah nicht nur bei uns, sondern ohne Ausnahme in allen Ländern, weil keines war, noch je seyn wird, welches dem vorwärts strebenden Geiste nichts zu wünschen übrig ließ. Selbst in England regte sich diese Unzufriedenheit mit manchen Mängeln, und der dortigen Staatseinrichtung gemäß, lauter als irgendwo anders.

Es waren aber auch die ersten Zeiten der Revolution nicht nur ihre goldnen Tage, sondern ein schönes Morgenroth der ganzen

Menschheit. Nicht was der aufgereizte Pöbel that, nicht die Stürmung der Bastille, mögen wir mit diesem Namen bezeichnen, auch das nicht, was schon frühe einzelne Ehrsüchtige vorzubereiten anfingen; aber die erste Nationalversammlung war unstreitig eine Auswahl der besten Köpfe Frankreichs und im Ganzen von einem ehrwürdigen Geiste beseelt. Viele von ihren Entwürfen hat die Flut der Zeit wieder hinweggespült, viele aber haben sich auf dem Prüfsteine der Erfahrung bewährt, und manches wird nun auch in den Ländern zum Heil der Unterthanen aufgenommen, welche im Anfange den strengsten Bannfluch darüber ausgesprochen hatten. Eine gerechtere Nachwelt wird die Verdienste der ersten Nationalversammlung Frankreichs erst zu würdigen wissen.

Aber mit welchem Widerwillen vernahm auch in allen andern Ländern der Theil des Volkes, welcher sich im Besitz der Vortheile vor dem andern befand, diese gerechten Wünsche! Alle gehässige Leidenschaften traten dagegen auf; der Stolz der Beamten wollte

nicht einräumen, daß etwas zweckmäßigeres und weiseres geschehen könne, als was durch sie geschah, der Eigennutz wollte sich nicht aus dem Genuß der Vortheile werfen lassen, die von den getadelten Mißbräuchen abhingen, die Trägheit konnte den Gedanken nicht ertragen, daß sie im bequemen gedankenlosen Schlendern des breiten gewohnten Weges gestört und genöthigt werden sollte, das Ziel ins Auge zu fassen. Mit Vernunftgründen war indeß nicht gegen die Forderungen der Verbesserungen aufzukommen, und daher das kürzeste Mittel, alle, welche mit den bestehenden Einrichtungen Unzufriedenheit bezeugten, für Schwärmer, Unverständige, die noch nicht in die Tiefen der Weisheit unserer Vorfahren eingedrungen wären, (das heißt, an den Vortheilen der alten Mißbräuche noch keinen Theil errungen hätten) oder gar für Bösewichter, Feinde aller Ordnung, Feinde ihres Vaterlandes und ihrer rechtmäßigen Fürsten, kurz für Jacobiner zu erklären. Und doch waren es weder übelwollende Menschen, noch die schlechtesten Köpfe, welche damals, freilich zum Theil mit gerin-

ger Kenntniß der Welt und nicht immer mit Behutsamkeit an den ersten Neuerungen in Frankreich einen hoffnungsvollen Antheil nahmen.

Wie man aber die Quelle aller dieser verhaßten Anregungen in Frankreich zu finden glaubte, so war auch zum Unglück Deutschlands und der ganzen Welt der traurige Irrthum herrschend geworden, daß es nicht nur erlaubt und möglich sey, ein mächtiges, in allen Bestandtheilen gewaltig bewegtes Volk durch die Gewalt der Waffen zu alten, von der allgemeinen Stimme verurtheilten Formen zurück zu bringen, sondern daß endlich der günstige Zeitpunct erschienen sey, eine alte Stelle in dem Eide eines römischen Kaisers, die Avulsa regni betreffend, wirklich zu erfüllen.

Der Versuch, das Fortschreiten der Völker nach einer Richtung, welche aus dem Zustande ihrer geistigen oder moralischen Ausbildung hervorgegangen ist, durch äußere Zwangsmittel aufzuhalten, ist um nichts klüger, als wenn man die Explosion einer Pulvermasse durch Mauern zu verhindern suchte, während man

nichts thäte, von ihm den zündenden Funken abzuhalten. Die Leiden, welche aus der französischen Revolution für ganz Europa entsprungen sind, haben wir nur den unrichtigen Mitteln zu danken, welche in und außer Frankreich dagegen angewandt worden sind.

In Frankreich ereignete sich, als es von fremden Heeren überzogen wurde, fast dasselbe, was jetzt bei uns geschieht. Die Gefahr machte die Vertheidigung des Landes schnell zu einer Sache des Volkes. Trunken von den Hoffnungen besserer Zeiten, die man in ihnen zu erregen gewußt hatte, entflammt, wie wir jetzt von dem Gedanken, für die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes, für ihre Freiheit und Nationalehre zu fechten, warfen sich den coalisirten Heeren Massen entgegen, welche nur zu bald aus dem angegriffenen Theile der angreifende werden konnten.

In Deutschland hingegen war kein Punct zu finden, welcher dem Volke zum Vereinigungspuncte hätte dienen können. Der ursprüngliche Zweck des Krieges gegen Frankreich war kein wahrhaft nationaler gewesen, und war

bald aus dem Gesichte verloren. Die neufränkischen Heere fanden bei ihrem Eindringen auf deutschen Boden nicht den Widerstand, welchen eine in sich einige, dem guten Willen ihrer Regierung vertrauende Nation geleistet haben würde. Das Feldgeschrei: Krieg den Palästen, Friede den Hütten, der feierliche Beschluß der Nationalversammlung, keinen Eroberungskrieg zu führen, verblendete einen großen Theil des Volkes, denn man ahndete damals den Trug nicht, der in diesen Verheißungen lag. Und leider muß jeder Theil seine Schuld bekennen, wenn die Vornehmen wenig oder nichts thaten, um billige Wünsche der andern zu befriedigen, und die Eintracht herzustellen, so gaben sich auch von der andern Seite nur gar zu viele der Verführung des Ehrgeizes, der in einer neuen Ordnung der Dinge mannichfaltige Mittel der Befriedigung hoffte, und der Neuerungslust preis.

So waren die ersten Triumphe der neuen Republik nicht schwer zu erringen, aber doch waren ihre Folgen auf der einen Seite Uebermuth, blindes Vertrauen auf die eigne Kraft, Keck-

heit in Gefahren, die so oft den Sieg durch Ueberraschung gewinnen, auf der andern immer größeres Mißtrauen in die Sache, für die man stritt. Bald galt es nicht mehr, zu gewinnen, sondern nur die eigene Rettung, die denn jeder für sich, so gut er konnte, versuchte. Oesterreich allein setzte den Krieg noch fort, weil es um reiche Länder, alte Besitzungen seines Hauses, zu kämpfen hatte, bis es endlich mit ihnen auch die Vertheidigung eines Staatenvereins aufgab, welcher viel zu locker und viel zu uneins war, um etwas gemeinschaftliches besitzen und wirken zu können.

Der Friede von Lüneville war das Todesurtheil über das deutsche Reich. Seine Grundvesten wurden erschüttert, und ein neues Uebel zerstörte die letzte moralische und physische Kraft des deutschen Staatenbundes, die Vergrößerung der mächtigern weltlichen Reichsfürsten auf Kosten ihrer Mitstände, deren Recht auf Erhaltung gleich war. Freilich war es für jene, nachdem sie das Reich oder das Reich sie verlassen hatte, das einzige Mittel, in der Erweiterung ihrer Kräfte noch einige Selbstständ-

digkeit zu retten, aber auch dieser Zweck wurde nicht einmal erreicht. Denn nun stand jeder dieser Staaten einzeln da, mit Unterthanen, welche nicht ihr freier Wille, noch das Recht unter die neue Herrschaft geführt hatte. Das heilige Band der Treue und des Vertrauens zwischen Regenten und Unterthanen war gewaltsam zerrissen, und keinem Theile Deutschlands wurde vom Feinde die Zeit gelassen, dieses Band in einer Reihe von Friedensjahren durch eine milde und wohlthätige Regierung wieder zu knüpfen. Seine arglistige Politik sorgte auch dafür, daß die neuen Provinzen erschöpft, von dem besten Theile der Domänen entblößt, mit Schulden belastet, in die Hände des neuen Regenten kamen, und die noch nicht geheilten Wunden des Krieges immer durch neue Kriege vermehrt wurden. Dennoch setzte dieser anscheinend vom Feinde herrührende Ländererwerb alle diese Fürsten in ein Verhältniß der Schuld und Dankbarkeit, und gab ihrer Abhängigkeit von Frankreich, die durch den Besitz der Rheinländer und der großen Rheinfestungen der That nach

begründet war, sogar einen Anschein des Rechts. Es war keine Macht mehr in Deutschland, an welche die übrigen sich mit vollem Vertrauen anschließen konnten, alles war mißtrauisch, fast feindselig gegen einander gestimmt.

In einer solchen Lage konnte sogar der Rheinbund bei dem gutmüthigen deutschen Volke eine kurze Zeit lang frohere Hoffnungen erwekken. Wahr ist es, wenn der große Schlachtenkünstler, der diesen neuen Staatenbund zusammengeschlagen hatte, etwas mehr hätte seyn wollen, als bloßer Eroberer und Heerführer; wenn er die hohe Meinung von seinem richtigen Gefühle, seinen tiefen Einsichten in die wichtigsten menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse, welche er durch seine Theilnahme an der bürgerlichen Gesetzgebung erregt hatte, auch zu behaupten gewußt hätte; wenn er die Völker, die an den Leiden und Anstrengungen des Krieges ihren Theil trugen, auch an den Vortheilen des Sieges hätte Theil nehmen lassen; wenn er die Verheißungen eines Bundesvertrags, eines Bundestags, eines höchsten Bundesgerichts gehalten hätte — er hätte uns selbst

noch in diesem Zeitraume ein zweiter Karl der Große, dessen Nachfolger er so gern hieß, werden können.

Aber wie er seinen eignen Vortheil verkannt hat, indem er kein Mittel anwandte, die Herzen der Völker und den Gang des Welthandels zu lenken, als rohe Waffengewalt, so kannte er auch uns Deutsche nicht. Finstere Inquisition, Unterdrückung alles freien geistigen Verkehrs war die verkehrteste Behandlung, die nur erdacht werden konnte. Er hielt unsere Krieger für feile Söldner, weil sie unter seinen Fahnen mit gleicher Tapferkeit und Treue gegen die eigenen Landsleute fochten, ohne zu ahnden, wie sehr sich ein jeder sehnte, die Waffen gegen die übermüthigen Fremdlinge zu kehren, welche weder im Krieger den besonnenern Muth, noch im Geschäftsmanne den ruhigen, zuerst nach dem Recht fragenden Sinn, noch in unsern Dichterwerken das tiefere rein menschliche Gefühl zu achten wußten, und allem Hohn sprachen, was uns werth war.

Und noch mußte die geringe Mühe empören, die man sich gab, sowohl das Verhält-

niß der mit Frankreich verbündeten Länder, als den eigentlichen Zweck des Krieges zu verhehlen. Man nannte uns Verbündete, aber selbst in den Formen der Mittheilungen, in Wort und That der Minister wie der untersten Offiziere und Commissäre, sprach sich das Verhältniß eines herrschenden Volks zu den eroberten unterthänigen Provinzen aus. Alle französische Regenten fremder Länder sollten zuerst den Vortheil des Kaisers, ihres Oberhaupts, dann den Vortheil Frankreichs bedenken, dann kamen natürlich sie selbst mit ihren Günstlingen an die Reihe, dem armen Volke konnte also nichts übrig bleiben. Die Freiheit aller Meere für alle Nationen wurde als Zweck des Kriegs angegeben, aber wie groß der Antheil seyn würde, welcher den Deutschen an dieser Wohlthat eines freien Welthandels zugedacht war, zeigte sich darin, daß schon bald nach dem Lüneviller Frieden die bedungene freie Schiffahrt auf dem gemeinschaftlichen Gränzflusse uns genommen, später die Mündungen unserer großen Flüsse zu französischen Zollstätten gemacht, endlich ganz mit Frankreich vereinigt wurden; daß das Ver-

kehr mit dem verbündeten Deutschland fast noch strenger abgeschnitten wurde, als das mit dem feindlichen England.

Doch weg mit der Betrachtung des Elends, in dem wir versunken waren. Die Fesseln, die unser Mangel an Zusammenhalten uns bereitet hatte, wurden in Rußland gebrochen, unser alter Ruhm der Tapferkeit hat sich glänzender als je bewährt, der Feind ist verjagt.

Aber der Augenblick ist kostbar. Wenn er nicht benutzt wird, die deutsche Freiheit durch unerschütterliche Grundsäulen zu befestigen, wenn Deutschland in der Zersplitterung seiner Kräfte, seiner innern Entzweiung beharrt, wenn man sich begnügt, deutschen Ländern wieder deutsche Herren zu geben, ohne sie sämmtlich durch ein starkes, alle umschließendes Band zu Einem Volke zu machen: so werden auch dasmal die edelsten Aufopferungen ohne Nutzen und das allgemeine Elend durch sie nur größer und unheilbarer geworden seyn.

Es ist aber nicht Einheit der Macht, Vereinigung des Volkes unter einem Oberhaupte allein, was die Unabhängigkeit der Staaten

sichert, sondern der Geist der Eintracht unter den Bürgern und den verschiedenen Ständen. Werfen wir einen Blick auf England, auf das, was es in den letzten zwanzig Jahren ausgehalten und ausgeführt hat; fragen wir nach den Mitteln, durch welche es seine eigene und Europas Freiheit retten konnte: so wird dadurch die Frage beantwortet werden, was man in Deutschland zu thun habe, um die Würde eines selbstständigen Volkes zu behaupten.

Englands Handelsreichthum hat dieß so wenig zu Stande gebracht, als die Vorzüglichkeit seiner Manufacturen. Seine Verfassung ist nicht von Mängeln und Gebrechen frei. Die Nationalrepräsentation ist schlecht zusammengesetzt, ihre Verbesserung ein lang gefühltes Bedürfniß. Reiche Handelsstädte haben gar keinen Antheil daran, während elende Ueberbleibsel ehemaliger Flecken Deputirte ins Parliament schicken. Die Nebenländer seufzen unter einem schweren Drucke, und die Ausschließung der Katholiken von den Rechten eines Staatsbürgers ist weder gerecht noch nothwendig. Die Privilegien der ostindischen Compagnie sind

immer für eine unbillige Einschränkung der allgemeinen Handelsfreiheit gehalten worden. In der Verwaltung der öffentlichen Gelder vermißt man eine strenge und weise Sparsamkeit, eine Menge einträglicher Stellen sind bloß als Pensionen und Bestechungsmittel für die talentvollsten Gegner der Minister zu betrachten, und die höhern Finanzämter selbst mit ganz unmäßigen Vortheilen verknüpft. Für Erziehung und Unterricht thut die Regierung fast nichts, die Pfarrer leben von reichen Pfründen in Ueberfluß, ohne sich der Pflichten ihres Standes zu entledigen, und dürftige Vicarien, nach deren Fähigkeit und Würdigkeit niemand fragt, verbringen ein mühseliges Leben in einer handwerksmäßigen Beobachtung der äußern Handlungen eines erhabenen Berufs. Die Rechtspflege ist langsam, unverhältnißmäßig kostbar, und nicht ohne Vorwurf der Parteilichkeit gegen Ausländer. Die bürgerlichen Gesetze bestehen in der Sammlung der Rechtssprüche von alten Zeiten her, denen immer wieder sklavisch nachgebetet werden muß, die Strafgesetze sind noch die uralten, hart und grausam und nur da-

durch erträglich, daß die sonderbarste aller Gerichtsverfassungen ihre Anwendung mildert, indem sie gegen den klaren Buchstaben der Gesetze ihr Nichtschuldig ausspricht, und so den von aller Strafe befreit, den sie zum Tode hätte verdammen müssen. Ein Unschuldiger kann Jahre lang im Gefängnisse schmachten, während es dem wirklichen Verbrecher fast nie an Bürgen und Zeugen fehlt. Die Polizei ist noch in der Kindheit, und wer einen Abgrund von Sittenverderbniß und straflosen Betrügereien kennen lernen will, braucht nur die bekannten Werke Colquouhns zu lesen.

Alle diese Mängel werden von den Britten selbst anerkannt, und seit Jahren ihre Abstellung vergeblich gefordert. Aber dennoch bleiben die Engländer als Volk groß und stark, weil die Herrschaft des Gesetzes überall hervorblickt und in eines jeden Brust das Gefühl lebt, daß alle dürfen, was einem erlaubt ist, und selbst der höchste Rang nicht vor der Ahndung der Gesetze schützt. England hat einen großen, reichen und stolzen Adel mit mancherlei Vorrechten. Aber darunter ist keines, was den

übrigen als drückend oder ungerecht erscheinen könnte. Der Weg zu den höchsten Staatsämtern ist keinem versperrt, der Adel trägt seinen Theil an den öffentlichen Abgaben gleich jedem andern Bürger, hat in keinem einzigen Stücke ein von dem übrigen Theile des Volkes verschiedenes Interesse, und macht nur im Parliamente einen besondern Stand aus. Den Bürgern ist nichts verwehrt, was die Gesetze nicht verbieten, und diese Gesetze können ohne Mitwirken der Nation und ohne öffentliche Verhandlung gar nicht zu Stande kommen. Die Regierung ist genöthigt, ihre Schritte öffentlicher Beurtheilung preis zu geben, und ihre Absichten zu rechtfertigen, und jede gemeinschaftliche Angelegenheit einer Klasse der Unterthanen darf auch von ihnen gemeinschaftlich betrieben werden, was man aus Furcht, vielen nicht verweigern zu können, was dem einzelnen leicht versagt wird, in andern Ländern als Meuterei und Aufwiegelung betrachten würde. Nicht bloß im Parliament, auch auf den Rathhäusern und in Tavernen wird selbst über Staats- und Regierungsangelegenheiten gerathschlagt, Petitio-

nen und Addressen unterzeichnet, und zu jedem, nicht ausdrücklich verbotenen Zweck, Gesellschaften gestiftet, um mit vereinten Kräften das auszuführen, was dem Vermögen oder der Lebensdauer des Einzelnen unerreichbar seyn würde. Es bestehen sogar Gesellschaften, deren bestimmter Zweck ist, eine Abänderung der Gesetze zu bewirken. Die Preßfreiheit ergänzt, was der Wirksamkeit der Staatsbehörden entzogen ist. Nicht bloß Staatsbeamte, sondern selbst Privatpersonen werden vor das furchtbare Gericht der öffentlichen Meinung gezogen, und Spottgedichte und Zerrbilder sind für jede Thorheit, jedes Unrecht in Bereitschaft. So ersetzt die strenge Sitte und das öffentliche Urtheil, was in der Verfassung mangelhaftes ist, die Nation ist einig unter sich, und jeder rechtliche Mann bleibt, indem er einige mit dem Ganzen zu tief verwebte Unvollkommenheiten erträgt, doch stolz auf sein Vaterland. So lange aber der Bürger das seyn kann, so lange ist er auch zur kräftigen Vertheidigung bereit, so lange ist jedes Opfer, jede Anstrengung von ihm zu erwarten. Nur auf Gerechtigkeit, Eintracht der Bürger

und bürgerliche Freiheit im Innern, kann die Unabhängigkeit des Volkes von außen fest gegründet werden.

IV.

Nichts hat der gemeinen Sache Deutschlands in den neuern Zeiten so großen Abbruch gethan, als daß bei der im Jahr 1801 bis 1803. versuchten Reform des deutschen Staatenbundes die schmale Bahn des Rechts nicht immer genau beobachtet wurde. Was damals geschah, wurde im Jahr 1806. nur in geringerm Umfange erneuert, aber durch beides wurde die Uneinigkeit bis zur Erbitterung gesteigert.

Die Anhänglichkeit an die alten Fürstenhäuser, an die von den Voraltern ererbte Regierungsform ist in Deutschland zu tief gewurzelt, als daß es einer neuen Regierung leicht werden sollte, selbst durch Wohlthaten die Herzen der Unterthanen zu erkaufen, und wahrlich, ihnen Wohlthaten zu erweisen, Steuern zu mindern, für Unterstützung der brodlosen Gewerbe etwas zu thun, war den Regierungen auch bei dem be-

sten Willen in diesen letzten zehn Jahren nicht vergönnt.

Es ist daher kein Wunder, daß noch heute, selbst in den geistlichen Fürstenthümern das Volk sich mit Sehnsucht der alten Zeiten erinnert, wo mit geringen Steuern doch glänzende Hofhaltungen geführt, und in prächtigen Gebäuden, reichen Stiftungen für gemeinnützige Zwecke, herrlichen Landstraßen, Denkmäler hinterlassen werden konnten, die den Dank der Unterthanen nie ersterben lassen. Man darf dabei nicht verlangen, daß der Unterschied der Zeiten immer erwogen werde, indem es freilich leichter ist, das Ruder bei sanftem Winde zu führen, als im Sturme. Aber die Menge fühlt nur den gegenwärtigen Druck, ohne sich in die Untersuchung einlassen zu können, ob der, in dessen Namen ihm derselbe auferlegt wird, selbst daran Schuld habe oder nicht.

Wiederherstellung der alten Reichsstände, in so fern höhere Rücksichten sie erlauben, ist daher ein eben so allgemeiner, als billiger Wunsch. Er scheint auch ausführbar, wenn man sich der Hoffnung hingeben darf, daß so viele Provin-

zen, für deren Verlust das Reich im Jahr 1803. Entschädigungen geben mußte, durch den gesegneten Fortgang unserer Waffen wieder mit dem Volke, dem sie angehören, werden vereinigt werden. Am liebsten werden die meisten dieser Länder zu ihren alten Erbfürsten zurückkehren, und dagegen im Innern von Deutschland manches zurückgegeben werden können, was sich ebenfalls nach der Rückkehr eines ehemaligen Regentenhauses, ehemaliger glücklicher Verfassungen sehnt. Mit Vergrößerungs-Absichten, auf Kosten des Rechts, wird der heilige Krieg gewiß nicht entweiht werden.

Indessen, müssen wir hierin der Weisheit und Gerechtigkeit der Monarchen, denen wir Deutsche eine frohere Aussicht in die Zukunft verdanken, mit bescheidenem Stillschweigen vertrauen. Das Loos der Länder wird gewiß nicht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und selbst auf die Wünsche derselben bestimmt werden. Den noch übrigen Fürsten Deutschlands ist die Erhaltung ihrer Länder bereits durch feierliche Verträge zugesichert. Gerechte Ansprüche anderer auf Wiedereinsetzung in Rechte, die nur

durch willkührliche Gewalt genommen werden konnten, werden nicht unbefriedigt bleiben.

Möge nur eins, die Wiederherstellung, wenigstens der größern Reichsstädte, vielleicht sogar die Errichtung neuer, in den großen Plan der verbündeten Monarchen liegen, wie wir zu hoffen, nach dem, was für einige von ihnen schon geschah, allerdings berechtigt sind. Der Verfasser hat nie einer Reichsstadt angehört, aber, wenn denn der eigenthümliche Charakter eines Volkes sich in seiner Verfassung aussprechen muß, so sind gewiß die ehemaligen Reichsstädte einer der wesentlichsten Bestandtheile einer ächt deutschen Staatsverfassung, und nicht allein die Gerechtigkeit, sondern auch der Zweck die Deutschen bei der im National-Charakter gegründeten Regierungsform zu erhalten, gebietet ihre Wiederherstellung.

Der städtischen Verfassung, dem Geiste, der sich in den Städten einst der rohen kriegerischen Gewaltthätigkeit der Lehnsinhaber, die von ihrem Lehnherrn nicht mehr gebändigt werden konnten, entgegensetzte, verdankt Europa die Gründung einer neuen geselligen Ordnung. Sie sind

die Wiege der europäischen Freiheit gewesen, die ersten Stützen, woran sich das vernichtete Ansehn der Gesetze gegen die, keinem Gebote mehr gehorchenden Vasallen wieder empor hob, die ersten Pflegerinnen der wiederaufblühenden Wissenschaften. Als der Handel sie reich und mächtiger machte, paarte sich mit der Lust des Erwerbens ein eigner kriegerischer Sinn, und nächst Gebirgsvölkern hat sich nirgends mehr ausdauernde Tapferkeit gezeigt, als in den Städten, ehe die neuere Kriegskunst andere Mittel des Angriffs und der Vertheidigung geliefert hatte.

Vorzüglich haben die deutschen Städte diesen Charakter bis auf die neusten Zeiten bewahrt, und unter ihnen vorzugsweise die Reichsstädte. In ihnen hatte der tüchtigste bürgerliche Sinn seine Heimath. Rechter Gewerbsfleiß, Ordnung, Zusammenhalten des wohlerworbenen Gutes vom Vater und Großvater her, gedeiht nur auf dem eigenthümlichen Boden eines städtischen freien Gemeinwesens. Denn nur da, wo keine höhere Ehre zu erwerben ist, als die eines tüchtigen, von seinen Mitbürgern geehrten

Bürgers, ist der Kreis des Bestrebens so geschlossen. Wo aber dem Ehrgeiz andere Lokkungen winken, wo der Sohn den Stand und die erworbenen Güter des Vaters nur als die erste Stufe betrachtet, von welcher er sich zu höhern Staats- und Ehrenstellen aufschwingen kann, da verliert sich bald jene Genügsamkeit, welche das Glück der Handelsstädte begründet. Der reichere Kaufmannsstand schließt sich alsdann an die höhern Stände überhaupt an, der Luxus verliert den soliden Charakter, den er in den kleinen Handelsrepubliken hatte, und der hier mehr darin besteht, ein reiches Besitzthum zu zeigen, dort hingegen darin, viel zu verzehren; die Töchter gehen durch Heirath in andre Stände über; die Söhne entfliehen der trocknen Arbeit der Schreibstube, um eine andere vornehmere oder bequemere Lebensweise zu ergreifen.

Selbst ein recht freies Regen der bürgerlichen Gewerbe gedeiht nur am besten in einer auf den Ort selbst und seine nächsten Umgebungen beschränkten republikanischen Verfassung. Das Interesse des Handels ist fast immer ganz

örtlich, und er kann also immer da am schnellsten emporblühen, wo nur dieses locale Interesse die Maaßregeln der Regierung bestimmt. Die Beispiele reicher Handelsstädte in monarchischen Staaten beweisen dagegen nichts, denn sie würden vielleicht, wenn sie sich selbst überlassen wären, noch einen größern Umschwung des Verkehrs genießen, und die eigentlichen städtischen Tugenden sich unter ihren Bürgern in noch höherm Grade entwickeln.

Zudem befinden sich große Handelsstädte mit der Regierung des Landes fast immer in einer Art von Opposition. Das Gefühl der Unabhängigkeit lebt im Kaufmannsstande. Er erwirbt sich seine Bedürfnisse und seinen Ueberfluß ohne Zuthun der Regierung, und das höchste, was er von ihr verlangt, ist Freiheit. Manche andere Zwecke des Staats sind ihm fremd, Staatsbeamte und Militär sind seine fast natürlichen Gegner. Kein Staat kann seine Diener so reichlich bezahlen, daß sie sich bei den reichen Kaufherren in äußerm Ansehn, oder von der Versuchung frei erhalten können, ihnen die Nachsicht im Umgehen der Handelsbeschränkun-

gen theuer zu verkaufen. Die tägliche Erfahrung zeigt es, in welchem nachtheiligen Verhältnisse für die Achtung und den Zweck des Amts sich Staatsdiener in den größern Handelsstädten meistens befinden.

Die reichsstädtische Verfassung war daher ein sehr glückliches Mittel, den größern Städten zugleich den Schutz eines mächtigen Reiches mit den Vortheilen einer eignen republikanischen Regierung zu gewähren, und kein Wunsch ist so gerecht, als der auf die Wiederherstellung wenigstens derer, die der Friede von Lüneville und der Reichs-Deputations-Schluß von 1803 noch übrig gelassen hatte, und derer, welche der nächste Friede ihren deutschen Schwestern wieder beigesellen wird, gerichtet ist.

Uebrigens wird es nicht zu weit gegangen seyn, wenn man behauptet, daß die Conföderations-Acte des rheinischen Bundes nunmehr auf keine Weise einen Rechtstitel mehr abgeben kann, und daß also alles dasjenige, was nur in Folge dieses Vertrags geschehen ist, als ungültig angefochten werden kann. Alte wohlgegründete Rechte, welche, durch die noch überdieß zu

weite Ausdehnung dieses Vertrags einem dritten entzogen worden sind, müssen wieder zurückgefordert werden können, so wie alle diejenigen Staasverträge, welche vermöge einer in der Bundes-Acte ausgesprochenen Nothwendigkeit eingegangen worden sind, in so fern ein Theil dabei etwas von seinem Rechte aufgeopfert hat, einer nochmaligen Prüfung unterworfen sind. Denn mit dem Grundsatz des rheinischen Bundes, daß der deutsche Staatenverein aus lauter geschlossenen souveränen Staaten bestehen soll, deren jeder für sich ein Ganzes ausmachen und in der vollständigsten Ausübung der Hoheitsrechte die Mittel besitzen sollte, dem Protector die größte mögliche Masse von Kräften zuzuführen, müssen auch die Folgerungen dieses Grundsatzes, die Unzulässigkeit auswärtiger einzelner Hoheitsrechte im Umfange des geschlossenen Staats, wieder hinwegfallen. Nur diejenigen fremden Hoheitsrechte, welche dem Zwecke einer jeden Staatsverfassung hinderlich sind, welche die Handhabung der nothwendigen Polizei, die Erfüllung mancher andern Staatspflicht erschweren müssen, in so weit, als sie diesen nothwen-

digen Staatszwecken entgegen stehen, eingeschränkt werden.

Und zwar nicht bloß die Verhältnisse der Länder zu einander, sondern auch die innern Staatsverträge, die Rechte der Landstände und anderer politischen Personen sollten, in so weit sie durch bloße Ausübung einer unumschränkten Gewalt, welche der Protector des Rheinbundes seinen neuen Vasallen meinte verleihen zu können, aufgehoben worden sind, wieder in die Lage zurückgeführt werden, in welcher sie sich vor der Auflösung des deutschen Reiches befunden haben. Die Rechte der Unterthanen, vermöge deren sie durch ihre Stellvertreter einen Antheil an der Regierung, vornehmlich die Verwilligung der Steuern, und die Befugniß hatten, über alle Landes-Angelegenheiten Beschwerden und Wünsche vor den Thron ihres Fürsten zu bringen, waren gewiß nicht weniger heilig, als jene Verträge, worauf das nachbarliche Staatsrecht beruhte. Ihre Aufhebung gründete sich bloß in der Erklärung des Protectors, daß er keinen seiner Vasallen an der Handhabung seiner Hoheitsrechte hindern wolle. Da nun der ganze

Bundes-Vertrag für nichtig erklärt worden ist, so müssen auch hier die alten rechtlichen Verhältnisse wieder eintreten, oder die Regenten mit ihrem Volke, wenn sie die Pflicht der Gerechtigkeit erfüllen wollen, neue, den jetzigen Bedürfnissen angemessene Grundverträge abschließen.

V.

Der Grundsatz des rheinischen Bundes war: alle Bestandtheile desselben so zu vereinzeln, und von einander abzusondern, daß nichts gemeinschaftliches unter ihnen sey, als die gleiche Unterwürfigkeit gegen den sogenannten Protector. Durch Theilung zu herrschen, hat noch keiner so gut verstanden, als er, und würde noch lange alle Versuche, sich seinem Joche zu entziehen, vereitelt haben, hätte nicht Gott in Rußlands Ebenen Gericht über ihn und seine Schaaren gehalten.

Der Grundsatz des neuen deutschen Bundes muß seyn: alle einzelne Bestandtheile desselben in ein solches Verhältniß zu einander zu brin-

gen, daß sie weder die Einheit des Volkes unter sich, noch die Einheit der Vertheidigung gegen den auswärtigen Feind aufheben, dabei aber doch auch die eigenthümliche Entwickelung der einzelnen Staaten nicht beeinträchtigen. Durch Eintracht stark zu seyn, alle Hindernisse der Eintracht hinwegzuräumen, und doch die Vortheile der Mannichfaltigkeit nicht zu verlieren, ist jetzt die Aufgabe, deren Lösung wohl schwerer, aber auch belohnender seyn dürfte.

Einheit des Volkes ist demnach unstreitig das erste, was als unerläßliche Bedingung einer künftigen deutschen Staatenverbindung betrachtet werden muß. So lange nicht in dem ganzen Volke das Gefühl der Landsmannschaft geweckt ist, so lange man noch eher daran denkt, Sachse oder Franke, Hesse oder Baier zu seyn, als Deutscher, so lange müssen wir darauf Verzicht leisten, Ein Volk nicht bloß zu heißen, sondern zu seyn. Was in dem gegenwärtigen Augenblicke bei uns vorgeht, ist noch bloß ein Werk der gemeinschaftlichen Noth, die uns auch mit allen andern Völkern des Erdbodens zusammenbringen könnte. Es ist eine Wirkung des

Hasses, den gleiche Beleidigung eines übermüthigen Feindes in Deutschen, Russen, Spaniern und allen Völkern, wohin seine Schaaren kamen, geweckt hat. Diese Wirkung dauert nicht länger, als ihre Ursache, und dann fallen wir, wenn wir nicht jetzt Anstalten dagegen treffen, in unsere alten Zwistigkeiten, in die kleinliche Eifersucht der nächsten Nachbaren, in unsere gleichsam häuslichen Zänkereien zurück.

Wie zwischen nahen Verwantten gewöhnlich Neid und Haß, wenn sie einmal Wurzel gefaßt haben, schärfer sind, als zwischen Fremden, so geht es auch uns. Nicht nur Länder, die verschiedenen Regenten gehorchen, sondern die Bestandtheile eines und desselben Landes sind fremd, ja feindselig gegen einander gesinnt. Der jetzige gemeinschaftliche Kampf gegen den allgemein gehaßten Feind wird die verschiedenen Stämme einander nicht näher bringen. Seit zwölf Jahren haben fast alle Nationen unter französischen Fahnen so tapfer gefochten, als wenn es ihre eignen höchsten Güter gölte, und sind doch einander fremd geblieben. Die glückliche Eintracht der Verbündeten geht vom

redlichen Willen, von den uneigennützigen Gesinnungen, der Freundschaft der Herrscher aus, nicht von ihren Völkern.

Ganz werden wir diese Eifersucht der verschiedenen deutschen Länder gegen einander nicht vertilgen, aber sie zu mildern und unschädlich zu machen, ist möglich und sogar leicht. Es dürfen nur die Schranken weggerissen werden, die von einzelnen Staaten um sich gezogen worden sind. Zuerst muß das preußische, sächsische, bairische u. s. w. Indigenat einem Reichsbürgerrechte weichen. Alle Unterthanen eines Reichslandes wären zugleich Reichsbürger, und dadurch in allen andern Ländern in den vollesten Genuß der bürgerlichen Rechte eingesetzt. Keine Landesverordnung könnte bestehen, welche den Landeseingebornen irgend ein ausschließliches Recht zu irgend einem Gewerbe, irgend einem Staatsdienste, geistlichen oder weltlichen einräumte, sondern müßte von Reichs wegen als nichtig aufgehoben werden.

In den meisten deutschen Ländern ist ohnehin dieses Indigenat entweder ein leeres Wort oder eine Ungerechtigkeit gewesen. Mehrere größere

Staaten, zum Beispiel Preußen, haben nie darauf gesehen, nur Eingeborne in ihren Staatsdienst aufzunehmen, sondern sie sicherten sich nur durch strenge und wiederholte Prüfungen gegen die Aufnahme der Unfähigen und Unwissenden. Und dieß ist auch das Rechte, immer nur nach der Tüchtigkeit, nicht nach der Heimath dessen zu fragen, der sich zur Ausübung irgend eines Gewerbes, zu irgend einem Staatsamte meldet.

Nur in den kirchlichen Aemtern pflegte man wohl bisher nur Eingeborne anzustellen, aber gewiß ist dadurch der geistliche Stand nicht gehoben worden. Die Gewißheit, daß auch der weniger geschickte und fleißige endlich ein Predigtamt erhalten werde, und der bessere vielleicht höchstens ein paar Jahre früher das Ziel erreichen, aber auch der schlechte es nie ganz verfehlen werde, hat dem Stande der protestantischen Candidaten zuverlässig viel geschadet. Man wird viel weiter kommen, wenn auch hier eine allgemeine Concurrenz für alle Deutschen geöffnet wird, wenn jede kirchliche Stelle nach strengen Prüfungen der Kenntnisse, der Uebung des Pre-

digens, des sittlichen Lebenswandels vergeben wird, wenn der Beste das Amt erhält, sein Vaterland liege wo es wolle, nur in Deutschland.

Verlieren werden dabei nur die Armen, die ein ungünstiges Schicksal einer Bestimmung zuführte, zu welcher es ihnen die Fähigkeit versagte, oder die, welche eigne Nichtswürdigkeit, Trägheit und Leichtsinn untauglich machte. Ob aber der Verlust dieser Menschen nicht ein Gewinn für die übrigen ist, wird wohl im Ernste nicht gefragt werden. Mögen sie denn bei Zeiten ein anderes Gewerbe ergreifen.

In den Ländern von geringerm Umfange ist es nun gar traurig, wenn jede Stelle nur an Eingeborne vergeben werden soll. Hier bleibt oft keine Wahl übrig, oft muß der Einzige gewählt werden, der vorhanden ist, und die Gewißheit, endlich doch einzurücken, verbunden mit der Enge des Kreises, in welchem sich Ansichten und Erfahrungen beschlossen finden, bringt eine solche Beschränktheit, Einseitigkeit und Trägheit hervor, daß es für diese Länder ein wahres Glück seyn wird, wenn sie den Satz

nicht mehr gelten lassen, daß jeder, der im Lande geboren ist und sich mit oder ohne Vorwissen der Regierung einige Jahre auf den höhern Lehranstalten aufgehalten hat, schon darum einen Anspruch auf eine sogenannte Versorgung habe.

Die Maxime, welche die bairische Regierung seit einigen Jahren befolgt hat, die Staatsdiener von einem Ende des Staats an das andere zu versetzen, mag für das Glück der Familien oft zerstörend seyn, allein nützlich war sie gewiß einem Lande, das aus so verschiedenartigen Bestandtheilen erst neu zusammengesetzt war. Denn sie war eins der wirksamsten Mittel, die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Provinzen in einander zu schmelzen, und so die Einwohner der neu hinzugekommenen Länder nach und nach zu Baiern zu machen. Etwas ähnliches muß für ganz Deutschland geschehen, um uns aus Sachsen, Schwaben und Westphalen zu Deutschen werden zu lassen.

Auch die Religion darf keinen Unterschied in den bürgerlichen Verhältnissen mehr machen, und die Bekenner aller von dem deutschen

Reiche als ächt moralisch anerkannten Lehrbegriffe, wozu bis jetzt nur die drei christlichen Religionsparteien gehören, müssen hierin ganz gleich seyn. Ob noch mehrere anerkannt werden können, wird der Beurtheilung der künftigen gesetzgebenden Gewalt im deutschen Reiche überlassen werden müssen. Aber jedes Landesgesetz, oder jedes Ortsstatut, welches eine der anerkannten Religionsparteien ausschließen würde, müßte ebenfalls für nichtig erklärt werden müssen. Denn wenn auch, wie sich versteht, das Ortsbürgerrecht, und mit ihm die Pflichten und Rechte des Landesunterthanen nicht im Reichsbürgerrechte enthalten seyn können, sondern erst besonders erworben werden müssen: so würde doch kein Gesetz oder Statut eine dem allgemeinen Grundsatz, daß jeder Deutsche sich an jedem Orte Deutschlands niederlassen kann, zuwider laufende Bedingung, als da wären, höheres Einzugs- oder Bürgergeld von Auswärtigen, Ausschließung der Protestanten oder Katholiken von bürgerlichen Gewerben und Aemtern, und dergleichen, darin vorkommen dürfen.

Mit der gesetzlichen Aufstellung eines Reichs-bürger-Rechts würden verschiedene andere Einschränkungen von selbst und nothwendigerweise hinwegfallen, namentlich

a) die bisherigen Verbote der Auswanderungen. Es ist ein unbegreiflicher Mißbrauch der Staatsgewalt, freien Menschen ihr Vaterland zum Gefängniß machen zu wollen. Der heimische Boden hat ohnedem Reiz genug für einen jeden, um nicht ohne Noth verlassen zu werden, und es ist ein trauriges Geständniß, welches eine Regierung ablegt, daß die jedem Menschen angeborne Liebe zu seinen vaterländischen Fluren und Gewohnheiten nicht stark genug ist, ihm dasjenige erträglich zu machen, was ihn aus dem Lande treibt, oder ihn gegen die betrüglichen Lockungen eines leichten Glückes unter einer fremden Sonne zu waffnen. Sind es Leichtsinnige, welche eine beschränkte, aber sichere Lage daheim für ungewisse Hoffnungen aufopfern, und sich durch falsche Vorspiegelungen in eine harte Dienstbarkeit oder in unfruchtbare Steppen locken lassen: so mögen sie gewarnt werden, aber dann hin-

ziehen, und die Strafe des Leichtsinns fühlen, das Vaterland verliert an ihnen nichts. Aber unter milden Gesetzen, erträglichen Abgaben, unter einer gerechten Regierung wird das Auswandern nie zur Seuche werden, gegen welche gewaltsame Heilmittel nothwendig wären. Und wenn dem Unglücklichen die letzte traurige Zuflucht, unter fremden Sternen Glück und Ruhe zu suchen, verschlossen werden sollte: so ist das gewiß das Uebermaaß von Mißhandlung der menschlichen Rechte.

Nur eins muß sich jeder Auswandernde gefallen lassen, unerfüllte Pflichten darf er nicht zurücklassen. Und an einem andern Orte in Deutschland darf er nicht aufgenommen werden, bevor er nicht nachweist, daß er der Pflicht, sich zum Waffendienst für sein Vaterland geschickt zu machen, genügt habe; daß er also entweder wirklich gedient, oder seine Befreiung in gesetzmäßiger Form erhalten habe.

Dann aber muß er mit Hab' und Gut hinziehen dürfen, wohin es ihm beliebt, und demnach

b) das ohnehin verhaßte Abzugsgeld im

deutschen Reiche, und gegen alle verbündete und befreundete Staaten abgeschafft werden. Denn es wäre widersprechend, den allgemeinen Staatsschutz des deutschen Reiches über alle Länder desselben auszudehnen, und doch den landesherrlichen Schutz für so viel stärker zu erklären, daß für die Aufgebung desselben ein Theil des Vermögens zurückgelassen werden müßte. Wer aus einem deutschen Lande in das andere zieht, wandert nicht in die Fremde, denn alle Deutsche gegen einander sind Landsleute.

Noch viel weniger können Güter, die ein Deutscher außerhalb seiner Heimath zurückläßt, für herrenlos erklärt werden, (Droit d'aubaine) was auch wohl bisher in keinem deutschen Lande geschah. Es würde aber eine Wohlthat seyn, wenn das deutsche Reich in seiner Gesammtheit dieses barbarische und ungesellige Recht mit allen befreundeten Nationen gegenseitig abzuschaffen trachtete. Uebrigens versteht es sich, daß jeder Deutsche seine bewegliche Habe an seinem Wohnort versteuert, die unbeweglichen dem Lande, in dem sie gelegen sind; daß aber kein Landesherr auf den Besitz der letztern

die Verbindlichkeit für den Besitzer begründen kann, auf ihnen oder im Lande zu wohnen, oder keinem andern Herrn zu dienen.

Dieß Letzte gehört auch zu den armseligen Vergitterungen, womit neuerer Zeit die Staaten sich zu umgeben gesucht haben, und die nicht viel besser sind, als das alte Wildfangsrecht, oder der Triumph der Leibeigenschaft: die Luft macht eigen. Es ist eine engherzige Finanzspeculation, wenn ja jeder Kreuzer oder Groschen, der überhaupt verzehrt werden kann, im Lande verzehrt werden soll, und die Verbote an die Vasallen, auswärts zu wohnen, oder zu dienen, waren, wie die strengen Auswanderungsverbote, nichts weiter als das Eingeständniß, daß man kein Mittel kenne, den Aufenthalt im Lande angenehm zu machen, und weiter nichts zu handhaben wisse, als willkürliche Gewalt. Es soll Residenzen geben, denen sich kein freier Gedanke auf Meilen Weges nähert, und denen jeder zu entfliehen sucht, wer nicht im blindesten Gehorsam gegen die sonderbarsten Launen sein Glück zu finden weiß. Wer nun gar mehr als einem dieser strengen Gebieter als Vasall

angehörte, der hatte am Ende nur eine römische Theilung des Körpers übrig, um den Ansprüchen aller an seine Person zu genügen. Endlich würde das Reichsbürger-Recht

c) die Aufhebung alles Schul- und Universitäten-Bannes unmittelbar nach sich ziehen. Denn wenn jeder Deutsche gesetzlichen Zutritt zu allen Aemtern und Würden aller deutschen Staaten hätte, so fiele damit die Forderung, daß die Fähigkeit hiezu auf einer Landes-Anstalt erworben seyn müßte, von selbst hinweg. Diese Monopolien mit Wissenschaft und Kunst waren ohnehin einer der größten Mißgriffe, welche je eine Regierung verschulden konnte, und haben mehr als irgend etwas dazu beigetragen, den Geist des Absonderns und Anfeindens unter den verschiedenen deutschen Landen zu erwecken und zu nähren. Nichts führt Lehrende und Lernende schneller zur Einseitigkeit, als dieser unselige Zwang, denn was hat der Lehrer noch nöthig, sich durch Fleiß und Lehrergabe auszuzeichnen, sich einen Ruf im Auslande zu begründen, wenn ihm die Schüler durch den Bann und durch seinen Professorstitel oh-

ne alles das zugeführt werden. Damals blühten die Universitäten am meisten, als mit einem geliebten und geehrten Lehrer Hunderte, ja Tausende von Schülern ziehen durften, wenn er sich nach einem andern Orte wandte; aber freilich war es in jenen Zeiten auch etwas schwerer, als es in unsern Tagen wenigstens in einigen Wissenschaften ist, sich Ansehen bei den Schülern zu erwerben. Der Universitätsbann ist aber das Letzte, was noch fehlte, um gründliche Gelehrsamkeit immer seltener zu machen.

Wenn auch, in bloßer finanzieller Rücksicht, die Speculation mit diesem Banne nicht so ganz falsch wäre, als sie in der That ist, wie lassen sich denn die im Auslande zu gewinnende Wissenschaft, der freiere, das ist, von örtlichen Bedenklichkeiten und Vorurtheilen unabhängige Geist mit finanzieller Wage wägen? Sind die eignen Landesanstalten gut, so werden sie ohnehin von denen, welche ihnen am nächsten wohnen, am meisten besucht werden, sind sie es aber nicht, warum denn die künftigen Lehrer, Richter und Aerzte des Volkes vom Bessern abhalten? Der Bann verhindert aber auch, sich durch

die Erfahrung von der Güte der Landesanstalten zu überzeugen. Die beste Lehranstalt wird auch immer die besuchteste seyn; und wird die inländische verlassen, so ist es ein Beweis, daß sie einer Verbesserung bedürftig ist. Besser aber ist es, gar keine Landesuniversität, als eine mittelmäßige, das ist, schlechte, zu haben, und ist das Land zu klein, um eine tüchtige zu unterhalten, so sind die Summen, welche auf etwas Halbes gewendet werden, rein verschwendet, und es wäre besser, sie zu Verbesserung der Dorfschulen anzuwenden, oder höchstens ein recht ordentliches Gymnasium dafür zu unterhalten.

Man hatte vor etwa zwanzig Jahren überall eine große Sorge, daß die oder jene Universität, statt eines rein wissenschaftlichen Geistes, einen politisch gefährlichen bei sich herrschend werden ließe, und es ist manches Verbot aus dieser Besorgniß entstanden. Damit hat es aber wahrhaftig keine Noth, und von allem dem, was man in jenen Zeiten von gefährlichen Lehren, von Atheismus, und einem die Grundfesten aller bürgerlichen Ordnung untergrabenden Na-

turrechte geredet hat, ist nirgends eine üble Folge sichtbar geworden. Junge Leute lieben nur, etwas freier zu reden, und ihre Unerfahrenheit in der Welt läßt sie glauben, recht gründlich einzusehen, woran es liege, daß nicht überall ewiger Friede und vollkommenes Glück unter dem Monde angetroffen werde. Denn die Theorien, welche sie hören, sind so klar, daß man nur sie zu befolgen brauchte, um den Anfang des tausendjährigen Reiches in der nächsten Woche zu erleben. Weit entfernt aber, daß hievon irgend eine Gefahr zu besorgen sey, liegt in diesem freien Urtheil über das, was da ist, und in der Vergleichung mit dem, wie es seyn sollte, in dieser kritischen Behandlung des Rechts, vielmehr eine der wohlthätigsten Eigenheiten der deutschen Universitäten, und der deutschen Gelehrsamkeit überhaupt. Und gerade die, welche am freiesten denken, werden, wenn sie vom Lernen zum Handeln kommen, die brauchbarsten und tüchtigsten Staatsbeamten werden. Aus ihnen werden Männer, welche nicht bloß zum maschinenmäßigen Fortgehen in den alten Bahnen, sondern im Nothfall auch zum Brechen

einer erforderlichen neuen Bahn gut sind. Die Schulweisheit schleift sich bald ab, und dann bekommt der Edelstein eines zum eignen Nachdenken gewöhnten Geistes, eines für das Bessere erwärmten Gemüthes seinen rechten Glanz.

Nur eins ist, welches einer Universität allerdings das Bannurtheil einer für die Bildung guter und rechtschaffener Staatsdiener besorgten Regierung zuziehen sollte, nämlich überhandnehmende Rohheit der Sitten, vorherrschender Hang zu wilden Saufgelagen und Raufereien, und das alte Erbübel der deutschen Universitäten, der Unfug der Orden und Landsmannschaften. Die gefährlichste Seite der letzten sind aber nicht die seltenen Unfälle, die sich auf Akademien ereignen, denn es wäre vielleicht nicht einmal recht, der Jugend die Waffen ganz aus der Hand zu nehmen, da auch wir Männer sie nicht ganz bei Seite legen sollten, sondern vielmehr auf der einen Seite, die Verachtung der Gesetze, zu welcher sich die jungen Leute durch ihre Vorliebe zu verbotenen Gesellschaften gewöhnen, und auf der andern Seite, die Lügen und der Mißbrauch des Ehrenworts, in welche sie da-

durch verwickelt werden. Wo aber dergleichen Unfug einreißt, sind allemal die Lehrer schuld. Die Jugend ist leicht zu lenken mit Gerechtigkeit, Würde, väterlicher Strenge in ernsten Dingen und Nachsicht in Nebensachen. Aber sie ist eben so leicht zu verführen durch unzeitige Schmeicheleien, sie verliert gar bald alles Zutrauen zu ihren akademischen Obern, wenn sie den Reichen, den Ausländer, den Liebhaber der Tochter, oder gar den Anführer landsmannschaftlicher Verbindungen und den Werber für die Vorlesungen vor andern begünstigt sieht.

Was nun das deutsche Reichsbürgerrecht für Vorrechte gegen Fremde gewähren dürfte, würde ein zu tiefes Eingehen in die Gesetzgebung erfordern. Besonders würden hier noch die Verhältnisse derjenigen zu bestimmen seyn, welche bisher ohne Genuß der bürgerlichen Rechte unter uns lebten, und welche auch noch nicht reif sind, um zum vollen Besitz dieser Rechte zugelassen zu werden, der Bekenner des mosaischen Glaubens. Wahr ist es, wie diese jetzt unter uns stehen, würde man sie

nicht ohne die größte Gefahr für den Wohlstand und die Moralität der übrigen zu Bürgern machen können, aber eben so unläugbar ist es auch, daß ihre jetzige bürgerliche Lage ungerecht und schädlich für sie und andere ist. Es muß demnach einmal der Anfang gemacht werden, sie, die wir nun doch nicht aus der Welt hinaus werfen dürfen, nach und nach dahin zu bringen, daß der Unterschied der Religion keinen bürgerlichen Unterschied mehr hervorbringe. Dieß wird erreicht werden, wenn man allen die Fähigkeit einräumt, das volle Bürgerrecht zu erlangen, dieß aber an Bedingungen knüpft, welche das Judenthum, in so fern es politisch ist, nach und nach untergraben, und wenn man auf der andern Seite dem jüdischen Hausir-Handel und ihrer Geldmäkelei beschwerliche Schranken giebt. Auch diese Schutzverwandten müßten überall in Deutschland gleich gehalten und ihre Verhältnisse demnach in einem allgemeinen Statut bestimmt werden.

Zu vollständiger Ausbildung des Reichs-Bürgerrechts gehört aber auch Einheit in den

höhern Abstufungen und Auszeichnungen der Staatsbürger, also die Verwandlung alles Provincial-Adels in einen deutschen Reichsadel.

Was auch gegen oder für einen erblichen Unterschied der Stände gesagt worden ist, und noch gesagt werden mag: so läßt sich doch zweierlei als gewiß annehmen; erstens, daß es immer einen erblichen Adel geben wird, und ein solcher sich auch da, wo er für einige Zeit unterdrückt wurde, immer von neuem bilden wird, und zweitens, daß er nur dann gerecht ist, wo er weder die Herrschaft des Gesetzes über alle Bürger beschränkt, noch eine Ungleichheit in den Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen den Staat hervorbringt.

Wir wollen also weder über den historischen Ursprung des Adels, noch über seine politische Unentbehrlichkeit streiten. Er mag nun seinen Grund bloß in der Schwachheit der Menschen haben, die überall und sogar auf den ersten Stufen der Cultur nach Absonderung, Auszeichnung, Ausschließung anderer von wahren oder eingebildeten Vorrechten stre-

ben, oder er mag wirklich zu denjenigen Einrichtungen, ohne welche die bürgerliche Gesellschaft nicht wohl bestehen könnte, zu rechnen seyn; genug, auch bei uns gehört er zu den ältesten, mit allen unsern Gewohnheiten und Sitten innig verknüpften Anstalten. Es bedarf nur geringer Nachgiebigkeit von beiden Seiten, nur ein Aufgeben gewisser, durch kein Gesetz, keinen gültigen Staatsvertrag begründeter Vorrechte, nur einer richtigen Anwendung der in frühern Zeiten aufgestellten Grundsätze auf die ganz veränderten Umstände, um alle Theile mit einander zufrieden zu stellen.

Wenn ehedem alle Freigeborne edel waren, das ist, die Fähigkeit hatten, Lehen und Würden zu erwerben, von denen der Unfreie ausgeschlossen war: so ist heut zu Tage die ganze Nation edel, denn es giebt im ganzen Volke keinen Unfreien mehr. Was noch davon übrig war, ist in den letzten Zeiten verschwunden, und wird hoffentlich nicht wieder hergestellt werden, oder jetzt im allgemeinen Heerbann vollends untergehen. Selbst die untern Klassen der Bürger haben in dem größten Theile

der deutschen Länder vollkommene persönliche Freiheit erlangt.

Hierin besteht also unser Adel nicht mehr. Aber auch die ausschließliche Fähigkeit desselben zu gewissen Staats- oder Ehren- und Hofämtern ist wenigstens sehr beschränkt worden. Die Domstifter haben bis auf wenige Ueberreste ihre Endschaft genommen, welche der Adel zu einer Versorgungs-Anstalt seiner jüngern Söhne, und zwar gegen die ursprünglichen Gesetze und Zwecke dieser Stiftungen gemacht hatte. Die eigentlichen Staatsämter sind längst kein Eigenthum des Adels mehr, da die Herren- oder adliche Bank nur noch in wenig Collegien übrig ist, und wir in allen, auch den ersten Stellen Männer von unadelicher Geburt gesehen haben, und sehen. Daß aber die höhern Staatsämter noch in der Regel mit Adlichen besetzt werden, ist keine Folge rechtlicher Bestimmungen, sondern die natürliche Wirkung von den Familienverbindungen. In den Armeen wurde noch vor kurzen die adelige Geburt zu den Officiers-Stellen erfordert, aber man ist davon allgemein zu-

rückgekommen, und von dieser Seite genießt also der Adel durchaus keinen Vorzug mehr. Nur die Hofämter sind zur Zeit das einzige, was sie mit den übrigen Ständen noch nicht getheilt haben, und sie sind wohl schwerlich ein Grund zur Beschwerde.

Der persönliche Adel scheint also beinahe verschwunden zu seyn, und es bleibt nichts übrig, als der Stand der Rittergutsbesitzer, welcher auch von seinen Vorrechten und Befreiungen bereits manches Opfer gebracht hat, und wahrscheinlich nicht Anstand nehmen wird, noch mehrere zu bringen. Wenn man nämlich das Opfer nennen will, was die Gerechtigkeit gefordert hat, daß die Besitzer der steuerfreien Güter jetzt überall bereit sind, ihren Antheil an den außerordentlichen Lasten der Staaten zu übernehmen. Die Gründe, welche für und wider die Steuerfreiheiten der Rittergüter und ihre Rechtmäßigkeit vorgebracht werden können, sind bekannt genug, und wenigstens soviel nicht zu läugnen, daß die Befreiung mit Recht nur von den durchaus geringen Abgaben gültig seyn kann, welche zur

Zeit des Ursprungs der Steuerfreiheit üblich waren. Dieß vorausgesetzt, wird dann der Gegenstand, welcher allenfalls zwischen den Rittergütern und den übrigen Klassen der Unterthanen in Ansehung der Steuerbeiträge noch streitig seyn kann, so unbedeutend, daß der Streit sehr bald beigelegt seyn wird. Wenn nun den unadeligen Besitzern von Rittergütern nur noch die nämlichen Rechte an der National-Repräsentation eingeräumt werden, als den adeligen, so bleibt von dieser Seite nichts mehr zu wünschen übrig, und auch dieß ist schon in den mehresten Ländern geschehen.

Hierdurch bekommen wir ein doppeltes Corps der adligen oder vornehmen Bürger, von welchen im Grunde das eine mit dem andern so gut als gar nichts gemein hat. Das erste besteht aus den Nachkommen der Edeln, die zu einer Zeit schon frei waren, als noch der größte Theil der übrigen Unterthanen im Stande der Unfreien seufzte, und der ganze bürgerliche Vorzug dieser Klasse besteht bloß in dem Gebrauch adliger Titel von verschiedener Abstufung, und in dem Genuß einiger

wirklichen, aber sehr unbedeutenden Vorrechte, wovon sie das wichtigste, eine Befreiung von dem Gerichtszwang der Untergerichte entweder mit den höhern Klassen der Unadeligen theilen, oder wie in Baiern bereits verloren haben. Ihre ausschließliche Fähigkeit zu Hofämtern beruht nicht einmal auf irgend einem Gesetz und hängt lediglich von der Willkür der Fürsten ab, nachdem der Dienst adeliger Lehnleute am Hofe eben so eingegangen ist, als die ritterliche Lehnsmiliz sich verloren hat.

Das zweite Corps machen die Besitzer der sogenannten Rittergüter aus, deren Vorrechte bisher bei weitem wichtiger waren, aber sich nunmehr, da die Steuerfreiheit nach und nach wegfällt, und die Lehnsverhältnisse immer lockerer werden, sich nur auf das Recht der landständischen Mitwirkung bei der Regierung des Landes beschränkt. Dieser Stand ist vom eigentlichen Adel ganz und gar unabhängig, da nur sehr wenige deutsche Länder übrig sind, in welchen adiige Geburt eine Bedingung des Besitzes dieser ursprünglich freilich bloß adligen Güter und der vollen Ausübung der mit

diesen Gütern verknüpften Rechte und Freiheiten ist. Wo aber dieß, wie bisher in Sachsen, der Fall noch seyn sollte, da läßt sich von dem ganz veränderten Zustande der Dinge auch die baldige Aufhebung dieser Ungleichheit erwarten.

Zu diesen beiden kommt nun noch eine dritte Klasse von Rittern, Edeln oder Vornehmen, welche es nicht durch Geburt, sondern bloß durch Verdienst und Amt, oder durch Gunst der Fürsten sind. Hiezu können sich nach alter deutscher Verfassung die mehresten höhern Staatsdiener rechnen, vor Zeiten die Doctoren der Theologie und der Rechte, welche aber dieses Vorrecht durch die Unvorsichtigkeit der Universitäten verloren haben, ferner die sämmtlichen Ober-Officiers der stehenden Heere, und die Ritter der meisten Orden. Allen diesen kann eine persönliche Adeligkeit nicht abgesprochen werden, und in vielen Landesgesetzen und Statuten ist sie ihnen förmlich und ausdrücklich beigelegt. Zuweilen ist dieselbe auch mit dem Recht verbunden, einen adeligen Namen, das Wörtchen von zu füh-

ren, obgleich dieses ursprünglich nur den Besitzern oder Anwartern der adeligen Güter zukommt, und dann geht der Adel durch diese Stellen und Auszeichnungen auch unter gewissen Bedingungen auf die Nachkommen über.

Nur die zweite Klasse des Adels kann für einen besondern Stand angesehen werden, wenn man damit eine Klasse der Staatsbürger bezeichnet, welche besondre Rechte im Staate genießen. So wie sich heut zu Tage diese Rechte bilden, kann vernünftiger Weise nichts dagegen eingewendet werden, denn nur die Befreiung von einem verhältnißmäßigen Antheil an den Beiträgen zu den Bedürfnissen des ganzen gemeinen Wesens, ist ungerecht. Auch ist unter ihnen selbst die zufällige Ungleichheit in Ansehung der Leistungen, wozu sie von alten Zeiten her verbunden waren, und der in Geld verwandelten Dienste, Ritterpferde und dergleichen, der Gerechtigkeit zuwider, und zu wünschen, daß eine mit dem Ertrag eines jeden Gutes in Verhältniß stehende gleiche Schätzung sämmtlicher Güter überall eingeführt werden möchte. Der Stand der Grund-

besitzer muß jederzeit, die Verfassung sey wie sie wolle, sobald nur Stände da sind, eine ausgezeichnete Stelle unter den Stellvertretern der Nation einnehmen, denn sie sind, vorausgesetzt, daß ihre Güter nicht eine unbillige Steuerfreiheit genießen, bei allen Landes-Angelegenheiten, insbesondere den Steuer-Bewilligungen vorzüglich interessirt. Sie machen also den eigentlichen Adelstand aus, doch möchten wir ihnen den Namen der Ritterschaft nicht mehr beilegen, der ihrem Verhältnisse nicht angemessen ist. Sie sollten auch billig, wie es ehedem der Fall war, den Namen von ihren Gütern führen, jedoch so, daß ihr eigentlicher Familien-Name dem Gutsnamen vorgesetzt würde.

Der persönliche Erbadel, wie wir die erste der oben angegebenen drei Klassen nennen möchten, beruht zum Theil auf einem richtigen und rein menschlichen Gefühl. Es thut nicht allein einem jeden wohl, sondern kann auch ein Antrieb zu edlen Gesinnungen und rühmlichen Anstrengungen werden, von edlen, verdienten Vorfahren abzustammen. Freilich wollen wir

nicht läugnen, daß diese Verdienste der Vorfahren auch bei den ältesten adligen Familien mitunter etwas gar zu ungewiß sind, indem es an sich wohl wenig heißen will, daß ein Ritter Dalberg oder Berlichingen vor so viel hundert Jahren einem Kreuzzuge oder Turnier beigewohnt habe. Indessen laßt uns darüber billig seyn, und nicht läugnen, daß wohl keiner unter uns ist, welcher, er sey adelig oder unadelig, gegen diese und ähnliche Dinge ganz gleichgültig wäre. Und wer wollte also das Fortführen des alten Geschlechtsnamens mit Wappen und Titel den Nachkommen der Edeln verübeln, sobald dieser persönliche Erbadel nur nicht Vorrechte auf diese Titel gründen will, welche die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger aufheben würden.

Aber freilich, indem der ganze Werth dieses Erbadels auf der Abstammung entweder von den ältesten freien Geschlechtern des deutschen Volkes, oder von irgend einem Ahnherrn beruhet, welcher in neuerer Zeit zum Lohn seiner Verdienste, oder auch durch bloßes Glück der Stifter eines neuen edeln Geschlechts

geworden ist, ist dieser Werth durch die allzu große Vermehrung des Adels sehr herabgesetzt worden. Darum fragte schon Möser, und gewiß nicht mit Unrecht: Warum hält sich der deutsche Adel nicht dem englischen gleich? und rieth demselben, nur den ältesten Sohn des Hauses, den Besitzer der Stammgüter den adeligen Titel, die jüngern Söhne hingegen nur den Familien-Namen und das Geschlechtswappen, ohne die Abzeichen der auf dem Stammgut ruhenden adligen Würde führen zu lassen. Gewiß verdiente dieser Rath alle Beherzigung und würde das beste, oder das einzige Mittel seyn, das von dem Verfasser der Schrift: die Resultate der Sittengeschichte, den Vornehmen oder dem Adel gegebene Problem: Wie sollen die Vornehmen die gehörige Distanz halten, und wie die fähigen unter sich aufnehmen? zu lösen. Denn die Unadeligen beneiden dem wirklichen alten Geschlechtsadel weder seine Güter, noch seine Geschlechtsregister, sondern nur der Stolz dessen, der sich mit weiter nichts, als dem zweifelhaften Verdienste der Vorfahren geltend machen, und sei-

ne eigne Verdienstlosigkeit damit bedecken will, und nur die große Zahl des neuen unbegüterten Briefadels haben gerechte Unzufriedenheit erzeugt. Alles das fällt aber weg, sobald das Muster des englischen Adels auch von dem Unsrigen befolgt wird.

Wenn dem Verfasser der Auftrag gegeben würde, ein neues Statut des deutschen Adels zu entwerfen, so würde er von folgenden Grundsätzen ausgehen: Der Adelstand besteht aus den Besitzern der Güter, welche in der Versammlung deutscher Landstände Sitz und Stimme haben. Zu diesem Besitz ist jeder fähig, und genießt, so lange er das Gut besitzt, das Recht, sich von demselben zu schreiben. Diese Güter werden durch die Landesherren und das Reichsoberhaupt nach Verhältniß ihrer Beträchtlichkeit mit adeligen Titeln, als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Adlige Güter, versehen, und können als solche nur von einem besessen werden. Diesen adligen Titel führt und vererbt aber nur der auf seine Nachkommen, welcher die Eintragung in das goldne Buch, in die Adelsliste des Reichs,

die von einem Reichsherold-Amte geführt wird, gesetzmäßig erlangt. Der älteste Sohn erbt das Gut, auf welchem der Titel haftet, ausschließlich. Die jüngern Söhne führen nur den Familien-Namen, aber ohne adligen Titel, es sey denn, daß der Vater mehrere Güter besäße, die er ihnen hinterläßt, da sie denn von ihnen den Titel führen. So gebrauchen sie auch das Familien-Wappen, aber ohne die genau zu bestimmenden Abzeichen der Titel. Die edeln Familien, sämmtlicher jetzt vorhandener Adel haben das Recht, sich in das goldne Buch einschreiben zu lassen, und das Zeichen einer edeln Abkunft, das Wörtchen von vor ihren Familien-Namen zu setzen, jedoch ohne irgend einen bestimmten Adelstitel, als der nur von dem Besitz eines Gutes abhängt. Diese adligen Titel wären: Edler, Freiherr, Graf und Fürst. Die Landesherren könnten den ersten den unadeligen Besitzern der Güter ihres Landes verleihen, aber ein solcher könnte die Eintragung in die Reichs-Adels-Matrikel nicht für sich erhalten, sondern erst der Sohn, wenn er oder der Vater

das Stammgut 25. Jahre besessen haben. Seinen Dienern, vom wirklichen Rath in den Landes-Collegien und dem Officier, welcher wenigstens einen Feldzug mitgemacht hat, aufwärts, möchte der Landesherr für seine Person auch das Recht des persönlichen Adels und die Befugniß, sich Edler zu nennen, beilegen, welches der Sohn alsdann ohne neue Bewilligung fortführen dürfte, wenn er ebenfalls Officier in dem stehenden Heere, oder Rath in einem Landes-Collegio wäre. Das Recht, Freiherren zu machen, wäre denjenigen Fürsten, welche königliche Ehre genießen, das Recht, in den Grafen- oder Fürstenstand zu erheben, aber nur dem Reichs-Oberhaupte vorbehalten. Das weibliche Geschlecht wäre von allem Adel ausgeschlossen, und deßhalb alle Familien- und andere Statuten, die eine adlige Geburt von mütterlicher Seite erfordern, als nichtig von Reichswegen aufzuheben. Nur den Erbtöchtern der Häuser würde die Uebertragung des väterlichen Titels auf den Mann nachzulassen seyn.

Nur durch solche oder ähnliche Maaßre-

geln ist es dem Adel möglich, seinen Werth zu behaupten, und die Herabwürdigung durch eine gar zu große Zahl Adliger, die nichts haben, als ihren Namen, zu verhüten. Es muß dahin kommen, daß der Titel des bloßen Adligen keinem mehr genügt, wie sich denn auch wirklich alles anfängt, sich zu Baron und Freiherrn eigenmächtig zu erheben, und auch die höhern Adelswürden immer häufiger werden. In Frankreich war etwas ähnliches vorgegangen, da außer den altadeligen Familien noch mehr als 4000 Stellen im Reiche waren, vom Kanzler und Präsidenten an, bis zu dem ersten Huissier des Parlaments von Paris, den königlichen Kammerdienern und den Rathsverwandten der größern Städte herab, welche den erblichen Adel von Rechtswegen mittheilten. Dort hatte also nicht das Gesetz, aber das Herkommen den Satz geltend gemacht, daß nur diejenigen für alte ächte Edelleute gehalten wurden, deren Ursprung nicht mehr nachgewiesen werden konnte, und die wenigstens auf 400 Jahr ihren Stammbaum von väterlicher Seite zurückzuführen vermochten.

Da nun die jüngern Söhne dieser Häuser fast immer in der Armee oder der Kirche ihr Glück suchen mußten, so wuchs die Zahl der Edeln von altem Stamme eben nicht sehr an, die jüngern Söhne führten nur den Familien-Namen, nicht den Titel der Stammgüter, die nur dem ältesten zukamen, und so fand auch da ein dem englischen Adel zwar nicht ganz gleicher, aber doch ähnlicher Gebrauch statt. Diese alten Familien hätten auch in Frankreich den Haß des Volkes nicht rege gemacht, so übermüthig auch ein großer Theil der Jüngern und so übertrieben ihre Vorrechte waren, wenn nicht die unverhältnißmäßige Masse des geringern und neuern Adels die nothwendige Gleichheit allzu sehr gestört und durch ihre Befreiungen die Lasten der übrigen bis zum Unerträglichen vergrößert hätte. Der Armee brachte es freilich keinen Vortheil, daß die Söhne der altadeligen Häuser gewöhnlich als zweite Obersten bei den Regimentern eingeschoben wurden, so wenig als die Kirche von der Menge junger und ausschweifender Präla-

ten mit reichen Pfründen, die sie nur einem alten Namen verdankten, Nutzen hatte.

An den Adel knüpft sich denn der Ritterstand an, welcher aber von demselben wesentlich unterschieden ist. Wir können nicht mehr von der alten Ritterschaft reden, welche gleichbedeutend mit dem Kriegsdienst zu Pferd auf eigene Kosten und mit mehrern Dienern und Mannen war, noch von derjenigen, welche den höchsten Grad, die Meisterschaft in der Kunst, die Waffen zu führen, bezeichnete, und nur von einem andern Meister nach Lehrjahren und Prüfungen durch den Ritterschlag mitgetheilt werden konnte. Jene hat ihren Untergang durch die veränderte Art, Krieg zu führen, gefunden, von dieser ist noch etwas in den Ehrenzeichen übrig, womit bewiesene Tapferkeit belohnt zu werden pflegt.

Allen Ritterorden, wie sie heut zu Tage sind, liegt die schöne Idee zum Grunde, daß, so wie der Fürst als der Repräsentant des höchsten und trefflichsten in jeder Tugend und Kunst zu betrachten ist, er in dieser Beziehung die Besten des Volkes in seine Genossenschaft auf-

nimmt. Nicht Geburt, nur Verdienst, Treue und Tapferkeit hebt den Bürger auf diese Ehrenstufe, wo er durch das Tragen des Ordenszeichens gewissermaßen Genosse des Fürsten wird. Stufen dieser Genossenschaft sind fast nothwendig, um die von der Natur gegebenen Bezeichnungen des Lehrlings, Gehülfen und Meisters zu unterscheiden; verschiedene Belohnungen für verschiedenartiges Verdienst durch Tapferkeit, Treue, Weisheit und Kunst lassen sich wohl denken, es wäre indessen eine Frage, ob nicht durch Einerlei Orden für jedes Reich, der nur verschiedene Grade zählte, der politische Zweck besser, als durch mehrere erreicht werden könnte.

Indessen gehört diese Erörterung nicht hierher. Aber wenn das deutsche Volk wirklich Ein Volk werden soll: so ist auch die Wiederherstellung einer Anstalt zu wünschen, welche freilich ehedem viel zu einseitig war, um viel wirken zu können, die Wiederherstellung des deutschen Ordens.

Einseitig war die ehemalige Einrichtung desselben in mehr als einer Hinsicht, durch seine

beibehaltenen Regeln kirchlicher Gesellschaften, durch seine große Uebereinstimmung mit den Zwecken geistlicher Stifter, durch seine Beschränkung auf einen sehr kleinen Theil der Nation. Seine ursprüngliche Bestimmung war längst aufgegeben, und durch einen neuen wahrhaft nationalen Zweck nicht ersetzt worden. Das Ganze war zu einer Versorgungsanstalt für die jüngern Söhne des alten Adels und, wegen der sechzehn zu beweisenden Ahnen, ein Hinderniß für viele Familien geworden, dem Glanze des alten Namens die Folie eines nicht ganz stiftsfähigen Vermögens unterzulegen. Man berechnete, indem man sich den Gelübden des Ordens unterwarf, nur die Wahrscheinlichkeit, eine Commende zu erlangen. Daher konnte auch bei dem Untergang des deutschen Reiches dieser ehemalige deutsche Orden auf keine Weise als Stütze der alten Verfassung erscheinen, und hätte sie, wenn der Feind seine Auflösung nicht aus andern Gründen gewollt hätte, recht füglich überleben können.

Demungeachtet bilden wir uns ein, daß eine ähnliche Anstalt, deren Zweck wäre, die Treff-

lichsten, Tüchtigsten und Weisesten des deutschen Volkes in Eine große Gesellschaft zu verbinden, und deren Grundgesetz wäre, für Deutschlands Erhaltung, für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes zu leben und zu sterben, eins der kräftigsten Mittel seyn würde, Gemeingeist und Liebe des ganzen deutschen Vaterlandes zu erwecken und zu unterhalten. Nicht bloß der natürliche Hang der Menschen zu äußern Abzeichnungen, und die Wirksamkeit, welche diese Reizmittel des Ehrgeizes beweisen, die Bürger zu Anstrengungen für das gemeine Beste zu bewegen, sondern, und vielleicht noch mehr als jenes, das Gefühl, das in einem Jeden lebt, daß er allein nichts vermag, und nur durch Vereinigung mit mehrern gleichgesinnten etwas rechtes ausrichten kann, ist ein Grund, eine solche Stiftung zu wünschen. Wer das Ordenszeichen trägt, findet in jedem, der gleichfalls damit geziert ist, einen Mann, von dem er thätige Unterstützung zu jedem gemeinnützlichen Zwecke mit Recht erwarten und fordern kann, und das Vaterland bekommt an diesen ausgezeichneten deutschen Männern einen Bund, des-

sen Mitglieder kraft ihrer Verpflichtungen, überall wo es Aufopferungen und Anstrengungen gilt, die ersten seyn müssen. In allen Fällen aber, wo der Staat etwas außerordentliches von seinen Bürgern verlangen muß, ist die größte Schwierigkeit gehoben, sobald einige vorangegangen sind; Beispiel, Ehrgeiz und Scham zieht die übrigen leicht nach.

Dieser Orden der deutschen Männer, welchen der Verfasser vorschlagen möchte, dürfte, wie man sieht, also nicht bloßer Lohn eines schon erworbenen Verdienstes seyn, sondern müßte zugleich seinen Mitgliedern ernsthafte und wichtige Pflichten auflegen. Davon, man erlaube einmal dem Verfasser, seinen Traum weiter auszumalen, wäre die erste und wichtigste, daß, so oft das deutsche Reich zu den Waffen greift, alle Mitglieder des Ordens auf ihre Kosten mitzuziehen verbunden wären, nur diejenigen ausgenommen, welche wegen Alter und Körperschwäche dazu nicht im Stande wären, oder welche wegen anderer wichtigen Pflichten gegen den Staat, (nicht gegen die Ihrigen und sich selbst) von dem Kapitel des Ordens von jener

Pflicht losgezählt worden wären. Wer sich dieser Verbindlichkeit entziehen wollte, müßte sogleich das Ordenszeichen ablegen. Die zweite Pflicht oder Ordensregel wäre, die treuste Erfüllung aller andern, einem Jeden in seinem Kreise obliegenden Verbindlichkeiten nicht allein gegen das gemeine Wesen, sondern auch im häuslichen Verhältnisse; die dritte, wechselseitige Unterstützung aller Mitglieder des Ordens in allen löblichen Dingen und brüderlicher Beistand in Gefahr und Noth; die vierte, Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Großmeister und die Vorgesetzten des Ordens, in allen die Ordens-Verhältnisse selbst betreffenden Angelegenheiten.

Eine solche Verbindung kann natürlicher Weise nur eine dem ehemaligen deutschen Orden ähnliche Verfassung haben, nach welcher die Verleihung desselben nicht von der obersten Gewalt, die hier nur schützend und erhaltend, nicht regierend seyn darf, sondern von den Mitgliedern selbst abhängt. Das Reichs-Oberhaupt würde Schutz- und Schirmherr seyn, nicht nur gegen Fremde, sondern auch gegen inneres Verderbniß, und die im Orden selbst einschleichenden

Mißbräuche. Ein Großmeister, als Hoch- und Deutschmeister, würde vom Orden selbst ausgewählt und säße wie sein Vorgänger unter Deutschlands Fürsten. Die erste Stufe der deutschen Männer müßte gesucht, aber keinem gegeben werden, welcher nicht wenigstens zwanzig Jahr alt wäre und alle Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland erfüllt hätte. Allen Ständen wäre der Zutritt offen. Diese erste Stufe wäre als Prüfungszeit zu betrachten, die folgende als Zeit der Arbeit, die Meisterschaft wäre die Bedeutung der dritten. In jedem Kreise Deutschlands würde ein Kapitel des Ordens errichtet, unter einem Meister, welche Meister zusammen das Kapitel des Großmeisters ausmachten, und beide, die Kreiskapitel sowohl, als das Kapitel des Großmeisters, wären mit den nöthigen Beamten zu versehen. Ein einfaches Kreuz, dem ehemaligen ähnlich, würde als Symbol der Mühe und Anstrengung von allen Klassen, davon man die erste Söhne des deutschen Ordens, die zweite deutsche Männer, die dritte Ritter nennen möchte, getragen, die Stufen aber durch besondere Zeichen unterschieden. In der zwei-

ten und den höhern Stufen könnte der Orden Ehrenmitglieder haben, welche von dem Kapitel ernannt würden, um Verdienste um das Vaterland zu erkennen. Sie wären von den strengern Regeln des Ordens frei, aber auch durch die Form des Ordenszeichens selbst von den eigentlichen verpflichteten Mitgliedern unterschieden. Dem Orden Eigenthum zu geben, um dem Großmeister und den höhern Beamten desselben ein anständiges Auskommen zu gewähren, würde gegenwärtig nicht schwer seyn, es giebt theils noch manche dazu zu verwendende Stiftungen, theils hängt es nur von dem Willen der hohen Verbündeten ab, aus den überrheinischen Landen Deutschlands den Orden auszustatten, und für den Hochmeister ein Fürstenthum zu bestimmen. Die Gränze zu vertheidigen, wenigstens einen wichtigen Punct derselben, wäre gerade eine würdige Aufgabe für eine solche Verbindung. In Ordenshäusern der Kreise könnte den lebensmüden, allein stehenden Mitgliedern des Ordens ein Ort der Ruhe, der Einsamkeit und Abgeschiedenheit bereitet werden, nach denen sich so mancher sehnt, denn, obgleich

Protestant, hat es der Verfasser doch immer bedauert, daß man die Klöster, anstatt sie zu vermindern, und ihnen eine in unsere Zeiten passende Einrichtung zu geben, bloß zum Besten der verarmten landesherrlichen Kassen aufgehoben hat. Die Kräfte der Menschen sind dadurch vereinzelt worden, Werke, wie sie nur durch Zusammenwirken mehrerer in mehr als einem Menschenleben erschaffen werden können, und wie sie uns der Benedictiner-Orden geliefert hat, werden nicht mehr zu Stande gebracht werden.

Wollte man neben diesem deutschen Verdienstorden auch noch ein äußeres Zeichen der edeln Geburt, einen Orden der deutschen Herren einführen: so würde sich dadurch zwar manches eitle Gemüth zum Guten lenken lassen, und beides, der Orden der deutschen Männer und der deutschen Herren wohl neben einander bestehen. Aber die Ausartung zu verhindern, möchte eine Aufgabe seyn, die der Verfasser wenigstens sich nicht getraute zu lösen.

Aber alles was wir thun, muß den Zweck

haben, daß alle Deutsche Bürger eines Vaterlandes werden, und der Gedanke daran muß allen unsern Anstalten und Stiftungen zum Grunde liegen. Mit dem Hervorrufen unseres alten Reichsbürgerrechts, unseres alten Reichsadels, der alten deutschen Ordens aus ihren Gräbern, ist nichts gethan, denn nur die Schatten davon wandelten noch unter uns, der Geist war schon vor beinahe zwei Jahrhunderten daraus entwichen. Es ist aber nicht das bloße Zurückgehen in eine alte Zeit, sondern die besonnene Entwickelung der schon begonnenen neuen Zeit, was uns retten und einer neuen glücklichen Epoche in Deutschlands Geschichte zur Grundlage werden kann.

VI.

Der Charakter eines Volkes besteht in seinen Gesetzen, und in dem Verhältniß derselben zum wirklichen Leben. Ein Volk, welches nicht mit seinem Rechte vertraut ist, welches die Wege nicht kennt, auf welchen man sich wohlerworbene Güter und Rechte sichert, und

sich gegen Schaden vertheidigt, ist fremd in seinem eignen Hause. Seine Art, die bürgerlichen Geschäfte zu betreiben, seine Treue im Handel und Wandel, seine Zuversicht auf die Redlichkeit anderer, und damit seine Bereitwilligkeit, andern zu helfen, auch die Besonnenheit im häuslichen Leben, seine Achtung gegen die Rechtspflege und alle damit beauftragte Beamte, alles das hängt großentheils, ja fast allein von den bürgerlichen Gesetzen und von der Art, wie sie in den Gerichten gehandhabt werden, ab. Derjenige, welcher weiß, daß es ihm möglich ist, der einfachsten Schuldklage aus klarem Brief und Siegel doch noch Jahre lange Zögerung entgegen zu setzen, wird sich weit weniger scheuen, eine Schuldverschreibung auszustellen, als ein Andrer, der tägliche Beispiele von einer strengen und schnellen Vollziehung des Gesetzes vor Augen hat. Wiederum wird derjenige, welcher die Erfahrung hat, daß ihm das Gesetz nur einen sehr unvollkommenen und langsamen Schutz gewährt, weit weniger geneigt seyn, den Fleiß Anderer mit einem Theile seines Vermögens

zu unterstützen, als der, welcher mit Sicherheit auf eine unverzögerte Ausübung des Zwangsrechtes gegen seinen Schuldner rechnen darf. Wenn in den Gesetzen alle Handlungen des bürgerlichen Verkehrs mit solchen Förmlichkeiten belastet sind, daß man darin deutlich den Grundsatz gewahr wird, dem Vertrauen auf Manneswort auch gar nicht den mindesten Spielraum zu lassen, sondern nur der Schrift, und wenn es weiter geht, nur der vom Gericht beglaubigten Schrift zu trauen: so muß dieß Mißtrauen sich auch der Bürger gegen einander bemächtigen, und man wird dann bogenlange Schriften vor Notar und Zeugen zu Handlungen nothwendig haben, welche in andern Ländern mit einer einzigen Zeile auf einem Papierstreifen abgemacht werden. Alle Bollwerke, mit welchen in den Gesetzen das bürgerliche Verkehr gegen Betrug und Wucher geschützt werden soll, haben zwar den Vortheil, die richterliche Entscheidung in vielen Fällen einfacher zu machen, und ein Vortheil ist das allerdings; aber jenen Hauptzweck erreichen sie nicht. Noch mehr aber

wird in jenen Ländern das Verkehr zum Glücks-spiel mit gewagten Geschäften, zur Jagd nach übermäßigem und unerlaubtem Gewinn werden müssen, wo durch die Langsamkeit und Unzuverlässigkeit der Rechtspflege auch das einfachste Darlehnsgeschäft zu einem gewagten gemacht wird.

Es ist nicht nöthig, den Beweis hievon durch ein tieferes Eingehen in das Wesen und die moralische Wirkung der bürgerlichen Gesetzgebung weiter zu führen, denn der aufgestellte Satz, daß der Charakter eines Volkes fast ganz von seinen Gesetzen, und ihrer Handhabung abhängig ist, wird ohnehin leicht zugegeben werden. Dann aber folgt weiter, daß wenn in ein Volk wirklich eine innere und bleibende Einheit gebracht werden soll, dieser Zweck durchaus unerreichbar bleiben wird, so lange es nicht von einerlei bürgerlichen und Strafgesetzen beherrscht wird. Nichts macht dem Fremden seine Fremdlingsschaft fühlbarer, als das Verhältniß zu den Gesetzen. Ein schnellerer Gang der rechtlichen Geschäfte, als er zu Hause gewohnt ist, wird ihm als

Uebereilung, hingegen die im Wesen mancher Proceß-Ordnungen liegende Langsamkeit als eine Wirkung der Ränke seines Gegners und des üblen Willens der Richter erscheinen. Förmlichkeiten, die vielleicht Bedingungen eines schnellern Ganges der Justiz sind, wird er für Weitläuftigkeit und für Folgen der Sportelsucht der Gerichte zu halten geneigt seyn; hat er aber das Unglück, eine an sich gerechte Forderung wegen Vernachlässigung einer solchen Form zu verlieren: so klagt er über Ungerechtigkeit und Partheilichkeit der Richter. So kann zum Beispiel kein Vorurtheil ungegründeter seyn, und keins war allgemeiner verbreitet, als das, daß die preußische Proceß-Ordnung alle Rechtshändel untersuchungsweise behandle, welches sie nicht mehr, als viele andre, thut, und so wird überall nur das Fremde und Ungewohnte angeklagt und beargwohnt.

Sehen wir uns nun in unserm lieben deutschen Vaterlande um, wie es mit der bürgerlichen Gesetzgebung beschaffen war, so werden wir uns nicht wundern, daß in Deutschland nicht nur das Vorhandenseyn eines ge-

meinen deutschen Rechts mit Grund geläugnet werden mußte, sondern daß auch jeder sich mit dem ersten Schritt über die Gränze des Gebietes seines Landesherrn ganz in der Fremde befinden mußte. Im Hintergrunde eine ausländische Gesetzgebung mit einer Menge Vorschriften, die aus den besondern Verhältnissen, Religionslehren und Gewohnheiten eines vor tausend Jahren untergegangenen Volkes entsprungen waren, mit einer Menge bestrittener Meinungen, über welche noch täglich Krieg unter den Gesetzgelehrten geführt wurde; davor der Nebel einer gleichfalls schon lange untergegangenen germanischen Vorwelt mit einzelnen Ruinen, welche früher als Stützen des Gebäudes gedient hatten, aber jetzt nur die zwischen den Trümmern neu erbauten Wohnungen bedrohten und verengten, und im Vordergrunde die neuen Landesgesetze, auf deren Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit von andern man sogar hie und da stolz zu seyn schien. Ja in den einzelnen Ländern gestattete man wieder den Provinzen, Aemtern und Städten ihre eigenthümlichen Rechte und

Gewohnheiten, damit ja nicht stundenweit das Nämliche als Recht gelte, und die Willkür, nach dem alten Rechtssprüchwort, als die einzige Quelle alles Rechts erscheinen möge.

Wie soll nun aber das Volk zu dem Bewußtseyn gelangen, daß die Richter recht und nach einer festen, gewissenhaft befolgten Richtschnur urtheilen, wenn es siehet, daß hier Recht ist, was eine halbe Stunde weiter für Unrecht erklärt wird? Wie soll ihm das Gefühl der Nothwendigkeit beigebracht werden, worauf alle äußere Gesetzgebung doch zuletzt beruht, der Glaube an die Unfehlbarkeit des Rechts, wenn er dieses Schwanken derselben gewahr wird? Was auch einer unserer geistreichsten und gelehrtesten Rechtslehrer von dem Mangel eines obersten Grundsatzes für die positive Gesetzgebung sagen mag, der menschliche Geist muß doch immer darnach suchen; selbst der natürliche Verstand des großen Haufens kann das Geständniß nicht ertragen, daß die Willkür allein gebiete, und das römische Recht wäre nie zu dem hohen Grade innern

Zusammenhanges gelangt, welche ihm seine Unvergänglichkeit sichert, wenn nicht die Unterordnung des Buchstabens der Gesetze unter die in den gerichtlichen Verhandlungen und in den Schulen der Philosophen entwickelte Theorie es den Richtern möglich gemacht hätte, erweiternd, ergänzend und berichtigend die Gesetzgebung zu vervollkommnen.

Der Wunsch ist daher nicht neu, daß Deutschland in einer gleichförmigen Gesetzgebung mit Aufhebung der vielen, ohnehin meistens höchst unvollkommenen Particular=Rechte den ersten Schritt thun möchte, Ein Volk zu werden. „O hätten wir" seufzte der verewigte Herder in seiner Klage um den Verlust der ältesten deutschen Lieder „hätten wir Ein heiliges Gesetz und Vaterland!" — und alle, die es mit ihrem Vaterlande wohl meinten und nicht befangen waren in einer Vorliebe zu dem römischen Recht oder zu den mancherlei Stadt= und Landrechten, die allein eine bedeutende Büchersammlung ausmachten, stimmten in diesen Wunsch eines Mannes, der wohl wußte, was uns fehlte, mit ein.

Aber so wie wir die Folgen unserer Zerstückelung gefühlt und gelitten haben, wo unsere Vorfahren nur besorgten: so müssen wir auch handeln, wo sie nur wünschten.

Auch diese Wohlthat eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für die meisten deutschen Länder schien man von der genauern Verbindung mit Frankreich erwarten zu dürfen, und sie gehörte mit zu den besten Hoffnungen, welche durch den rheinischen Bund erregt, aber auch getäuscht worden sind. Vielleicht ist das französische bürgerliche Gesetzbuch hie und da zu reichlich mit Lob überschüttet worden; aber unwürdig des Lobes ist es nicht, noch verdient es, mit solcher Verachtung, mit solchem Abscheu weggeworfen zu werden, wie es öffentlichen Nachrichten zufolge hie und da geschieht. Das Gesetzbuch ist wahrlich an allem unschuldig, was wir unter der fremden Herrschaft erduldet haben; die wenigen Flecken, welche dasselbe verunstalten, wohin dem Verfasser vorzüglich die engherzige Beschränkung der Rechte auf den Boden des Staats, und die bei einigen Gegenständen allzu sehr gehäuf-

ten Förmlichkeiten zu gehören scheinen, hätten durch eine gemeinschaftliche gesetzgebende Behörde, dergleichen der Bundestag aufzustellen versprach, leicht abgewischt, die Lücken leicht ergänzt werden können, und alsdann wäre es für die durch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung verbundenen Länder eine dankenswerthe Wohlthat gewesen.

Aber freilich eine solche Einheit des Willens und der Kraft, wie sie ein Bundestag und andere gemeinschaftliche Anstalten der rheinischen Conföderation hätten geben können, lag nicht in den Planen eines Feindes, der wohl wußte, daß er die getrennten sicherer beherrsche. Ein Bundestag würde nicht so bereitwillig gewesen seyn, deutsches Blut für weiter nichts als die Befriedigung der gemeinsten Eitelkeit und der zügellosesten Herrschbegierde in Spanien und Rußland vergießen zu lassen, und eine Sprache im Namen des ganzen Rheinbundes würde freilich von ganz anderm Gewicht gewesen seyn, als die Gegenvorstellungen und Bitten, welche etwa ein ein-

zelner deutscher Fürst dem Willen des Protectors entgegen zu setzen wagte.

Fern ist jedoch von dem Verfasser der Gedanke, seinen Landsleuten noch jetzt die Aufnahme oder Beibehaltung der französischen Gesetzbücher vorzuschlagen. Allerdings ist sehr vieles darin fremdartig, und wenn auch das Gefolge der „organischen Umgebungen" nicht so gar groß seyn sollte, als es einigen unserer Gelehrten erschien, so konnte doch nur dann die allgemeine Aufnahme rathsam seyn, wenn die zum Rheinbunde gehörigen deutschen Länder vermöge ihrer genauern Verbindung mit Frankreich manche andere Regierungs-Einrichtung mit aufzunehmen geneigt seyn mußten. Einiges aus dem Kreise der neuen Gesetzgebung wird sich selbst in Frankreich vermuthlich nicht lange mehr erhalten, vornehmlich das Geschwornen-Gericht in Criminal-Sachen, an welchem man so lange zu künsteln und zu ändern genöthigt seyn wird, bis von dem ursprünglichen Wesen dieser Einrichtung nichts mehr übrig ist.

Uebrigens haben wir auch eben nicht nö-

thig, fremde Weisheit zu borgen. Wir haben kürzlich ein bürgerliches Gesetzbuch in Oesterreich erhalten, welches dem französischen wenigstens an die Seite gesetzt werden kann, und für uns den Vorzug hat, ohne alle weitere Vorbereitung in ganz Deutschland anwendbar zu seyn. Das preußische allgemeine Landrecht enthält nicht bloß bürgerliches Recht, sondern auch den größten Theil des öffentlichen Rechts, und ist daher schon seiner Form und seinem Umfange nach zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland nicht geeignet, wenn auch sein Inhalt es dazu empfehlen könnte. Aber auch dieser ist noch durch gar viele Ueberbleibsel aufgehobener Verhältnisse entstellt, und die preußische Regierung wird nicht säumen, eine neue Umarbeitung zu veranstalten, welche in sehr vielen Lehren von den bisherigen Ausgaben sehr abweichen wird. Es ist möglich, daß irgend ein deutsches Land noch ein vollständiges und brauchbares bürgerliches Gesetzbuch besitze, obgleich dem Verfasser keines bekannt ist. Das österreichische wird aber immer den Vorzug behalten, daß es am

meisten auf die bürgerlichen Verhältnisse unserer Zeiten berechnet und für einen großen deutschen Staat mit Weisheit entworfen ist, dabei alles, was auf besondere Staatsverhältnisse Bezug hat, zum Beispiel, die Rechte des Adels, das Lehnrecht, u. s. w. aus seinem Plane ausgeschlossen und in besondere Gesetze verwiesen hat, und daß es daher ohne alle Schwierigkeit überall eingeführt werden kann. Um Deutschland also den unschätzbaren Vortheil eines allgemeingeltenden Gesetzbuches bald zu verschaffen, würde das kaiserlich-österreichische bürgerliche Gesetzbuch unverzüglich einstweilen anzunehmen, zugleich aber alle Regierungen aufzufordern seyn, ihre Bemerkungen, Zweifel und Abänderungs-Vorschläge einer gemeinschaftlichen deutschen Gesetz-Commission vorzulegen.

Einen solchen Vorschlag möchte der Verfasser sich sogleich bei der Einführung dieses allgemeinen Gesetzbuchs erlauben, wodurch mit einer einzigen Bestimmung ein großes Hinderniß der freien und bessern Benutzung des Grundeigenthums hinweggeräumt werden

würde. Dieß Hinderniß findet der Verfasser in der Belastung der Grundstücke mit lehn- und grundherrlichen Abgaben und Leistungen, und in der Einschränkung der Verfügungen über dasselbe, und die Wegräumung würde weder für den Ober-Eigenthümer, noch für den Nutzungs-Eigenthümer, nachtheilig seyn, wenn die in dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche (§. 830.) den Theilhabern einer Gemeinschaft zugestandene Befugniß, auf die Aufhebung der Gemeinschaft zu dringen, auch auf das unvollständige Eigenthum ausgedehnt würde, wie denn, genau betrachtet, hier ganz derselbe Grund vorhanden ist. Hierdurch würden alle auf den Grundstücken liegenden Renten und Dienste zuvörderst ablöslich, und es wäre nur für richtige Abschätzungen und dafür zu sorgen, daß die Ablösung von dem Obereigenthümer nicht zur Unzeit oder auf einmal verlangt werden könnte, sondern zum Beispiel von seiner Seite eine zweijährige Aufkündigung vorhergehen müßte, und die Ablösungsgelder nur in fünf jährigen Fristen verlangt werden dürften. Ein Schritt weiter

würde alle diese Renten und nutzbaren Rechte des Obereigenthümers zu bloßen dinglichen Forderungen an das Grundstück erklären, und der Verfasser getraut sich, klar erweisen zu können, daß diese Ablöslichkeit den bisherigen Grundherren eben so nützlich seyn wird, als den Nutzungs-Eigenthümern. Jenen wird nicht nur ein großer Theil ihres Vermögens, mit welchem sie jetzt nicht frei schalten können, in Geld verwandelt, was für verschuldete Gutsbesitzer sehr wichtig seyn dürfte, sondern es wird auch die Verwaltung größerer Güter bei weitem einfacher, wohlfeiler und doch, zumal wo Dienste Gegenstand der Ablösung sind, besser werden. Eine Folge dieser Ablöslichkeit ist denn auch die Aufhebung der Lehnsverhältnisse vermittelst der Abkaufung des Ober-Eigenthums, wovon vielleicht nur die adligen Güter, wovon oben die Rede war, unter gewissen Bedingungen ausgenommen seyn könnten. Auch alle gemeinschaftliche Weide- und Holzgerechtigkeiten würden der Aufkündigung unterworfen werden, und die Grundeigenthümer das Recht erhalten, ihre Grund-

stücke, nachdem sie sie frei gemacht hätten, zu umzäunen, und ganz nach ihrem eignen Willen zu benutzen, wodurch denn die Benutzung des Bodens ganz unfehlbar gewinnen würde.

Schwerer als die Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs, aber auch von wichtigern Folgen und nothwendiger wird die Aufstellung einer allgemeinen Gerichts- und Proceß-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten seyn. Dieß ist eine Aufgabe, welche noch von keinem Staate gelöst wurde, und nicht leicht gelöst werden wird, weil es hier unter allen menschlichen Einrichtungen am wenigsten auf das Gesetz, sondern fast allein auf den guten Willen der Richter und Sachwalter, und auf den Geist ankommt, welcher in den Gerichten lebt. Fast alle Proceß-Ordnungen sind gut, oder waren es wenigstens, so lange mit Ernst von oben her auf die strenge Befolgung ihrer Vorschriften gehalten wurde, und nicht durch spätere Zusätze der ursprüngliche Zweck verrückt worden war. Es gab in Deutschland eine Periode, wo man nur durch Vervielfältigung der Formalien für das Wohl der Parteien glaubte sorgen zu

können, wo man die Ueberzeugung hatte, daß die Vollkommenheit des gerichtlichen Verfahrens desto größer sey, je mehr der Richter von der Leitung desselben entfernt, und je mehr den Partcien Freiheit gestattet werde, die Sache durch Anbringung der unerheblichsten Thatsachen, und durch die überflüssigsten rechtlichen Ausführungen in die Länge und die Breite auszudehnen. Ein großer Theil unserer Gerichts-Ordnungen könnte durch bloßes Wegräumen der spätern Zusätze verbessert werden, wie jene Französin aus der Provinz in Paris durch bloßes Ausziehen modernisirt wurde.

Alle deutsche Staaten fühlen das Bedürfniß einer neuen bürgerlichen Proceß-Ordnung. Sachsen machte vor zehn Jahren einen vergeblichen Versuch; Baiern und Oesterreich sind eben jetzt noch damit beschäftigt, obgleich beide sich einer Gesetzgebung hierüber erfreuen, welche schon in ihrer jetzigen Gestalt einen ehrenvollen Platz unter den übrigen einnehmen. In vielen deutschen Ländern ist die Rechtspflege in dem allertraurigsten Zustande, ein Spiel richterlicher Launen und ränkesüchtiger Advocaten. Ueber

Sachen, worüber gar kein Rechtsstreit zugelassen werden dürfte, über unbedeutende Gegenstände, über Streitigkeiten von der einfachsten Entscheidung, werden Processe geführt, deren Ende die Enkel noch nicht erlebt haben, und deren Kosten den Werth des Gegenstandes mehrmals übersteigen. Mit den klarsten Rechten, den unverwerflichsten Urkunden können hie und da die Gläubiger von dem Schuldner Jahre lang hingehalten werden, ob er gleich in Ueberfluß sitzt und Wucher treibt, während jene darben. Der Verfasser ist im Stande, hievon unläugbare und auffallende Beispiele anzuführen, und zwar nicht etwa aus kleinen Staaten, in welchen es nicht möglich ist, große und wohlbesetzte Collegia zu unterhalten, oder wo der obersten Staatsbehörde die Mittel fehlen, die aufsehende Gewalt über die höhern Gerichte mit dem erforderlichen Nachdruck zu handhaben, sondern aus großen Ländern, in welchen man sich mit dem Wahne täuscht, daß recht viel für die Handhabung der Gesetze und für die Rechtspflege geschehen sey.

Als die französischen Formen in einigen

deutschen Ländern wirklich eingeführt wurden, und in andern wenigstens davon die Rede war, auch hierin sich in das fremde Joch zu schmiegen, durfte man mit gespannter Erwartung der Wirkung entgegen sehen, welche so manche uns jetzt durchaus fremd gewordene Formen auf den Geist des Volkes äußern würden. Dazu konnte besonders der Betrieb des Processes zwischen den Parteien fast ohne Richter, das Beschränken des Richteramts auf die Entscheidung, selbst die Vollstreckung der Execution ohne Proceß und das mündliche letzte Verfahren, das Plädiren, gerechnet werden, lauter Dinge, von denen wir in unsern ältern Rechten und Gerichtsverfassungen etwas ähnliches besaßen, die aber seit Jahrhunderten bei uns nicht mehr angetroffen wurden. Es ist nicht zu läugnen, daß auch in dieser Form eine sehr vernünftige, sehr zweckmäßige, unparteilsche, strenge und nicht minder sichere als schnelle Rechtspflege hergestellt werden kann, und vornehmlich hätte das Plädiren, dessen Wesen darin besteht, daß nach geschlossener Verhandlung über die wechselseitigen Ansprüche, Einreden und von beiden Sei-

ten angebrachten Thatsachen jeder Theil dem Gericht in einer Rede sein Recht aus einander setzt, großen Einfluß auf die Bildung des Volkes haben können. Diese Entwickelungen rechtlicher Grundsätze in einer allgemein verständlichen Sprache und in einem wohlgeordneten faßlichen Vortrage hätten nicht verfehlen können, die wichtigsten Rechtssätze nach und nach unter den Bürgern zu verbreiten, und zu einem Eigenthume des Volkes zu machen, wie sie auf der andern Seite das Mittel waren, den Stand der Advocaten zu heben, indem sie die Sachwalter nöthigten, auf Sprache, Ausdruck, Ordnung und Richtigkeit der Gedanken bei weitem mehr Fleiß zu wenden, als sie gegenwärtig zu ihren nach der Elle bezahlten Schriften nöthig haben. Denn, wenn es auch richtig wäre, daß die Gerichtssäle nur Müssiggänger zu regelmäßigen Besuchern haben können, so führt doch der Zufall in jeder Audienz auch andere außer den Parteien, deren Sache eben verhandelt wird, dahin, und es kann leicht Sachen geben, die eine allgemeine Theilnahme erregen.

Aber um diesen Zweck zu erreichen, welcher, indem man aus einem höhern Standpuncte die ganze Gesetzgebung und Rechtspflege als Mittel der Erziehung des Menschengeschlechts betrachten darf, keiner der unwichtigsten zu seyn scheint, hätte freilich bei der Verpflanzung der französischen Gerichtsform auf deutschen Boden anders zu Werk gegangen werden müssen, als wirklich geschehen ist. Sie hätte mit deutscher Gründlichkeit geprüft, in ächte deutsche Ausdrücke, woran vielleicht keine Sprache in der Welt einen solchen Reichthum hat, als die unsrige, eingekleidet werden müssen, dann wäre sie zu einem allgemeinen deutschen Volksgute geworden. Denn die Grundlage ist alt deutsch, aber wir konnten sie nicht dafür erkennen, weil das Aeußere, in welchem sie uns zugeworfen wurde, zwar aus deutsch klingenden Worten zu bestehen schien, aber dennoch eilig aus lauter fremden Lappen zusammengeflickt war.

Mit noch größerer Abneigung als die französische Gerichtsordnung wurde die preußische im Auslande betrachtet, weil unglücklicherweise man den ganzen Charakter dieses originellen

Gesetzes ausgesprochen zu haben glaubte, wenn man die wichtige Bemerkung nachgebetet hatte, daß der gemeine Proceß auf eine Verhandlungsmaxime, der preußische auf eine sogenannte Untersuchungsmaxime gegründet sey, woran nun mit leichter Mühe Betrachtungen über die Freiheit der Bürger, ihr Recht zu suchen, wie sie wollten, langsam oder schnell, vollständig oder unvollständig, angereihet werden konnten. An alle dem ist nun freilich etwas Wahres. Man hat nämlich in Preußen die Erfahrung gemacht, daß wohl bösen Schuldnern und trägen Advocaten daran gelegen seyn kann, die Processe in die Länge zu ziehen, aber nie denen, für welche die ganze Rechtsverfassung aufgestellt ist, und man hat daher nicht jene, deren Ränken man begegnen wollte, sondern die Richter für den schnellen Betrieb der Processe verantwortlich gemacht. Um diesen aber die Mittel zu diesem Zwecke in die Hände zu legen, ist ihnen zugleich zur Pflicht gemacht worden, bei Einreichung der Klage darauf zu sehen, daß der Sachwalter von seinem Machtgeber über alle Thatsachen vollständig unterrichtet sey,

und ein Gleiches bei der Beantwortung vom Gegner zu fordern. Man ist ferner bei Abfassung der preußischen Gerichtsordnung überzeugt gewesen, daß das Recht der Parteien nicht von dem abhange, was die Sachwalter aus den vorgetragenen Thatsachen folgern, sondern daß es nach den bewiesenen Thatumständen vom Gesetz durch den Richter zu bestimmen sey. Man hat bemerkt, daß die einfachsten Verhältnisse von ungeschickten oder ränkesüchtigen Sachwaltern durch Einmischung fremder, zur Sache nicht gehöriger Dinge verwirrt werden, und hat daher den Richter verpflichtet, nach der Einlassung auf Klage und Einreden, sich die belohnende Mühe zu geben, aus dem Vortrage der Parteien diejenigen Thatsachen zusammenzustellen, von welchen die gegenseitigen Forderungen derselben abhängen, und dabei diejenigen, welche gegenseitig zugestanden sind, von denen, welche geläugnet worden, unter diesen aber wieder die erheblichen von den unerheblichen, mit denen gewöhnlich der Vortrag überhäuft wird, abzusondern, damit der Beweis nicht weitläuftiger und kostbarer

werde, als nöthig ist. Man hat endlich den Grundsatz aller andern Gerichtsordnungen angenommen, daß alle Bürger schuldig sind, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, und daß diejenigen sich strafbar machen, welche wider besseres Wissen unrechtmäßige Forderungen zu erstreiten, oder rechtmäßigen Ansprüchen sich zu entziehen suchen, und man hat diesen in allen andern Gerichtsordnungen ausgesprochenen Zweck besser als jene zu erreichen gewußt, theils durch die eignen Vernehmungen der Parteien, und durch die strenge Bestrafung der Advocaten, welche Thatsachen vorbringen, die ihnen nicht von ihren Machtgebern gemeldet waren, theils durch die dem Richter gegebene Befugniß, bei entstehendem Verdacht, daß ein Theil absichtlich mit der Wahrheit zurückhalte, Zeugen, die nicht vorgeschlagen sind, zu vernehmen, oder auch andere Beweismittel aufzusuchen. Das Letzte ist aber so wenig wesentlich, daß der Verfasser sich nicht zu irren glaubt, wenn er behauptet, daß unter vielen hundert Fällen kaum ein einzigesmal und nur dann davon Gebrauch gemacht wird, wenn eine betrügliche Ab-

sicht des einen Theils ganz unverkennbar vor Augen lag.

Die französische Gerichtsordnung hat niemand beschuldigt, daß sie auf eine die Freiheit der Bürger gefährdende Untersuchungsmaxime gebaut sey. Und doch hat sie, bei dem Anschein eines ganz entgegengesetzten Geistes, bei der größten Unthätigkeit des Richters während der Verhandlung, doch gerade dieselben Zwecke aufgestellt, und dem Richter die nämlichen Befugnisse eingeräumt. Denn auch der französische Richter darf in jeder Lage des Processes von Amtswegen die Parteien über Artikel vernehmen (ehemals eidlich, jetzt nur mit dem bloßen Gelöbniß der Parteien, die Wahrheit zu sagen); er kann sogar von Amtswegen den Beweis von Thatsachen verordnen, (Zeugen vernehmen, Urkunden vorlegen lassen) welche er für erheblich hält, obgleich die Parteien ihren Beweis nicht darauf gerichtet haben; und bei Zeugenverhören ist der Richter schuldig, alle Mühe anzuwenden, um die Thatsachen durch Fragen und Erinnerungen in ein volles Licht zu setzen. Es ist sogar wahrschein-

lich, daß die Eigenheiten der preußischen Gerichts-ordnung zum Theil der ältern französischen von 1667, welche hierin noch weiter ging als die neuere, ihren Ursprung oder ihre erste Veranlassung zu danken haben.

Auch die Erfahrung steht der preußischen Gerichtsordnung zur Seite. Der Verfasser hat eine Reihe von Jahren nach ihr als Richter gearbeitet, und ist hierauf eine andere Reihe von Jahren im Falle gewesen, sich mit andern Gesetzen über das bürgerliche Verfahren bekannt zu machen, und ihre Wirkungen im Geschäftsleben zu beobachten. Er hat aber daraus die feste Ueberzeugung geschöpft, daß keine deutsche Gesetzgebung dem Ideal einer guten Rechtspflege so nahe gekommen ist, als die preußische, daß keine andere einen so schleunigen und sichern Schutz der Rechte gewährt, als sie. Er kann nicht anders, als sie für ein Meisterstück der gesetzgebenden Weisheit erkennen, und würde daher kein Bedenken tragen, sie zur allgemeinen Aufnahme in ganz Deutschland zu empfehlen, wenn nicht in ihr zugleich eine Gerichtsverfassung vorausgesetzt würde, welche

theils nicht überall aufgestellt werden kann, theils auch in einigen Stücken eine Abänderung wünschen läßt.

Denn es ist nicht zu läugnen, daß der preußische Richter, wenn er seinen schönen Beruf erfüllen will, mehr zu leisten hat, als andere. Wenn bei andern Gerichten nur gründliche Rechtskenntnisse nöthig sind, um einen vorgetragenen Fall richtig entscheiden zu können, muß der preußische Richter zugleich eine besondere Fertigkeit damit verbinden, Processe zu instruiren, das heißt, aus den oft verworrenen Erzählungen unkundiger Leute die Thatumstände, worauf es ankommt schnell und sicher aufzufassen, das Erhebliche von dem Unerheblichen zu unterscheiden, und besonders den Zweck, welchen der Gesetzgeber bei der vorgeschriebenen Entwerfung der Lage der Sache und der Streitfragen hat, nicht zu verfehlen. Zwar ist, um den Richtern, besonders den angehenden, zu Hülfe zu kommen, die preußische Gerichtsordnung mehr in dem Sinne einer Instruction oder eines Commentars ausgearbeitet worden; allein dieß ist allein doch

nicht hinreichend, sondern es scheint eine Einrichtung, nach welcher junge Leute bei den Collegien selbst gebildet und geübt werden, beinahe eine nothwendige Bedingung der preußischen Gerichtsverfassung zu seyn, und ohne diese Einrichtung würde die Annahme der Gerichtsordnung leicht große Verwirrung erzeugen.

Darum dürfte wohl die Entwerfung eines allgemeinen Gesetzbuchs über das bürgerliche Verfahren zu den ersten Arbeiten einer gemeinschaftlichen Gesetzgebungsbehörde gehören müssen.

Besser sind wir in Ansehung der Strafgesetze und der Criminal-Gerichtsordnung versehen. Preußen war zwar eben mit einer neuen Bearbeitung der Strafgesetze beschäftigt, als der unglückliche Krieg von 1806 auch diese Arbeit unterbrach; dagegen haben wir das vortreffliche österreichische Gesetzbuch von 1804, und in dem neuen baierischen die Arbeit eines unserer geschätztesten Criminalisten, von welchen jedes, als allgemeines Gesetzbuch angenommen, eine Wohlthat für die Nation seyn würde. Kritik kann nicht der Zweck dieser

Blätter seyn, und so interessant der Versuch seyn würde, die eigenthümlichen Vorzüge der beiden Gesetzbücher gegen einander zu stellen, so ginge er doch vielleicht an dieser Stelle sowohl über die Gränzen der gegenwärtigen Schrift, als der Bescheidenheit hinaus.

Aber den dringenden Wunsch, daß es den hohen Herrschern, an deren weise Sorge für Deutschlands Wohl wir um so größere Ansprüche machen, je mehr wir ihnen schon zu verdanken haben, gefallen möge, uns recht bald einerlei Gesetz und Recht zu geben, darf auch der einzelne auszusprechen sich erdreisten. Nothwendig ist es uns, wenn wir vereinigt bleiben sollen, wenn die jetzt nur von dem Gefühl der Noth, der erlittenen Schmach, dem augenblicklichen Drang nach Befreiung zusammengeführten Völker auch wirklich zu einer in sich wohlverbundenen, unabhängigen Nation werden sollen. Jetzt ist der Augenblick günstig, möchten sie uns jetzt aus den vorhandenen Ein bürgerliches Gesetzbuch und Ein Strafgesetzbuch geben, dabei aber einer gemeinschaftlichen Gesetzgebungs-Commission zur

Pflicht machen, nicht nur binnen einer bestimmten Frist eine neue Ausgabe der interimistisch gewählten Gesetzbücher, sondern auch den Entwurf einer allgemeinen bürgerlichen Gerichts-Ordnung vorzulegen.

Wir haben in unsern alten deutschen Rechtsbüchern einen so reichen Schatz von ächt deutschen Ausdrücken für jedes Rechtsverhältniß, daß es wahrhaftig eine leichte Arbeit ist, uns ohne Schöpfung neuer schwerfälliger, gezierter und unverständlicher Worte ein durchaus deutsches Gesetzbuch zu geben. Wenn auch nicht auf einmal, doch nach und nach, denn freilich ist jetzt manches ausländische Wort durch den Gebrauch so bequem, so geläufig geworden, daß es wie mehrere Stiefkinder die ältern ächten Söhne des Hauses ganz ausgetrieben und fremd gemacht hat. Die Sprache ist aber keine Nebensache, und kein Gegenstand der Sorgfalt würdiger, als die Sprache der Gesetze. Es müsse daher von einer künftigen Gesetzgebung Deutschlands jeder Beitrag zur Erweiterung, Berichtigung und Vervollkommnung der deutschen Rechts-

und Gerichtssprache dankbar aufgenommen, ernsthaft geprüft, und das richtig gefundene förmlich anerkannt werden.

VII.

Selbst in der Zeit der größten Erniedrigung ist der Schimpf der Feigheit nicht auf die Deutschen gefallen; ihr Unglück wurde zwar hie und da durch unfähige Anführer, durch Capitulationen schwacher Befehlshaber der Heere und der Festungen vergrößert, aber verursacht nur durch den Mangel der Eintracht. Napoleon wußte wohl, wie er die deutschen Krieger brauchen, und was er selbst da mit ihnen ausrichten könne, wo sie nur gezwungen und mit Grimm im Herzen, für die Feinde gegen die Freunde kämpfen mußten.

Muth braucht uns also nicht erst durch eine künftige Volkserziehung eingeflößt zu werden, den haben gottlob unsere Jünglinge und Männer schon bewiesen. Gebt uns nur Ihr Mächtigen, durch weise Anstalten und eine alle deutsche Länder zu einem Ganzen verbinden-

de Verfassung ein Vaterland, unsere Liebe wird ihm nicht fehlen, und unser Arm zur Vertheidigung bereit seyn. Bisher wollte man ja keine Streiter aus der großen Zahl des freien Mittelstandes, man verlangte ja nur Kriegsknechte, die, mit Gewalt aus dem ärmern Theile des Volkes ausgehoben, auch nur eine verhaßte Dienstbarkeit darin erblickten, und den Geist, der diese Massen bewegen sollte, glaubte man sicherer vererben, als erwecken und bilden zu können.

Sind diese Irrthümer wirklich von dem deutschen Boden verschwunden, wie sie es scheinen, und wie sie nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre seyn sollten; sind unsere Fürsten wirklich überzeugt worden, daß die Stärke eines Volkes nicht in einem durch erbliche Vorrechte ausgezeichneten Stande, sondern in der Masse der Bürger und ihrer Gesinnung zu suchen ist, daß die Pflicht der Vertheidigung nicht, wie es bisher im preußischen Landrecht hieß, vorzugsweise dem Adel obliegt, sondern daß sie ohne Unterschied für alle gleich ist: so bedürfen wir wahrhaftig nicht einer

neuen Erziehung zu einem kriegerischen Volke, um vor keinem Feinde zu zittern.

Wozu sollten wir auch zu einem Volke gebildet werden müssen, dem Krieg eine Lust, und ein Bedürfniß ist, so daß es über sich selbst herfällt, wenn kein auswärtiger Feind zur Hand ist. Denn nur ein solches Volk ist kriegerisch und ein kriegerisches Volk muß nothwendigerweise von einer Eroberung zur andern eilen, bis es sich durch sein Jagen nach einer dem Zweck der menschlichen Natur widersprechenden Weltherrschaft selbst seinen Untergang bereitet hat. Sollen wir uns denn aber mit dem Fluche beladen, der jetzt unsere Feinde zu Boden gedrückt hat, sollen wir die gerechte Sache, für die wir mit redlichem, muthigem Sinn kämpfen können, wie einst die Schweizer und Niederländer, in eine ungerechte verkehren, aus Unterdrückten Unterdrücker werden wollen? An einem solchen Kriege kann der sittlich denkende Mensch keinen Theil nehmen, nur der Vertheidigungskrieg ist heilig, und es könnte seyn, daß wir einen solchen in langen Jahren nicht wieder zu führen hätten.

Desto aufmerksamer müssen wir darauf seyn, die Uebung der Waffen nicht ganz zu verlernen, die ungeübten Kräfte nicht erschlaffen zu lassen, die Bekanntschaft mit den Gefahren und Beschwerden des Kriegs nicht zu verlieren, den männlichen Muth nicht mit Weichlichkeit und dem trägen Kleben an der Erdscholle und den häuslichen Bequemlichkeiten zu vertauschen. Gegen diese Feinde müssen wir uns waffnen, indem wir dem Volke immer den Gedanken gegenwärtig halten, daß nur dadurch die liebsten und theuersten Güter vertheidigt werden können, daß man fähig ist, sie freiwillig aufzugeben. Wenn man das eine Erziehung zu einem kriegerischen Volke nennen will, so wollen wir nichts mehr dagegen einwenden.

Aber um ein streitbares Volk zu seyn und zu bleiben, müssen wir gerade das Mittel, worauf man bisher die Sicherheit des Staats zu gründen vermeinte, die Unterhaltung eines ansehnlichen stehenden Heeres, für das alleruntauglichste von allen erklären. Nichts ist mehr geeignet, das Volk der Waffen zu ent-

wöhnen, als wenn ein Theil desselben ausschließlich bestimmt ist, das Schwert zu gebrauchen, und wenn ein eigner Kriegerstand gestiftet wird. Eine stehende Armee, welche im Verhältniß gegen die übrigen Bürger so zahlreich wird, daß sie ein eignes gesellschaftliches Leben für sich führen, sich absondern, des gesellschaftlichen Verkehrs mit den übrigen entbehren kann, muß nothwendiger Weise mit den andern in ein gespanntes Verhältniß treten. Mangel an zweckmäßiger Beschäftigung ist das Verderben ihres sittlichen Geistes, da nur wenige Menschen fähig sind, aus sich selbst die fehlenden äußern Antriebe zur Uebung der geistigen Kräfte zu ersetzen. Die Kosten der Unterhaltung eines stehenden Heeres verzehren daneben einen großen Theil der öffentlichen Einkünfte, und was das schlimmste ist, nach einigen Friedensjahren gleicht auch die beste Armee einem verrosteten Schwerte, das erst, mit Aufopferung eines guten Theils seiner Masse, umgeschmiedet werden muß, ehe es wieder brauchbar wird. Eine Menge ehemals tüchtiger Männer überlebt sich selbst, andere

steigen nach dem Dienstalter zu Stellen, denen sie nicht gewachsen sind, ohne daß es im Frieden bemerkt werden kann; im Ausbruche des Kriegs kann ehrenthalber keiner zurück, und nun muß ein solches Heer erst die Feuerprobe bestehen, um sich von Schlacken zu reinigen, und seinen alten Waffenruhm aufs neue zu behaupten. Ist aber der Feind kriegsgeübt, gewaltig und ungerecht, so geht der Staat vielleicht in dieser Feuerprobe zu Grunde.

In dem Maaße, als das Heer zahlreicher wird, entwöhnen sich denn die übrigen des Gedankens, daß sie zu den Waffen auch berufen sind, weil natürlich eine stehende Armee die Anmaßung haben muß, daß sie allein zur Vertheidigung des Landes hinreiche, und je mehr der Bürger geben muß, um jene zu unterhalten, je weniger kann man ihn selbst durch Waffenübungen und Dienst von den Beschäftigungen abhalten, in welchen er die Abgaben erwerben muß.

Es scheint aber auch ein großes stehendes Heer zur Sicherheit der Staaten gar nicht er-

forderlich zu seyn. Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß aus jeder Nation in Tagen der Gefahr große Massen Fußvolk schnell aufgestellt werden können, und daß diese nicht schlechtere Krieger sind, als die alten Linien-Regimenter. Nur Reiterei kann nicht schnell geschaffen werden, Artillerie und Befestigungskunst fordern lange Vorbereitung, und diese müssen daher auch in Friedenszeiten für den künftigen Krieg in Bereitschaft stehen, und fortwährend geübt werden. Es muß eine Pflanzschule für Officiere und tüchtige Unterofficiere des Fußvolks unterhalten werden, allein alle diese Zwecke lassen sich auch leicht mit der Forderung vereinigen, die Kräfte des Staats nicht durch die Unterhaltung eines müssig stehenden Haufens zu erschöpfen, indem es tausend Beschäftigungen giebt, worin die Krieger im Frieden zu ihrer Kriegsarbeit geschickt gemacht, abgehärtet, und weil der Staat sie dann besser bezahlen kann, auch besser genährt und gekleidet werden können.

Die Reiterei könnte in Friedenszeiten das Land von Bettlern und Landstreichern rein

halten, und überhaupt den Dienst thun, welchen die französische Gensd'armerie zu verrichten hat. Die Unterofficiere derselben möchten das junge Volk auf dem Lande, die Pferde haltenden Ackerbauern, im Reiten, Behandeln der Pferde unterrichten und üben, und die Aufsicht über die Landgestüte führen. Von den Officieren der stehenden Infanterie würde es nicht zu viel verlangt seyn, wenn man Kenntniß der Mathematik und insbesondere praktische Geometrie von ihnen forderte. Die jüngern von ihnen könnten alle im Lande vorkommende Vermessungen unter der Aufsicht der höhern Ingenieur-Officiere besorgen. Das ganze bürgerliche Bauwesen wäre dem Ingenieurcorps zu übergeben, mit dem Wasserbau, dem bei dem Bergbau vorkommenden Maschinenwesen, und dem Straßenbau. Ein Theil der Officiere und Unterofficiere des Fußvolks wäre einige Monate im Jahre mit den Waffenübungen des gesammten Volkes zu Landwehr und Landsturm zu beschäftigen. Auf diese Weise würde immer ein gerüstetes, geübtes und schlagfertiges Heer in Bereitschaft stehen

können, ohne die Staatshaushaltung zu zerrütten, oder die Wiederherstellung ihrer Ordnung zu erschweren.

Aber auch hierin muß etwas gemeinschaftliches seyn, das deutsche Volk muß ein gemeinschaftliches Vertheidigungs-System besitzen, welches im Fall eines Kriegs schon fertig dasteht, von einem Oberhaupte gelenkt, von einem Geiste beseelt und so zusammengefüg ist, daß jede Spur ungleichartiger Bestandtheile verschwindet. Es muß fertig seyn, darf also nicht erst, wenn die Gefahr drohender wird, aus einzelnen Contingenten, wie die ehemalige Reichsarmee, zusammengerufen werden, welche entweder gar nicht kommen, wie in vorigen Kriegen selbst kleine Fürsten wagen konnten, oder zu spät, schlecht ausgerüstet, schlecht geübt, einander fremd sind, und den Oberbefehlshaber, der so eine ehemalige Reichsarmee zum Sieg führen sollte, zu einem bedauernswürdigen Manne machten.

Dieses gemeinschaftliche Vertheidigungs-System fordert zweierlei, erstlich die Unterhaltung fester Plätze an den Gränzen, und zweitens

ein mäßiges stehendes Reichsheer, welches stark genug seyn muß, die Reichsfestungen zu vertheidigen, und dem ersten Angriff der Feinde zu begegnen, aber nicht stark genug, um einen Angriffskrieg mit Erfolg zu führen. So gut sich auch die Truppen mancher Reichsländer im letzten Reichskriege gehalten haben, so waren sie doch nur als Hülfstruppen der größern Armeen zu brauchen, und so lange der Sachse, der Baier nur für seine Heimath ficht, so lange es möglich ist, diese Heimath von der gemeinen Sache Deutschlands zu trennen; so lange wird auch eine Reichsarmee als solche keine großen Thaten ausrichten können. Es wird dann bald wieder in die alte Lage kommen, wo die einzelnen Reichsfürsten große Beweise von väterlicher Sorge für ihre Unterthanen und von politischer Weisheit abzulegen vermeinten, wenn sie durch Neutralitätsverträge und Demarcationslinien sich und ihren Ländern für einige Zeit die Leiden des Kriegs ersparten, während sie doch hierdurch weiter nichts gethan hatten, als sich mit der Schuld eines Abfalles zu beladen, de-

ren Strafe sie zwar später, aber desto härter zu büßen hatten.

Dieses stehende Reichsheer mußte also im Namen des Reichs-Oberhauptes durch ganz Deutschland ausgehoben werden. Ein allgemeines Gesetz bestimmte die Verbindlichkeit der sämmtlichen Reichsbürger zum Waffendienst; ein jeder, dessen körperliche Beschaffenheit ihn hiezu tauglich machte, mußte wenigstens eine Zeitlang sich im Gebrauch der Waffen geübt haben, und darüber gültige Zeugnisse beibringen, ehe er irgend ein Amt in einem deutschen Lande erhalten, irgend ein Gewerbe treiben dürfte. Mit dem vollendeten 21. Jahre mußte sich jeder bei den Commissarien melden, welche im Namen des Reichs-Oberhaupts die Musterungen und Aushebungen besorgten, zu dem Ende zu festgesetzten Zeiten in allen deutschen Landen umher reisten, die kriegsfähige Mannschaft musterten, und diejenigen unter Mitwirkung der landesherrlichen Beamten aushöben, welche in die stehende Reichsarmee eintreten sollten; die übrigen aber mit Zeugnissen, daß sie bei der Musterung erschienen seyen

und sich gehörig geübt bewiesen hätten, entließen.

Der Dienst im stehenden Reichsheere dauerte nur so lange, als die Waffengattung, zu der ein jeder bestimmt worden wäre, erfordert, um tüchtige Krieger zu bilden, und während dieser Zeit müßte immer die thätigste Uebung in allen Geschicklichkeiten und Fertigkeiten des Kriegs statt finden. Märsche, Läger, Verschanzungen, dabei strenge Mannszucht und Ordnung des Dienstes, wie im Kriege, aber auch wissenschaftliche Anstalten zu Beförderung und Erhaltung geistiger Bildung, Gewerbschulen für den, welcher von den Waffenübungen wieder in die Werkstätte zurückkehrte und selbst für den Landmann einige Uebung in den Kenntnissen seines Standes.

Nach Ablauf der Dienstzeit kehrte jeder wieder zurück zu seinem vorigen Stande, selbst die jüngern Officiere, welche nicht durch besondre Lust an den Beschäftigungen des Krieges dabei festgehalten würden, und durch besondre Auszeichnung sich des Eintritts in das stehende Officier-Corps würdig gemacht hätten.

Die Zurückkehrenden blieben aber bis zum fünf und zwanzigsten Jahre verbunden, wie alle andre im Kriege sofort wieder unter die Fahne zu treten, wenn der heilige Ruf im Namen des Vaterlandes erschallt.

Zu dem Ende blieben alle in Regimenter eingetheilt, und müßten jährlich wenigstens einmal zusammengezogen und eine kurze Zeit in den Waffen geübt werden. Die Regimenter hätten einen stehenden Stab in den Hauptorten ihres Bezirks, und von diesen Hauptorten führten sie ihren Namen. —

„Also sollen, nach diesem Vorschlage, die Fürsten Deutschlands das erhabene Recht, um welches Jahrhunderte hindurch so vieles und edles Blut vergossen worden ist, das glänzende Recht der Waffen, des Kriegs und Friedens, der Gesandtschaften und Bündnisse, wieder aufgeben? Die größern deutschen Staaten, Baiern, Wirtemberg, Hessen, und andre mächtige Fürsten deutscher Nation sollten das edle Kleinod der Selbstständigkeit eines besondern freien und unabhängigen Volkes wieder von sich werfen, um sich in der Masse der

Deutschen wieder mehr als vorher zu verlieren? Denn man wird zugeben, daß ohne ein eignes Heer, ohne das Recht, an einem Kriege der deutschen Nation auch allenfalls nicht Theil zu nehmen, alle jene Vorzüge souveräner Staaten von selbst hinwegfallen." —

Freilich sollen sie das, wenigstens in gewisser Hinsicht, wenn sie mit ihren Völkern wirklich Deutsche bleiben und an einem neuen deutschen Staatenbunde wirklich Theil nehmen wollen. Eine solche Verbindung kann, wenn sie für das Heil der Welt leisten soll, was sie verspricht, nicht von dem Gutbefinden ihrer Mitglieder abhängen. Man kann nicht zugleich ein eignes Volk ausmachen wollen und einem andern angehören. Der gute Wille aller hält nicht länger an, als die erste Aufwallung, von Noth und dem heiligen, aber vorübergehenden Rausche der erwachenden Freiheit erzeugt. Ein gemeinschaftliches Vertheidigungs-System ist die einzige denkbare Bürgschaft dafür, daß nicht bei der ersten Gelegenheit alle die verhaßten Auftritte der Separatfrieden, des Uebertritts zum Feinde, und damit alle

die Herabwürdigüngen des deutschen Namens erfolgen, gegen welche man sich jetzt durch so gewaltige Anstrengungen sicher stellen will. Wahrlich, nur die gegebene Hoffnung, daß Deutschland Ein Volk werde, hat in den Deutschen diesen Ethusiasmus erzeugt, er wird mit jener Hoffnung verschwinden, um nie wieder zu kehren.

„Aber wird nicht durch ein solches stehendes Reichsheer die Macht des künftigen Oberhauptes so vergrößert, daß Deutschland dann ganz den ehrgeizigen Plänen der Eroberungs- und Herrschsucht, welche in einem seiner zukünftigen Kaiser erwachen könnte, preis gegeben würde? Würde ihm dabei die Ruhe gesichert werden können, deren es so sehr bedarf, um die tiefen Wunden wieder zu heilen, welche ihm seit zwanzig Jahren in allen seinen Theilen geschlagen worden sind?" Auf der einen Seite wird diese Gefahr schon dadurch entfernt, daß das in jedem Augenblick versammelte Reichsheer nicht so stark seyn würde, um damit ohne Verstärkung große Unternehmungen ausführen zu können, die Verstärkung aber,

die Zusammenziehung der oben erwähnten Reserve-Regimenter nicht ohne Zustimmung der Fürsten und Stände des Reichs möglich wäre; und auf der andern Seite gäbe es noch ein doppeltes Mittel, derselben zu begegnen.

Das erste, minder wirksame, wären die Haustruppen, die außer der Reichsarmee jeder Reichsstand unterhalten dürfte oder sollte, um zur Besetzung und Bewachung der fürstlichen Residenz, zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung gebraucht zu werden. Denn diese Haustruppen würden, sowohl was die Zusammenstellung und Einrichtung, als was die Bestimmung beträfe, lediglich vom Landesherrn abhängen, und in den Händen derselben in der Gesammtheit eine Macht bilden, welche wohl den Versuchen, wie sie ein Karl V. in Deutschland machte, ein bedeutendes Hinderniß entgegen setzen könnte. Der Gebrauch dieser Truppen würde lediglich von dem Landesherrn abhängen, nur dürften sie unter keiner Bedingung in den Dienst einer fremden Macht gegeben, und eben so wenig, bei Strafe des Landfriedensbruchs über die

Landesgränze geschickt werden. Dieß müßte in dem Eide aller Officiere und Soldaten enthalten seyn. Zugleich aber würde es nothwendig seyn, durch feste Verträge der Landesherren mit ihren Unterthanen unter Bürgschaft des Reichs auch die Zahl dieser Truppen und die darauf zu verwendenden Summen ganz genau zu bestimmen. Denn Deutschland hat in allen seinen Theilen und in jeder Hinsicht ein so großes Bedürfniß der Ruhe und der Erholung, daß es höchst unrecht seyn würde, die Lasten des Kriegs in den Frieden hinein zu verlängern, und durch die Unterhaltung eines unverhältnißmäßigen Kriegsstandes, die Quellen, aus welchen die Länder wieder Wohlstand und Glück schöpfen sollen, auszutrocknen. Gleichwohl aber hat die Lust an den Mitteln des Krieges einen so verführenden Reiz für ein zum Herrschen gebornes Herz, daß nur wenige und selbst diejenigen ihr kaum zu widerstehen vermögen, denen das beschränkteste Gebiet vom Schicksal angewiesen worden ist. Für jedes Land sollte daher in Verhältniß seiner Volksmenge und seiner Einkünfte festgesetzt

werden, wie viel der Landesherr an stehender Mannschaft halten dürfte, und die Landstände müßten ermächtiget werden, darüber zu wachen, daß dieser Aufwand nicht überschritten werden könnte. Denn was auch gegen die Landstände nicht ohne Grund gesagt worden ist, sie bleiben doch das Palladium einer guten bürgerlichen Verfassung und gesetzmäßiger Freiheit.

Das zweite und kräftigere Mittel, den Entwürfen der Herrschsucht zu begegnen, welche wir zwar sobald nicht zu besorgen haben, wozu sich jedoch ein junges und edles Herz leicht verführen lassen kann, liegt uns ebenfalls sehr nahe, und ist in dem wahren Verhältniß, in welches Preußen seit hundert Jahren und drüber zum Reich und seinem Oberhaupt stand, eigentlich schon gegeben. Preußen hat seit dieser Zeit manche Entwürfe gestört, welche der Freiheit Deutschlands und seiner Fürsten hätten nachtheilig werden können. Man hat dieß Verhältniß oft als ein feindseliges betrachtet, aber mit Unrecht. Es ging aus der Natur seiner politischen Lage nothwendigerweise hervor und bedurfte nur einer gesetzlichen Aner-

kennung, um als heilsam zu erscheinen. Jeder Kraft muß ein Gegengewicht entgegenstehen, wenn sie zweckmäßig wirken, sich nicht selbst in Unthätigkeit setzen, das ist, vernichten und aufheben soll; ein organisches Ganze kann nur durch das Spiel entgegenwirkender Kräfte entstehen und bestehen. Es war der größte Fehler unserer ehemaligen Reichsverfassung, daß dieses Verhältniß seines Kaisers und seines mächtigsten Reichsstandes in ihr weder gesetzlich anerkannt, noch geregelt werden konnte, daß die Rechte anderer Reichsstände, die aus einer längst hinweggeschwundenen Vorzeit übrig geblieben waren, es unmöglich machten, dem Erbkämmerer des Reichs etwas mehr einzuräumen, als den Vorzug, das Scepter im Wappen zu führen. Jetzt aber sind alle diese Schranken hinweggefallen, und wenn unsere Hoffnungen erfüllt werden, in einem neuen deutschen Reiche die alte Kaiserwürde wieder aufleben, mit dem Schmuck einer erblichen Krone das ehrwürdige Haupt geziert zu sehen, das sie einst schon trug: so dürfen wir uns auch den Wunsch und die Hoffnung erlauben, Preußen als erblichen

Reichsverweser im nördlichen Theile unsers Vaterlandes zu erblicken, und zugleich als ersten Beamten des Reichs, dessen Pflicht wäre, überall zu warnen und zu helfen, wo der Kaiser selbst zu irrigen Schritten gegen die Verfassung verleitet, oder verhindert seyn sollte, zu thun, was sich gehörte. Die Mitte Deutschlands, vielleicht der Main, würde die Gränze zwischen beiden Abtheilungen bilden, die nur in Beziehung auf das System der Vertheidigung von einander getrennt wären, ohne daß sonst irgend eine gemeinschaftliche Anstalt darunter leiden dürfte.

Auf diese Weise würde jede Besorgniß gehoben werden, welche die stehende Reichsarmee in der Gewalt eines jungen, kraftvollen, thatenlustigen Kaisers wohl erwecken könnte, und Deutschland dürfte in dem gemeinschaftlichen Vertheidigungswerke nur die Hoffnung seiner Sicherheit gegründet sehen. Aber die unerlaßlichste Bedingung zu dem Gelingen solcher Hoffnungen ist immer das eine, daß aus Deutschlands Vereinigung nichts werden kann, wenn nicht die mächtigsten seiner Fürsten die ersten

sind, mit ihren Ländern, soweit sie deutsch sind, dem Bunde sich ganz und vollkommen anzuschließen.

Im Fall eines Reichskrieges würden dann die stehenden Heere beider Hälften mit ihren Reserven, und die sämmtlichen Haustruppen der Landesherren (denn zu einem vom Reiche beschlossenen Krieg müßten diese unweigerlich gestellt werden) schon eine ganz ansehnliche Macht ausmachen, und es vielleicht nur selten zu einem Aufgebot der Landwehr kommen können.

Der Charakter, welchen die Landwehr in dem gegenwärtigen Kriege entwickelt hat, oder der Geist, in welchem sie diesesmal geschaffen worden ist, muß mehr aus den besondern Umständen dieses Rettungs- und Befreiungskrieges erklärt werden, als daß er für etwas bleibendes angenommen werden dürfte. Uns galt es dießmal nur, in der möglichst kürzesten Zeit, mit dem geringsten Aufwand, in jeder Form und Waffengattung solche Massen von Streitkräften zusammenzubringen, daß man hoffen konnte, den Koloß, welcher von seinem Sturz

in den Sümpfen und Eisfeldern Rußlands mit wunderbarer Schnelle wieder aufgestanden war, und trotz seines Kraftverlustes immer noch in furchtbarer Größe dastand, in einem zweiten und beinahe schwerern Kampfe so zu besiegen, daß er aufhören müßte, uns zu bedrohen. In diesem Sinne ist die Landwehr dießmal ohne andere Regel als das Gutdünken redlicher verständiger Männer ausgehoben, bewaffnet, gebraucht worden. Nirgends konnten dazu die in einem oder dem andern Lande vorhandenen Landmilizen, Landregimenter, Bürgercompagnien oder wie sie sonst noch genannt werden mochten, gebraucht werden, (außer in Baiern, welches seine Nationalgarden dem Muster der französischen nachgebildet hatte) obgleich dieselben ihren Ursprung fast einer ähnlichen Lage Deutschlands, in den Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege, zu verdanken haben. Auch die Landwehr würde, wenn sie nicht nach andern Grundsätzen eingerichtet wird, nicht fortdauern können, ohne eben so, als die frühern, ähnlichen Anstalten, gar bald ihre Brauchbarkeit zu verlieren.

Dieß wird unfehlbar der Erfolg seyn, wenn

man die Absicht hegen sollte, neben den Linienregimentern, noch eine Masse zwar unbesoldeter, aber doch in Bereitschaft stehender, in Regimenter und Compagnien abgetheilter Krieger aufzustellen, ein Corps von Nationalgarden, oder Bürger-Militär, oder wie man es nennen wollte. Indem ein Theil der Bürger diesen einverleibt würde, um die herkömmlichen Dienste in Friedenszeiten zu versehen, würde die natürliche Folge davon seyn, daß der übrige Theil der streitbaren Männer sich um so weniger mit den Waffen beschäftigen würde, weil er keine Wahrscheinlichkeit vor sich sähe, sie brauchen zu müssen.

Mit diesen stehenden unbesoldeten Kriegern kommen die Regierungen von mehr als einer Seite in eine schlimme Nothwendigkeit, zwischen zwei Uebeln zu wählen. Einmal ist die Spießbürgerschaft, wie man sie sonst sah, durch ihre Ungeübtheit in kriegerischen Handgriffen und Fertigkeiten, durch die schlechte Beschaffenheit ihrer Waffen und den Mangel soldatischer Nettigkeit oft ein Gegenstand des Spottes geworden; alle Landmiliz muß aber zu dieser

Spießbürgerlichkeit herabsinken, wenn der Staat weder an Kleidung und Bewaffnung Summen verschwenden will, die mit dem Zweck nicht in Verhältniß stehen, noch auch die Bürger selbst mit neuen und wirklich schweren Lasten bedrücken will. Sodann finden sich die Staaten mit der Wahl der Anführer, den Verhältnissen derselben in der Gesellschaft immer in einiger Verlegenheit, und selten findet man in der stehenden Landmiliz (mit der der Verfasser wiederholt die jetzige Landwehr nicht zu verwechseln bittet) tüchtige, gewandte, zum ernsten Kriegshandwerk brauchbare Officiere. Denn meistens ist die Uniform nur eine Lockspeise für Bürger, die sich gern aus dem übrigen Haufen hervorheben möchten. So stehen diese Corps immer als ein Mittelding zwischen Soldat und Bürger da, vielleicht recht brauchbar zu mancherlei Zwecken, nur nach einigen Friedensjahren nicht tauglich zum Kriege.

Etwas anderes aber würde daraus entspringen, wenn man die Landwehr nicht sowohl als stehende, nur unbesoldete Kriegs m a ch t, sondern vielmehr als Kriegs s ch u l e für die ganze Na-

tion behandeln wollte. Als solche erwartet der Verfasser von ihr große Dinge, und möchte sie als ein allgemeines Stärkungs- und Heilmittel für die Menschheit anpreisen, als ein Mittel, Muth und männlichen Sinn, Kraft und Gewandtheit bei den Männern zu erhalten, und fast noch mehr, als ein Mittel, Eintracht in die Nation zu bringen, und alle Stände, den Soldaten und den Arbeiter, die vornehmen und geringen einander zu nähern, und das schöne Verhältniß des Patronats und der Clientel wieder herzustellen.

Jeder, ohne irgend eine Ausnahme des Standes und Amtes, müßte in der Landwehr stehen, sobald er entweder die obenerwähnte Befreiung von dem Dienst in der stehenden Armee erhalten oder das Alter erlangt hätte, wodurch er davon frei würde, und bliebe darin, so lange seine körperlichen Kräfte es erlaubten. Wenigstens bei einigen Gelegenheiten müßte er auch in der Uniform der Landwehr erscheinen, welche nach den Kreisen, Aemtern, Landgerichten und andern Eintheilungen der Länder in Regimenter, Fahnen, Legionen oder was für

einen Namen man ihnen geben möchte, eingetheilt wäre. Jedes dieser Corps enthielte mehrere Waffengattungen, berittene Schützen oder Jäger, Scharfschützen, u. s. w. mit Uniformen, welche der Landestracht und den Beschäftigungen der größern Zahl einigermaßen angepaßt wären, um mit Billigkeit verlangen zu können, daß jeder sich dieselbe selbst anschaffen, und bei allen einigermaßen feierlichen Gelegenheiten, vor Gericht und bei seinen Obern darin erscheinen müsse. Auch für die Unterhaltung der Bewaffnung müßte ein jeder selbst sorgen, und bestraft werden, wenn das Gewehr nicht in gutem Stande gefunden würde. Die ganz Armen, welche sich nicht einmal die einfache Kleidung anschaffen könnten, würden Schanzgräber oder andere weniger geachtete Arbeiter genannt, denn es wird immer die Folge der Trägheit oder Liederlichkeit seyn, wenn ein gesunder Mensch sich nicht einmal dieß anschaffen kann, und ein solcher empfindet die gerechte Strafe seiner Schuld. Mit der erwählten Waffengattung muß jeder umzugehen wissen, sonst wird er in eine andere Klasse gesetzt.

Alle Jahr muß Waffenübung und Musterung gehalten werden, wobei jeder ohne irgend eine Ausnahme in Uniform erscheinen muß. Schützengilden, Vogel- und Scheibenschießen auf dem Lande wie in den Städten, wären damit in Verbindung zu setzen, und die Uebungen zu Volksfesten zu machen, doch ohne daran viel zu künsteln und vorzuschreiben.

Die Regimenter und ihre Unterabtheilungen, wobei freilich eben nicht auf ganz gleiche Zahlen gesehen werden könnte, sondern mehr auf die Ortsgelegenheit ankäme, wählten ihre Anführer selbst, so daß abwechselnd bald die Untergebenen einen oder einige vorschlügen, bald die Anführer gleichen Grades sich selbst ergänzten, bald die Obern einen vorzuschlagen hätten. Der Oberste würde vom Landesherrn gesetzt, und ihm stünde ein vom Regiment gewählter Ausschuß zur Seite, die übrigen Officiere würden vom Landesherrn nur bestätigt.

Der Officier wäre schuldig, sich des Mannes, der sich an ihn mit einem gerechten Anliegen wendete, mit Rath und That anzunehmen, und, wenn er es verweigerte, der Unter-

gebene befugt, sich an den höhern Officier zu wenden. Um das Vertrauen der Leute zu ihren Anführern immer lebendig und neu zu erhalten, wären alle nur auf gewisse Zeit, etwa zwei oder drei Jahre, zu ernennen, und dann neue Wahlen zu veranstalten. Wir müssen uns nach und nach daran gewöhnen, Ehrenstellen, die auf bloßem Vertrauen beruhen, nicht als etwas unwiderrufliches, sondern als eine Auszeichnung anzusehen, deren Behauptung oft mehr Anstrengung kostet, als die Erwerbung.

Die Aufsicht über die Waffenübungen und Musterung gehört den höhern Officieren der Linientruppen, der stehenden Reichsarmee, welche dazu von Zeit zu Zeit selbst erscheinen, sonst untergebene Officiere beauftragen. An Orten, wo die Landwehr durch Schuld ihres Anführers vernachlässigt ist, haben sie das Recht, anzuordnen, daß bei der nächsten Wahl derselbe nicht wieder erwählt werden könne.

Verbrechen und ausschweifende sittenlose Lebensweise ziehen Rügen, Versetzung in eine geringere Klasse, Verlust etwa erworbener Ehrenzeichen, Ausstoßung aus der Landwehrmann-

schaft nach sich. Alljährlich wird zu dem Ende ein Rügegericht gehalten, welchem der landesherrliche Beamte und der Prediger beizuwohnen haben. Es geht der Musterung voran. Dabei wird die Liste derjenigen festgesetzt, welche im nächsten Jahre den Dienst, welcher der Landwehr obliegt, thun sollen, welches in der Regel die Jüngern sind; es werden die Unterofficiere aus den ältern bestimmt, die Officiere gewählt.

Die Landwehr hat mehrere Klassen: etwa Landwehr-Gesellen, Landwehr-Männer Landwehr-Väter, Landwehr-Aelteste, die sich durch Jahre, aber auch durch besondere Auszeichnung erwerben lassen. Sie sind unabhängig von der Abstufung im wirklichen Dienst und den Befehlshaberstellen; auch der Landwehrgesell kann zum Officier gewählt werden. Die beiden letztern Klassen sind frei vom Dienst. Die Aeltesten sind Vorsteher und Verwalter in Sachen, die das Innere der Landwehr, die gemeinschaftlichen Besitzthümer eines Regiments betreffen, Beisitzer des Rügegerichts. Sie werden aus den Landwehrvätern erwählt.

Wird die Landwehr zum Kriegsdienst aufgerufen, so treten zuerst die Freiwilligen hervor, die fehlenden werden von den Aeltesten, unter Vorsitz des landesherrlichen Beamten, gewählt. Oder besser, auch im tiefsten Frieden werde jährlich eine Liste derer entworfen, welche, im Fall das Vaterland ihrer begehrte, bereit seyn müßten, ins Feld zu ziehen.

Sollte es wohl zu viel erwartet seyn, wenn sich der Verfasser von dieser Anstalt verspricht, daß sie durch die immer wiederkehrenden Uebungen Gewandtheit und Kraft erzeugen, durch die Vergegenwärtigung des Gedankens an den Krieg die Schen davor verbannen, durch die Theilnahme aller ohne Standesunterschied die Eintracht des Volkes befördern, durch die Wahl der Officiere, welche von selbst auf die höhern Stände fallen wird, und durch die ihnen auferlegten Pflichten Vornehme und Geringe in das alte Verhältniß des Schutzes für Dienste zurückführen werde? — Will man noch einen vielleicht nicht ganz unwichtigen Nebenzweck erreichen, so verordne man auf den Universitäten, daß die Studenten keine andere Uniform tra-

gen dürfen, als die Landwehruniform ihrer Heimath.

Man sagt vielleicht, diese Landwehr sey doch das nämliche, was die vormalige stehende Landmiliz war. Aber das ist sie nicht; ihr Wesen ist Allgemeinheit, Ehre, Freiheit und Uebung der Kräfte: dagegen jene nur eine Auswahl der Bürger war; die Vornehmen sich davon ausschlossen, weil sie es ihrer besondern Standesehre zuwider fanden; das Ganze auf Zwang gegründet war, der nur dann verhaßt ist, wenn er nur einige trifft; und ihre Uebungen selten mehr waren, als höchstens ein Tanz zur Frohne, von dem sich alles losmachte, was da nur konnte.

Eben so scheint auch der Landsturm aus einem unrichtigen Gesichtspuncte betrachtet zu werden, wenn man ihn bloß als Aufstellung eines größern Kriegerhaufens, und als das Aufraffen eines verzweifelnden Volks betrachten will, welches nur zwischen Sieg oder gänzlichem Untergang zu wählen hätte. Auch er wird schwerlich in einem künftigen Kriege wieder seyn können, was er in dem jetzigen vielleicht

hie und da war und leistete; es wäre denn, daß der Krieg überhaupt einen andern Charakter annähme. Zu diesem Zweck könnte der Landsturm allerdings vieles beitragen, und wenn es möglich wäre, den Gedanken einer allgemeinen Bewaffnung und Theilnahme des Volkes an jedem Kriege mit strenger Consequenz durchzuführen, so würden ganz allein dadurch die Kriege seltener, ein Angriffskrieg in den meisten Fällen um eben so vieles schwerer und gefährlicher, als der Vertheidigungskrieg (der einzige gerechte) leichter werden, so daß, wenn irgend etwas in der Welt dienen könnte, einen Zustand, der sich dem ewigen Frieden näherte, herbeizuführen, die vollständige Ausführung und fortdauernde Unterhaltung des Landsturms hiezu mehr als alles andere wirksam, ja nothwendig wäre.

Der Landsturm ist eine gänzliche und zwar gerechte und heilsame Veränderung des sogenannten Völkerrechts in Kriegszeiten, denn es wird darin die Aufgabe gelöst, wie sich das Volk gegen den eindringenden Feind zu verhalten habe. Bisher verlangte man von ihm

nichts als die vollständigste Unthätigkeit; die eigne Regierung bestrafte sogar diejenigen als Mörder nach den ordentlichen Gesetzen, welche sich an dem Leben feindlicher Krieger und Beamten vergriffen hatten, vielleicht nur mit einiger Milderung der Strafe. Man glaubte in dieser Absonderung der Bürger von dem gemeinen Wesen eine höhere Stufe der Civilisation erreicht und ein Mittel gefunden zu haben, die Kriege mit geringerm Blutvergießen zu führen, und die Aussöhnung zu erleichtern. Sie beruhte auf dem nämlichen Grundsatze, welcher verbot, einen Preis auf den Kopf des Feindes zu setzen, andere als offene und ehrliche Waffen zu gebrauchen, oder die Gefangenen zu bestrafen.

Allein mancher dieser völkerrechtlichen Grundsätze, ob er wohl von Menschlichkeit und Schonung des Menschen auch im Feinde eingegeben worden, war doch oft gerade ein Mittel, die Kriege zu verlängern, und insbesondere war die Forderung, daß der Bürger an der Vertheidigung seines Vaterlandes keinen Theil nehmen dürfe, daß der Feind des Landes nicht

auch der Feind jedes einzelnen sey, nur zum Vortheil desjenigen ausgedacht, welcher den Krieg zu Befriedigung der Ruhmsucht und der Herrschbegierde zu mißbrauchen dachte. Auch hierin hat die französische Revolution ein altes Vorurtheil zerstört, indem sie durch ihr berühmtes Decret vom 16. August 1793. die Masse des ganzen Volkes zum Widerstand gegen den Feind aufrief, und den Völkern den Weg zeigte, ihre Unabhängigkeit zu retten. Denn dem Widerstande eines ganzen Volkes, welches in sich einig und entschlossen ist, lieber alles, selbst das Leben und die theuersten Güter daran zu wagen, als seinen Nacken unter ein fremdes verhaßtes Joch zu beugen, müssen zuletzt doch die beharrlichsten Angriffe weichen.

In solchen verzweifelten Lagen ist nun einer der seltenen Fälle, wo die Stimme des Volkes allein Richter über seine Angelegenheiten und über seine Regierung seyn kann. Nur ein gerechter Kampf, also nur Gegenwehr gegen einen ungerechten Anfall, kann die Nationen zu einem solchen allgemeinen Aufstande entflammen, und von ihrer Ueberzeugung über

die Gerechtigkeit des Krieges hängt also die Wirksamkeit einer solchen Maaßregel ab. Wenn das Oberhaupt des Staates gerechte und billige Friedensvorschläge verwirft, so kann das Volk nicht schuldig seyn, für Zwecke, die mit seinem wahren Wohl nichts gemein haben, ein allgemeines Blutvergießen anzufangen. Mit Recht wendeten sich daher die Retter der deutschen Freiheit, nachdem alle zu einem sichern und beiden Theilen ehrenvollen Frieden führende Schritte bei der Regierung vergeblich versucht worden waren, an das französische Volk, um es von der Theilnahme an einem Kampfe abzumahnen, welchen nur die Eitelkeit seines Oberhauptes, nur seine unersättliche Herrschsucht erzeugt hatte, und dessen einziges Ziel von ihrer Seite das wahre Wohl Frankreichs so gut wie Deutschlands ist.

Wenn durch die Landwehr das ganze Volk mit dem Gebrauche der Waffen vertraut worden ist, so wird allerdings ein allgemeiner Aufstand nur vom guten Willen desselben abhangen, und diesen guten Willen hat jede Regierung zu verdienen. Gesetz, Pflicht, Zwang

sind in solchen Fällen nicht mehr von Wirkung; nur das Vertrauen auf die gerechte Sache, nur die öffentliche Meinung von der Nothwendigkeit des Krieges kann hier entscheiden, und den großen Haufen zu Maaßregeln bestimmen, welche allemal mit großen Aufopferungen und Gefahren verknüpft sind. Daher darf auch wohl ein Landsturm nur mit großer Vorsicht aufgerufen werden.

Dem Verfasser scheinen überhaupt die Fälle, in welchen eine solche Maaßregel von Nutzen seyn kann, genau erwogen, und selbst im voraus bestimmt werden zu müssen. Gegen eine andringende Armee, vor welcher die eignen Heere haben zurückweichen müssen, können unmöglich selbst große und wohlbewaffnete Volkshaufen bestehen; zu Einschließung eines festen Platzes hingegen, zu Vertheidigung der Gebirgspässe, zu Abschneidung der Zufuhren mögen sie wohl sehr gute Dienste leisten.

Und hier stehen wir denn wieder an der völkerrechtlichen Frage: ob es erlaubt seyn kann, das Auffangen kleiner feindlichen Haufen, einzelner zur feindlichen Armee gehöriger

Personen und Transporte, im allgemeinen den Bürgern nicht nur zu erlauben, sondern sogar zu gebieten?

Der Verfasser trägt kein Bedenken, dieß zu bejahen, denn er möchte sogar die Behauptung aufstellen, daß gegen einen eindringenden Feind, in gerechter Vertheidigung alle Mittel erlaubt sind, welche gegen andere einzelne Störer der öffentlichen Sicherheit, gegen Räuberbanden und reißende Thiere für rechtmäßig anerkannt werden. Er glaubt, daß die Regierung eines Landes vollkommen befugt ist, alle Anführer feindlicher Kriegshaufen mit dem Tode zu bestrafen, welche innerhalb ihres Gebiets ergriffen werden, und daß insonderheit die Befehlshaber, welche sich, nachdem ihre Armee über die Gränze zurückgegangen ist, noch in den festen Plätzen zum Verderben der Einwohner zu wehren suchen, als Verbrecher behandelt werden sollten, auf deren Köpfe man Preise setzen sollte.

In einem offenen, nicht durch Gebirge und Wälder gesicherten Lande kann der Landsturm (die Einschließung fester Plätze ausgenommen,

wo die Landleute sich gegen die Wegnahme ihrer Lebensmittel wehren können) schwerlich von großem Erfolg seyn, desto mehr aber wird er in gebirgigen Gegenden ausrichten, wo die Einwohner ihre Habseligkeiten leicht in unwegsame Verstecke flüchten, und selbst einem bedeutenden Heerhaufen den Durchzug erschweren, die Verbindungen aber ganz abschneiden können. Hier sollten durch erfahrne Officiere Einrichtungen getroffen, Zeichen bestimmt, Vorschriften gegeben werden, wodurch die Gebirgsketten zu wahren Festungen gemacht würden. Zu jeder Zeit müßten die Bewohner dieser Gegenden in der Vertheidigung ihrer Päſſe unterrichtet und geübt, die Hauptpuncte derselben in voraus angewiesen, für jede Gegend Anführer vorhanden seyn. Minen unter den Hauptstraßen könnten in voraus angelegt seyn, nur wenigen bekannt, und zur rechten Zeit gesprengt, große Verwirrung im Zuge eines feindlichen Heeres, hervorbringen. Verhacke, nächtliche Ueberfälle in engen Thälern, Scharfschützen in den Wäldern, welche sich an die Straße schleichen und leicht bis zu einem

sichern Orte entfliehen, könnten die Wege durch die Gebirge leicht für geraume Zeit gänzlich sperren. Die Gebirge könnten zu Versammlungsorten der freiwilligen Vaterlandsvertheidiger, der Versprengten, der entkommenen Kriegsgefangenen und zu Zufluchtsorten für die flüchtigen und aus ihrer Heimath vertriebenen Bewohner des flachen Landes dienen, wenn sie dazu schon in voraus eingerichtet werden.

Man wird oben bemerkt haben, daß der Verfasser einen großen Theil dessen, was jetzt der Landsturm genannt wird, von der Landwehr geleistet haben will, in so fern diese eine in mehrere Klassen und Abstufungen eingetheilte Volksbewaffnung ist. Landsturm hingegen möchte er den Inbegriff derjenigen Maaßregeln nennen, welche ein jeder Theil der Unterthanen, und jeder öffentliche Beamte zu ergreifen hat, sobald der Feind in die Nähe kommt. Unter diesen Maaßregeln steht oben an, daß nun auch diejenigen Klassen der Landwehr, welche nur innerhalb ihres Bezirks zu dienen hätten, unter die Waffen treten, sich

auf die Puncte begeben, welche einer Vertheidigung durch sie fähig und dazu bestimmt sind. Außerdem dürfte es wohl wenige allgemeine Vorschriften geben, sondern meistens von der örtlichen Beschaffenheit der Gegend abhangen, ob es zum Beispiel möglich ist, Lebensmittel und Vieh auf die Seite zu schaffen oder dergleichen. Für jeden District müßte daher nach und nach eine eigne Landsturmsordnung, wie eine Feuerordnung, von Sachverständigen entworfen, und insbesondere jedem öffentlichen Beamten in seiner Dienstinstruction sein Verhalten bei einem feindlichen Ueberfall vorgeschrieben werden. Aber die Hauptsache bei allen diesen Vorschriften möchte wohl seyn, sie immer so einzurichten, daß zu ihrer Ausführung nicht eine ungewöhnliche Seelenstärke erfordert wird, welche nur wenige besitzen, und daß überall vornehmlich der Anfang der Maaßregeln durch den Vorgang einiger Männer gesichert ist, welchen dann die übrigen leichter nachfolgen. Es dürfte ferner nothwendig seyn, alle Aufopferungen, welche der Vertheidigung wegen gebracht werden müssen, für etwas dem

ganzen Reiche gemeinschaftliches zu erklären, welches vom ganzen Reiche zu gleichen Theilen getragen würde, und wofür aus einer gemeinschaftlichen Reichs-Kasse, wie auf den Fuß einer großen wohlgeordneten Brandversicherungs-Anstalt, immer ein schleuniger Ersatz geleistet werden müßte. Aber nur denjenigen würde irgend etwas vergütet, welche ihre Pflichten, zu Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken, getreulich beobachtet hätten.

Wenn wir aber einig bleiben, wenn unsere Fürsten einen innigen Staatenverein mit einander schließen, dessen Gesetzen sich der Mächtigste wie der Kleinste gleich willig und treu unterwirft, und wenn man uns Deutsche nicht nur Ein Volk, sondern auch ein Volk freier kräftiger Männer werden läßt: so werden wir vielleicht in einer langen Reihe von Jahren des Landsturms nicht bedürfen. Denn das werden unsere Großen nicht vergessen, daß gesetzmäßige Freiheit, und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, die erste Bedingung der wahren Stärke eines Staates ist. Blinder Gehorsam kann wohl dem Einzigen, der ihn

zu handhaben weiß, die Mittel geben, eine halbe Welt zu verwüsten; Keckheit, Geringschätzung des eignen wie des fremden Lebens, übermüthige Rohheit wächst auch in Sklavenherzen groß: aber nur in einer freien Brust kann wahre Tapferkeit, Vertrauen auf Gott und eine gerechte Sache, und eigne Aufopferung für fremdes Wohl gedeihen, denen zuletzt doch immer der Sieg gewiß ist.

VIII.

In unserer ehemaligen Reichsverfassung war es eins der nachtheiligsten Gebrechen, daß es allen gemeinschaftlichen Anstalten an sichern Einkünften fehlte, und alles, was vom gesammten Reiche unterhalten werden sollte, nur auf langsam und unsicher eingehende Beiträge gegründet war. Obgleich Deutschland von der Natur reichlich ausgestattet ist, so gehörte es doch überall, wo seine Staatseinheit in äußerer Wirksamkeit erscheinen sollte, zu den ärmsten Staaten in Europa, und die kleinsten Summen zu Unterhaltung wichtiger Anstalten

konnten von den Ständen nicht ausgewirkt werden. Alles zerfiel, selbst der Versammlungs-saal der Reichsstände drohte den Einsturz und war, wie so manches andre im heiligen römischen Reiche, nur durch seine Gebrechlichkeit ehrwürdig.

Vergeblich wurde in allen Wahl-Capitulationen den Kaisern zur Pflicht gemacht, dahin zu trachten, diesen üblen Zustand der Finanzen des Reichs durch Einziehung heimfallender Lehne zu verbessern. Die Stände waren schon seit geraumer Zeit darauf bedacht gewesen, allen diesen Heimfällen durch Anwartschaften und Erbverbrüderungen zuvorzukommen, und ihr Vortheil stand bei allen Mitteln, wodurch das Reich wieder zu Domänen hätte gelangen können, mit dem Interesse des Ganzen zu sehr in Widerspruch, als daß eins davon hätte von Wirkung seyn können.

Nun wäre wohl jetzt die Gelegenheit vorhanden, manches in frühern Zeiten vom Reiche abgerissene Land wieder zu einem Reichsgute zu machen, wenn nicht vorauszusehen wäre, daß diese Besitzungen des Reichs bald

wieder das Schicksal der vormaligen Domänen haben würden. Beiträge aus landesherrlichen Kassen würden nicht richtiger und reichlicher eingehen als vormals, Reichssteuern aus Städten, und Charitativ-Gelder der Ritterschaft möchten wohl in jeder Hinsicht zu den Alterthümern geworfen werden müssen.

Dagegen giebt es ein Mittel, dem Reiche beträchtliche Einkünfte zu verschaffen, welches an sich schon in der Natur der Sache liegt, und sowohl mit der alten Verfassung des deutschen Reichs übereinstimmt, als auch eine der wesentlichsten Bedingungen ist, wenn das deutsche Volk zu einer wahren Staatseinheit erhoben werden soll. Dieß besteht in der Aufhebung der Handelssperren, worin bisher die größern deutschen Staaten mit einander zu wetteifern schienen, und in der Aufstellung einer Handelsgesetzgebung für ganz Deutschland, welche nach den Grundsätzen des ehemaligen deutschen Staatsrechts ohnehin für einen der wichtigsten und unveräußerlichsten Bestandtheile der Reichsgewalt zu halten ist.

Nichts hat den öffentlichen Zustand in Deutschland seit der Stiftung des Rheinbundes unerträglicher gemacht, als daß nun auch die mittlern Länder anfingen, sich zu geschlossenen Handelsstaaten zu machen, und alles Verkehr mit den Nachbaren durch ganz übertriebene Zölle und Mauten zu erschweren. Der Wohlstand ganzer Gegenden wurde durch dieses System untergraben, welches noch weniger durch die Fesseln empörte, die es dem Gewerbsfleiß anlegte, denn zuletzt bahnte sich der Handel doch seine Schleichwege, als durch den Geist der Feindseligkeit und der Mißgunst, der sich darin aussprach, und durch seine in die Augen fallende geringe Zweckmäßigkeit. Wenn die Zölle auch noch so viel eintragen, so geht doch ein großer Theil wieder durch die Unterhaltung eines Heeres von Beamten verloren, welche einer zu großen Verführung ausgesetzt sind, als daß man jemals hoffen dürfte, an der Mehrzahl von ihnen treue und gewissenhafte Staatsdiener zu besitzen. Das aber ist allemal für die Unterthanen das empfindlichste, wenn sie gewahr werden müssen, daß auf ihre

Kosten nicht die Staatskassen, sondern unredliche Beamte bereichert werden.

Wie persönliche Freiheit und Denkfreiheit die treusten Staatsbürger erzeugt, so bringt Handels- und Gewerbs-Freiheit die reichsten hervor. Einige Manufacturen machen ein Volk weder glücklich noch reich, sondern der Fleiß, welchen es auf die Benutzung des Bodens wendet, ist die Grundlage alles Wohlstandes. Je mehr Geld für fremde Fabrikwaaren aus dem Lande geht, desto mehr kommt durch Vermehrung und Veredlung der rohen Erzeugnisse hinein. Oesterreich ist bei seiner Handelssperre immer ärmer an baarem Gelde geworden, Preußen dabei nicht reich. Wo Fabriken hingehören, finden sie sich von selbst, sobald ihnen kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, und die Menschen durch gute Erziehung zu Fleiß, Arbeitsamkeit und Nachdenken gewöhnt sind. Das bequemste Mittel, zu bewirken, daß die übrigen Unterthanen die schlechtern Fabrikwaaren des Inlandes theurer bezahlen, als die bessern des Auslandes, ist freilich der Zwang; damit ist

aber der Knoten nicht gelöst, sondern zerhauen, und die eigentliche Aufgabe ist nicht, es dahin zu bringen, daß keine Waaren aus dem Auslande begehrt werden, sondern nach und nach zu bewirken, daß die inländischen Arbeiter eben so geschickt und eben so gewissenhaft arbeiten, als die fremden. Besonders ist die Gewissenhaftigkeit ein Vorzug der Engländer, ihr Mangel hingegen ein Vorwurf für die Deutschen, und ein Grund, daß alle Nationen bei übrigens gleichen Umständen lieber mit jenen handeln. Eine gut eingerichtete Gewerbspolizei, ein Zurückführen der Zünfte auf das, was sie einst leisteten, Aufsicht auf den Unterricht der Lehrlinge, auf das zweckmäßige Wandern der Gesellen, auf die Vergebung des Meisterrechts an Würdige, Unterstützung des Unterrichts durch Gewerbschulen, in welchen besonders Zeichnen getrieben werden sollte; sodann Aufsicht auf die Innungen, Materialien-Magazine an Orten, wo es dem Einzelnen schwer fällt, sich die bessern Materialien zu verschaffen, Modelle zu den erforderlichen Maschinen, Preise für die besten Arbeiten,

Mitwirkung zu Entdeckung mancher Kunstgeheimnisse, die dann Eigenthum der Meisterlade werden mögen: Schauämter für die auf den Markt und zur Ausfuhr bestimmten Waaren, ihre Tüchtigkeit und richtiges Maaß, scharfe Strafen für unredliche Arbeiter: das sind wirksamere und weniger kostbare Mittel, um diejenigen Gewerbe in die Höhe zu bringen, welche für jedes Land passen; die Grundlage von allen aber ist, nichts erkünsteln, nichts erzwingen zu wollen.

Nicht nur der allgemeinste Wohlstand ist auf den Anbau des Bodens gegründet, sondern auch die Ruhe und Sicherheit des Staats kann keine festere Grundlage finden, als einen freien, in einem mäßigen Wohlstande stehenden Bauerstand. Nur Leibeigne oder Sklaven und Fabrikarbeiter sind zu Empörungen geneigt, indem diese ohnehin durch ihre ganze Lage den Sklaven der alten Welt näher stehen, als man beim ersten Anblick glauben sollte. Ein römischer Sklave war vielleicht oft lange nicht so abhängig von seinem Herrn, nachdem die Kaiser sie gegen persönliche Miß-

handlungen sicher gestellt hatten, als es der arme Fabrikarbeiter von dem Kaufmanne ist. Die Erfahrung zeigt es auch. England ist mit allem Reichthum, allem Glanz, doch im Innern lange nicht so glücklich und ruhig, als ein wohleingerichteter Staat seyn soll. Es war schon, zwar für die übrige gesittete Welt ein Glück, aber doch eine üble Lage, daß es zwanzig Jahre für einen Zweck kämpfen mußte, der eigentlich kein nothwendiger Zweck eines Volkes seyn dürfte, denn es war durch die künstlichen und gespannten Verhältnisse des Volkes und der Regierung genöthiget, nicht für die Freiheit seines Handels, sondern für Herrschaft und Alleinhandel zu kämpfen. Es ist aber immer ein schlimmes Zeichen, wenn die Erhaltung eines Staates von solchen Dingen abhängt, und es kann nicht fehlen, daß ein so verkünsteltes Gebäude doch endlich zusammen stürzt, so wichtig auch England und seine Fabriken für die Cultur und Erziehung des Menschengeschlechts sind. Von Irland und dem schottischen Hochlande wollen wir gar nicht reden, aber die Zeiten sind vielleicht

nicht mehr fern, wo in Ostindien und auf den westindischen Inseln das Beispiel Nordamerika's nachgeahmt wird, während im Mutterlande unaufhörliche unruhige Bewegungen unter den Fabrikanten beweisen, daß die Masse des Volkes nichts weniger als zufrieden und glücklich ist.

Unser altes Staatsrecht hatte den Satz aufgestellt, daß innerhalb des deutschen Reiches eine vollkommene Freiheit des Verkehrs statt finden müsse, und hatte die Gesetzgebung und Vorsorge hierüber zu einer Reichssache gemacht. Selbst für die freie Einfuhr deutscher Waaren in benachbarte fremde Lande versprach der Kaiser noch in der neusten Wahlcapitulation von 1792. kräftig zu sorgen, womit denn freilich in einem sonderbaren Widerspruche stand, daß ein Kurfürst sich dieß versprechen ließ, und ein Kaiser es versprach, welche beide in ihren eignen Reichslanden die strengste Handelssperre und drückende Accis- oder Mautsysteme gegen ihre deutschen Nachbarn aufgestellt hatten. Indessen nach den Reichsgesetzen war allgemeine Handelsfreiheit

doch die Regel, und selbst Zölle, nur mit Ausnahme derer, die schon zu einem Eigenthum der Stände geworden waren, nicht erlaubt. Ja, noch die neuste Wahlcapitulation gestattete gegen alle von einzelnen Reichsständen vorgenommenen Beeinträchtigungen des freien Verkehrs, gegen erhöhte Abgaben, Accise, Licent und so weiter, sogar die Selbsthülfe, „sich solcher Beschwerden, so gut man könne, zu entledigen."

Zugleich waren alle schiffbaren Flüsse für ein gemeines Gut des deutschen Volkes erklärt. Wo ein Fluß noch schiffbar gemacht werden könnte, sollte kein Reichsstand dieser Beförderung des gemeinen Wesens hinderlich seyn, „damit," wie es seit Jahrhunderten in der Wahlcapitulation des Kaisers hieß, „der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge."

Zu diesen alten Grundsätzen dürfen wir also nur unsere Zuflucht nehmen, um zugleich einer der drückendsten Beschwerden der neuern

Zeit abzuhelfen, eins der schlimmsten Hindernisse unsrer Volks- und Staats-Einheit hinwegzuräumen, und für das gemeine Wesen Deutschlands eine reiche Quelle von Einkünften zu eröffnen. Die Handelsgesetzgebung in allen deutschen Landen werde dem Reiche vorbehalten, und ihr erstes Gesetz, gänzlich freies Verkehr im Innern; alle schiffbare Flüsse seyen ein Gemeingut des deutschen Reiches, und der Ueberschuß der Zölle über das, was die Unterhaltung der Schiffahrts-Anstalten kosten mag, bilde die Einkünfte, woraus die gemeinschaftlichen Anstalten Deutschlands unterhalten werden.

Zwar war ehedem nur der Durchgang der Waaren im Innern von Deutschland frei, oder sollte es nach den Gesetzen seyn, und den Landesherren blieb vorbehalten, den Verbrauch gewisser Waaren in ihren Landen zu verbieten, oder mit Abgaben zu belegen. Aber doch waren sie durch die Gesetze des deutschen Staatenvereins verpflichtet, auch hierin nicht ganz willkürlich zu verfahren. Beide Gegenstände sind zu genau verwandt, und die Reichsge-

walt wäre wenigstens berechtigt gewesen, landesherrliche Anordnungen, welche die Freiheit des Handels überhaupt hinderten, als gesetzwidrig aufzuheben. „Wenn auch," verspricht der Kaiser, „einige sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Vieh, und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Markt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg-, Kaufhaus- Rhent- Pflaster- und Zento-Gelder, Malterſteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten, und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freiheit der Commerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und zu Lande schnurstracks zuwider: so

sollen und wollen wir bald bei Eintretung unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worin solche unzulässige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern; und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen, auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreißigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun — u. s. w."

Was damals durch mancherlei Umstände unmöglich gemacht wurde, könnte gegenwärtig desto leichter ausgeführt werden. Die Mündungen der schiffbaren Ströme Norddeutschlands waren eine Zeitlang in der Gewalt des Feindes, der Rhein wird hoffentlich erst wieder deutsch. Die Schiffahrt auf allen diesen

Flüssen erwartet erst wieder neues Leben von einer künftigen bessern Zeit. Jetzt opfert kein Landesherr durch die Abtretung sämmtlicher Zölle an das Reich einen bedeutenden Besitz auf, und Hoffnungen entsagt man leichter, als dem gegenwärtigen Genuß. Die Reichsgewalt, welche dem neuen Verein deutscher Länder übertragen wird, kann jetzt thätiger und wirksamer seyn, als je wieder zu hoffen ist, und es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß in föderativen Staatensystemen jederzeit die auseinander treibende Kraft die stärkste, der Keim des Verderbens ist, den sie in sich tragen, daher auch die Aufgabe einer dauerhaften Verfassung bei ihnen nur durch Hinwegräumung aller Hindernisse der Volkseinheit gelöst werden kann. Gegenwärtig hängt es von der Weisheit der Monarchen ab, denen Deutschland nicht allein die Huldigungen der Dankbarkeit, sondern auch, was mehr ist, eines allgemeinen unbegränzten Zutrauens darbringt, welche Rechte den Regenten der einzelnen deutschen Länder nicht entzogen, sondern wiedergegeben werden sollen: so wie aber der jetzige

Zeitpunct vorüber gegangen ist, wird jede Beschränkung der Landeshoheit durch eine Reichs- oder Bundesgewalt als unrechtmäßiger Eingriff in wieder- oder neu- erworbene Rechte angesehen werden. Der Himmel bewahre aber die Retter der deutschen Freiheit und Selbstständigkeit vor dem unglücklichen Entschluß, ihr großes Werk nur halb zu vollenden. Wenn sie es nicht auf Jahrhunderte befestigen, so ist alles vergeblich, was jetzt gethan und aufgeopfert wird.

Ist es aber wirklich die Absicht der erhabenen, zu unserer Befreiung von fremden Ketten verbündeten Monarchen, nicht bloß den Feind aus den Ländern deutscher Sprache und Sitte zu vertreiben, sondern auch das deutsche Volk zu dem Range eines starken unabhängigen Volkes zu erheben, sein Glück auf die unerschütterlichen Grundlagen einer wohleingerichteten Rechtsverfassung und gesetzmäßige Freiheit zu begründen: so werden sie dieses erhabene Ziel nicht erreichen, ja sich nicht einmal demselben nähern, wenn sie die Fesseln nicht zerbrechen, in welche der menschliche Fleiß

durch die kleinlichen, engherzigen und noch dazu ihren Zweck durchaus verfehlenden Ansichten derjenigen Staatsbeamten geschlagen worden ist, welchen wir die Verbote des freien Handels, die Maut- und Accissysteme zu danken haben. Die Aufhebung dieser Handelssperren ist auch eine der Wohlthaten, welche das Volk am allgemeinsten und mit der größten Zuversicht von dem künftigen Zustande der Dinge in Deutschland erwartet, und es ist wohl nicht zu tadeln, daß es für die Anstrengungen und Aufopferungen, die sein freier und guter Wille in dieser heiligen Sache gemacht hat, sich Hoffnungen erlaubt, deren Täuschung einen tiefen, eben so schmerzlichen als schädlichen Eindruck auf die Gemüther zurücklassen müßte. Hoffentlich haben die letzten Ereignisse die Ueberzeugung bei Hohen und Niedrigen erweckt, daß die ganze Kraft eines Staates in der Gesinnung des Volkes beruht, und dann werden unsere Großen einem so allgemeinen, so dringenden und so gerechten Wunsch eine günstige Aufnahme und Erhörung nicht versagen.

Diejenigen, welche sonst oder noch bis jetzt vielleicht ansehnliche Einkünfte von den Zöllen und Mauten zogen, können aber auch ohne Nachtheil der Staatshaushaltung gegenwärtig darauf Verzicht leisten, da sie durch die Aufstellung gemeinschaftlicher Staatsanstalten für den deutschen Staatenverein beträchtliche Kosten der besondern Staatsverwaltung ersparen können. Obenan steht das theuerste von allen, die Unterhaltung des stehenden Heeres, deren Aufwand aus einem doppelten Grunde vermindert werden kann, erstlich weil ein künftiger Friede nicht nur die Masse der Streitkräfte des Feindes verringern, die Streitkräfte, welche für Deutschland im Ganzen wie im Einzelnen bereit stehen, aber vermehren muß, sondern auch voraus zu sehen ist, daß die Staatsveränderungen in Frankreich den alle übrigen Völker befeindenden und bedrohenden Geist aus der Regierung verbannen werden; zweitens weil durch eine stehende Reichsarmee, noch mehr aber durch die fortdauernde Erziehung des Volkes zu kriegerischen Fertigkeiten und Gesinnungen, an und für sich schon die Nothwen-

digkeit aufgehoben wird, so große Summen als bisher auf die Unterhaltung stehender Heere zu verwenden. Aber auch manche andere Ersparniß kann in der Verwaltung einzelner Lande gemacht werden, wenn vieles, was bisher auch in den kleinern Staaten Deutschlands erforderlich war, in Zukunft an Reichsbehörden gewiesen werden kann.

Denn so wenig auch Sparsamkeit je das Losungswort des Verfassers seyn würde, wenn von der öffentlichen Haushaltung die Rede ist, und so sehr er geneigt ist, nicht nur einem gewissen Ueberfluß und Prunk in dem geselligen Leben der Fürsten (nur vorausgesetzt, daß er mit den Einkünften im Gleichgewicht steht), sondern auch der Freigebigkeit des Staates bei bleibenden (nicht flüchtig vorüberrauschenden) Anstalten und Stiftungen, das Wort zu reden, so scheint ihm doch Sparsamkeit in der Zahl der öffentlichen Beamten eins der wichtigsten Gesetze, und die Menge von Dienern, welche man neuerdings fast überall nothwendig gefunden haben will, eins der größten Uebel der neuern Zeit zu seyn. Nicht etwa bloß

der Besoldungen wegen, obwohl auch durch sie den Bürgern Lasten aufgebürdet werden, welche ihnen billig abgenommen werden sollten, sondern hauptsächlich wegen der Zersplitterung der Arbeiten, die im geistigen nicht wie in den Fabriken für einen Vortheil gehalten werden kann, und weil das Zahl-Verhältniß derer, welche ohne innern Beruf und Brauchbarkeit zu Staatsämtern gelangen, immer nachtheiliger wird, je größer die Zahl der Staatsdiener überhaupt ist. Jede Einrichtung, wodurch die Menge der öffentlichen Beamten vermindert wird, ist daher ein Vortheil, der nicht bloß für die öffentlichen Kassen von Belang ist, und dieser Vortheil wird augenscheinlich dadurch erreicht, daß mancherlei Landesbehörden sich in Reichsbehörden zusammenziehen und auflösen.

Für die Handelsverhältnisse ist dieß auch besonders in Beziehung auf das auswärtige Verkehr unentbehrlich. Der bevorstehende Friede öffnet auch hier die Aussicht in eine ganz neue Welt. Viele der ehemaligen Handelsverhältnisse haben sich schon in dem zwanzigjähri-

gen Kriege der handelnden Nationen ganz verändert, aber der Friede wird erst die Folgen dieser Veränderungen fühlbar machen. Andere werden erst durch den Frieden selbst mit unvermeidlicher Nothwendigkeit herbeigeführt werden, und die Waffenruhe im westlichen Europa leider oder hoffentlich, wie man es nehmen will, nur das Signal seyn, zu neuen Umwälzungen und Kämpfen in den übrigen Welttheilen. Stille stehen soll die Welt nicht, sie kann aber nur unter Erschütterungen und im blutigen Streite vorrücken. Alles das wird Handelsverträge und Verbindungen zur Folge haben, in welchen Deutschland nicht unthätig bleiben darf, wenn es seine Würde und seinen Vortheil gehörig wahren will; allein was einzelne Länder hierin thun können, würde bei weitem kein solches Gewicht in die Wagschale legen, als was das gesammte Reich thun kann, ja oft ohne alle Wirkung seyn. Denn was würde zum Beispiel ein Gesetz, wodurch der eine Staat gewissen Waaren oder Nationen seine Häfen verschließen wollte, ausrichten können, wenn

wenige Meilen weiter das entgegengesetzte statt finden könnte.

Aber auch hier müssen wir den immer wiederkehrenden Schluß wiederholen: alles was für Deutschlands Volks- und Staats-Einheit gewünscht, versucht, oder wirklich ausgeführt werden möchte, kann nur unter der einzigen unerlaßlichen Bedingung von Erfolg seyn, daß die mächtigsten sich demselben eben so gut und vollständig unterwerfen, als die minder mächtigen. Dann aber, wenn sie dieß thun, wenn die Barrieren (man verzeihe das ausländische Wort für eine verhaßte Sache) gefallen seyn werden, welche die deutschen Länder des deutschen Kaiserhauses von Deutschland, die Mark Brandenburg von Sachsen, Baiern von seinen deutschen Nachbarn so feindselig trennten, dann erst kann die goldne Zeit beginnen, auf welche wir alle so sehnlich hoffen.

Für die Landesherren, im Gegensatz der Reichshoheit bliebe dann immer noch nicht bloß die gesetzliche Bestimmung der Consumtionssteuern, sondern auch alle diejenigen Abgaben übrig, welche von durchgehenden Waaren

für die Unterhaltung der Straßen und der zur Schiffahrt erforderlichen Anstalten, für den landesherrlichen Schutz und Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu entrichten sind. Nur freilich Handelssperren, Ausfuhrverbote dürften nicht mehr statt finden, würden aber auch wenigstens in Ansehung des Getraidehandels immer weniger nöthig seyn, je mehr das Verkehr überhaupt ungehindert würde. Auch würden alle jene Abgaben einer Prüfung und, in so weit sie als unrechtmäßige Hemmung der Handelsfreiheit zu betrachten wären, eben so einer Abschaffung oder Herabsetzung von Reichswegen unterworfen seyn, als sie es vermöge der Reichsgesetze in dem vormaligen deutschen Reiche waren.

Wenn nun die vom Reiche anzulegenden eigentlichen Zölle, ob sie gleich nicht unbedeutende Einkünfte liefern werden, doch zu Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben nicht hinreichen sollten: so würden freilich noch Beiträge der Unterthanen aus den Reichslanden hinzukommen müssen, die aber nicht aus den landesherrlichen Kassen, sondern unmittelbar

von den Einnehmern der Landessteuern zu erheben und an die Reichs-Ober-Einnehmer der Kreise einzutheilen seyn dürften, um ihre zuverlässige Einzahlung sicher zu stellen. Das Besteurungs-Recht selbst bliebe den Landesherren unter Mitwirkung der Stände überlassen, und vom Reiche würden nur Grundsätze aufgestellt, welche in keinem Lande verletzt werden dürften, weil sie zu den Bedingungen einer gesetzmäßigen Freiheit gehören. Diese sind 1) eine durchaus gleiche Besteurung des gesammten Grundvermögens nach dem Maaßstabe seiner Ertragsfähigkeit; 2) daß keine Art von Steuer oder Auflage erhoben werden kann, ohne von den Repräsentanten derjenigen Volksklassen, welche sie betrifft, bewilligt zu seyn, welches also nicht nur Landstände, sondern solche Landstände voraus setzt, in welchen jeder Stand der Unterthanen gehörig vertreten wird; 3) daß die Klagen über zu hohe Beschwerung mit Steuern, so wie über die gesetzwidrige Befreiung anderer, der Entscheidung gänzlich unparteiischer Richter vorgelegt werden kann, aber auch 4) der Landesherr gegen sei-

ne Landstände bei einer höhern Reichsbehörde Schutz finden könnte, wenn sie aus Eigennutz oder Eigensinn die Bewilligung solcher Auflagen verweigern wollten, welche zum Wohl des Landes wirklich erforderlich wären.

Die Unrechtmäßigkeit der Steuerfreiheiten, insbesondere der adligen Güter, ist so oft dargethan worden, es ist so oft gezeigt worden, daß sie nur ein Ersatz für Dienste sey, welche der Stand der Gutsbesitzer schon seit Jahrhunderten nicht mehr leistet, und es scheint so natürlich, daß jeder nur für solche Dienste, welche er wirklich leistet, Vergütung fordern könne, daß es ganz überflüssig wäre, hier etwas darüber zu sagen. Aber leider giebt es nur noch gar zu viele Länder in Deutschland, in welchen sich diese Ungerechtigkeit noch erhält, und in welchen die Gutsbesitzer auch an den außerordentlichen Lasten der letzten Kriege noch keinen Theil, oder nur einen ganz unverhältnißmäßig geringen Theil genommen haben. Es ist schwer, hierüber nicht bitter zu werden, aber zugleich sind diese Erscheinungen ein Beweis, wie nothwendig es sey, der Stellvertre-

tung des Volkes eine verbesserte Einrichtung zu geben, denn gerade die Landstände waren es, welchen dieses schreiende Unrecht zur Last zu legen ist. Doch hievon werden wir in einem der folgenden Abschnitte mehr zu reden haben.

IX.

Volks-Einheit würde durch gemeinschaftliche Sprache, bürgerliche Gesetze, freies Handelsverkehr, und durch treues Zusammenhalten gegen die Feinde vielleicht auf einige Zeit erreicht, aber sie zu erhalten, ist unmöglich ohne Staatseinheit. Nicht nur das deutsche Volk muß in die Rechte eines freien unabhängigen Volkes wieder eingesetzt werden, sondern auch das deutsche Reich in neuer Würde, in verjüngter Kraft und Schönheit wieder auferstehen, wenn die Freude über die glückliche Vertreibung des Feindes, die jetzt überall zum Regierer der Welten dankbar empor steigt, bessern Grund und längere Dauer haben soll, als die der Griechen, da ihnen Consul Flaminius nach den Siegen über die

Macedonier bei den isthmischen Spielen ihre alte Freiheit zurückgab. Wenige Jahre vergingen und ihre Uneinigkeiten, der Mangel der Staatseinheit hatte sie in härtere Fesseln gelegt, als sie je zuvor getragen hatten.

Es ist ein allgemeiner Zug der menschlichen Natur, das Gegenwärtige gering zu achten, der Zukunft unbedachtsam zuzueilen, und die Vergangenheit vergeblich zurückzuwünschen. Der Werth der Güter wird erst recht erkannt, wenn sie verloren sind, und gewöhnlich um so viel zu hoch angeschlagen, als sie vorher zu gering geschätzt wurden. Alle Uebel und Leiden der Gegenwart schreiben wir einer Veränderung der Dinge außer uns vor, und vergessen, den Antheil in Rechnung zu bringen, der von unserer eignen Veränderung herrührt. Wir loben die Zeit unserer Jugend, als wenn sie an sich besser gewesen wäre, da sie doch nur für uns besser, für uns die Zeit der Kraft, des frohen unbesorgten Aufstrebens, des heitern Genusses war. Wie wir die Fehler unserer Lieben zu vergessen pflegen, sobald sie von uns genommen werden, so verbreitet sich über die Vergangen-

heit ein Flor, der, erhellt von der sinkenden Sonne, ihr einen Reiz giebt, den die Gegenwart nicht hatte.

So ist auch jetzt die Wiederherstellung des deutschen Reiches ein so allgemeines Losungswort geworden, daß es ganz überflüssig seyn würde, Gründe dafür aufzustellen. Alles drängt sich schon zu, die Vortheile sich wieder zu verschaffen, welche die alte Reichsverfassung nicht nur im allgemeinen, sondern dem und jenem im einzelnen gewährt hatte. Aller Hoffnungen sind auf diese Erneuerung eines Gebäudes gerichtet, dessen Ruinen jetzt in einem so herrlichen Lichte erscheinen. Wenn wir wieder ein Oberhaupt des Reiches haben sollen, so vertritt der Ausdruck der allgemeinen Verehrung, Dankbarkeit und Liebe die Stelle einer Wahl, und aus dem Dunkel der Cabinette dringt doch hie und da ein Stral des Lichtes, welcher unsere Blicke in den alten Krönungstempel zu Frankfurt hinleitet.

Aber wir dürfen dabei nicht vergessen, daß wir eben so wenig die deutsche Reichsverfassung, wie sie vor dem unglücklichen Kriege ge-

gen Frankreich und dem noch unglücklichern Frieden von Lüneville war, herstellen können, als wir darin, wenn wir es könnten, die billigsten Erwartungen befriedigt finden würden. Wenn schon im Jahre 1789. ein Theil der Reichsstände zu mächtig war, als daß nicht alle Achtung der Reichsgesetze und alle Befolgung der vom Reich und seinen Gewalten ausgehenden Befehle lediglich von ihrem guten Willen abgehangen hätte; was könnte man jetzt von diesen alten Einrichtungen und Gesetzen hoffen, wenn sie nur in ihrer alten Kraftlosigkeit, ihrer Langsamkeit und Altersschwäche wieder kehren sollten, wo die Zahl der übriggebliebenen Stände so viel geringer, die Macht eines jeden von ihnen aber um so viel größer ist. Wenn schon ehedem die Reichsgewalt nur ein leerer Name war, nur ein Schrecken für diejenigen, welche nicht das Reich, sondern etwa den Hof zu Wien zu fürchten oder zu schonen hatten; wenn die Strafen nach einer Zahl Marken löthigen Goldes oder Silbers, mit deren Drohung die Reichsgerichte schnell genug waren, schon da-

mals nicht beigetrieben werden konnten, und alle an den Reichstag gelangende Wünsche gemeinnütziger Reichs-Anstalten und vorzunehmender Verbesserungen der Justiz und Polizei des Reichs mit der Bezeichnung als fromme Wünsche ihre ganze Abfertigung erhielten: was sollte man sich jetzt von dem ehemaligen Reichstage, dem beschränkten Ansehen des Reichs-Oberhauptes, und den unwirksamen Aussprüchen der Reichsgerichte versprechen dürfen, wo jeder Stand mehr als je seinen eignen Weg einzuschlagen geneigt ist und mehr als vordem sich den Reichsanordnungen zu entziehen die Macht hat.

Also nicht eine Wiederherstellung, sondern eine vollständige Erneuerung des alten Staatsgebäudes kann uns helfen, bei welcher nur die Grundlage des alten beibehalten, das übrige aber durchaus neu und dauerhaft aufgeführt werden müßte. Diese Grundlage aber war: Einheit des Staats unter einem Oberhaupte, beschränkt durch die Mitwirkung der Reichsstände, eine von Kaiser und Reich ausgehende gemeinschaftliche Gesetzgebung, eine

oberstrichterliche Gewalt des Reichs, ein gemeinschaftliches Vertheidigungs-System, Freiheit des Handels im Innern, hingegen Mannichfaltigkeit in allen übrigen Regierungsangelegenheiten vermöge einer nach dem Muster des Reichs überall durch Landstände beschränkten Landeshoheit der Reichsstände. In den Gesetzen des Reichs lag schon fast alles, was in den vorigen Abschnitten dieser Schrift für den Zweck der Einheit des Volkes gewünscht worden ist, nur an den Anstalten fehlte es, um diesen Gesetzen Ansehn und volle Ausübung zu verschaffen.

Diese Anstalten werden ohne Mühe zu Stande gebracht werden können: sobald die erste Bedingung ihres Gelingens vorhanden ist, der Wille unserer Fürsten, den Zweck, um welchen der gegenwärtige Kampf geführt wird, auch wirklich zu erreichen. Dieser Zweck ist nicht der Ruhm Einzelner, nicht die Unabhängigkeit eines oder des andern deutschen Landes, nicht das Wohl der Bewohner der Elbe, der Oder oder des Rheins, nicht die Wiedereinsetzung eines oder des andern in an-

gestammte Rechte; sondern die Unabhängigkeit, das Wohl, die gesetzmäßige Freiheit des ganzen deutschen Volkes, und die Sicherstellung eines festen rechtmäßigen Zustandes der Dinge in ganz Deutschland.

Wenn dieser Zweck erreicht werden soll: so muß das Interesse der Einzelnen dem Ganzen untergeordnet werden, und der neue deutsche Staatenverein muß aus der Ueberzeugung hervorgehen, daß uneingeschränkte Macht kein Vorzug ist und jede Gewalt desto wohlthätiger wirkt, desto fester gegründet ist, je mehr sie durch vernunft- und gesetzmäßige Schranken in der Bahn des Rechten und Guten erhalten werden kann. Die Vorzüge der Freiheit und Macht bestehen nicht darin, zu thun, was Willkür, Laune und Leidenschaft gebietet, sondern darin, an nichts gehindert zu seyn, was die Pflicht fordert und ein edles Herz mit Recht begehren darf.

Unter dieser Voraussetzung und wenn die künftige Verfassung Deutschlands wirklich allen gleiche Sicherheit und Unabhängigkeit gewähren, nicht aber etwa nur dazu dienen soll,

die Mächtigen noch mächtiger und die Schwachen noch schwächer zu machen, wenn dabei die Ersten an Macht, auch die ersten an Eifer und Treue für das gemeine Wesen Deutschlands sind, lassen sich die geforderten Reichsanstalten ohne Schwierigkeit einrichten. Es wäre voreilig, hier den vollständigen Entwurf einer künftigen Reichsverfassung aufstellen zu wollen, aber Beiträge zu den mannichfaltigen Wünschen und Träumen, die bei dem Gedanken daran, daß jetzt in diesen verhängnißvollen Momenten Deutschlands Schicksal für immer entschieden wird, die Brust eines jeden Deutschen abwechselnd beengen und erweitern, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen — das kann nicht voreilig, noch vermessen genannt werden.

Erblichkeit der höchsten Gewalt ist die Bedingung der Ruhe in allen großen Staaten. Nur kleine Staaten vertragen den Streit der verschiedenen Bewerber um den Thron; größere werden, wie einst Deutschland, wie neuerlich Polen, unfehlbar dadurch zerrüttet. Die ursprüngliche Grundlage der deutschen Staatsverfassung war Erblichkeit der Thronfolge, wie sie

es auch in den neusten Zeiten zwar nicht durch die Worte des Gesetzes, aber durch die That wieder geworden war. Die kurze und sorgenvolle Regierung Kaiser Karls VII. gab davon den deutlichsten Beweis. Kein anderes Fürstenhaus in Deutschland hätte den Glanz der kaiserlichen Würde so zu tragen vermocht als dasjenige, welches an Macht und Alter unter den jetztregierenden unstreitig das erste war, und die Wahl selbst war fast nur eine Förmlichkeit, welche bloß alsdann von Nutzen hätte seyn können, wenn nicht die Wahlcapitulationen gleichfalls zu einer Förmlichkeit geworden wären. Man ließ den neuen Kaiser zu viel versprechen, was er weder erfüllen konnte, noch die Stände wirklich erfüllt wissen wollten, als daß seine wirkliche Regierung und Handlungsweise hätte beschränkt werden können.

Die neue Capitulation, eine beständige in einem andern Sinne als die von 1671, würde die Rechte des Kaisers und die Grundgesetze der Verfassung aufstellen, und ihn an die Pflichten erinnern, welche er mit der Krone gegen das Reich und dessen Stände übernähme.

Dieß würde das wichtigste Grundgesetz des neuen Staatenvereins werden, und wie die ältern Reichsgesetze ohnehin ihre Verbindlichkeit durch die Ereignisse des Jahres 1806 verloren haben, der Punct seyn, von welchem die ganze künftige Gesetzgebung und Organisation ausgehen müßte.

Der Kaiser würde das Oberhaupt des Reiches, und als solches die Quelle aller Ehren und Gewalten im Reiche, der erste Stellvertreter des gesammten Volkes. Ihm allein stünde insonderheit die Verfügung über die Vertheidigungsanstalten des Reiches, und über die stehende Reichsarmee zu, aber ein Reichskrieg könnte nur unter Mitwirkung der Stände beschlossen, und nur so durch einen Reichsfrieden beendigt werden. Dem Kaiser gebührte die Leitung aller Reichsangelegenheiten, die Zusammenberufung des Reichstages, und die Bekanntmachung der Beschlüsse, und ein vorzüglicher Antheil an der Ernennung der Beamten des Reiches. In seinem Namen würde die Reichsjustiz verwaltet, und insbesondere ginge von ihm alle Strafgewalt des Reiches aus. Er wäre von

Rechtswegen Schutzherr aller allgemeinen Stiftungen des Reiches, vorzüglich der kirchlichen, und der allgemeinen Ritterorden, welche nicht vom Landesherrn vergeben würden, aber auch die Statuten dieser landesherrlichen Orden wären der kaiserlichen Bestätigung unterworfen. Reichs-Hofämter vermehrten den Glanz des kaiserlichen Hofes. Aller Adel würde im Namen des Kaisers verliehen, die Reichsfürstenwürde nur vom Kaiser selbst vergeben, die übrigen Stufen zwar auch von den Landesherren, jedoch nur kraft kaiserlicher Vollmacht. Alle Fürsten Deutschlands trügen ihre sämmtlichen Lande vom deutschen Reiche zu Lehen und legten bei dem Antritt zur Regierung den Eid der Treue gegen das Reich persönlich, doch ohne herabwürdigendes Ceremoniel in die Hände des Kaisers ab, sobald dieser an dem gesetzmäßigen Versammlungs-Orte des Reichstages zugegen wäre. Denn die Hauptstadt der kaiserlichen Erblande würde hierzu nicht gewählt werden dürfen, sondern irgend eine angesehene freie Stadt des Reiches, um die Abhängigkeit sämmtlicher Landesherren vom Reiche, nicht von

dem Regenten der österreichischen Erblande an den Tag zu legen. Der Kaiser wäre auch wie ehedem oberster Schutz- und Schirmherr aller höhern Lehranstalten Deutschlands, da die Wirksamkeit derselben sich nicht auf ein Land beschränken läßt; er wäre aber eben deßwegen auch berechtiget, eine Revision der Statuten durch die Reichsversammlung anzuordnen, die Landesherren in vorkommenden Fällen zu genauerer Aufsicht über die Landesuniversität kraft reichsväterlicher Autorität zu ermahnen, und vorzüglich Anordnungen zu treffen, daß akademische Grade und Schöppenstühle in einem zu verdienenden Ansehen erhalten würden.

Durch die Erblichkeit der Kaiserkrone hörte von selbst der Name der Kurfürsten auf, wenn man nicht etwa denselben für den freilich hoffentlich weit entfernten Fall bestehen lassen wollte, daß nach dem Erlöschen des jetzigen Kaiserhauses ein neues Regentenhaus zu wählen wäre. Darauf zu denken, scheint eine etwas weit getriebene Vorsicht zu seyn, die um so unnöthiger wäre, als die Staaten der österreichischen Monarchie immer wieder eine neue

Dynastie begründen würden, wie es nach dem Ableben Kaiser Karls VI. geschah. Dennoch scheint es durch eine lange Gewohnheit zu einem nicht wohl entbehrlichen Stücke der deutschen Verfassung geworden zu seyn, daß die mächtigern Fürsten ein eignes Collegium ausmachen, welches ehedessen aus den Erzbeamten, nach der rheinischen Bundesacte aus Königen und Großherzögen zusammengesetzt war. Auch die alten Erzämter sind theils ganz verschwunden, theils zu leeren Namen geworden, obgleich selbst das neueste Staatsrecht hohe erbliche Reichswürden und wohl nicht ohne Grund zweckmäßig gefunden hat. Es wäre wohl möglich und gut, für die ansehnlichern Fürsten des Reichs, welche aber wenigstens eine Million Unterthanen haben müßten, neue, den jetzigen Staatsverhältnissen angemessene Erzämter aufzufinden, worunter denn wenigstens ein geistliches Fürstenthum, dessen Inhaber Primas oder Patriarch von Deutschland, Legatus natus des heiligen Stuhles zu Rom, mit gänzlicher Aufhebung aller Exemtionen von seiner geistlichen Gewalt seyn würde, jedoch ohne die

ehemaligen Rechte des Reichs-Erzkanzlers, welche mit seiner geistlichen Würde nichts gemein haben.

Unter diesen neuen Erzbeamten des Reichs würde die erste Stelle von Rechtswegen demjenigen Fürstenhause gebühren, dessen großherzigen Aufopferungen wir überhaupt alle Hoffnungen verdanken, welche wir nach langen Leiden wieder fassen dürfen. Jedem der erhabenen Monarchen, die Deutschland als seine Retter verehrt, gehören nicht nur die Lorbeerkränze der Helden, sondern auch Bürgerkronen, wenn nicht ihr Bewußtseyn, das Gute und Große nicht allein gewollt, sondern auch ihr hohes Ziel erreicht zu haben, ihr schönster Lohn wäre. Aber der edle König von Preußen hat dennoch um Deutschland das eigne Verdienst voraus, daß er zu einer Zeit, wo alles verloren schien, weder die Hoffnung noch den Muth sinken ließ, daß er mit bewundernswürdiger Weisheit in einem vom Feinde überschwemmten Lande schon die Mittel des künftigen Widerstandes sammelte, und die Felder von Lützen zum zweitenmal den Beweis führen

ließ, was eine geringe Zahl tapferer Männer, die für ihr Heiligstes fechten, gegen eine weit überlegene Menge, die nur ein toller Ehrgeiz treibt, auszurichten vermag. Wehe einer Nation, die je solche Verdienste vergessen könnte!

Preußen ist nächst dem kaiserlich österreichischen Hause das mächtigste in Deutschland, und nicht zum erstenmale für deutsche Freiheit ins Feld gezogen. Das Verhältniß, in welches es gegen das Kaiserhaus durch die Natur selbst gesetzt war, ist oben schon angedeutet worden, und dieses Verhältniß muß nothwendigerweise fortdauern. Es ist ganz unmöglich, daß eine menschliche Regierung je das Streben aufgebe, ihre Macht im Innern zu vergrößern, und ihre Gränzen zu erweitern. Auch der gerechteste Monarch kann sich demselben nicht entziehen, weil es tausend Veranlassungen giebt, diese Ausdehnung der Länder und Rechte selbst für nothwendig oder gerecht zu erklären. Ob das System eines politischen Gleichgewichts, welches vor Zeiten der Rechtfertigungsgrund der Kriege und die angebliche Triebfeder aller politischen Bewegungen war,

wirklich seine Richtigkeit hatte, wollen wir dahin gestellt seyn lassen; aber das ist wohl unläugbar, daß ein Staatenverein nicht dauerhaft seyn kann, in welchem ein Theil ein entschiedenes Uebergewicht hat, ohne daß ihm ein Gegengewicht gegenüber steht. Dieß Gegengewicht zu bilden, mußten früher die deutschen Stände ihre Zuflucht zu fremden Monarchen nehmen, welche zum Lohn ihrer Unterstützung ihre Gränzen auf Kosten Deutschlands erweiterten; Preußens Bestimmung wurde es, sobald dieses mächtig genug war, sie ehrenvoll zu behaupten. In ihr löst sich alle bisher dem Kaiser gesetzlich entgegengesetzte Gewalt, welche nicht auf der Gesammtheit der Reichsstände beruhet, auf, insbesondere das Directorium der protestantischen Stände, indem, wie der Kaiser Schutz- und Schirmherr der katholischen Kirche von Rechtswegen seyn würde, Preußen die Advocatie der protestantischen Kirchen zu übertragen wäre. Um diese Bestimmung gesetzlich zu ordnen, würde Preußen zum erblichen Reichsverweser in Niederdeutschland, das ist an allen in die Ost- und Nordsee fließenden Strö-

men zu ernennen seyn, und insbesondere über die Reichsarmee dieser Länder alle Rechte des Kaisers auszuüben haben. Wie viel ihm sonst von den vorbehaltenen Rechten des Kaisers zu übertragen wären, würde in der Capitulation, die auch auf den Reichsverweser anwendbar wäre, zu bestimmen, aber dabei nicht aus den Augen zu setzen seyn, daß dadurch keine Trennung Deutschlands in zwei Staaten hervorgebracht werden sollte, sondern alles gemeinschaftlich bleiben müßte, was zur Aufrechthaltung der Staats- und Volks-Einheit für nothwendig geachtet werden würde. Dagegen müßte Preußen mit allen seinen deutschen Ländern dem Reichsverbande unbedingt und vollkommen beitreten, und auch die bisher souveränen Besitzungen vom Reiche zu Lehn nehmen.

Billig sollte auch die Schweiz dem deutschen Reichsverbande wieder beitreten. Sie ist uns durch Sprache und Sitten zu nahe verwandt, durch ihre geographische Lage zu sehr in alle völkerrechtliche Verhältnisse und Schicksale Deutschlands verflochten, und in Ansehung ihres Handels und ihrer Gewerbe zu sehr mit

dem Süden Deutschlands verknüpft, als daß es ihr möglich wäre, eine vollkommene Unabhängigkeit zu behaupten. Sie würde aber mit ganz eignen Verträgen in den Verein der deutschen Staaten aufgenommen werden müssen, um ihr die glückliche Unabhängigkeit ihrer Verfassungen und ihren Thälern den Frieden zu sichern, welcher nicht ihr allein nothwendig, sondern eine Wohlthat für die ganze gesittete Welt ist. Eine vollkommene Neutralität wäre wenigstens dem gebirgigen Theile zuzusichern. Sie würde einen eigenen Kreis des deutschen Reiches ausmachen, ihre eigenen Tagsatzungen behalten, und ihren Gesandten bei der Reichsversammlung eine Stimme in dem Rathe der Erzbeamten (dem königlichen Collegio) einzuräumen seyn. Dagegen dürften keine andere als deutsche Reichswerbungen in den Cantonen gestattet werden.

Welche Staaten aus den Landen des linken Rheinufers gebildet werden, müssen wir vom künftigen Frieden und von der Weisheit der verbündeten Mächte erwarten. Ihre geographische Lage wird sie entweder von Frankreich

oder von Deutschland abhängig machen, wenn sie auch nicht politisch mit einem dieser Reiche verknüpft wären. Holland kann sich nicht behaupten, sobald die Schiffahrt auf der Schelde frei ist, denn der ganze Handel würde sich sogleich von Amsterdam in die Mündungen der Maas und Schelde ziehen müssen, weil das seichte Wasser in dem Pampus das Einbringen der Waaren nach Amsterdam bei weiten kostbarer macht, als in den Städten an der Maas und Schelde. Brabant muß also entweder mit Holland vereinigt werden, oder eins dieser Länder seinen Wohlstand dem andern aufopfern.

Es war ein Fehler unserer alten Reichsverfassung, daß der Kurfürsten- Rath von dem fürstlichen und von dem städtischen nicht nach richtigen politischen Eintheilungen geschieden war. Der Kurfürstenrath hatte nur wenig Befugnisse unabhängig von der Mitwirkung der übrigen Stände auszuüben, der Fürstenrath hingegen konnte zuweilen eine Mehrheit der Stimmen aufstellen, welche nicht mit der Wichtigkeit der Länder, auf welchen sie beruhten,

in Verhältniß stand, sondern nur von der Zahl der votirenden abhing. Den geringsten Einfluß hatten die Reichsstädte, selbst in solchen Angelegenheiten, welche sie zunächst angingen. Die Beständigkeit des Reichstages verursachte nicht nur eine Menge vergeblicher Kosten, sondern trug auch vieles zur Schwerfälligkeit der Formen bei, indem sie möglich machte, wichtiges und unwichtiges mit gleicher Förmlichkeit und Feierlichkeit zu behandeln, und indem sie die Comitialgesandten gewöhnte, auf die bekannten Nebendinge, Rang- und Formalien-Streitigkeiten, als worin sie sich am wenigsten leidend verhielten, den größten Werth zu legen.

Das neue Kurfürsten- oder Erzbeamten-Collegium würde sich zu dem Fürstenrathe verhalten, wie ein Senat, eine obere Kammer eines Reichsparlements zu der allgemeinen Ständeversammlung, und zugleich wie eine Deputation zum vollständigen Reichstage. In dieser Beziehung wäre auch den Fürsten eine oder mehrere Collegiatstimmen einzuräumen, eine der schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn sie sich

dem Verein des deutschen Volkes anschließen würde, eine den sämmtlichen Reichsstädten. Den Vorsitz im Kurfürsten-Rathe (oder da schon ehedem die Kurfürsten königliche Ehre genossen, im königlichen Collegio) führte vielleicht mit einer Abwechselung nach den Gegenständen Böhmen oder Preußen, welche beide das Recht hätten, Versammlungen ansagen zu lassen, Sachen in Vortrag zu bringen und jedes eine doppelte Stimme zu geben hätte. Nur dieses Collegium wäre immerwährend versammelt, und besorgte alle Regierungsangelegenheiten des Reichs, die Handhabung der Reichsgesetze, die Aufsicht über die Reichsvertheidigungs- und Bewaffnungs-Anstalten, die Aufsicht über die Gerichtsverfassung und Rechtspflege des Reichs, und die Vorbereitung zur Reichsgesetzgebung. Die allgemeinen Reichsgesetze würden in diesem Erzbeamten-Collegio entworfen, und dem allgemeinen Reichstage zur Genehmigung vorgelegt, nachdem sie eine Zeit zuvor allen Fürsten mitgetheilt, auch, in so fern es die Sache gestattet, öffentlich bekannt gemacht worden wären. Die Landstände aller deutschen Länder

hätten das Recht, ihrem Fürsten Erinnerungen und Wünsche vorzulegen, welche dem Reichstage mit zu übergeben wären. Insbesondere würde das königliche Collegium die Streitigkeiten zu schlichten haben, welche zwischen den Landesherren und ihren Ständen entstehen könnten, so wie ihm auch die Prüfung aller Landes- und fürstlichen Familienverträge gebührte, die der kaiserlichen Bestätigung vorhergehen müßte. Deßgleichen würden auch die gerichtlichen Erkenntnisse, wodurch irgend ein Reichsfürst in der Verwaltung seiner Länder beschränkt werden soll, vornehmlich die gerichtliche Erkennung einer Debit und Administrations-Commission dem Erzbeamten-Collegio vorgelegt, und von ihm mit kaiserlicher Autorität versehen, auch die Commissarien ernannt, welche die Administration zu besorgen hätten, während reichsgerichtliche Commissarien die Liquidation der Schulden in einer vorgeschriebenen möglichst kurzen Frist bewirken müßten. Dem Reichsrathe, denn so könnte man diese bleibende Versammlung der königlichen und großherzoglichen Gesandten auch wohl nennen, läge dabei

insbesondere ob, die Einschränkungen der Hof- und Staatsausgaben und die neuen Verwilligungen des Landes zu reguliren, wodurch die beiden Zwecke, der Befriedigung der Gläubiger und der Erhaltung einer fürstlichen Familie bei ihren altväterlichen Gütern, in Uebereinstimmung gebracht werden könnten.

Um allen diesen Obliegenheiten zu genügen, würde freilich eine Gesandtenversammlung, wie die zu Regensburg war, wohl nicht hinreichend seyn, sondern es würden daneben noch bleibende Beamte des Reichs zu erwählen seyn, denen manche einzelne Geschäfte für immer unter der Leitung des Gesandten-Collegii aufgetragen werden müßten. Die Versammlung dieser Gesandten würde in ihren Rechten und Pflichten viel ähnliches mit dem ehemaligen Reichsregiment haben, und daher der Name eines Reichsrathes am schicklichsten für sie seyn.

Die allgemeine Ständeversammlung hingegen fände nur einmal alle Jahr statt, um über die Gesetzesentwürfe, welche das Collegium der Erzbeamten ihr durch den Reichsrath

vorlegen ließe, einen allgemeinen Reichsschluß zu fassen, welcher bestätigt vom Kaiser die Kraft eines Reichsgesetzes erhielte. Wenigstens alle fünf Jahre käme das Oberhaupt des Reichs in Person dahin, um den neuen Fürsten eine feierliche Beleihung zu ertheilen, und dann müßten auch die Fürsten sich in Person einfinden. Sonst bevollmächtigte der Kaiser einen Fürsten des Reichs, den Reichstag statt seiner zu halten. Die Geschäfte des Reichstages wären vorher bekannt zu machen, und durch bloßes Stimmensammeln nach einem kurzen Vortrage des Reichs-Kanzlers, oder eines andern hohen Beamten des Reichs zu beendigen. Andere Fürsten und ihre Gesandten dürften zwar auch über die Gegenstände der Berathschlagung sprechen, jedoch fiele alles Dictiren zum Protocoll hinweg, und es hinge lediglich von dem Kaiser oder seinem Stellvertreter ab, die Berathschlagung für geschlossen zu erklären und die Stimmen sammeln zu lassen, die bloß mit Ja und Nein, sowohl über die Vorschläge als über die gemachten Zusätze oder

Verbesserungen und bloß ingeheim durch Kugeln zu geben wären.

In der allgemeinen Reichsversammlung hätten erstlich alle unmittelbare Reichsfürsten eine persönliche Stimme, und zweitens die mächtigern von ihnen, die Erzbeamten mit eingeschlossen, noch so viele von dem Besitz ihrer Länder abhängende Stimmen, als sie Hunderttausende von Unterthanen zählten. Ein besonderes Statut würde die Zahl der Stimmen nach den Ländern und Provinzen zu bestimmen haben. Auch die Städte hätten in dieser allgemeinen Ständeversammlung Sitz und Stimme, so wie die einzelnen Cantone der Schweiz, wenn sie dem großen Staatenbunde deutscher Länder beiträte. Ob auch wieder gräfliche Curiatstimmen statt finden würden, ist eine Frage, worüber sich der Verfasser weder eine Muthmaßung noch irgend einen Vorschlag erlauben möchte. Aber die reichsstädtische Verfassung und Freiheit ist so innig mit dem deutschen Geiste verwebt, daß ein deutscher Staatenverein ohne sie eines seiner wesentlichsten Bestandtheile, eine seiner schönsten

Zierden zu entbehren scheint. Und wenn die herrlichen Länder des Rheins wieder mit ihrem alten Vaterlande vereinigt werden, so tritt auch eine ehrwürdige Reihe von alten Reichsstädten in ihre ehemaligen Rechte, so daß der Bund der deutschen Reichsstädte, eine neue Hanse, mit neuer Jugendkraft aufblühen und das beste Mittel seyn dürfte, die traurigen Erinnerungen an die grausamen und zwecklosen Greuelthaten eines Davoust, Lapoype, und wie diese Herostraten der neuen Zeit noch heißen mögen, aus unserm deutschen Vaterlande zu vertilgen.

Je mehr die Erbitterung, mit welcher diese ehrlosen Unmenschen sich ohne allen Nutzen für ihr eignes Vaterland in unsern, von ihnen erst befestigten Städten zu vertheidigen suchen, darauf berechnet zu seyn scheint, Deutschlands reichste Städte in Aschenhaufen und Gräber zu verwandeln, um eine niedrige Rachsucht zu befriedigen, und die Freude eines edeln Volkes über seine Erlösung von unwürdigen Ketten wo möglich noch zu verbittern: je mehr sollte Deutschland es sich zur gemein-

schaftlichen Angelegenheit machen, den Feinden auch diese elende Schadenfreude zu verderben. Was sie muthwillig zerstörten, sollte aus allgemeinen Reichsbeiträgen schöner als zuvor wieder aufgebaut werden, und nur die Stätte, das Haus, wo diese Ungeheuer ihre Schandthaten verübten, für immer verflucht werden.

Die zweckmäßigsten Mittel, um die Kosten dieser Wiederherstellung verwüsteter Städte zu bestreiten, wären erhöhte Auflagen auf französische Waaren, besonders Weine, deren Vertheurung zu einem solchen Zwecke sich jeder Deutsche gern gefallen lassen würde, wenn nicht bei dem künftigen Frieden dafür gesorgt werden könnte, daß Frankreich einen Theil dieses Schadens ersetzte. Auch wäre es weiter nichts als die strengste Gerechtigkeit, wenn alle diese Unholde von einer Auswechselung der Gefangenen ausgenommen, und, so wie sie einst die Einwohner zum Arbeiten bei ihren Zerstörungen zwangen, angehalten würden, auch beim Wiederaufbauen zu Moskau, Hamburg, Wittenberg, Danzig, mit eignen Händen thätig zu seyn.

Hoffentlich werden wir auch einen Theil des Raubes wieder erhalten, welchen man nur darum nach Paris zusammenschleppte, um die Denkmäler dessen zu vermehren, was eine rohe Gewalt, die weder Recht noch Menschenleben, noch wahren Ruhm noch irgend etwas, das den Menschen heilig seyn soll, achtet, für einige Zeit auszurichten im Stande ist. Unser Reichsarchiv, die ehrwürdigen Kleinodien unserer alten großen Kaiser, die aus deutschen Bibliotheken geplünderten Seltenheiten und der Degen Friedrichs. Doch den mögen sie immer behalten, vielleicht daß einer unserer Feldherren sich entschließt, noch ein Schwert dazu zu legen, vor dem die letzten Streiter für eine eben so ungerechte als thörichte Unterjochung der Welt eben so sehr gezittert haben, als die Toiletten-Krieger, welche vor funfzig Jahren den Blitz jenes Degens nicht vertragen konnten. Aber unsere Reichsarchive müssen wir wieder haben, um unsere Zukunft auf eine würdige Weise mit der Vergangenheit zu verknüpfen.

Der Sitz des Reichsrathes wie des

Reichstages kann kein anderer seyn, als eine freie Reichsstadt in der Mitte Deutschlands gelegen. Eine kaiserliche Pfalz, ein Palast der Reichsversammlung und des Reichsraths verkündige auch im Aeußern die Würde einer großen Nation. Der Mangel, welcher jetzt überall zu herrschen scheint, muß uns nicht abschrecken, an die Gründung solcher National-Anstalten sogleich Hand anzulegen; mit dem Frieden und einer festen Verfassung wird auch Wohlstand und Reichthum zurückkehren, und durch geringe Kräfte ist, wenn sie in fester Vereinigung zweckmäßig geleitet werden, das größeste zu vollbringen. Auch Griechenland, mit dem, bis auf den Unterschied des rauhern Himmels, Deutschland und das deutsche Volk so viel Vergleichungspuncte haben, wurde erst recht groß, nachdem es die Verwüstungen der Perser erfahren und bestraft hatte.

Neben dem Reichsrathe ist uns auch eine neue Eintheilung des Reiches in Kreise nothwendig, um die gemeinschaftlichen Regierungs-Angelegenheiten des Reiches übersehen zu können, welches zunächst für das Bewaff-

nungswerk des Reiches am nothwendigsten zu seyn scheint, aber für viele andere Staatszwecke von gleicher Wichtigkeit ist. Nicht die Gränzen der Landeshoheit dürfen aber die Grundlage der Kreiseintheilung abgeben, sondern theils das Wohl und Bedürfniß der Bürger, theils die Erfordernisse einer wohlgeordneten Vertheidigung. Beides setzt eine Eintheilung voraus, nach welcher die Entfernung der Gränzen des Kreises von dem Hauptorte und dem Sitze der Kreisbehörden auf allen Puncten nicht allzu ungleich ist; beides verbietet, dem Kreise eine allzu große Ausdehnung zu geben, zu beidem gehört eine solche Abtheilung der Gränzen, daß weder Jahrszeit noch andere natürliche Ereignisse die Verbindung und das schnelle Verkehr im Innern auf lange Zeit unterbrechen oder erschweren können. Die Gränzen würden daher nach den natürlichen Scheidelinien, den Gebürgsketten und Thälern der großen Flüsse bestimmt werden müssen und am schicklichsten eine Mittelzahl von 2. Millionen Unterthanen für einen Kreis angenommen werden können, welches für die

gesammte Masse der deutschen Staaten statt der alten zehn Kreise etwa funfzehn oder sechszehn gäbe.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kreise wären 1) das Bewaffnungs- und Vertheidigungssystem, zu welchem Ende der Kreis wieder zweckmäßige Unterabtheilungen haben müßte; 2) die höhern kirchlichen Anstalten der römischen Kirche; (da die protestantische Kirche vermöge ihrer Verfassung dergleichen zwar entbehren kann, wiewohl vielleicht auch mit Nutzen wieder zu den Einrichtungen der ältern Schwester zurückkehrte;) 3) die Gerichtsverfassung, nämlich die Aufstellung eines Appellationsgerichts (welches da, wo der Kreis mehrere Territorien umfaßte, von den Landesherren gemeinschaftlich zu besetzen wäre), wovon weiter unten mehr die Rede seyn wird; 4) die polizeilichen Anstalten, welche schlechterdings das Zusammenwirken der Benachbarten erfordern, als das Postwesen, der Wasserbau der größern Flüsse, die Richtung der Handels- und Landstraßen, der Münzfuß, die Brandversicherungsgesellschaften, welche immer sicherer und

wohlthätiger werden, je weiter sie sich ausdehnen, die Aufsicht auf gefährliche Landstreicher, und ähnliche Dinge.

Zu diesem Behufe würde eine gleiche Einrichtung wie bei den Reichs-Angelegenheiten zu treffen seyn. Ein Ausschuß der Gesandten oder vielmehr besonderer Beamten der Kreisstände bliebe in dem Hauptort des Kreises zu Behandlung aller dieser Geschäfte versammelt, als Kreis-Regierung, oder Kreisrath, aber von Zeit zu Zeit würden vollständige Kreistage gehalten. Die Bestimmung der Kreistage würde seyn, die Grundsätze und Verträge aufzustellen, nach welchen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Kreises zu besorgen wären, die Kreis-Regierung hingegen hätte die Obliegenheit, theils die Vollziehung der Kreisschlüsse zu bewirken und bei den Landes-Regierungen der Kreisstände zu betreiben, theils aber auch von dem Erfolg regelmäßige Berichte an die Fürsten des Kreises zu erstatten, und zwar an einen wie an den andern, und die Vorschläge zu künftigen Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu entwerfen.

Auch wären die Kreis-Regierungen schuldig, an den Reichsrath zu berichten und demselben die Erfahrungen und Notizen zu verschaffen, welche derselbe zu seinen Geschäften nöthig hätte. Die Kreis-Regierungen stünden mit den Befehlshabern der stehenden bewaffneten Macht des Reichs in genauer Verbindung, so daß der von Seiten des Reichs aufgestellte Commandant der Kreisbewaffnung von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Kreis-Regierung hätte, und schuldig wäre, die Befehle des Reichsrathes mit aller ihm zu Gebote stehenden bewaffneten Macht auszurichten. Die Kreis-Regierung würde von den Ständen des Kreises nach Verhältniß der Unterthanenzahl eines jeden ernannt, so daß mehrere Fürsten und Stände sich über eine gemeinschaftliche Ernennung eines Kreisrathes vereinigen oder darin abwechseln möchten. Die Kreisräthe würden aller Pflichten für ihre frühern Landesherren entlassen, und bloß für das Reich und den Kreis in Pflicht genommen. Sie würden vom Reichsrathe in Vollmacht des Kaisers bestätiget und könnten nur durch

Stimmen-Mehrheit des Reichstages auf den Antrag des Reichsrathes oder des Kreistages entlassen werden, ohne daß es hiezu einer förmlichen Untersuchung bedürfte. Wenn eine förmliche Untersuchung gegen einen Kreisrath vorgekehrt werden sollte, so hätte der Reichsrath solche an irgend ein Appellations-Gericht zu verweisen. Auch da, wo ein Kreis bloß einem Landesherrn unterworfen wäre, hätte derselbe eine Kreis-Regierung, wenigstens einen Kreishauptmann zu bestellen, durch welchen die Verbindung mit den benachbarten Kreisen, mit dem Reichsrathe und dem Befehlshaber der Reichs-Kriegsmacht unterhalten würde, und in den Eid eines solchen Beamten wäre die Pflicht gegen das Reich mit aufzunehmen, wie überhaupt in die Dienstpflicht aller Staatsdiener des gesammten deutschen Staatenvereins die Pflichten gegen das Reich ausdrücklich einzuschalten wären.

X.

Nicht nur zu Aufrechthaltung der Einheit einer gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzgebung, sondern auch zu Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit und des öffentlichen Vertrauens ist ferner die Aufstellung eines großen Reichsgerichts unentbehrlich. Was auch die Gesetze verordnen mögen, um einen sie allmählig abändernden Gerichtsbrauch nicht aufkommen zu lassen, sie werden niemals diese Absicht erreichen, so wenig es überhaupt dem Menschen gegeben ist, irgend etwas unzerstörbares und unveränderliches zu erbauen. Dieser Gerichtsbrauch wirkt wie die Kräfte der Natur, sein Entstehen wird nie bemerkt, sondern nur sein Daseyn, wenn er sich bereits gebildet und gewissermaßen über das Gesetz erhoben hat. Kein Gesetzgeber kann die stillschweigende Uebereinkunft, den stummen Ausdruck eines Gesammtwillens des Volkes als etwas gültiges anerkennen, aber dennoch auch keiner ihm entgehen.

Wenn man daher nicht dafür sorgen wollte, daß diese Fortbildung der Rechte in ganz Deutschland einerlei Gang nimmt, welches nur durch ein höchstes Reichsgericht geschehen kann: so würde man in kurzem wieder so vielerlei Systeme der bürgerlichen Gesetzgebung in Deutschland erhalten, als es Länder gäbe, und die oben als Bedingung der Volks-Einheit aufgestellte Einheit der bürgerlichen Rechte und des gerichtlichen Verfahrens, wenigstens in seinen Grundzügen, würde entweder nicht erreicht oder bald wieder verloren werden. Es würden sich, wenn die Rechtspflege der einzelnen Länder für sich und unabhängig von einem höhern gemeinschaftlichen Richterstuhle bestände, in einem jeden Lande eigene Ansichten, eigene Erklärungen, eigene Formen entwickeln, welche früher als man glauben sollte, die ganze Richtung der Gesetzgebung in wesentlichen Puncten verändern. Aber ein höchstes Reichsgericht wird zwar nicht alles in einem so gleichförmigen Gange zu erhalten vermögen, daß gar keine Verschiedenheit zu bemerken wäre, aber doch verhüten können, daß unsere deutsche Ge-

setzgebung wieder in die alten Verwirrungen und Widersprüche zurückfallen könnte.

Zu diesem Ende müßte aber dieses höchste Reichsgericht auf der einen Seite eine Ausdehnung seiner Befugnisse, in Vergleich mit dem ehemaligen Reichskammergericht und Reichshofrathe, erhalten, während seine Thätigkeit auf der andern eine Beschränkung erleiden würde. Denn wenn die im vorhergehenden Abschnitte erwähnten Kreis-Appellations-Gerichte schon die dritte Instanz ausmachten, so würde das höchste Reichsgericht in Streitigkeiten der Unterthanen unter einander nur dann wirksam werden können, wenn der höchst seltene Fall einträte, daß ein solches Obergericht von einer Partei verbeten werden könnte, oder wenn die Erkenntnisse der Kreisgerichte als nichtig angefochten werden sollten. In Streitigkeiten der Bürger gegen ihre Landesherren oder deren Kammern würde es die dritte und letzte Instanz ausmachen müssen.

In dieser letzten Beziehung würde ein Reichsgericht die gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Rechte der gesammten Untertha-

nen deutscher Länder aufrecht halten, indem wie ehedem alle Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege an dasselbe gebracht werden könnten, und alle Streitigkeiten mit den fürstlichen Kammern und Privatkassen nicht nur eine durchaus unparteiische Entscheidung, sondern auch durch die Kreis-Regierungen die Vollziehung dieser Entscheidungen zu hoffen hätten. Es würde um die Haushaltung vieler deutschen Länder und um ihren Credit viel besser stehen, wenn nicht die unglückliche Auflösung des deutschen Reiches auch hierin alles der uneingeschränktesten Willkür preis gegeben hätte. Selbst denjenigen Staaten, in welchen Fürsten und Diener sich bemühten, Ordnung in der Staatswirthschaft zu erhalten, würde es viel leichter geworden seyn, die außerordentlichen Lasten der Zeit durch Anleihen auf den alten gewöhnlichen Zinsfuß zu bestreiten, wenn nicht das Aufhören aller gerichtlichen Reichs-Anstalten zugleich alle Bürgschaft für genaue Erfüllung der Verträge aufgehoben hätte. Alles persön-

liche Zutrauen konnte das nicht ersetzen, was ehemals der Reichshofrath gewährte.

Auch in Ansehung der gesetzmäßigen persönlichen Freiheit der Bürger kann nur ein auswärtiges höheres Gericht auf der einen Seite die Bürger gegen eine etwas zu weite Ausdehnung der Regentenrechte, so wie auf der andern die Regierungen gegen unverdiente Beschuldigungen und nachtheilige Urtheile der Menge, welche immer das Vertrauen der Unterthanen schwächen, sicher stellen. Der Fall ist eben so häufig, daß Menschen, welchen noch nicht einmal der verdiente Lohn ihrer Vergehungen im ganzen Umfange zu Theil wird, über Gewalt und Ungerechtigkeit schreien, als der, daß wirklich ein Fürst durch eigne oder fremde Leidenschaft verleitet wird, die Form des Rechts aus den Augen zu setzen. Gegen beides kann es kein besseres Gegenmittel geben als ein Reichsgericht, statt dessen die Actenversendungen an Juristen-Facultäten und Schöppenstühle (worauf wir weiter unten zurückkommen werden) nur sehr mangelhafte Behelfe sind.

Nur eigentliche Rechtssachen könnten zur Verhandlung bei dem Reichsgerichte kommen, jedoch nicht in dem gar zu engen Sinne, wie zum Beispiel das französische Gesetzbuch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Zuständigkeit der Gerichte beschränkt hat. Vielmehr müßte jede Vertheidigung eines wohlerworbenen Rechtes, wenn auch dieses an sich in dem Antheil an der Regierung, oder in der verfassungsmäßigen Mitwirkung zu Gesetzgebung und Finanzverwaltung bestünde, den Weg einer richterlichen Entscheidung finden können, und das Gericht selbst über seine Competenz zu erkennen haben. Alle eigentliche Regierungs-Sachen hingegen würde das Gericht von sich abweisen, und dem oben erwähnten Reichsrathe übergeben, um solche im Wege einer bloßen Beschwerde zu erledigen.

Während aber das höchste Reichsgericht auf solche Weise in Vergleich mit dem vormaligen Reichshofrathe und dem Reichs-Kammergerichte einen etwas beschränktern Wirkungskreis erhielte, würde derselbe sich, wenn die Anstalt ihrem erhabenen Zwecke entsprechen

sollte, auch auf mancherlei Weise erweitern müssen. Zuvörderst müßte sich die richterliche Gewalt desselben über alle deutsche Länder erstrecken, und alle ehemaligen Privilegien de non appellando durchaus in so weit hinwegfallen, als sie die Befugnisse des Reichsgerichts beschränken würden. Ohne Ausnahme würden auch die mächtigsten Reichsfürsten ihren Unterthanen den Weg dahin gestatten, um in letzter Instanz den Ausspruch eines Gerichtshofes zu erhalten, der allem Einfluß des Hofes, der Minister und der übrigen Umgebungen der höchsten Gewalt (denn das ist es doch, was zuweilen die Besorgniß einer Befangenheit der Richter erregt) unzugänglich ist. Es muß zweitens dem höchsten Reichsgerichte über die sämmtlichen Gerichtshöfe deutscher Lande ein R e ch t d e r A u f s i ch t eingeräumt werden, welches neben der landesherrlichen aufsehenden Gewalt sehr wohl bestehen kann, ohne sich gegenseitig im Wege zu stehen, wie der weiter unten folgende Versuch einer Bestimmung der beiderseitigen Gränzen dieses Rechtes zeigen wird, und welches, wenn das Reichsgericht

die Einheit der Gesetzgebung und des gerichtlichen Verfahrens im Wesentlichen durch ganz Deutschland aufrecht halten soll, durchaus unentbehrlich ist. Drittens muß zu eben diesem Zwecke dem Reichsgerichte zugleich ein vorbereitender Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt werden, indem ihm für das bürgerliche Recht das gerichtliche Verfahren und das Strafrecht die Geschäfte einer Gesetz-Commission übertragen würden, welche dem beständigen Reichsrathe beigeordnet wäre. Es sey dem Verfasser erlaubt, auch diesen Traum einer sich über ganz Deutschland erstreckenden gemeinschaftlichen Gerichtsverfassung, und die Einrichtung und Verhältnisse eines obersten Reichsgerichts weiter auszumalen.

Ehemals hatte Deutschland zwei von einander unabhängige Reichsgerichte, wovon aber das eine ursprünglich nicht zu einem eigentlichen Gerichtshofe bestimmt war, sondern ein Staatsrath des Kaisers, ein Rathscollegium für die Regierungsrechte des Reichs-Oberhauptes werden sollte, und nur nach und nach, selbst mit Widerspruch der Reichsstände mit

dem Kammergericht eine concurrirende Gerichtsbarkeit erhielt. Was dieser Reichshofrath ursprünglich war, möchte der Verfasser gegenwärtig aus dem immerwährenden Ausschusse des Reichstages, dem oben erwähnten Reichsrathe machen, welcher auch in allen Reichs-Angelegenheiten zu gleicher Zeit ein Regierungs-Collegium der Stände und ein Staatsrath des Kaisers seyn würde. Ein sehr wesentlicher Punct dabei würde freilich die Ausschließung aller richterlichen Befugnisse aus seinem Geschäftskreise seyn, damit ihm auch zugleich die Ausübung der dem gesammten Reiche zustehenden aufsehenden Gewalt über das höchste Reichsgericht selbst übertragen werden könnte. Die unzweckmäßigen Einrichtungen der Visitationen des Reichs-Kammergerichts war eine der Hauptursachen, warum dieß höchste Reichsgericht nicht alles das wirkte, was es nach seiner ursprünglichen Bestimmung hätte leisten können.

Nunmehr aber würde Ein höchstes Reichsgericht nicht nur vollkommen im Stande seyn, die dahin gelangenden Sachen zu bearbeiten,

sondern auch nur durch ein Einziges aus den vorhin angegebenen Gründen, der Zweck, Gleichförmigkeit der Rechte durch ganz Deutschland erreicht werden können. Alle Ursachen, welche ehemals den beiden Reichsgerichten eine immer gleich schleunige Rechtspflege unmöglich machten, würden jetzt von selbst hinwegfallen, oder leicht hinwegzuräumen seyn. In erster Instanz könnte nie eine Verhandlung an das Reichsgericht kommen, wie ehedem bei der großen Menge von Reichs-Unmittelbaren in so unzähligen Fällen geschah. Die Mehrzahl würde in Nichtigkeits-Klagen, und in Klagen gegen die fürstlichen Kammern bestehen, wovon die letzten auch nur in der dritten Instanz dahin gelangen könnten, die ersten aber (da sie von den Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand genau zu unterscheiden wären) keine Verhandlung über Thatsachen, sondern nur eine Prüfung der Rechtssätze erfordern würden, und daher auch ohne große Weitläuftigkeit entschieden werden könnten. Zudem würden die Formen des Verfahrens gegen die ehemaligen

sehr abgekürzt werden können, ohne im geringsten an Würde und Sicherheit zu verlieren.

Die Gränze derjenigen Sachen, in welchen überhaupt die richterliche Entscheidung eintreten kann, würde sich leicht ziehen lassen. In Streitigkeiten der Bürger unter sich hat sie gar keine Schwierigkeit, und nur in Ansehung der Verhältnisse zur landesherrlichen Gewalt ist sie zuweilen schwankend. Ausübung der Regentenrechte kann kein Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, da sonst, wenn man dieß zuließe, die höchste Staatsgewalt aus den Händen der Regenten in die Hände der Richter übergehen würde. Nur Entschädigungs-Ansprüche können dadurch begründet werden, wenn wohlerworbene Rechte durch landesherrliche Anordnungen entzogen werden sollen, und die Frage, welche einem Gerichte vorgelegt wird, kann daher niemals seyn, ob eine landesherrliche Anordnung gültig sey? sondern immer nur so: ob sie dem Einzelnen solche Rechte entzogen habe, für welche er einen Ersatz zu fordern berechtiget sey? Nicht jeder Befehl des Landesherrn ist freilich

eine Ausübung des Regentenrechts, und in so fern darin eine Versagung der Gerechtigkeit enthalten ist, aber auch nur in so fern, würde eine richterliche Beurtheilung eintreten können und müssen.

Ob die Aufrechthaltung der Landesverfassungen und Verträge zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen an das höchste Reichsgericht gewiesen, oder ob sie zu den Pflichten der Reichs-Regierungs-Behörden, des Reichs-Rathes und der Reichsversammlung gezählt werden sollte: könnte fast gleichgültig scheinen. Der Verfasser würde hier eine Trennung vorschlagen, dem Reichsgerichte die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten nach den vorhandenen Verträgen auftragen, hingegen dem Reichsrathe die Befugniß einräumen, dem Kaiser und der Reichsversammlung eine Abänderung dieser Landesverträge, wenn sie dem wahren Wohl des Landes nachtheilig wären, vorzuschlagen. Beschwerden der Unterthanen über ihre Landesherren, welche zur gerichtlichen Entscheidung nicht geeignet sind, zum Beispiel, wenn der Regent sein Vertrauen einem unwür-

digen Minister schenkt, oder wenn er irgend einer Lieblingsneigung auf Kosten des Landes zu sehr nachgiebt, dürften die Unterthanen sowohl an den Kaiser, als an den Reichsrath bringen, worauf denn, wenn diese Beschwerden gegründet und dringend wären, kaiserliche oder kurfürstliche Abmahnungs-Schreiben ergingen. Für Fälle, wo ein Reichsfürst die Treue gegen das Reich und den Kaiser gebrochen hätte, oder wo er sich der Regierung gänzlich unwürdig oder unfähig zeigte, Fälle, deren Möglichkeit in der menschlichen Natur liegt, würde ein eignes Fürstengericht zusammengesetzt werden müssen.

Die Bestätigung der Familien-Verträge, die Anordnung und Leitung der Vormundschaften regierender Fürsten, die Streitigkeiten über die Regierungsfolge, die Abfindung der nachgebornen Prinzen durch Apanage, die Bestimmung des Heirathsguts der Prinzessinnen, würden gleichfalls nicht an das Reichsgericht, sondern an den Reichsrath gehören. Hingegen Streitigkeiten über Landesgränzen, welche den Streitigkeiten über Mein und Dein nicht un-

ähnlich sind, und nach gleichen Regeln entschieden werden, würden zu dem Geschäftskreise des Reichsgerichts gerechnet werden müssen. Nur die Ansprüche auf Landesherrlichkeit, welche ein mittelbarer Fürst gegen einen Reichsstand anbrächte, würden vom Reichsrathe und in lezter Instanz von der allgemeinen Reichs-Versammlung zu beurtheilen seyn.

Der verschuldete Zustand der meisten Reichslande würde eine besondre Aufmerksamkeit erfordern. Dieses durch den gegenwärtigen Krieg noch vermehrte Schuldenwesen droht allen Wohlstand der Staaten auf lange Zeit zu untergraben, wenn nicht bald nachdrückliche Mittel ergriffen werden. Die neuerlichen Schulden nach dem Nennwerthe zu bezahlen, würde eine wahre Unmöglichkeit, auch in Hinsicht auf diejenigen, auf deren Kosten, das ist, aus deren Steuern die Zahlung geleistet werden sollte, eine wahre Ungerechtigkeit seyn, weil in den neuern Zeiten der Staatscredit so gesunken war, daß in vielen Staaten bei weitem nicht die auf dem Papier stehende Summe in die öffentlichen Kassen gekommen ist.

Dabei sind die Verhältnisse durch die vielen Regierungsveränderungen so verwirrt und verwickelt worden, daß fast jedes Land genöthigt seyn wird, seinen Schuldenstand neu zu untersuchen. Dieß war bisher ein Act der Souveränetät, wobei dem immer unentbehrlichen Credit durch Anerkennung auch unrechtlicher Anforderungen wieder neue Opfer gebracht werden mußten, und die Landesherren würden daher sehr wohl thun, wenn sie dieß Geschäft auch da, wo die reichsrichterliche Gewalt noch von keinem Gläubiger angerufen wäre, doch unter der Mitwirkung reichsgerichtlicher Commissarien vornehmen ließen, weil diese in der Zurückweisung illiquider oder unrechtmäßiger Forderungen bei weiten mehr freie Hand haben, als landesherrliche Beamte, so wie ehedem der Reichshofrath alle solche Ansprüche, welche aus wucherlichen Contracten herzurühren schienen, und bei welchen der Nennwerth mit dem wirklich dafür gegebenen in keinem Verhältniß zu stehen schien, zur besondern Untersuchung und Nachweis des wahren Erwerbpreises aussetzte. Wenn Richter, welche

nicht von den Befehlen des Landesherrn und seiner Minister abhängig sind, eine solche Scheidung und Herabsetzung der Landesschulden vornehmen, so wird dadurch der Staats-Credit nicht geschwächt, sondern vielmehr neu begründet; hingegen jenes ist unvermeidlich, sobald die Regierung selbst ohne Unterschied ihre Saatsschuldscheine herabsetzt.

Es werden aber nicht nur die Regierungen selbst durch die bevorstehenden abermaligen Ländervertauschungen, und mannichfaltigen Regierungsveränderungen genöthiget werden, eine neue gründliche Liquidation ihrer Staatsschulden vorzunehmen, sondern, sobald wieder eine richterliche Gewalt des deutschen Reiches hergestellt wird, werden auf Andringen der Gläubiger alte Debit- und Administrations-Commissionen wieder erwachen und neue nothwendig werden. Zum großen Glück für das wahre Wohl der Landesherren und ihrer Familien und für den Wohlstand ihrer Unterthanen, wenn diese Debit- und Administrations-Commissionen in einigen Puncten eine andere Einrichtung erhalten. Die Niedersetzung derselben wäre eine

Sache des Reichsrathes nach erstattetem Berichte an das Reichs-Oberhaupt, und nachdem auf Antrag, entweder des Reichsgerichtes, oder der fürstlichen Agnaten, oder auch unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen der Landstände, der Schuldenstand des Landes untersucht worden wäre. Dann aber würde vom Reichsgerichte eine Commission zu Liquidirung der Schulden niedergesetzt werden, welche ihre Geschäfte binnen einer bestimmten kurzen Zeit beendigen müßte, die Administration hingegen würde unter der Leitung des Reichsrathes von einem unmittelbar von ihm dazu beauftragten tüchtigen Geschäftsmanne besorgt, aus den nächsten Verwandten des fürstlichen Hauses aber einer ernannt, um bei diesem Geschäfte das Wohl des Hauses wahrzunehmen, die Vorschläge der Commission zu prüfen, und insbesondere die Ausgaben so festzusetzen, daß ein regelmäßiger bestimmter Ueberschuß der Landeseinkünfte an den reichsgerichtlichen Commissarius zur Vertheilung an die Gläubiger ausgezahlt würde. Diese Administration dürfte sich aber nicht wie bisher bloß auf die Kammereinkünfte er-

strecken, sondern müßte auch auf die landständischen Kassen ausgedehnt werden, und würde nur dann erst ihren wohlthätigen Zweck ganz erfüllen, wenn jede von der Kammer abhängige Verwaltung mit einem genauen Etat versehen wäre, der nicht ohne besondere Genehmigung der Commission überschritten werden könnte, indem neu entstehende Schulden nicht dem Lande, sondern lediglich dem Verwalter der Kasse zur Last fielen. Auf solche Weise würde es möglich seyn, auch das verwickelteste Schuldenwesen im Laufe einiger Jahre zu ordnen und alsdann nur eine sogenannte Manutenenz-Commission niederzusetzen, anstatt daß bisher ein halbes Jahrhundert noch für gar keine übertriebene Zeit für die Beendigung einer kaiserlichen Debit-Commission galt, und zuweilen ein drei und mehrfaches Schuldenwesen in einander geschachtelt werden mußte. Die Ursachen hievon lagen erstlich in der unvorsichtigen Wahl der Subdelegirten, worin die fürstlichen Commissarien nicht immer glücklich waren; zweitens in der unzweckmäßigen Vermischung der richterlichen und Administrationsge-

schäfte der Subdelegirten, welche von zwei getrennten Commissarien besser und schneller besorgt werden; drittens, in dem Interesse, welches die Subdelegirten hatten, ihre einträgliche und der Eitelkeit schmeichelnde Rolle, die ihnen soviel Einfluß in die Regierung gab, möglichst lange zu behaupten; endlich aber in dem lockern Zusammenhange, worin der Reichshofrath mit den Commissarien stand, und dem geringen Einflusse, welchen er über die Subdelegirten durch das Mittel der Commissionshöfe ausüben konnte. Alles das wird aber vermieden werden, wenn zu den richterlichen Geschäften, der Liquidation, Classification und dem Vertheilungsplan der jährlichen Zahlungen an die Gläubiger, Männer bestellt werden, welche keine so große Versuchung haben, dieß Geschäft ins Unendliche zu verlängern, wenn die Wahl der eigentlichen Arbeiter vom Reichsgericht oder dem Reichsrathe getroffen wird, und diese beiden Behörden ihre Commissarien mit Nachdruck zur schnellen Beendigung anhalten dürfen, wenn endlich ein naher Verwandter des in Schulden gerathenen Hauses einen thätigen

Antheil an der Herstellung der guten Ordnung nehmen darf.

Ueberhaupt würden in Sachen der Unterthanen gegen die fürstlichen Kammern die Executionsverfügungen nicht von dem Reichsgerichte selbst oder allein getroffen werden können, da sich nicht wohl ein Mittel wird auffinden lassen, wie einem bloßen Gerichte eine diesem Zwecke entsprechende Macht übergeben werden könnte. Das Reichsgericht würde sich demnach begnügen müssen, bloß auszusprechen, was Recht ist, die Vollstreckung des Urtheils hingegen würde dem Kaiser und dem Reiche durch den Reichsrath obliegen, und die Mitglieder des letztern, bei persönlicher Verantwortung schuldig seyn, keinen verfassungsmäßigen Schritt, welcher dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen könnte, zu unterlassen. Kein Regierungs-Nachfolger dürfte eher zur Beleihung gelassen werden, bis er die gegen den Vorfahren vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnisse befriedigt hätte, und wenn die zweite feierliche allgemeine Reichsversammlung erschiene, ohne daß er diese Pflicht erfüllt hätte, so wäre von Rechtswegen die

Regierungsfolge für den nächsten Verwandten eröffnet.

Dieß könnte im allgemeinen das Verhältniß eines obersten Reichsgerichts gegen die Fürsten und die vollziehende Gewalt des Reichs seyn, in so fern es als richterliche Behörde in Sachen der Unterthanen gegen Landesherren zu handeln hätte. In Privatstreitigkeiten der Unterthanen unter sich würde es gegen die landesherrlichen Gerichte eine andere Stellung einzunehmen haben.

Von uralten Zeiten her haben die deutschen Völker eine dreifache Abstufung der Gerichtsbarkeit für ein wesentliches Erforderniß einer brauchbaren Gerichtsverfassung gehalten. In Frankreich bildete sich dieß ganze Verhältniß streng nach dem Lehnrechte aus, in Deutschland blieb es der ursprünglichen Form, daß die Richter Beamte waren, wenigstens in einigen Stücken getreuer. Der Herr des Grundes war der natürliche Richter derer, die sich darauf angesiedelt hatten, aber königliche Beamte nahmen die Beschwerden derer an, die bei ihren Herren kein Recht erlangen konnten,

und der oberste Richter war der König selbst, mit seinem Pfalzgrafen. Die Könige saßen selbst zu Gericht, noch lange zeigte man die Eiche, unter welcher der heilige Ludwig von Frankreich die Rechtshändel seiner Unterthanen angehört hatte, aber nur wo das Volk noch in der Kindheit ist, wo Bescheide wie der Königs Casimir von Polen, der einem gegen seinen Herrn klagenden Bauer nur ein Stück Feuerschwamm und Schwefel reichen ließ, um den Hof des ungerechten anzuzünden, als Gerechtigkeitsliebe gepriesen werden, wo die bürgerlichen Verhältnisse durch Gottesurtheil, Eid und Schwert, allein gelöst werden, kann ein solches königliches Richteramt bestehen. Es hätte auch ohne das Eindringen des römischen Rechts, worüber man in spätern Zeiten so sehr klagte, als über ein Verderben der alten einfachen Sitte, ein Ende nehmen müssen, wie es auch ohne römische Rechtsgelehrte in England ein Ende genommen hat. Dafür blieb aber die dreifache Abstufung der richterlichen Gewalt, als ein nothwendiges Stück der Staatsverfassung übrig, die Grundherren ordneten rechts-

verständige Richter und Amtleute, die zu Landesherren gewordenen königlichen Oberrichter mußten Obergerichte halten, die Könige setzten Hof- und Landgerichte, und den Fürsten, welche das Privilegium der letzten Instanz, die Befreiung ihrer Gerichte von der oberrichterlichen Gewalt des Reichs erlangten, wurde zur Pflicht gemacht, eine dritte Instanz in ihren Ländern zu bilden.

Allein nachdem der König aufgehört hatte, selbst zu urtheilen, und nachdem Gerichte, die in dritter und letzter Instanz zu urtheilen hatten, eingesetzt worden waren, fand sich doch wieder die Nothwendigkeit einer höhern richterlichen Gewalt, die unmittelbar in Beiseyn und im Namen des Regenten gehandhabt werden mußte, um den auch mit dem dritten Spruche Rechtens noch unzufriednen Theil nach einem nicht unpassenden Ausdrucke des Rechts zu ersättigen. Auch in der Rechtspflege muß die Pyramide durch die höchste Gewalt des Regenten geschlossen werden, Aufsicht über die Gerichte, auch die obersten, ist nothwendig; Mißgriffe, Irrthümer, offenbare Rechtsver-

letzungen auch da noch möglich, und außerordentliche Rechtsmittel, Nichtigkeitsbeschwerden, Cassationsgesuche unvermeidlich. Diese in den Cabinetten des Regenten, im Staatsrathe und durch Justiz-Ministerien prüfen und entscheiden zu lassen, hat immer seine Gefahren und Nachtheile, und es ist ein Glück, wenn es möglich ist, ein unabhängiges Gericht zu finden, welches sich nur mit der Form, nicht mit dem Inhalt der als rechtswidrig angefochtenen Erkenntnisse zu beschäftigen hat.

In Frankreich hat man dafür das Cassationsgericht, keine Erfindung der Revolution, noch weniger der jetzigen Regierung, sondern eine uralte Stiftung in verbesserter Gestalt, und für eine künftige deutsche Reichsverfassung wüßte der Verfasser nichts wohlthätigeres, zweckmäßigeres und würdigeres, als wenn ein höchstes Reichsgericht zu den landesherrlichen Gerichten in ein ähnliches Verhältniß gesetzt würde, wie das französische Cassationsgericht zu den kaiserlichen Appellationshöfen oder Hofgerichten.

Hiernach würde es ein Grundgesetz der

Reichsverfassung und der Gerichtsverfassung, daß jeder Landesherr schuldig und berechtigt wäre, in seinem Lande die alten drei Instanzen, der Untergerichte, aus einzelnen Beamten bestehend, der Obergerichte, aus Collegien von rechtsgelehrten Räthen zusammengesetzt, und der Appellationsgerichte, einzurichten, wie dieß auch überall in der alten deutschen Verfassung ausgesprochen war, und jedem Reichsstande, der das Privilegium de non appellando erwarb, ohnehin zur Pflicht gemacht wurde. Die beiden ersten wird auch das kleinste deutsche Staatsgebiet aufstellen können, und es ist nur ein, hierher nicht eigentlich gehöriger Wunsch, daß die Rechtspflege auf dem Lande und in den Untergerichten wieder ihrem alten Charakter von Einfachheit genähert werden möchte. Die Aufstellung der Appellationsgerichte hingegen fordert einen Kostenaufwand, welchem nur Staaten von einem gewissen Umfange gewachsen sind. Sie müssen nicht allein eine größere Zahl von Mitgliedern haben, als die Obergerichte, sondern diese Mitglieder müssen auch aus den besten ihres Standes gewählt, durch

reichliche Besoldungen gegen allen Verdacht einer Verführung gesichert, und dabei mit Arbeiten nicht so sehr überhäuft seyn, daß sie nicht auch noch wissenschaftlichen Studien einen Theil ihrer Zeit widmen können. Da der größte Theil ihrer Arbeiten aus bloßen Vorträgen geschlossener Verhandlungen besteht, so können ihnen lange Ferien oder Vacanzen zugestanden werden, ja es wäre möglich, daß ein Theil der Arbeiter nicht am Orte des Gerichtes selbst seinen gewöhnlichen Wohnsitz hätte, sondern nur zu bestimmten Zeiten des Jahres dahin käme, um an der Abfassung der Erkenntnisse Theil zu nehmen, und um den Fleiß, der viel ähnliches mit dem Magnet hat, und durch Ruhe abnimmt, zu erhalten, wäre es nicht unzweckmäßig, den Mitgliedern nur einen mäßigen stehenden Gehalt, dagegen aber für jedes Urtheil aus einer öffentlichen Kasse einen ansehnlichen Ehrensold zu bewilligen.

Solche Appellationsgerichte können in den kleinern deutschen Staaten nur durch eine Vereinigung mehrerer zu Stande kommen, und zu diesem Endzwecke würde denn auch die schon

oben erwähnte Eintheilung der sämmtlichen Lande deutscher Nation in Kreise dienen. Ein Sprengel von zwei Millionen Einwohnern ist für ein solches höheres Gericht nicht zu groß, wenn thätige Männer an seiner Spitze stehen, und mit Kraft die Geschäfte leiten, wenn die Formen einfach, und die Mitglieder wohl gewählt sind, und es können überdieß alle in dem Bezirk eines solchen Appellationsgerichtes befindlichen Rechtsfacultäten und Schöppenstühle mit ihnen in Verbindung gesetzt werden, so daß das Gericht diese durch Zusendung von Acten als seine Mitarbeiter brauchen kann, und einige von ihnen alle drei oder sechs Monate eine Zeitlang in der Mitte des Gerichtes selbst zubringen.

Noch besser würde es freilich für die so nothwendige Verbindung zwischen dem Leben und der Schule seyn, wenn die Kreisgerichte ihren Sitz an Orten bekämen, wo zugleich Universitäten sind. Die Wechselwirkung zwischen beiden Anstalten würde von großem Nutzen seyn, und die Gerichte, wenn mit ihnen eine Bildungsanstalt für junge Geschäftsmänner

verbunden würde, wie es in den preußischen Gerichten der Fall ist, sich ein sehr großes Verdienst um alle Staaten Deutschlands erwerben können. Mancher unserer öffentlichen Lehrer würde im Gerichtshofe einen sehr ehrenvollen Platz einnehmen, dagegen manches Mitglied des Gerichts auf dem Lehrstuhle glänzen und nützen, und andere, welche die Facultätsarbeiten als einen Raub an ihrer den Wissenschaften geheiligten Zeit betrachten, sich davon so frei, als sie wollten, machen können. So würde beides gewinnen, die Theorie und die Praxis, und ein solches Appellationsgericht ein Punct werden, von welchem eine so nothwendige Verbesserung unseres Rechtsgelehrtenstandes am leichtesten und sichersten ausgehen könnte. Diese von den Höfen und Ministerien entfernten Appellationsgerichte würden alle Vortheile unserer Schöppenstühle haben, ohne ihre Nachtheile, und die mit einer guten und schnellen Rechtspflege nicht im besten Einklang stehenden Actenversendungen ganz aufhören können. Denn obwohl in der ehemaligen Lage der deutschen Länder die Versendung an unparteiische

auswärtige Richter nicht mit Unrecht für ein wirksames und zweckmäßiges Mittel gehalten wurde, die Sicherheit des Rechts und der persönlichen Freiheit aufrecht zu halten, so war sie doch an andern Orten in der Regel weiter nichts, als ein erwünschtes Polster der Ruhe für die Richter, und für die Sachwalter ein Mittel mehr, bei den oft so widersprechenden Urtheilen der Spruchcollegien die Processe ins Unendliche zu verlängern. Manches Ueble, was ihr sonst noch nachgesagt werden konnte, kam hinzu, und so würde sie, wenn sie auch nicht, wie in den meisten größern Staaten schon geschehen ist, ganz abgeschafft werden sollte, doch sehr eingeschränkt werden müssen. Geschieht aber das, so muß man auch zu gleicher Zeit auf Maaßregeln Bedacht nehmen, um den Nutzen, welchen die Schöppenstühle für die Rechtsgelehrsamkeit hatten, indem sie den Blick der Lehrer zugleich auf das wirkliche Leben hefteten, auf eine andere Weise zu erreichen; eine Sache, die von unendlicher Wichtigkeit ist, durch nichts aber so leicht bewirkt werden kann, als durch irgend eine Verbin-

dung der höhern Gerichtsstellen mit den Rechtsfacultäten der Universitäten.

Wo der ganze Reichskreis Einem Landesherrn gehört, hat die Bestellung der Appellationsgerichte keine Schwierigkeit, aber auch in denjenigen Kreisen, welche aus Ländern mehrerer Herren zusammengesetzt werden müssen, kann dieselbe eben nicht sehr groß seyn. Einem jeden von ihnen würde sein Antheil an der Besetzung der Stellen bestimmt, wie man in Deutschland gar viele solche gemeinschaftlich zu bestellende Behörden hatte. Sämmtliche Mitglieder und Angehörige des Gerichts würden für alle Kreisstände zusammen in Pflicht genommen, zugleich aber auch nach den Verhältnissen des Kreises die Art bestimmt, wie ein jeder Landesherr, in so weit es seine Unterthanen anging, das Recht der aufsehenden Gewalt ausüben könnte. Dieser Punct möchte vielleicht der schwierigste seyn, um auf der einen Seite den landesherrlichen Rechten nichts zu vergeben, und bei dem gemeinschaftlichen Kreisgerichte die Eigenschaft eines Landesgerichts nicht zu sehr in Schatten zu bringen, auf der an-

dern aber auch die Arbeiten des Gerichts durch öftere Berichtserforderungen nicht zu sehr zu häufen. Indessen ist auch diese Schwierigkeit nicht von der Art, daß sie sich nicht sollte heben lassen. Die mächtigsten Fürsten des Kreises würden immer den größten Antheil an den Handlungen der Oberaufsicht, durch Visitationen haben; und auch die Rechte der übrigen könnten durch die Befugniß, in Sachen ihrer Unterthanen Beschleunigungsbefehle zu erlassen, und Berichte zu fodern, so wie durch abwechselnde Theilnahme an den Visitations-Commissionen, hinreichend gewahrt werden, so daß immer das Verhältniß des Kreisgerichts als landesherrliches Gesammtgericht der Kreislande gehörig hervorträte.

Die Befreiung der höhern Stände von den Untergerichten ist zwar in einigen deutschen Staaten bereits aufgehoben worden, ob mit Recht, lassen wir dahin gestellt seyn, und zwar nicht wegen eines rechtlichen Vorzugs dieser Stände, sondern deßwegen, weil bei ihnen der Grund eines friedensgerichtlichen Verfahrens in den meisten Sachen hinwegfällt. Wo aber

diese Exemtionen noch bestehen, und in jedem Staatsgebiete die Bildung zweier Instanzen nöthig machen, würden diese leicht dadurch herzustellen seyn, daß ein einzelner Beamter in den verschiedenen Landestheilen bestellt würde, um vor ihm die Sachen der Eximirten zu verhandeln. Dieß könnten entweder deputirte Mitglieder des Obergerichts, oder ausgezeichnete Unterrichter seyn, welchen neben ihren gewöhnlichen Amtsgeschäften dieser Auftrag als ehrende Auszeichnung zugehet. Dieses Auskunftsmittel würde wenigstens der Verfasser dem vorziehen, die zweite Instanz durch ein bloß suspensives Rechtsmittel, wie die Sächsischen Läuterungen, oder durch Erhebung zweier Obergerichte zur gegenseitigen höhern Instanz aufzustellen, oder dieselbe, wie in einigen Ländern geschehen ist, ganz wegzulassen.

Mit allen diesen Abstufungen der richterlichen Gewalt ist das Recht der Aufsicht nothwendig verbunden. Die Obergerichte sind vorgesetzte Behörde der Untergerichte und über ihnen steht das Appellationsgericht. Es war einer der größten Mängel der Actenversendung, daß die

auswärtigen Spruchcollegien sich nicht heraus-nehmen konnten, ihren Erkenntnissen Belehrungen, Zurechtweisungen der anfragenden Behörden und, wo es der Fall war, Mißbilligung eines unförmlichen Verfahrens einzuverleiben. Einem vorgesetzten Gerichte muß die Prüfung des Verfahrens bei den untern sogar zur Pflicht gemacht werden, und insbesondere in Criminalsachen ihm erlaubt seyn, auf eine Vervollständigung der Untersuchung zu erkennen, was bisher die Schöppenstühle aus Gründen der Politik zu vermeiden pflegten. Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nach der innigen Ueberzeugung des Verfassers dem höhern Richter das Recht nicht abzusprechen, auf die bessere Ausmittelung der in den Acten liegenden, jedoch bisher für unerheblich geachteten Thatsachen zu sprechen, und den Beweis derselben von Amtswegen zu verordnen, womit denn das Recht der Parteien, in der zweiten Instanz neue Thatsachen und Beweismittel anzubringen, zusammenhängt. Allein die Gründe dieser Ueberzeugung beruhen auf dem, was der Verfasser schon oben über das Verhältniß des

Richters zu den Parteien und ihren Sachwaltern, und über die angebliche Untersuchungs-Maxime einiger Gerichtsordnungen angedeutet hat, dessen weitere Ausführung die Gränzen dieser Blätter überschreiten würde.

Gegen diese bis in die dritte Instanz fortgesetzten landesherrlichen Gerichte würde nun das höchste Reichsgericht in einem dreifachen Verhältnisse stehen.

1) Die fürstlichen Kammern und Domänen-Kassen wurden bisher bei den Obergerichten des Landes verklagt, die Fürsten selbst hingegen unmittelbar bei den Reichsgerichten. In Ansehung der ersten Fälle dürfte es wohl bei den bisherigen Einrichtungen bleiben, und hier würden also die Kreis-Appellationsgerichte die zweite Instanz ausmachen, die dritte aber an das Reichsgericht gehen. In Ansehung der Klagen gegen die Fürsten selbst lassen sich verschiedene Einrichtungen denken. Entweder erklärten diese, bei dem Appellationsgerichte Recht zu nehmen und zu geben, oder das Reichsgericht theilte sich zum Behuf der nothwendigen Abstufungen der Rechtspflege in wenigstens zwei

Senate, davon der erste die Verhandlungen zu leiten und in erster Instanz zu urtheilen hätte, der zweite hingegen das Erkenntniß in zweiter und letzter Instanz abfaßte. Mehrere Instanzen wären hier nicht erforderlich, weil die Zwecke des untergerichtlichen Verfahrens ganz hinwegfielen. Dagegen haben diese Processe nothwendigerweise zwei Stadien, erstlich das Erkenntniß darüber, ob die Sache überhaupt zur rechtlichen Verhandlung geeignet wäre, oder ob der Anspruch gegen einen reinen Act des landesherrlichen Regierungsrechts gerichtet ist, worüber kein Richterspruch statt findet, und sodann das Urtheil in der Hauptsache. Dem Beklagten würde frei stehen müssen, eine Trennung dieser Fragen und ein besonderes Erkenntniß über die erste zu verlangen, und in Ansehung desselben müßte ihm wohl, wenn es in beiden Senaten gegen ihn ausfallen sollte, frei stehen, sich an die Reichsversammlung (der alte Recurs an den Reichstag) zu wenden, wodurch aber weder die fernere Einlassung in der Hauptsache, noch wenn die Sache inzwischen so weit gediehe, die Vollstreckung der ergehenden Er-

kenntnisse aufgehalten werden dürfte. Gegen das Erkenntniß des Reichsgerichts in der Hauptsache fände aber durchaus kein weiteres Rechtsmittel, als die gemeinrechtlichen, statt, keineswegs aber der Recurs an die Reichsversammlung oder eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Ausspruch des Gerichtes.

2) In Ansehung der bürgerlichen Streitigkeiten der Unterthanen und der Strafrechtspflege ist die Stufenfolge der Gerichtsbarkeit mit den landesherrlichen Appellations- oder Kreisgerichten vollkommen geschlossen, und keine Berufung weder an die Ministerien der Landesherren, noch an das Reichsgericht zulässig. Dieses kann demnach nur in einer doppelten Weise in Thätigkeit gesetzt werden, durch Anfechtung des Erkenntnisses letzter Instanz als nichtig, weil es dem klaren Gesetz zuwider sey, oder durch die Beschwerde über Verzögerung oder Verweigerung der Justiz. Die erste würde streng auf die Fälle zu beschränken seyn, da der Grund der angeblichen Nichtigkeit aus der Entscheidung selbst, das ist, aus der Anwendung des Rechts auf die Thatsache,

hergenommen wäre, die übrigen Fälle der Nichtigkeitsbeschwerde hingegen, und die Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand würden an die gehörigen Landesgerichte zu verweisen seyn. Aber dafür dürfte die Nichtigkeit nicht bloß darin gesetzt werden, daß die Entscheidung dem klaren Buchstaben eines ausdrücklichen Rechts zuwider liefe, sondern jede Abweichung von dem Gesetze, jede unrichtige Erklärung und Anwendung desselben, begründete das Gesuch um die Aufhebung des vorigen Erkenntnisses, weil sonst der Zweck, Einheit der Rechte in ganz Deutschland zu erhalten, nicht erreicht werden könnte. Die Nichtigkeitsklage fände nur gegen Erkenntnisse statt, welche in letzter Instanz gefällt worden sind, und ginge in Fällen, wo schon Untergerichte oder Gerichte der zweiten Instanz ohne ferneres ordentliches Rechtsmittel erkennen, nicht an das Reichsgericht, sondern immer an das nächste höhere. Ob dabei die Grundsätze zum Muster zu nehmen wären, welche für das Cassationsgericht in Frankreich aufgestellt worden sind, ob also das höchste Reichsgericht nur über die Nichtigkeit aburtheilen,

das Erkenntniß in der Hauptsache aber einem andern Kreis- oder Appellationsgericht übertragen sollte; oder ob im Gegentheil mit der Aufhebung des Erkenntnisses zugleich die Entscheidung der Hauptsache verbunden werden sollte, scheint beinahe gleichgültig zu seyn, und beide Wege haben manches für sich. Der letzte insbesondere erspart manche Verzögerung, und kann bei uns nicht die Besorgniß erregen, welche er in Frankreich erwecken konnte, daß ein solches höchstes Gericht wieder dem Einflusse des Hofes nachgeben könnte, wie der ehemalige Staatsrath. Nur würde in diesem Falle vielleicht bei dem Reichsgerichte die Sache mit mehr Wichtigkeit behandelt werden müssen, um auch da jede Uebereilung auszuschließen, welches zum Beispiel durch die Bestellung mehrerer Referenten, oder den Vortrag der Sache zuerst in einem besondern Senate und dann in voller Rathsversammlung des Gerichts geschehen könnte. Vornehmlich diese Entscheidungen müßten, ohne Namen der Parteien, öffentlich bekannt gemacht werden, das Appellationsgericht, dessen Erkenntniß als nichtig an-

gefochten würde, müßte zwar ohne den mindesten Zeitverlust die Acten einsenden, dürfte sich aber wegen der bestrittenen Anwendung der Gesetze, in einem besondern Berichte rechtfertigen, und bei jeder Reichsversammlung würden die seit dem letzten Reichstage ergangenen Nichtigkeits-erkenntnisse, welche eben so viele gemeine Bescheide enthielten, zur Genehmigung vorgelegt, wodurch ihnen gesetzliche Gültigkeit gegeben würde. Es versteht sich, daß die Entscheidungen des höchsten Reichsgerichts, wenn auch die Reichsversammlung entgegengesetzte Grundsätze annehmen sollte, dennoch zwischen den Parteien ein unabänderliches Rechtsverhältniß begründeten und rechtskräftig blieben.

In Ansehung der Beschwerde über Versagung oder Verzögerung der Gerechtigkeit würde die reichsgerichtliche Gewalt mit dem landesherrlichen Rechte der Oberaufsicht in einem zweifachen Verhältnisse stehen. So lange das Verfahren der Landesgerichte der Gegenstand der Beschwerde wäre, würde dieselbe nach der Wahl des Beschwerdeführenden entweder an die vorgesetzte Behörde oder an den Landes-

herrn gerichtet werden können, so daß also, in dem Falle, wo das höhere Gericht außer Landes gelegen wäre, eine Ausnahme von der Regel statt fände und die Hülfe gegen Justizverzögerung sogleich bei dem Landesherrn, mit Uebergehung der höhern Instanz gesucht werden könnte. Es würde aber dem Beschwerdeführenden auch nachgelassen werden müssen, sich an die vorgesetzte gerichtliche Behörde, und demnach in letzter Instanz an das Reichsgericht zu wenden, welches berechtigt wäre, durch Befehle und Ordnungsstrafen die Appellationsgerichte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Da sich aber auch Fälle denken lassen, wo die Versagung der Gerechtigkeit von den landesherrlichen Ministerien ausgehet, so würde in einem solchen Falle das Reichsgericht zuerst Bericht von dem Ministerio zu erfordern, und nach Erstattung desselben, oder Ablauf der gesetzten Frist befugt seyn, die rechtliche Entscheidung der Sache einem andern benachbarten Gerichte zu übertragen, eine solche Beschwerde aber würde mit Uebergehung der Zwischen-Instanzen sogleich an das Reichsgericht gebracht wer-

den können. Die Befugnisse des Reichsgerichts würden also in dieser Beziehung theils neben dem landesherrlichen Rechte der Oberaufsicht bestehen, theils gegen Mißgriffe der landesherrlichen Gewalt selbst den Bürgern den Schutz des Reiches zu gewähren, bestimmt seyn.

Bei der Strafrechtspflege würden wieder eigene Verhältnisse eintreten, hauptsächlich wegen des Begnadigungsrechts, welches den Landesherren auf der einen Seite als eins der schönsten Vorrechte der fürstlichen Hoheit nicht entzogen werden kann, aber auf der andern auch die Einheit und Uebereinstimmung der Rechtspflege für Deutschland nicht stören dürfte. Zuerst müßten also vom landesherrlichen Begnadigungsrechte alle Verbrechen ausgenommen seyn, wodurch die Majestät und Sicherheit des Reichs verletzt worden wäre, und sodann alle nach den Gesetzen in gehöriger Form erkannten Todesstrafen wenigstens nicht unter ein gewisses Maaß von engem Gefängniß herunter erlassen werden dürfen. Die obern Gerichte des Landes leiteten wie bisher die Untersuchung, die Erkenntnisse hingegen würden vom

Appellationsgerichte wenigstens in den wichtigern Fällen abgefaßt. Eine nochmalige Vertheidigung zuzulassen, liegt im Charakter der deutschen Rechtspflege und hat sie vor den Uebereilungen der französischen Gerichte bewahrt; auch ist sie das einzige Mittel, der Aufhebung des ganzen Verfahrens vorzubeugen, welches in Frankreich an die Verabsäumung so vieler unbedeutender Formalien geknüpft ist, und in sehr vielen Fällen eine Wiederholung der ganzen Untersuchung von Anfang an nothwendig macht. Das Erkenntniß auf die zweite Vertheidigung kann aber sehr wohl demselben Gerichte überlassen werden, wenn es nur zahlreich genug besetzt ist, um andere Referenten zu bestellen. Das Reichsgericht würde also auch hier nur durch Beschwerden über Nichtigkeit des Verfahrens oder über Versagung der Gerechtigkeit in Thätigkeit gesetzt werden können, welches bei einer solchen Organisation der Gerichte jedoch nur sehr selten vorkommen würde.

Bis hierher würden nach den Ansichten des Verfassers die Befugnisse des höchsten Reichsgerichtes und seine richterliche Thätigkeit einge-

schränkter werden, als es die beiden vorigen Reichsgerichte waren. Aber desto größer und folgenreicher würde seine Wirksamkeit

3) durch das ihm beizulegende Recht der Aufsicht über die Amtsführung aller Gerichte in den sämmtlichen deutschen Landen werden. Diese fehlte den ehemaligen Reichsgerichten in den Zeiten ihrer vollständigen Ausbildung gänzlich; aber auch in den frühern Zeiten treffen wir nur schwache Spuren derselben an, weil die Staatseinheit des deutschen Reiches schon im Zerfallen war, als die Reichsgerichte sich erhoben. Doch ist sie unentbehrlich, nicht nur um in die Rechtspflege die gewünschte Einheit zu bringen, sondern auch um überhaupt die Wirksamkeit der Reichshoheit über ganz Deutschland aufrecht zu halten.

Die Rechtspflege ist das stärkste Band der Nation, und überhaupt ist es unmöglich, daß ein Volk in einem Sinne fest zusammenhalte, was wir doch wollen, während es in einem andern Sinne verschiedene Wege geht, und seine Bestandtheile in gänzlicher Absonderung von einander bestehen können.

Dieses Recht der Aufsicht erstreckte sich über alle landesherrliche Gerichte ohne Ausnahme, obwohl zunächst nur die Appellationsgerichte den unmittelbaren Einfluß derselben empfinden würden. Die Art sie auszuüben, würde mannichfaltig und sie auf alle Mängel überhaupt gerichtet seyn müssen, welche bei einem Gerichte sich nach und nach einschleichen können.

Die Thätigkeit und der Geschäftsgang eines Gerichts stellt sich im allgemeinen durch jährliche Geschäftsübersichten und Tabellen dar, und diese würden zu bestimmten Zeiten von allen Appellationsgerichten an das Reichsgericht eingesendet werden müssen. Nur muß man daraus nicht mehr sehen und prüfen wollen, als die Natur der Sache verträgt; man muß daraus nicht eine specielle Rechenschaft über jeden einzelnen Vortrag und Beschluß der Collegien machen wollen, man muß nicht die Ursachen daraus sehen wollen, von welchen einzelne Verzögerungen, worauf ohnehin im allgemeinen so wenig ankommt, hervorgebracht wurden. Sie müssen weiter nichts seyn, als Uebersicht der jährlichen Arbeiten,

um beurtheilen zu können, wie sich die Masse der Arbeiten zur Zahl der Arbeiter, die Menge der Klagen und Untersuchungen zur Volksmenge, die Zahl der unbeendigt gebliebenen zu den überhaupt anhängig gewordenen Sachen verhalte, welchen Theil jedes Mitglied des Gerichts an den verschiedenen Geschäften desselben getragen habe, und welchem etwa der größere Theil der unerledigten beigemessen werden müsse. Mit dieser Beschränkung sind die Geschäftstabellen eben so leicht geführt als geprüft, sobald sie aber mehr ins Einzelne gehen, und eigene Männer dazu besoldet werden müssen, um sie zu fertigen, und bei den höhern Gerichten, um sie zu prüfen, werden sie eine unnütze Qual für die Richter, und ein Mittel, den ächten Diensteifer mehr zu tödten, als zu wecken. Die Vorgesetzten der Gerichte müssen dann ihre Zeit mit geistlosen Zusammenstellungen zubringen, und die thätigsten, pünctlichsten Räthe der höhern Stellen die ihrige mit Revisionen bloßer Zahlen verderben, und die ganze Anstalt der Rechtspflege nimmt ihre Richtung dahin, sich der eingehenden Sachen nur möglichst bald

zu entledigen, und durch nichtssagende Decrete sie nur aus den Controlen zu bringen, wodurch denn der Hauptsache gar wenig gedient wird. Denn diese Manier, die Rechtspflege zu behandeln, wie die Schreibstube eines Kaufmanns, und Einnahme und Ausgabe immer aufs fleißigste zu Buche zu tragen, würdigt die Richter zu bloßen Schreibern herab, verbannt aus ihrer Mitte den Geist wissenschaftlichen Strebens, zwingt sie, sich mit der buchstäblichen Anwendung des am nächsten liegenden, dem ersten Anschein nach passenden Gesetzes zu begnügen, und erstickt in ihnen das Gefühl, durch eignen Eifer, eignen Willen für das Rechte zu wirken, welches allein im Stande ist, die Pflichten des Amtes nicht allein heilig (das sind sie dem ehrlichen Manne), sondern auch lieb zu machen, wodurch erst die Diener der Gesetze sich zu wahren Priestern der Gerechtigkeit erheben können. Freiheit muß in einem jeden Werke wohnen, welches mit Liebe getrieben werden und gelingen soll.

Wenn durch die Geschäftstabellen und Uebersichten dem höhern Gerichte eine Rechen-

schaft im Ganzen von der Thätigkeit der untergeordneten Behörden gegeben und jenes dadurch in den Stand gesetzt wird, zu verhindern, daß Langsamkeit und Unordnung zum Charakter eines Gerichtshofes werde: so muß auch zugleich dafür gesorgt werden, auf die Regelmäßigkeit in der Behandlung einzelner Geschäfte ein wachsames Auge zu haben. Zu diesem Ende ist die Vorschrift sehr zweckmäßig, daß das höhere Gericht jede Sache, welche durch Rechtsmittel oder Beschwerden von den untergeordneten Behörden dahin gelangt, nicht bloß zum Behuf der Entscheidung des streitigen Punctes oder Erledigung der Beschwerde, sondern überhaupt von Anfang an in Hinsicht auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens geprüft, und der Verfügung in der Hauptsache eine Rüge der bemerkten Mängel und Zurechtweisung für künftige Fälle angehängt werde, welche den Parteien nicht zu eröffnen ist, sondern nur zur Belehrung des Gerichts dient. Dieses Verfahren wird in manchen deutschen Ländern mit großem Nutzen beobachtet, nur müssen vornehmlich die Vorge-

setzten und ältern Mitglieder der höhern Gerichte große Aufmerksamkeit darauf wenden, daß diese Belehrungen nicht ins Pedantische und Kleinliche ausarten, daß die strengste Consequenz dabei beobachtet, und nicht einmal getadelt wird, was kurz vorher vielleicht vorgeschrieben wurde. Die jüngern Arbeiter zeigen gern vorzügliche Geschicklichkeit und Thätigkeit, und wenn nicht zu den Stellen in den höhern Gerichten ein gewisses Alter erfordert wird, was auch wieder seine Nachtheile hat, so werden jene Erscheinungen nicht eben zu den ungewöhnlichen gehören, und ein Mittel seine Kraft verlieren, welches sonst eins der wirksamsten ist, die Rechtspflege in der Annäherung zu dem, was sie seyn sollte, zu erhalten.

Beides aber, die Aufmerksamkeit im allgemeinen und auf einzelne Geschäfte vereinigt sich in einer Anstalt, welche wir ehedem schon besaßen, die aber, wie so vieles Andere, ihre rechte Thätigkeit und Wirksamkeit im Laufe der Zeiten und in dem Ringen der Reichsstände nach gänzlicher Unabhängigkeit von der Reichsgewalt verloren hatte. Es ist dieß das Reichsfis-

calat, welches die Bestimmung hatte, über die Beobachtung der Gesetze des Reichs in dessen ganzen Umfange zu wachen und überall das Wohl und Interesse des Reiches wahrzunehmen.

Eine solche Anstalt ist in wesentlicher Verbindung mit der gerichtlichen Organisation, und kann von dieser, wo sie überhaupt bestehet, nie getrennt werden. Aber sie kann weder den Gerichten untergeordnet seyn, ohne ihr unentbehrliches Ansehen zu verlieren, noch kann ihr eine eigne Gewalt über dieselben eingeräumt werden, wenn sich nicht die Amtsverrichtungen der Vorgesetzten des Gerichts mit denen des Reichs- oder Staats-Anwalds vermischen und verwirren sollen. Sie muß der richterlichen Gewalt beigeordnet seyn, und sich in eben den Abstufungen an die höchste Staatsgewalt anschließen, in welcher die richterliche Gewalt zu dieser aufsteigt.

Die Staats-Kron-Reichsanwaldschaft (das Ministère public der Franzosen) ist in allen deutschen Staatsverfassungen vorhanden, aber in keiner so zweckmäßig ausgebildet worden,

als in der französischen Gesetzgebung, und zwar schon vor der Revolution. Sie hat den erhabenen Zweck, (nachdem die Vertheidigung der Domänen davon getrennt worden ist) ein wachsames Auge auf alles das zu haben, wobei das gemeine Beste interessirt ist; sie vertritt bei Verfolgung der Verbrecher die Stelle des öffentlichen Anklägers; sie sorgt für alle Pflegbefohlene des Staats, Kirchen, Stiftungen, Gemeinden, Minderjährige, u. s. w.; sie bringt jede Verletzung des Gesetzes zur Rüge, und wirkt auch in den Gerichten dazu mit, Ordnung im Dienst zu erhalten, und jede Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zu verhindern. In einer so zusammengesetzten Verfassung, als Deutschland war, und wieder werden wird, sobald es seine Staats- und Volks-Einheit wieder erringen und behaupten soll, kommt noch die Aufrechthaltung der Rechte des Kaisers und der Reichsgewalt gegen die möglichen Eingriffe von Seiten der landesherrlichen Gewalt zu den Pflichten der Reichsanwaldschaft hinzu.

Der Reichsfiscal oder Reichsanwald würde nach diesen Grundsätzen zwar seinen Sitz bei und in dem höchsten Reichsgerichte haben, aber nicht von diesem, sondern von dem Reichs-Oberhaupte selbst, von dem Kaiser und dem Reichstage durch die oberste Regierungsbehörde des Reichs, dem Kurfürsten oder Erzbeamten-Collegio und dem Reichsrathe abhängen. Er würde vom Kaiser bestellt werden, und in seinen Amtsverrichtungen überall unmittelbar unter dem Reichsrathe stehen. Er hätte Antheil an allen Berathschlagungen des Reichsgerichts zu nehmen, und müßte in allen Sachen, welche das öffentliche Wohl angingen, mit seinen Bemerkungen und Anträgen gehört werden. Durch ihn übte der Reichsrath die Aufsicht über das höchste Reichsgericht aus, indem er schuldig wäre, nicht nur das Gericht und dessen einzelne Mitglieder zu erinnern, wenn sie sich von der Bahn der Ordnung und Gesetzlichkeit entfernen sollten, sondern auch alljährlich dem Gericht eine Vorstellung über die bemerkten Mängel und Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu übergeben, worüber das Gericht sich eines Be-

schlusses zu vereinigen hätte, welcher denn, wie oben schon von den Beschlüssen über die angebrachten Nichtigkeitsgesuche vorgeschlagen wurde, jährlich an die Reichsversammlung gebracht würde. Hingegen wäre auch das Gericht berechtigt, den Reichsanwald oder Fiscal aufzurufen, wenn ihm etwas gesetzwidriges, etwas den Rechten des Reiches oder dem gemeinen Besten nachtheiliges bekannt würde, um genauere Nachforschungen anzustellen, und den Erfolg dem Gerichte oder nach den Umständen dem Reichsrathe anzuzeigen.

Aber nicht bloß bei dem höchsten Reichsgerichte, sondern auch bei den Appellations- oder Kreisgerichten müßte ein Reichsfiscal oder Reichsanwald bestellt seyn, welcher zu diesen in eben den Verhältnissen stünde, wie der Oberfiscal zu dem höchsten Reichsgerichte. Die Ernennung derselben gebührte den Kreisräthen oder Kreis-Regierungen auf den Vorschlag des höchsten Reichsgerichts mit Zuziehung des General- oder Oberfiscals, und diese Reichs-Kreisfiscäle hätten bei den Kreis-Appellationsgerichten dieselben Obliegenheiten, wie der General-Anwald.

Insbesondere müßten sie aber auch auf die Beobachtung der Reichsgesetze in dem ganzen Kreise und auf die unverminderte Erhaltung der Reichshoheit ein wachsames Auge haben. Eingriffe der Landesherren in die vorbehaltenen Rechte des Kaisers und Reiches müßten sie unverzüglich dem Generalfiscal anzeigen, Mängel der Rechtspflege und Gerichtsverfassung aber bei dem Gerichte selbst zur Sprache bringen und darüber gleichfalls alljährlich dem Gerichte eine Vorstellung übergeben, die dann mit den Geschäftstabellen des Gerichts zugleich an das Reichsgericht zu senden wäre. Auch in solchen Fällen, wo die Parteien sich bei einem Erkenntnisse der Appellationsgerichte beruhigten, wäre der Reichsanwald befugt und schuldig, wenn er eine Abweichung vom Recht, eine Verletzung der Formen zu bemerken glaubte, darüber an das Reichsgericht zu berichten, um wenigstens für die Zukunft gesetzmäßigere Entscheidungen zu veranlassen. In Parteisachen dürften sich die Reichsanwälde nur in so weit einmischen, als das gemeine Beste des Staats dabei gefährdet wäre, in Criminal-Sachen hin-

gegen müßten sie nach geschlossener Untersuchung jederzeit mit ihren Strafanträgen vernommen, und alle Begnadigungsbriefe der Landesherren ihnen zu Stellung ihrer Erinnerungen vor der gerichtlichen Bekanntmachung und Vollstreckung derselben mitgetheilt werden. Sie hätten das Recht, von dem Gerichte zu verlangen, daß es ihre Bedenken dagegen dem Landesherrn vorlegte, dessen Entscheidung zwar die Sache überlassen blieb, jedoch würde in Fällen einer gar zu weiten Ausdehnung dieses landesherrlichen Begnadigungsrechts das Reichs-Oberhaupt die Wirkung der Begnadigung außerhalb des landesherrlichen Gebietes aufzuheben befugt seyn. Auch über die Rechtspflege bei den mittlern und untern Gerichtshöfen würde sich die Wachsamkeit der Reichsanwälde verbreiten, und zwar bei denselben keine Reichsbeamten angestellt, dagegen aber auch die landesherrlichen Fiscale schuldig seyn, auf Erfordern an die Reichsanwälde bei den Appellationsgerichten Berichte zu erstatten, so daß, wie oben gefordert wurde, die Thätigkeit dieser Anstalt von den Untergerichten an, in denselben Abstufungen,

wie die Gerichtsbarkeit, bis zu den höchsten Behörden des Reichs aufstieg.

Das Recht der Aufsicht wird jedoch immer nur unvollkommen gehandhabt werden können, wenn nicht die vorgesetzte Behörde auch die Mittel hat, ihren Verfügungen Nachdruck zu geben. Dazu gehören Verweise, Ordnungsstrafen, Visitationen und förmliche Untersuchungen gegen einzelne lässige oder pflichtvergessene ungerechte Richter, und zu allen diesen muß die aufsehende Behörde berechtigt seyn. Ordnungsstrafen, die immer in Geldstrafen bestehen, müssen vorzüglich auf das Ausbleiben der an bestimmte Fristen gebundenen Berichte, der Geschäftstabellen und ähnlicher Dinge gesetzt seyn, und durchaus kein Erlaß derselben statt finden. Häufen sich bei einem Gerichte die Rückstände und Versäumnisse, so ist der Reichsanwald zu Erstattung außerordentlicher Berichte aufzufordern, und dann Visitationen vorzunehmen, wozu das Reichsgericht Commissarien zu ernennen hat, dem Landesherrn aber überläßt, auch seinerseits Visitatoren abzusenden, welche das Geschäft sodann gemeinschaftlich mit den

reichsgerichtlichen Commissarien vornehmen. Der Reichsgeneral-Fiscal aber hätte dazu einem andern Reichsanwald, eines benachbarten Gerichts, oder einem seiner Gehülfen Auftrag zu ertheilen, da der ordentliche Reichsfiscal des zu visitirenden Gerichts immer mit in der Visitation befangen seyn wird, und auch seine Geschäftsführung dabei untersucht werden muß. Die Visitationen der Obergerichte werden von den Appellationsgerichten vorgenommen, und das Reichsgericht würde in dieser Beziehung nicht weiter einzugreifen haben, als um die Appellationsgerichte dazu aufzufordern.

Die Visitation des Reichsgerichts selbst würde zu den Obliegenheiten des Reichsrathes gehören, welcher die Resultate derselben der allgemeinen Reichsversammlung vorzulegen hätte. Sollte aber ein Mitglied des Reichsgerichts in den Verdacht pflichtwidriger Handlungen gerathen: so würde der Reichsfiscal die Untersuchung vermöge besondern Auftrags des Reichsrathes vorzunehmen haben, und dem Reichsrathe die Entscheidung obliegen.

In unserer ganzen Rechtsverfassung ist insbesondere der Stand der Advocaten einer großen Verbesserung bedürftig. Es giebt unter ihnen recht viele wackere Männer, aber doch sehr wenige, welche die Wichtigkeit und Würde ihres Berufs in ihrem ganzen Umfange erkannt haben, und im Ganzen ist dieser Stand in tiefem Verderben versunken. Keine gründliche Verbesserung der Rechtspflege ist möglich, wenn sie nicht damit anfängt, die Advocaten in eine genaue und strenge Aufsicht zu nehmen, und in der Ausübung ihres Amtes als wahre Staatsdiener zu behandeln, welche für die gewissenhafte und treue Erfüllung ihrer Pflichten nicht nur ihren Machtgebern, sondern auch dem Staate verantwortlich sind. Nun sind zwar alle Proceßordnungen mit Verordnungen angefüllt, welche diesen Zweck vor sich haben, aber alle sind auch unwirksam geblieben, weil sie es dem Advocaten überließen, seine Geschäfte mit so vielem oder so wenigem Eifer zu betreiben, als er selbst wollte, und von dem Grundsatze ausgingen, daß der Betrieb des Processes die Richter nichts angehe. Nur die preußische

Gerichtsordnung hat das entgegengesetzte Verfahren beobachtet, dafür ist aber auch der preußische Advocatenstand immer noch auf eine höhere Stufe gehoben worden, als er in dem übrigen Deutschland erreicht hat.

Ein sehr wirksames Mittel zur Verbesserung des Advocatenstandes wird seyn, wenn sie unter sich in eine genauere Verbindung gebracht würden. Die Advocaten eines obergerichtlichen Bezirks müßten ihren Vorsteher haben, welches immer der landesherrliche Fiscal, bei den Appellationsgerichten hingegen der Reichsanwald wäre. Ihm stünde ein Ausschuß zur Seite, von den Mitgliedern des ganzen Corps gewählt, und dieser Ausschuß hätte das Recht und die Pflicht, über das Verhalten der sämmtlichen Advocaten ein wachsames Auge zu haben, unerlaubte Handlungen derselben dem Gericht zur Bestrafung anzuzeigen, unanständige zu tadeln und mit Ordnungsstrafen zu belegen, und alle Mittel anzuwenden, um der ganzen Zunft Vertrauen und Achtung zu erhalten. Dem Verfasser schwebt hiebei das Corps der Pariser Parlamentsadvocaten vor Augen, wel-

ches durch eine ähnliche Einrichtung sich wirklich über die Vorwürfe erhoben hatte, die man in Deutschland diesem Stande zu machen pflegt. Es ging aber dieß Recht der Censur dort ehemals so weit, daß unter andern ein sonst geschickter und geachteter junger Mann, der nachherige Minister Staats-Director und jetzige Senator François de Neufchateau bloß darum aus der Liste der Parlamentsadvocaten wieder ausgestrichen wurde, weil er die Tochter eines Schauspielers geheirathet hatte. So wurde selbst eine Abweichung von der Sitte, ein Verstoß gegen die öffentliche Meinung streng, und nicht mit Unrecht geahndet, und nur durch ähnliche Einrichtung ist ein Stand zu heben, welcher es eben so sehr bedarf, als verdient, gehoben zu werden. Dazu wird aber schon der Umstand nützlich seyn, daß das Advocaten-Corps in den Reichsanwälden der Appellationsgerichte Männer an der Spitze hat, welche auch im äußern Ansehn ungefähr mit den Präsidenten der Gerichtshöfe auf gleicher Linie stehen, und durch die ihnen anvertraute Gewalt

zu den ersten und wichtigsten Staatsbeamten gehören.

Die Zahl der Mitglieder des höchsten Gerichts, und die Ernennung derselben durch den Kaiser und die Stände des Reichs, die innere Einrichtung und das Gerüste der zum Betrieb der Geschäfte noch erforderlichen Beamten und Diener gehört nicht hierher, wo nur ein Versuch gewagt werden sollte, Grundsätze aufzustellen, nach welchen sich die richterliche Obergewalt eines aus einzelnen Staaten zusammengesetzten Staatskörpers ausüben, die Reichshoheit mit der Landesherrlichkeit vereinigen lasse, ohne die letztern in ihrer zweckmäßigen und nothwendigen Wirksamkeit einzuschränken. Ohnehin hat der Verfasser über diese Verhältnisse der Gerichte etwas ausführlicher sprechen müssen, als über andere Puncte einer möglichen deutschen Reichsverfassung, weil er innig und fest überzeugt ist, daß eine gute Rechtspflege der sicherste Weg ist, der Regierung das Vertrauen der Bürger zu erwerben, das festeste

Band der Gesellschaft, und zugleich das unentbehrlichste und wirksamste Mittel, in dem Charakter des Volkes Redlichkeit und Treue zu erhalten. Eine gute Rechtspflege läßt sich aber durchaus nicht herstellen, ohne eine Unabhängigkeit der Gerichte von der Regierung und dem Einflusse der hohen und niedern Regierungsbeamten, die selbst bei dem reinsten Willen, gerecht zu handeln, nie für unparteiische und wahre Richter gelten können. In großen Staaten wird eine solche Unabhängigkeit der Gerichte, so weit sie nothwendig ist, gewissermaßen schon durch die Menge der Gerichtspersonen erreicht, welche einen ansehnlichen Stand ausmachen und deren Urtheil den größesten Einfluß auf die Gesinnung des Volks hat. Ihre Entfernung von dem Hofe, der Rang der ersten Vorsteher des Standes unter den angesehensten Staatsbeamten, die innungsmäßige Abgeschlossenheit der richterlichen Laufbahn, vermöge deren die Mitglieder des Richterstandes nach nichts streben können, was außerhalb dieses Standes liegt und vornehmlich die Gewißheit, ihr Amt nur durch förmliches Erkennt-

niß, (also durch ein Urtheil ihrer Standesgenossen) verlieren zu können, giebt auch in den monarchischen Staaten von größerm Umfange diesem Stande ein Gewicht, welches den Eingriffen der Regierung die Wage halten kann. Aber in Staaten von mäßigem Umfange, wo der erste Vorsteher der Gerichtspersonen sich der Mitwirkung in eigentlichen Regierungssachen nicht entziehen kann, die Gnade oder Ungnade des Herrn sich auch den untersten Dienern fühlbar macht, die Einwirkungen der Höfe sich bis an die äußerste Gränze des Landes erstrecken, und auch der Geringste die Wege kennt, auf denen er die Gerechtigkeit umschleichen kann — da gehört ein Zusammentreffen seltener günstiger Umstände dazu, wenn auch bei dem besten Willen des Regenten die Rechtspflege sich in ihrer Reinheit und Unabhängigkeit, und in dem öffentlichen Vertrauen auf diese Tugenden erhalten soll. Diesen mittlern Staaten ist also eine auswärtige unpartheiische Gerichtspflege, wenn von gesetzmäßiger Freiheit, voller Rechtssicherheit und Gemeinwohl die Rede ist, ganz unentbehrlich.

XI.

Vereinigung freier Kräfte zu einem Ganzen, das machte von jeher die Grundlage aller germanischen Staatsverfassungen aus, und durch alle Stürme hat sich auch in Deutschland dieser Charakter noch erhalten, ja selbst im Rheinischen Bunde war etwas davon, wenigstens in den äußern Formen und Benennungen übrig geblieben. Auch die künftige Verfassung wird, wenn sie in der Gesinnung und der Anhänglichkeit der Völker eine feste Stütze finden soll, auf keine andere Grundlage gebauet werden können, und also die beiden Hauptbedingungen Freiheit und innige dauerhafte Verbindung seyn müssen.

Man hat ehedem lange darüber gestritten, ob Deutschland eine Monarchie zu nennen, oder was sonst für ein Name der hergebrachten Schulbegriffe von Staatsformen darauf anzuwenden sey. Zuletzt war man immer darüber einig, daß keiner passe und das deutsche Reich ein Ungeheuer von Staatsverfassung sey, weil

man sich erst in den neuesten Zeiten daran gewöhnen sollte, es als einen Bund unabhängiger Staaten zu betrachten. Auch war in der That aus den ältern Zeiten zuviel übrig geblieben, was einer Monarchie anzugehören schien, und an und für sich schon wurde die Ansicht, das deutsche Reichsverband als das Resultat freiwilliger Verträge anzuerkennen, wovon sich jeder nach Gutbefinden hätte lossagen können, sowohl durch die Geschichte als das bestehende Recht widerlegt.

Auch für die Zukunft kann dieß den Ständen des neuen deutschen Reichs nicht zugestanden werden, wenn man nicht wieder den alten Zerrüttungen entgegen gehen will. Das Band, wodurch das deutsche Volk zusammengehalten werden soll, darf nicht durch einen Staatsvertrag geknüpft werden, dessen Rechtsgrund auf einer freien Einwilligung beruhte und nur so lange haltbar wäre, als die politischen Zwecke und Verhältnisse der Fürsten und Stände damit übereinstimmten, sondern es muß anerkannt werden, daß es aus einer rechtlichen Nothwendigkeit, aus dem unveränderlichen und

durch die Vernunft gegebenen Gesetze der Einheit und Untheilbarkeit des deutschen Volkes hervorgeht, und also durchaus nicht von Willkür und in Gemäßheit besonderer Zwecke, oder um des Vortheils der einzelnen Staaten willen aufgelöst werden kann. So lange es durch Sprache und Volkseigenthümlichkeiten eine deutsche Nation giebt, ist jede Trennung dieser Verbindung unrechtmäßig, eine Abtrünnigkeit, die sich (denn nirgends ist die Gewalt der Nemesis so unvermeidlich und sicher, als in der Weltgeschichte) ganz unfehlbar bestraft, und was auch Deutschlands Verfassung für eine Form annehmen möge, so wird immer nur eine solche von einigem Bestand seyn, auch die einzelnen, und zwar die Mächtigsten so gut, wie die minder Mächtigen, nur in einer solchen die Erhaltung als selbstständige Staaten finden können, welche auf das Grundgesetz der Einheit des deutschen Volkes gegründet ist.

Die Verbindung freier Kräfte zu einem Ganzen setzt aber auch eine Gleichheit der Rechte voraus, mit welchen die einzelnen Bestandtheile sich dem Ganzen anschließen. Nicht eine

solche, wie sie durch den mit diesem Worte getriebenen Mißbrauch als Feindin aller bürgerlichen Ordnung erschienen ist, wohl aber eine gleiche Unverletzlichkeit aller Rechte, sie mögen so groß oder so unbedeutend seyn, als sie wollen. Jeder Stand des Reiches muß in gleichem Verhältnisse an den Vortheilen und Lasten des Reichsverbandes Antheil nehmen, und dem gemeinen Wohl alle die Vorrechte zum Opfer bringen, welche in frühern Zeiten einem und dem andern aus so mancherlei Beweggründen zugestanden wurden. Die Hoheit des Reiches muß für alle von gleicher Wirksamkeit seyn, und jede Befreiung aufhören, durch welche ehedem für einige Stände die ganze Verbindung mit dem Reiche nur zu einer Sache ihrer Willkür gemacht worden war. Schon sehr früh erkannten die aufgeklärtesten Männer Deutschlands die Gefahr, womit das Reich durch diese Ungleichheiten bedroht war, der Erfolg hat ihre Prophezeiungen nur zu sehr gerechtfertigt.

Dann aber, wenn die Verpflichtung, welche die einzelnen Staaten gegen das Ganze zu

übernehmen haben, für alle gleich sind, müssen auch die Abhängigkeitsverhältnisse aufhören, in welchen noch einige gegen einander standen, und welche ihren Grund nur in Zufälligkeiten und längst von selbst erloschenen Verhältnissen hatten. Alle Lehnsverbindungen, die zwischen manchen Territorien noch bestanden, müssen daher aufgelöst bleiben, oder auf die Natur bloßer Entschädigungs-Forderungen, ablöslicher Renten oder eventueller Successions-Ansprüche zurückgebracht werden.

Die Quelle aller Staatshoheit und aller Gewalt im deutschen Reiche würde dann die Gesammtheit der Stände vereinigt unter dem Reichs-Oberhaupte seyn. Die Reichsversammlung mit dem Kaiser wäre das Subject der höchsten Gewalt, und alle Landesherrlichkeit beruhte auf einer Verleihung von Kaiser und Reich, wie es auch vorhin im deutschen Reiche war. Diese Verleihung würde aber keinesweges mit den ehemaligen Lehnsverhältnissen verwechselt werden dürfen, weil sie nicht zu persönlichen Diensten gegen einen Lehnsherrn verpflichtete, sondern zur Treue gegen das gesamm-

te Reich und gewissenhafter Regierung nach Gesetz und Recht. Die Landesherrlichkeit würde durch diese Verleihung nach der bestehenden Erbfolge erworben, und die sämmtlichen deutschen Fürsten und Stände würden also, als Lehnsfürsten, Kaiser und Reich als ihren Oberlehnsherrn erkennen.

Da aber dieses Lehnsverhältniß aus der Natur der Sache selbst hervorgeht: so kann eben so wenig ein anderes daneben bestehen, als eine Befreiung davon gedacht werden. Es ist hoffentlich heut zu Tage keine Ketzerei mehr zu sagen, daß das Recht der höchsten Gewalt auf keiner andern Grundlage ruhen kann, als auf dem Willen der Völker, den sie ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben haben, und der nur unter Bedingungen, wie sie selten oder nie eintreten können, abgeändert werden kann. Man möchte fast sagen, daß ein einzelnes Volk nicht das Recht hätte, seine Regierungsform zu ändern, sondern daß die Rechtmäßigkeit einer solchen Veränderung wesentlich von der Zustimmung oder Anerkennung der übrigen Staaten abhängt; wenigstens ist

diese Ansicht immer herrschend gewesen, sobald eine völkerrechtliche Verbindung der Staaten unter einander zu Stande gekommen ist. Ist dieß nun der Fall: so konnte auch die Auflösung des deutschen Reiches weder durch die einseitige Erklärung einiger Reichsstände, noch durch die abgedrungene Niederlegung der deutschen Krone rechtmäßig geschehen, und der Rheinbund hat keine andere Grundlage gehabt, als Gewalt und Willkür. Er ist auch nicht sowohl durch bloßes Waffenglück, als vielmehr durch den lauten und einstimmigen Ausdruck der Volksgesinnung aufgelöst worden, und mit dieser Auflösung ist von selbst das alte Rechtsverhältniß wieder eingetreten, welches er nicht aufgehoben, sondern nur unterbrochen hatte. Die Fürsten der deutschen Völker sind demnach nicht bekleidet mit einer nur von Gott und sich selbst abhängigen Hoheit, sondern sie sind Lehnsfürsten des deutschen Reiches, sind es ihres Ursprungs nach, sind es von Rechtswegen, und können nichts anderes seyn wollen, wenn ihnen das Wohl der ihnen anvertrauten Völker und ihr eigner wahrer Vortheil am Herzen liegt.

Denn nur im Bunde mit einander sind sie dem Kampfe mit den mächtigen Nachbarn, von welchen sie rings umgeben sind, gewachsen, und können es bleiben, wenn auch von Nord-Osten, von welcher Seite jetzt unsere Rettung kam, sich im wechselnden Laufe der Dinge einst feindselige Kräfte gegen uns bewegen sollten. Selbst die mächtigsten von ihnen, selbst Oesterreich und Preußen haben öffentlich bekannt, daß sie in den gewaltigen Kämpfen um die Herrschaft der Welt weder den Frieden noch den Krieg frei zu wählen stark genug waren, bis ein Gericht Gottes den Uebermuth von seiner Höhe herabstürzte. Baiern und Würtemberg und alle andere Mitglieder des Rheinbundes haben dasselbe Geständniß abgelegt, und so waren alle einzelne deutsche Länder in eine Lage gesetzt, wo sie immer nur den nächsten Gefahren auszuweichen, oder nachzugeben suchen mußten, keiner aber den Weg gehen konnte, weder den er selbst gewählt haben würde, noch den alle zusammen, wenn ihnen ein gemeinschaftlicher Entschluß erlaubt gewesen wäre, einstimmig ergriffen haben würden.

Aber wie alle Gemeinschaft nur dann dauerhaft ist, wenn sie durchaus gerecht, das ist, für alle gleich ist: so würde auch dieser Verbindung nur dann eine aufrichtige Anhänglichkeit aller Mitglieder und eine über den Drang des Augenblicks hinausgehende Dauer zu versprechen seyn, wenn auch die großen deutschen Fürsten anerkennen, daß sie ihre deutschen Länder nur durch eine Uebertragung der Regentengewalt von dem gesammten Reiche erhalten haben, und also sich die förmliche Verleihung derselben vom Reichs-Oberhaupte gefallen lassen. Auch Oesterreich würde seine deutschen Provinzen vom Reiche zu Lehn nehmen, und in die Hände des ersten Reichsbeamten den Lehnseid der Treue ablegen lassen, indem es seinen alten Privilegien wenigstens zum Theil entsagte. Nur vom persönlichen Empfang der Lehen würde der Beherrscher der österreichischen Erblande frei gesprochen werden müssen, nicht aber, wie ehedem die Beleihung nur innerhalb dieser Erblande zu erwarten berechtigt seyn.

Aber aus diesem Lehnsverband würden, wie gesagt, in Zukunft alle persönliche Dienstleistungen entfernt werden müssen, und nur die Treue gegen das Reich und seinen Kaiser und die Erfüllung aller einem Reichsstande obliegenden Pflichten zugleich mit dem Anerkenntniß, daß die Regentengewalt auf der Verleihung des Reiches beruhet, angelobt werden. Es würde eine Ehrfurcht erweckende Handlung seyn, wenn die angehenden Fürsten auf eine feierliche Weise ihres erhabenen Berufes das Glück vieler Tausende zu gründen erinnert würden, und nicht bloß der Rechte, sondern auch der wichtigen und schweren Pflichten, die ihnen von der Vorsehung aufgelegt sind, gedächten. Es würde das Band zwischen Regenten und Unterthanen, welches in den neuesten Zeiten nur gar zu oft mit frevelhaftem Muthwillen zerrissen wurde, durch eine solche erhabene Feierlichkeit gewiß an Heiligkeit und Innigkeit nicht wenig gewinnen.

Die Reichshoheit, als deren Ausfluß die Landeshoheit zu betrachten ist, kann nun durch niemand anders ausgeübt werden, nie-

mand anders damit bekleidet seyn, als die Gesammtheit der Reichsstände selbst. In einer Verfassung, wie die deutsche ehemals war, und wie sie werden kann, läßt sich kein Oberherr gedenken, dessen alleiniger Wille mit der Kraft des Gesetzes bekleidet wäre, denn durch die Einräumung einer solchen Machtvollkommenheit würde der ganze Grundcharakter dieser Verfassung, die Verbindung von einander unabhängiger Regenten zu einem Ganzen, zerstört werden. Dem Oberhaupte des deutschen Reiches kann nur die Leitung der Reichs-Angelegenheiten und die Ausübung gewisser Rechte, als kaiserlicher Reservate übertragen werden; ihm ist die Aufrechthaltung der Ordnung, die Vollziehung der Reichsgesetze und Beschlüsse anvertraut, während die Aufstellung dieser Gesetze, die Entscheidung über die Angelegenheiten des Reichs nur aus dem Gesammtwillen der Stände hervorgehen kann. Im allgemeinen wird daher zu den Schlüssen der Reichsversammlung die kaiserliche Bestätigung nicht erfordert oder nicht versagt werden können, obgleich vielleicht gewisse Fälle ausgenommen werden möchten,

in welchen die kaiserliche Zustimmung zur Gültigkeit des Schlusses nothwendig wäre. Auch in dieser Beschränkung des kaiserlichen Regierungsrechtes würde man sich nur dem alten deutschen Staatsrechte wieder nähern, denn gerade hierin war sich unsere Verfassung von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten immer treu geblieben, und wenn auch zuweilen einige Regenten von besonderer Kraft und Lust zum Herrschen die Stände von der Theilnahme an der Entscheidung der Reichssachen zu entfernen gewußt hatten, so kehrte doch das alte Verhältniß immer bald wieder zurück.

Wenn aus dem Lehnsverhältniß der deutschen Fürsten zum Reiche alle Pflichten persönlicher Dienstleistungen hinwegfallen: so hören auch damit von selbst die alten Erzämter großentheils auf. Man müßte denn wieder zu den ältesten Bedeutungen einiger zurückkehren, dem Pfalzgrafen als Hofrichter die Repräsentation der gerichtlichen Gewalt des Reichs übertragen, da ohnehin dieser Name nicht ein Regentenverhältniß, sondern ein eigentliches Staatsamt bezeichnet. Das Erzschenken- und Erz-

truchsessen-Amt würde gänzlich aus der Reihe der künftigen hohen Reichswürden verbannt werden müssen, weil sie auf eine Grundlage des Staatsrechts gestützt sind, welche nicht mehr gültig seyn kann. Die beiden Feldherren des Reiches, die gesetzmäßigen Anführer der bewaffneten Macht des Reiches sind der Kaiser und der Reichsverweser, und dieß würde das wichtigste, aber auch das nothwendigste der kaiserlichen Reservate seyn. Weder für den Beherrscher der österreichischen Erblande, noch für den König von Preußen wäre also die Aufstellung eines andern Erzamtes erforderlich, sobald nämlich sowohl die Kaiserkrone, als die Würde des Reichsverwesers erblich wäre. Das Erzkämmerer- und Erzschatzmeister-Amt sind eigentliche Staatswürden; diesem würde die Sorge für die Einkünfte des Reichs, die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Zölle, die Aufrechthaltung des freien Handelsverkehrs, jenem hingegen die gesetzmäßige Verwendung der Reichseinkünfte und die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anstalten, und das Reichsbauwesen zur besondern Obhut übergeben werden können. Ein geistli-

cher Fürst würde als wirklicher Primas der deutschen Nation katholischen Theiles wesentlichere Rechte haben, ein weltlicher Erzkanzler die Staatsverhandlungen des Reiches und seine Archive unter seine besondere Vorsorge nehmen, während der Pfalzgraf dem Gerichtswesen und dem Richterstande seinen Schutz angedeihen ließe. Wenn auch das deutsche Reich keine Seemacht werden könnte: so würde es sich doch gebühren, daß es eine eigne Reichsflagge führte, und schon darum weil alle Handelsverbindungen gemeinschaftlich seyn sollten, würden auch die Seehäfen mit Reichsanstalten in Verbindung gesetzt werden müssen, und demnach die Würde eines Großadmirals nicht müssig seyn. So würden sich noch mehrere hohe Reichswürden aufstellen lassen, um die Mitglieder des Collegiums der Erzbeamten auch durch den Glanz und Namen derselben auszuzeichnen.

Es würde aber nicht bloß Rang und Titel, sondern wirkliche Amtspflicht und Befugniß mit diesen Erzämtern zu verknüpfen seyn. Zwar würden die Regierungsangelegenheiten,

welche in den Kreis dieser Erzämter gehörten, keinesweges von den Erzbeamten allein besorgt werden dürfen, sondern nur durch den gemeinschaftlich von ihnen, oder aus ihren Gesandten zusammengesetzten Reichsrath, als Wiederherstellung des alten Reichsregiments. Nicht einmal würden die Gesandten eines jeden der hohen Reichsbeamten in diesem Reichsrath einen vorzüglichen Theil an der Bearbeitung dieser Angelegenheiten haben können, vielmehr alles, was dahin gelangt, ganz collegialisch behandelt, und die Vertheilung der Vorträge und Arbeiten dem Präsidenten überlassen werden müssen. Allein dennoch würden nicht allein die Bestallungen der Reichsdienerschaft in der Kanzlei des treffenden Erzbeamten ausgefertigt, und von denselben andere Ehrenrechte bei feierlichen Gelegenheiten ausgeübt werden müssen: sondern, was wesentlicher wäre, ein jeder würde auch in seinem Fache eine Art von Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb des Reichsrathes auszuüben haben und berechtigt seyn, Beschwerden gegen die Reichsräthe im Ganzen und Einzelnen anzunehmen, sie durch Berichtserfor-

derungen vom Reichsrathe zu untersuchen, Ermahnungsschreiben an die Reichsräthe ergehen zu lassen, und die Sachen an die Reichsversammlung zu bringen, die dann eine Commission zu ernennen haben würde, um den Beschwerden abzuhelfen.

Diese Vorrechte der größern deutschen Regenten, welchen eine Stelle in dem Collegio der Erzbeamten des Reichs, oder im königlichen Collegio eingeräumt wäre, dürften im übrigen die Gleichheit der Bedingungen, mit welchen die Landeshoheit den einzelnen Regenten verliehen wird, nicht beeinträchtigen. Diese Rechte hätten die wahre Natur eines erblichen Auftrags und Amtes in Reichsangelegenheiten, welches mit der Landeshoheit nichts gemein haben könnte. Man würde dahin zu sehen haben, daß die Zahl der Mitglieder dieses königlichen Collegii nicht allzu sehr vergrößert würde, um das alte Verhältniß zwischen den Kurfürsten und weltlichen Ständen des Reichs nicht ganz zu zerstören.

Die Verleihung der Landesherrlichkeit wäre im Allgemeinen eine Uebertragung aller Rechte

der höchsten Staatsgewalt unter der Bedingung, dadurch die Einheit des deutschen Volks und Staats nicht aufzuheben, und mit Vorbehalt einer dem ganzen Reichskörper über die Ausübung der verliehenen Regierungsrechte zustehenden Aufsicht. In der letztern wäre insbesondere die Gerichtsbarkeit über die Fürsten und Stände des Reichs, und die Rechte des Reichsgerichts in Ansehung der landesherrlichen Gerichte gegründet. Auch würde die dem Kaiser und Reichsrathe vorbehaltene Bestätigung der Landes- und Familienverträge, und die Befugniß hierher zu rechnen seyn, an die Landesherren, welche das Recht der höchsten Gewalt etwa zu weit ausdehnten, kaiserliche Abmahnungsschreiben zu erlassen. Die der Verleihung zum Grunde liegende Bedingung der Volks- und Staats-Einheit hingegen würde sich nicht nur in den ausbedungenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten äußern, sondern auch die Möglichkeit fernerer Ausnahmen vorbereiten, indem sie der Gesammtheit des deutschen Reichskörpers die Befugniß ertheilte, durch vollkommene Mehrheit der Stimmen noch mehrere

Gegenstände, als in dem ersten neuen Reichsvertrage enthalten wären, von der landesherrlichen Entscheidung auszunehmen, und zur gemeinschaftlichen Reichssache zu machen.

Zwar würde hierdurch die Verleihung der Landeshoheit in gewisser Art widerruflich, indem sie in der Folge noch mehrern Einschränkungen als in dem Urvertrage enthalten wären, unterworfen werden könnte; allein es würde hiebei doch noch ein wesentlicher Unterschied eintreten müssen. Denn jene im Grundvertrage, der Grundfeste des deutschen Reiches ausbedungenen Einschränkungen, eines allgemeinen Reichsbürger-Rechts mit seinen Abstufungen, einer gemeinschaftlichen bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, einer allgemeinen Handelsfreiheit im Innern und gemeinschaftlichen Handelsgesetzgebung, endlich eines die ganze Nation umfassenden Vertheidigungssystems, würden als Grundpfeiler der deutschen Verfassung angesehen werden müssen, die ohne gänzliche Auflösung derselben nicht angetastet werden dürften, und in Ansehung deren also nicht einmal durch Mehrheit der Stimmen eine Abänderung

im Wesentlichen zu Stande kommen könnte, Hingegen die später durch die Mehrheit der Stimmen hinzukommenden Einschränkungen würden eben so auch wieder aufgehoben und verändert werden können. Es würde sich aber bei dergleichen spätern vertragsmäßigen Einschränkungen der landesherrlichen Rechte von selbst verstehen, daß sie nicht einzelne Länder betreffen könnten, sondern immer nur allgemeine für alle Fürsten und Stände des Reichs gleich verbindliche Richtschnuren aufstellen dürften.

In so fern nun die Verleihung der Landeshoheit allgemein wäre; würde sich darin auch der oben schon angedeutete Satz des alten deutschen Staatsrechts wiederholen, daß in derselben alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Rechte der höchsten Staatsgewalt begriffen wären, und daß also im zweifelhaften Falle die Vermuthung für die Landesherrlichkeit streiten würde. Die Entscheidung eines solchen streitigen Falles würde der allgemeinen Reichsversammlung gebühren, der Reichsrath hingegen, oder vielmehr das Collegium der Erzbeamten die Befugniß haben, eine provisorische Einrich-

tung zu treffen, welcher sich alle Stände des Reichs bei Vermeidung der gesetzmäßigen Nachtheile des Abfalls von der Reichsverbindung zu unterwerfen hätten. Dem Reichsoberhaupte, welchem die Erhaltung der Reichs-Einheit vornehmlich am Herzen liegen müßte, würde auch ein Mittel eingeräumt werden müssen, die Entscheidungen des Reichstages, welche vielleicht nach dem allgemeinen Gange menschlicher Angelegenheiten eine dem wichtigsten Zwecke des Ganzen gefährliche Richtung nehmen möchten, einer nochmaligen erstern Prüfung zu unterwerfen. Dieß Mittel könnte von einer doppelten Art seyn; erstlich könnte es in einer persönlichen Zusammenberufung der sämmtlichen Fürsten des Reichs bestehen, bei welcher dann nur die persönlichen Stimmen derselben, nicht die oben bemerkten Länderstimmen gezählt würden. Und da es zweitens in der ehemaligen deutschen Reichsverfassung nichts ganz neues seyn würde, Landständen einigen Einfluß bei Angelegenheiten, welche für die ganze Nation, wie für die Schicksale der einzelnen Länder von gleicher großer Wichtigkeit sind, zu gestatten:

so würde es ein zweiter, dem Gutbefinden des Kaisers überlassener Weg seyn, den Reichstagsgesandten aufzugeben, daß in einer solchen, die Einheit und die Grundgesetze Deutschlands betreffenden Sache neue, unter Mitwirkung der Landstände entworfene Instructionen eingeholt und nun nach diesen eine zweite Stimmensammlung veranstaltet würde. Diese beiden Wege, eine wiederholte Prüfung der Reichstagsbeschlüsse zu veranlassen, würden zu den wichtigsten und ausschließlichen Reservaten des Reichsoberhaupts gehören, und am wirksamsten seyn, die Gefahr, welche für Föderativverfassungen die drohendste ist, das allmählige Lockerwerden des sie zusammenhaltenden Bandes, von dem neuen deutschen Reiche abzuwenden. Von der Willkür des Reichsoberhauptes würde es abhangen, einen dieser beiden Wege zu erwählen, da beide unter verschiedenen Umständen ihre eigenthümlichen Vorzüge haben, und jeder in besondern Fällen besser als der andere zu dem Zwecke einer wahren National-Entscheidung führen kann. Bei dem ersten, der persönlichen Zusammenberufung

der Fürsten und Stände würde keine Vertretung durch Gesandte, sondern nur allenfalls bei notorischer Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens eine Uebertragung der Stimme an einen andern Fürsten Statt finden.

Hier wäre denn auch von den Mitteln zu reden, wie diejenigen Fürsten, welche sich durch irgend einen Irrthum zu Schritten gegen die Einheit und Sicherheit des Reichs verleiten ließen, zur Pflicht der Treue zurückgeführt, oder ihr Abfall unschädlich gemacht werden könnte. Schon oben ist erwähnt worden, wie den reichsgerichtlichen Entscheidungen mehr Wirksamkeit, als sie ehedem hatten, gegeben werden könnte. Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, wie wenig die gewöhnlichen Strafbefehle bei Marken löthigen Silbers und Goldes ausrichteten, und wie selten die erkannten Executionen zur Vollstreckung gebracht werden konnten. Die Hülfe für den, der das Unglück hatte, mit seinem Landesherrn in einen Rechtshandel verwickelt zu werden, kam oft zu spät, wenn sie ja kam. Es müßten daher Einrichtungen getroffen werden, aus irgend ei-

ner Reichskasse denjenigen, welche ein günstiges rechtskräftiges Erkenntniß erhalten hatten, auf Abschlag der zuerkannten Entschädigungssummen, wenn sie solche von dem eigentlichen Schuldner nicht erhalten könnten, eine Unterstützung zu reichen, welche sie doch gegen eigentliche Noth sicher stellte. Dann könnten in diesen Fällen alle Executionsmaaßregeln, die ohnehin von geringem Erfolg waren unterbleiben und es bei bloßen schriftlichen Aufforderungen des Reichsgerichts, und wenn diese nichts fruchteten, des Reichsrathes und des Reichsoberhauptes, so lange der fürstliche Schuldner lebte, bewenden. Allein nach fruchtlosem und wiederholtem Versuch dieser Vorschreiben würde der Regierungsnachfolger nicht eher zum Empfang der Beleihung gelassen werden dürfen, bis er alle gegen den Vorfahrer vorliegende rechtskräftige Erkenntnisse erledigt hätte, und zu dem Ende würden sogar die Landstände in besonders wichtigen und dringenden Fällen aufgefordert werden können, nicht eher die Huldigung zu leisten, bis von Seiten des Kaisers und Reichs dazu die Erlaubniß ertheilt oder

die Erledigung der Erkenntnisse gehörig nachgewiesen wäre. Doch in der Regel würde die bloße Versagung der Verleihung hinreichen, da die Leidenschaften und Mißverständnisse, welche die Beschwerde veranlaßten, ohnehin nur in seltenen Fällen mit auf die Regierung des Nachfolgers übergehen. Erst dann, wenn diese Versagung der Beleihung auch fruchtlos wäre, würde die Sache einem Abfall vom Reiche gleich werden und dann diejenigen Maaßregeln eintreten müssen, welche gegen einen solchen zu verordnen sind.

Wenn irgend ein Stand des Reichs Handlungen unternähme, die auf Verbindungen gegen die Sicherheit und Einheit des Reichs schließen ließen: so würde der erste Versuch, ihn bei seiner Pflicht gegen das Vaterland zu erhalten, darin bestehen können, daß der Kaiser ihn zu seiner Person beriefe, um ihn durch väterliche Ermahnungen von einem so gefährlichen und pflichtwidrigen Beginnen abzuhalten. Jeder Reichsfürst wäre verbunden, einer solchen Aufforderung zu entsprechen, und entweder persönlich oder durch einen seiner Minister,

welchen der Kaiser selbst zu benennen befugt wäre, rechtfertigende Aufklärungen zu geben. Wenn auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht würde, oder die Sache schon zu solchen Schritten gekommen wäre, welche eine Rechtfertigung nicht zuließen; so würde der Reichsrath einschreiten müssen, und förmliche Ladungen an die Schuldigen, zugleich aber auch an diejenigen Minister und Räthe erlassen, deren Mitwirkung vorausgesetzt werden könnte. Damit wären die nöthigen Befehle Namens des Kaisers und Reichs sowohl an den Regenten selbst, als an die Dienerschaft und an die Unterthanen zu verbinden, um die Handlungen, welche auf eine Abtrennung vom Ganzen abzwecken, wo möglich, unwirksam zu machen. Truppen, welche den Feinden gestellt worden, müßten bei den Pflichten, womit jeder Landesunterthan dem Reiche verwandt ist, unmittelbar zurückgerufen, die Diener für Beobachtung der Reichsgesetze verantwortlich gemacht, und die Unterthanen aufgefordert werden, zu Feindseligkeiten gegen das Reich keinen Gehorsam zu leisten. Wenn diese Maaßregeln den

gewünschten Erfolg hätten: so wäre zwar von irgend einer Bestrafung des Landesherrn, der von dem Versuche einer Abreißung vom Reiche wieder zurück träte, nicht die Rede, allein er würde nicht nur aus seinen Domänen die verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen haben, sondern auch diejenigen Räthe, welche zu den gesetzwidrigen Schritten gerathen, oder sonst darin thätig gewesen wären, ihrer Dienste entlassen werden müssen. Blieben aber diese Maaßregeln ohne Wirkung, so wäre mit Beobachtung gesetzlich zu bestimmender Förmlichkeiten die Reichsacht gegen den Schuldigen, mit seinen Anhängern und Dienern, auszusprechen.

Dergleichen Achterklärungen sind zwar in der deutschen Geschichte nichts seltenes, jedoch sind sie seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr mit solcher Strenge als in frühern Zeiten vollstreckt worden. Es würde auch unzweckmäßig seyn, sie in der alten Form beizubehalten, und man kann nur dann hoffen, sie mit Nachdruck durchzusetzen, wenn die Drohung nicht größer ist, als man gesonnen ist, sie auszuführen. Sie dürfte also nur in Verlust der Landesherr-

lichkeit für den Schuldigen bestehen, und in der Eröffnung der Regierungsfolge für den nächsten verfassungsmäßigen Nachfolger, welcher sich zum Empfang des Lehns persönlich einfinden würde. Wären dieß unmündige oder gar zu nahe Verwandte des geächteten, so würde bis zum Frieden ein Commissarius des Reiches bestellt werden, welcher darüber zu wachen hätte, daß die Acht ihres Endzwecks nicht verfehlte, und die Kräfte des Landes der Reichsverfassung gemäß verwendet würden. In wie fern nach wiederhergestellter Ruhe die Acht wieder aufgehoben, und der geächtete in die Regierung wieder eingesetzt werden sollte, würde von der Entscheidung des Reichstages und kaiserlicher Genehmigung abhängen, und dieß einer der Fälle seyn, wo die Bestätigung des Reichsschlusses von Seiten des Reichsoberhaupts unumgänglich nothwendig, und lediglich von dem Gutbefinden kaiserlicher Majestät abhängig seyn würde. Eine solche Restitution würde auch unter Bedingungen zu ertheilen seyn, wodurch für die Zukunft einem Rückfalle vorgebeugt werden könnte, dergleichen die Vermin-

derung der Haustruppen bis auf die zur öffentlichen Sicherheit durchaus unentbehrliche Zahl seyn würde.

Diese Maaßregeln würden in dem Falle eines förmlichen Abfalles vom Reiche und einer Verbindung mit dem Feinde anzuwenden seyn. Für die Fälle, wo ein Landesherr Anordnungen in seinem Lande träfe, welche mit dem Grundgesetz der Staats- und Volks-Einheit unvereinbarlich wären, würde der Reichsfiscal bei den Appellations- oder Kreisgerichten einschreiten müssen, und zuerst bei dem Landesherrn selbst bescheidene und ehrerbietige Vorstellung dagegen thun müssen, sodann aber bei dem Reichsgerichte in Justizsachen, hingegen in andern Angelegenheiten bei dem Reichsrathe auf Cassation dergleichen verfassungswidriger Anordnungen antragen müssen. Wenn diese Behörden, die übrigens auch selbst von Amtswegen, und ohne den Antrag des Fiscals abzuwarten, zu handeln berechtigt wären, die Ansicht des Reichsfiscals theilten, so würden sie zuvörderst die landesherrlichen Ministerien davon benachrichtigen und die Zurücknahme

der reichsgesetzwidrigen Anordnungen fordern, hierauf aber, wenn letztere nicht erfolgte, die Cassation öffentlich auszusprechen haben. Jeder Richter oder andere Staatsdiener, welcher dann dennoch in seinen Amtshandlungen eine solche als nichtig aufgehobene Verordnung als gültig zu behaupten suchte, würde in förmliche Untersuchung zu ziehen und gesetzmäßig zu bestrafen seyn.

Immer werden die auswärtigen Verhältnisse unter den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reichs einen sehr wichtigen Platz einnehmen. Bisher war aber gerade der Reichstag mit ihnen am wenigsten beschäftigt, Reichskriege hatten der That und dem Wesen nach gewöhnlich früher begonnen, ehe sie von der Reichsversammlung beschlossen und erklärt waren, und auch die Reichsfriedensschlüsse wurden dem Reichstage erst alsdann vorgelegt, wenn sich die Genehmhaltung geschehener Dinge nicht mehr ändern ließ. Es war aber freilich nur in dieser Form ein günstiger Erfolg zu hoffen, denn die von dem deutschen Reichskörper selbst durch Deputationen geführten Ver-

handlungen waren mit einer solchen Menge schwerfälliger Förmlichkeiten belastet, es durchkreuzte sich immer dabei eine solche Mannichfaltigkeit widerstreitender Zwecke und Rücksichten, daß nur das Gebot des Mächtigen die Verwirrung zu lösen vermochte. Die auswärtigen Verbindungen wurden stets von den einzelnen Ständen geknüpft, weil keiner an die gemeinschaftliche Entschließung des Reichs gebunden war, und es gar kein unmöglicher Fall gewesen seyn würde, daß ein Fürst gegen dieselbe Sache ein Reichscontingent stellte, zu deren Vertheidigung er selbst den Degen zog. Deutschland, welches so große Ansprüche darauf hatte; in den Kämpfen der Völker ein entscheidendes Uebergewicht zu behaupten, sah seine besten Kräfte immer für beide Theile und eben darum unnütz verbluten, und hatte auf die Würde einer Nation ganz Verzicht leisten müssen. Sobald ein gemeinschaftliches Reichsheer aufgestellt ist, wird dieses Verhältniß eine andere Gestalt gewinnen. Der Reichskörper, ohne dessen Zustimmung die vorhandene Kriegsmacht nicht in Bewegung gesetzt werden kann,

ohne dessen Mitwirkung wenigstens keine Erneuerung und Vermehrung dieser Macht statt findet, dessen Beschluß aber sehr bedeutende Heere ins Feld schicken würde, müßte nun den ihm gebührenden Rang unter den europäischen Mächten wirklich einnehmen. Und da ein solcher Staatenbund seiner Natur nach von aller Eroberungslust entfernt ist, weil die Vortheile der Eroberung doch dem Ganzen nicht zu Gute kommen, sondern nur die ohnehin schon gefährliche Uebermacht der Mächtigern des Bundes vermehren würden: so würde es nicht leicht seyn, das deutsche Reich in einen Krieg zu verwickeln, aber auch der Antheil, welchen es dann nähme, einen desto entscheidendern Ausschlag geben. Wenn irgend etwas im Stande ist, der Welt die Segnungen eines lange dauernden Friedens zu verschaffen: so ist es die Gründung eines so mächtigen Staatenbundes, dessen natürliches politisches Streben nothwendigerweise nur auf den Frieden gerichtet seyn kann, und welcher doch so unermeßliche Vertheidigungskräfte aufzubieten vermag. Man hat, und nicht ohne Grund, der deut-

schen Literatur den Charakter einer allgemeinen Vermittelung beigelegt; erhabener und in den ganzen Kreis des deutschen Wesens passend, würde dann die Bestimmung seyn, auch in allen blutigen Kämpfen der Völker die endliche Vermittlung zu stiften.

Nur in Einem Falle würde der Reichskrieg von selbst erklärt seyn, wenn nämlich fremde Kriegsvölker den deutschen Boden ohne des Reiches Einwilligung betreten sollten. Denn der Boden eines solchen Reiches verbündeter Staaten muß für eine heilige Erde gehalten werden, der selbst dann von Fremden nicht verletzt werden soll, wenn diese gerechte Beschwerde über einen einzelnen deutschen Staat hätten. Die wechselseitige Verbürgung der deutschen Länder für ihre Sicherheit und unverkürzte Erhaltung muß schlechterdings keine Ausnahme zulassen, und allen, auch dem kleinsten, den vollen gewaltigen Schutz des Ganzen gewähren. Auswärtige, welche mit einem Fürsten des Reichs in Zwistigkeiten gerathen, müssen sich dem Gesetz der deutschen Verfassung unterwerfen, Genugthuung sich nicht selbst ver-

schaffen zu wollen, sondern sie durch das deutsche Reich und den Reichsrath zu suchen, denn sie können auch nicht dem Einzelnen, sondern nur dem ganzen Reiche den Krieg erklären. Würde aber das Gebiet irgend eines Reichsstandes von fremden Kriegsvölkern betreten, so würden, ohne Unterschied, ob eine gegründete völkerrechtliche Beschwerde, eine rechtmäßige Ursache des Kriegs vorhanden wäre oder nicht, nicht nur der Kaiser und Reichsverweser, sondern jeder benachbarte Fürst, und alle Befehlshaber der Kreise berechtigt und sogar verbunden seyn, dem Angegriffenen zu Hülfe zu eilen, das weitere Vordringen des Feindes zu hindern, und alles zu thun, was gegen Feinde geschehen muß, weil der Krieg von selbst erklärt wäre. Für dergleichen Fälle müßten daher jederzeit alle nothwendigen Instructionen in voraus gegeben, die Befehlshaber und ihre Unterordnung unter einander bestimmt seyn, und alljährlich alle diese Anordnungen erneuert werden.

Bricht aber wirklich ein Krieg aus, in welchen das Reich verwickelt wird: so würde so-

gleich bei dem Beschluß desselben durch die Reichsversammlung, welche schleunig zusammengerufen werden müssen, eine Deputation niedergesetzt werden, um den künftigen Frieden zu schließen. Ein Volk, welches nicht auf ungerechte Unterjochung fremder Nationen ausgeht, und welches Kraft, Festigkeit, Treue und Gemeinsinn besitzt, kann hierin noch größer zu Werk gehen; es kann die Grundlage des Friedens in voraus festsetzen. Denn da es jederzeit im Gefühle seines vollkommenen guten Rechts handeln wird, und nichts weiter durch den Krieg wird erreichen wollen, als sein Recht, und wenn es die Sache erlaubt, Sicherstellung für künftige Angriffe, z. B. die Einräumung feindlicher Gränzfestungen oder natürlicher Bollwerke und dergleichen; da es im Gefühl dieses klar erkannten Rechts die dazu nothwendigen Anstrengungen nicht bis auf die Zeit der Noth und bis es zu spät ist, verschieben, nicht seine Kräfte, die auf einmal angewandt, das Ziel gewonnen hätten, nach und nach aufreiben lassen wird: so könnte ein solches Volk, wenn es sich vor der Klippe des Uebermuthes

und allzu stolzen sichern Vertrauens auf menschliche Klugheit und Kraft bewahrt, fast immer gewiß seyn, das zu erlangen, wornach es mit Besonnenheit strebte. Der Kaiser und der Reichsverweser wären von Rechtswegen und geborne Mitglieder dieser Friedensdeputation, und ihnen wären daher nur noch zwei Bevollmächtigte der Erzbeamten und der übrigen Fürsten beizuordnen und in voraus mit Instructionen zum Friedenswerk zu versehen. Diese beiden gemeinschaftlichen Minister des deutschen Reiches würden sich immer in der Nähe des Kriegsschauplatzes aufhalten, und nicht nur zu den vorkommenden diplomatischen Geschäften bei den Armeen mitwirken, sondern auch noch einen anderen wichtigen Auftrag zu besorgen haben.

Es ist oben schon der Wunsch geäußert worden, und geht beinahe schon aus der Natur der Sache nothwendig hervor, daß, wenn die deutsche Nation sich in einen wohlverbundenen Staatskörper vereinigen soll, auch der Gewinn und Verlust des Kriegs gleich auf das Ganze ausgetheilt werden muß. Die innern und rück-

wärts liegenden Provinzen, welche wenigstens später, und im glücklichern Falle gar nicht, von dem Ungemach des Kriegs betroffen werden, sind es den Gränzländern, welche den ersten Anfall auszuhalten und zum Vortheil jener abzuwehren haben, schuldig, den Schaden gemeinschaftlich mit ihnen zu tragen. Im fernern Verlauf des Kriegs giebt es Heere zu ernähren, Kranke zu pflegen, allerlei Kriegsbedürfnisse beizuschaffen, und es ist der natürlichen Ordnung der Dinge gemäß, daß alles dieß eine gemeinschaftliche Verpflichtung des ganzen Staatenbundes sey. Es würde daher unumgänglich nothwendig seyn, von Reichswegen immer für die gleiche Vertheilung aller Lasten und Schäden des Krieges, dagegen aber auch für die Verwendung der gewonnenen Vortheile zu gemeinschaftlichen Zwecken, und für die strengste Aufsicht über die Verwendung der Kriegsbeiträge des Reiches zu sorgen. Diese Geschäfte zerfallen nun in zwei Hauptabtheilungen, deren erste in der genauen Berechnung des Bedarfs für die Armeen, die zweite in dem Ausschreiben der Beiträge, und in der Sorge für die Her-

beischaffung der Bedürfnisse nach einem für alle gleichen Maaßstabe bestehen würde. Alles dieß setzt Vorbereitungen und Arbeiten voraus, welche zu den Zeiten des Kriegs nicht in der erforderlichen Richtigkeit und Vollständigkeit gemacht werden können. Es müssen auf der einen Seite die Formen bestimmt seyn, in welchen jeder Kriegsschade, jede augenblicklich zu machende Leistung angezeigt und bewiesen werden soll; es müssen die Ansprüche, welche die Heere zu machen berechtigt sind, in voraus festgesetzt werden; auf der andern Seite aber müssen überall die Fassionen des steuerbaren Vermögens, nach welchen die Kriegsbeiträge erhoben werden sollen, zu jeder Zeit in Bereitschaft seyn. Diese müssen nach Kreisen zusammengestellt werden, so daß immer berechnet werden kann, was ein jeder Kreis zu der gemeinschaftlichen Leistung beizutragen habe. Auf eine solche Weise ist es dann in einem künftigen Reichskriege nicht allein möglich, sondern sogar leicht, für die Kriegsbedürfnisse ohne Bedrükkung der Länder zu sorgen, und das immer höchst nachtheilige Herbeiführen der Lebensmit-

tel aus der Ferne, welches den Werth des eigentlichen Bedarfs schon in geringen Weiten verdoppelt, in größern aber ins Unendliche steigert, zu vermeiden.

In dem jetzigen Kriege ist man schon dem richtigen Wege sehr nahe gekommen, diese Angelegenheit als eigne gemeinschaftliche Sache der Länder unter Leitung eines von der provisorischen Reichsbehörde bestellten Beamten behandeln zu lassen. Auf jeden Fall wird man in Deutschland damit am geschwindesten zum Ziele kommen, und auch das sicherste Mittel in Händen haben, den Unterschleifen und Betrügereien der Magazinbeamten und Lieferanten, über welche überall, aber immer gleich gegründete als vergebliche Klagen geführt werden, zuvorzukommen, wenn man diese Sorge den Civilbehörden der Länder, von welchen die Armeen mit dem Nothwendigsten versehen werden sollen, überläßt. Die Militärbehörde hat dann ihren Bedarf zu erweisen, die Civilbehörde aber die Herbeischaffung zu besorgen, die Kreise, wo die Armee steht, den Vorschuß, die Reichsbeamten aber schleunigen Ersatz aus den übri-

gen Reichskreisen nach dem schon in Bereitschaft gesetzten Maaßstabe, zu bewirken.

Was aber immer für eine Verfassung Deutschland erhalten mag: so wird die förmliche und feierliche Entwerfung eines neuen Grundvertrags das erste und nothwendigste Geschäft seyn, und die Form, in welcher dieß geschiehet, ist nicht gleichgültig. Zwei Wege würde es hiezu geben, zwischen denen man zu wählen hätte. Der eine wäre, durch eine Zusammenberufung der deutschen Fürsten oder ihrer Gesandten die deutsche Constitution entwerfen zu lassen; aber die Erfahrung hat nur gar zu häufig gezeigt, daß auf diesem Wege das Ziel fast immer verfehlt wird. Es wird immer schwer seyn, eine große Versammlung zur Vereinigung über irgend einen Entwurf zu bringen, und wenn sie ja damit zu Stande kommt, so hat sie gewöhnlich den Beschluß mit so viel Rücksichten auf abweichende Meinungen erkaufen müssen, daß aller innerer Zusammenhang darüber verloren gegangen ist. Während eine solche Ver-

sammlung noch über die ersten Grundlagen der neuen Constitution berathschlagte, würde ein provisorischer Zustand eintreten müssen, und es könnte leicht seyn, daß dieser so viel Zeit gewönne, um sich als definitiv zu befestigen, wodurch dann das neue Grundgesetz des Reichs noch vor der Bekanntmachung zur Antiquität werden dürfte.

Der andere bei weitem kürzere Weg würde seyn, wenn die hohen Verbündeten sofort eine Constitution des deutschen Reichskörpers proclamirten. Eine solche würde als provisorischer Zustand sogleich eingeführt, dem künftigen Reichstage aber die förmliche Annahme, oder auch, nach Befinden, die Abänderung derselben vorzubehalten. Nur die Grundlagen der Einheit des Volkes und Staats müßten darin unveränderlich ausgesprochen, die Mittel zu diesem Zwecke aber dem Beschluß der Reichsversammlung anheim gestellt werden. Wenn über Punct für Punct mit Ja und Nein gestimmt würde, den Reichsständen frei gestellt wäre, vor der Abstimmung Vorschläge zu Veränderungen und Zusätzen zu übergeben, bei der Abstimmung selbst

aber nichts neues zugelassen würde: so wäre zu hoffen, daß ein so wichtiges Gesetz bald zu Stande gebracht werden könnte. Immer aber würde die von den verbündeten Mächten vorläufig bekannt gemachte provisorische Constitution so lange in Kraft bleiben, bis der förmliche Reichsbeschluß darüber gefaßt wäre.

Der Wunsch, bald den Anfang einer neuen Reichsverfassung durch bestimmte gesetzliche Normen gemacht zu sehen, muß mit jedem Tage allgemeiner und dringender werden. Von der hohen Gerechtigkeit und Weisheit der verbündeten Monarchen erwarten so viele Beruhigung und Entscheidung ihres künftigen Schicksals. Bei dem großen Vertrauen, mit welchem die Nation der Zukunft entgegen geht, wird doch der Zustand der Ungewißheit allmählig peinlich und schädlich. Große National-Anstalten, deren Gründung durch die jetzige Stimmung des Volks außerdem so sehr begünstigt würde, können nur dann einen gedeihlichen Fortgang gewinnen, wenn das Ziel aller dieser Anstrengungen bekannt und sicher ist. Ein Gebieten derselben konnte nur in dem Drange des Kriegs

und der Gefahren eine freie Einwilligung vorauszusetzen; weiter fortgesetzt aber würde ihm zwar keinesweges die Befolgung fehlen, welche sich die Macht überall verschaffen kann, aber doch wird ihm nicht der freudige Eifer entgegen kommen, welchen nur die freie Mitwirkung zu einem für gut erkannten Zwecke erregen kann. Es sind aber eine Menge gemeinschaftlicher Staats- und National-Angelegenheiten vorhanden, welche die baldige Begründung eines festen Rechtszustandes verlangen, und von deren Erledigung sowohl für die einzelnen Bürger, als für die Regierungen der Anfang der wichtigsten Unternehmungen abhängig ist. Alles wird einen raschern Gang annehmen, sobald nur die ersten Grundsätze einer künftigen deutschen Verfassung ausgesprochen sind, und jeder weiß, was er davon zu erwarten hat. Sie sey, welche sie wolle, so wird immer hie und da ein einzelnes Interesse sich dadurch beeinträchtigt finden; aber dieß ist bei weiten nicht von so nachtheiliger Wirkung, als eine lange fortgesetzte Ungewißheit.

Dabei kann nur die fernere Ausbildung einer künftigen Reichsverfassung, und die Aufstellung einzelner Theile einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung ein schwieriges Unternehmen seyn. Die Grundlage der Verfassung, dasjenige, was in das künftige erste und vornehmste Reichsgrundgesetz gehört, würde so einfach seyn können und müssen, und was die Hauptsache ist, es ist offenbar bereits soviel davon durch das Einverständniß der verbündeten Monarchen entschieden, daß nichts die öffentliche Aufstellung zu verhindern scheint, als vielleicht die noch zu verabredende Entscheidung über das künftige Schicksal mancher für Deutschland wieder gewonnenen Provinzen, vielleicht aber auch die Absicht, die Fürsten und Völker nach und nach und stillschweigend an die Einrichtungen zu gewöhnen, welche zur Aufrechthaltung der Selbstständigkeit des deutschen Volkes nothwendig erachtet worden sind. Dem sey, wie ihm wolle; Deutschland blickt mit einer ungeduldigen Sehnsucht den Beschlüssen entgegen, welche sein Wohl und Wehe allem Ansehn nach auf lange Zeit entscheiden werden, und Wohlthaten, wel-

che im Zeitpunct des größten Verlangens gegeben werden, sind doppelte Wohlthaten!

XII.

Was wird aber nach solchen bedeutenden Einschränkungen der Landeshoheit übrig bleiben? so dürften wohl manche fragen, denen der letzte Zustand der Dinge bei aller Abhängigkeit von außen doch in Ansehung der ungebundenen Willkür im Innern vortheilhaft oder ehrenvoll geschienen haben mag.

Die Antwort ist nicht schwer, und ergiebt sich aus dem Vorhergehenden von selbst. Kein Recht wird den Regenten deutscher Länder entzogen, was ihnen nothwendig ist, um dem Gesetz Achtung zu verschaffen, die Kräfte ihrer Unterthanen zum Guten und Schönen zu lenken, ihre Länder blühend zu machen, sich in der Mitte eines aufgeklärten, treuen, fleißigen und sittlich guten Volkes die Liebe der Lebenden und bei den Nachkommen einen unsterblichen Ruhm zu erwerben. Sie werden in kei-

nem eines Regenten würdigen Bestreben gehindert, wodurch Deutschland, ehe der verderbliche Krieg ausbrach, eine so hohe Stufe geistiger Bildung, und einen so allgemein verbreiteten Wohlstand errungen hatte. Durch die Reichshoheit, und vornehmlich die richterliche Gewalt des Reichs, werden nur einzelne von ihnen von Mißgriffen abgehalten, welchen ein Jeder unterworfen ist, die aber, wenn wir billig seyn wollen, in hundert Fällen weniger den Fürsten selbst, als ihren Umgebungen zur Last fallen. Ein gerechter Fürst wird es sogar gern sehen, das, was ihm seine Diener als recht vorgestellt haben, der ganz unparteiischen Prüfung eines höhern Reichsgerichts übergeben zu können, und der rechtschaffene Diener wird eine Beruhigung darin finden, das, was er nach seiner besten Einsicht gerathen hat, von fremden Richtern berichtigt oder bestätigt zu sehen. Zu dem bloßen Vertrauen auf die eigne innere Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit der Regierenden, kommt noch die äußere Bürgschaft des Reiches hinzu, und kann oft jenes in so vielen Fällen nothwendige Vertrauen nicht nur

geschwinder begründen, sondern oft sogar ersetzen.

Es kann nicht der Zweck dieser Blätter seyn, systematisch die Rechte aufzuzählen, welche nach einer Vereinigung der deutschen Länder unter ein neues deutsches Reich den Landesherren noch übrig bleiben. Schon oben ist bemerkt worden, daß die Verleihung der Landesherrlichkeit als ganz im allgemeinen geschehen, gedacht werden müsse, und daher die Beschränkung derselben durch die vorbehaltenen Rechte des Reiches eine nicht zu vermuthende Ausnahme sey. Daher bleibt auch den Landesherren nach der Stiftung eines neuen Reichsverbandes alles dasjenige ungeschmälert, wodurch bisher einige von ihnen die Wohlthäter und Väter ihrer Völker geworden sind, und sich einen Ruhm erworben haben, der weit über die Gränzen ihres Gebietes hinaus geht. Denn die Mittel dazu waren Ordnung, Gerechtigkeit, sorgfältige Wahl rechtschaffener und geschickter Diener, Strenge gegen pflichtwidrige Beamte, aber dagegen auch Beweise von Achtung und Vertrauen gegen die bewährt gefun-

denen, unerbittliches Abschneiden aller unberufenen Insinuationen, weise Verwendung der Einkünfte zu bleibenden nützlichen Zwecken, Schutz der Wissenschaft und Kunst, väterliche Sorge für die Erziehung des Volkes durch Lehre und Beispiel — und diese Regententugenden, wie alle andere, werden einer durch die Vereinigung Deutschlands zu einem neuen deutschen Reiche beschränkten Landesverfassung nicht schwerer auszuüben seyn, als in der unbedingtesten Unabhängigkeit.

Es könnte also bloß das Vorurtheil der größern Ehre, welche mit der vollkommenen Souveränetät, in so fern man nämlich damit den Begriff einer völligen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verbindet, verknüpft seyn soll, einen Grund gegen das Zusammentreten der deutschen Fürsten zu einem neuen Staatenbunde abgeben. Und dieser Grund würde in dem Versprechen, welches die Fürsten des Rheinbundes bei ihrem Anschließen an den großen europäischen Völkerbund gegen das frevelhafte Streben eines Mannes nach der Weltherrschaft,

von den verbündeten Monarchen erhielten, eine scheinbare Unterstützung bekommen.

Allein diese Gründe sind leicht zu widerlegen. Ob die Ehre der Regenten hier überhaupt ins Spiel komme, lassen wir dahin gestellt seyn. Die wahre innere Ehre kann nur aus dem gerechten Bewußtseyn gewissenhafter Pflichterfüllung hervorgehen, der äußere Rang aber ist heutzutage nur zu sehr von der Macht abhängig geworden. Wozu kann es also helfen, dem Recht und dem Titel nach von aller höhern Gewalt und Herrlichkeit frei zu seyn, wenn es, wie die Sachen einmal stehen, nicht möglich ist, diese vollkommene Selbstständigkeit auch in der That zu behaupten? Der Beweis aber, wie weit auch die mächtigsten deutschen Fürsten bisher von dieser vollkommenen Selbstständigkeit entfernt waren, würde zu den überflüssigsten Dingen in der Welt gehören.

Es ist, was die bisherigen Mitglieder des weiland Rheinischen Bundes betrifft, zwar nicht zu läugnen, daß sie dem Buchstaben der Conföderations-Acte nach, nur in auswärtigen Ver-

hältnissen der Willkür des Protectors anheim gegeben waren. „Wir wollen nicht, schrieb er im Jahre 1806, an den damaligen Fürst Primas, daß man uns das Gute zuschreiben könne, welches die Souveräns in ihren Staaten thun, uns aber auch die Uebel nicht zur Last legen lassen, welche, vermöge der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge darin überhand nehmen können. Die innern Angelegenheiten eines jeden Staats sind uns gänzlich fremd. Die Fürsten des Rheinbundes sind Souveräns, welche keinen Oberherrn haben, wir haben sie als solche anerkannt."

Wir haben aber gesehen, wie viel dieses Anerkenntniß werth gewesen ist. Die Fürsten des Rheinbundes waren Souveräns, sie mußten aber Befehle annehmen, wohin sie die Blüthe der deutschen Jugend senden sollten, ohne fragen zu dürfen, für welche Zwecke sie verbluten sollte. Nicht nur, daß sich der Kreis dessen, was dem Protector vorbehalten war, die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, immer erweiterte und nach und nach alles zu umschließen drohte; sondern es ist wohl kein

Staat, der nicht über die willkürlichsten und ungerechtesten Verletzungen seines Gebiets und seiner Souveränetätsrechte zu klagen gehabt hätte. Verhaftungen, Achterklärungen der geachtetsten Bürger wurden von der bloßen Laune des Protectors und seiner würdigen Gehülfen verfügt, das Eigenthum aller Unterthanen und des Staats war jedem Commissär preis gegeben, die Freiheit der Rede und der Schrift längst vernichtet.

Wohin alles das geführt haben würde, konnte keinem aufmerksamen Beobachter verborgen bleiben. „Es war, sagte Spittler vor zwanzig Jahren, ein schönes Erwerbungs-Geheimniß, was die Osmanen schon damals (von ihrem ersten Vordringen an) und noch lange nachher treu bewahrten, daß sie nicht leicht ein Land gleich anfangs zur eignen Besitzung und zur Provinz ihres Reichs machten. Erst wurde nur der bisherige Besitzer desselben zur Off- und Defensiv-Allianz gezwungen, und die Einwohner zu einer geduldigen Nachgiebigkeit gewöhnt, die nichts als treue Copie des eignen Beispiels ihres Fürsten war. Bald kam's zu

drückenden Dienstleistungen aller Art, und endlich selbst bis zur Zinsbarkeit. Gewöhnlich war schon alle wahre Macht des Fürsten oder bisherigen Besitzers abgestorben, wenn sie endlich für gut fanden, das Land zur wahren Provinz ihres Reichs zu machen."

Zu diesem Ziele war selbst der Schatten von Souveränetät, welcher den Regenten Deutschlands gelassen worden war, ein recht absichtlich gewähltes Mittel. Er wolle nicht, hieß es, daß die Uebel, die sich in den Staaten fühlbar machen könnten, auf seine Rechnung kämen. Er setzte aber die Regenten durch die geforderten Kriegsleistungen in die Nothwendigkeit, durch immer steigende Abgaben die wachsende Noth zu vergrößern, er verschüttete eine Quelle des Wohlstandes, ja des nothdürftigen Erwerbs nach der andern, er entvölkerte die Länder in furchtbarem Fortschreiten, er zwang die Regenten zur Unterdrückung aller Geistesfreiheit — aber er wollte nicht, daß alle diese schrecklichen Uebel auf seine Rechnung kämen. Auf Rechnung der Souveräns sollten sie kommen, damit endlich noch die Unterthanen eine

Erleichterung ihres Unglücks darin fänden, wenn sie für würdig, das heißt, für hinreichend elend erkannt würden, zu Bürgern des großen Reichs angenommen zu werden. Aber nothwendig mußte in dieser Lage der Dinge jede Regentenschwachheit den Unterthanen doppelt fühlbar werden, und den gewünschten Zeitpunct immer mehr beschleunigen helfen.

Wer aber etwa geglaubt hätte, daß alles dieses nur so lange zu befürchten gewesen wäre, als das Leben des Mannes, durch dessen Arm und eisernen Sinn dieser neue Abgrund einer Weltherrschaft gegraben werden sollte; wer gehofft hätte, daß schwächere oder friedlicher gesinnte Nachfolger den verbündeten Ländern und Fürsten wieder mehr Freiheit und Selbstständigkeit gestattet haben würden: der hätte weder das menschliche Herz, noch den Gang der menschlichen Angelegenheiten gekannt. Mäßigung ist nur von der höhern Kraft zu erwarten; Zwecke, wie die Oberherrschaft in einem Völkerbunde, werden gar bald erbliche Zubehörden des Thrones, und dauernde Cabinetsmaximen, die auch unter weniger kräftigen Regenten

nicht aufgegeben, sondern oft nur mit geringerer Vorsicht und Schonung befolgt werden.

Man mag also den neusten oder den vorhergegangenen rechtlichen Zustand der deutschen Reichsländer zum Maaßstab annehmen: so waren ihre Regenten weder dem Recht noch der That nach im Besitz einer vollkommenen Souveränetät. Mehr als sie besaßen, hat ihnen augenscheinlich in den bekannt gewordenen Beitrittsverträgen nicht eingeräumt werden sollen; alle Einschränkungen aber, welche die Landesherrlichkeit durch die Gründung einer festen und dauerhaften Verbindung der deutschen Völker zu Einem Staatskörper wird erleiden müssen, sind mit den Bedrückungen und Herabwürdigungen, die sie im rheinischen Bunde schon erdulden mußte, und mit dem, was ihr noch bevorstand, gar nicht in Vergleichung zu setzen. Daher können die in den bekannt gewordenen Beitrittsverträgen der deutschen Regenten zu dem großen Bunde gegen das damalige Frankreich enthaltenen Zusicherungen der Souveränetät keine von denjenigen Einrichtungen hindern, welche unumgänglich nothwendig sind, wenn die deut-

schen Völker durch eine innigere und feste Verbindung zu dem Range eines mächtigen, unabhängigen Volkes erhoben, und vor ähnlichen Leiden, als sie in den letzten Jahrzehenden getragen haben, in der Zukunft gesichert werden sollen.

Aber auch das wäre ein gefährlicher Irrthum, zu glauben, daß diese Gefahren nicht mehr vorhanden seyen, nachdem die ganze Herrschaft des Welterschütterers gestürzt ist. Was hier durch die vereinte Kraft eines halben Welttheils unterdrückt wurde, kann der Zufall nur zu leicht an einer andern Seite wieder erwecken. Deutschland muß nicht nur gegen die Feinde, von denen es jetzt ohne fremde Hülfe schwerlich frei geworden wäre, sondern auch gegen diejenigen, welche ihm der nächste Morgen erwecken kann, gerüstet und stark seyn. Alle Reiche Europas werden jetzt von weisen und gerechten Monarchen beherrscht, fast allen sind wir dafür zur Dankbarkeit verpflichtet, daß sie unsere Ketten zerbrechen halfen. Aber wir haben es nur zu oft gesehen — ein einziger Augenblick kann alles umgestalten, und auch Lud-

wig XIV. war mit Frankreichs alten Gränzen die Geißel Deutschlands. Noch gähren die Stoffe fort, aus welchen vor fünf und zwanzig Jahren die Revolution aufbrauste; noch sind alle gesellige und völkerrechtliche Verhältnisse der gesitteten Welt im Werden, im Gewinnen eines neuen dauernden Zustandes begriffen, und der jetzige Friede des festen Landes kann nichts anderes seyn, als das Signal zu neuen großen Bewegungen, unter welchen sich Deutschland nur dann in Ruhe erhalten kann, wenn es in sich einig, und durch seine Vereinigung jedem Kampfe gewachsen ist. Eine Vereinigung aber, wobei die verbündeten Fürsten in ihrer jetzigen gänzlichen Trennung aller innern Angelegenheiten beharrten, wobei jeder Staat seine eignen Zwecke, unbekümmert um alle seine Nachbarn, verfolgen könnte, wie bisher, welche keine andere Gültigkeit hätte, als andere widerrufliche Staatsverträge, würde das unwirksamste und vergänglichste Werk unter der Sonne seyn.

Zweierlei Rücksichten mindern überdieß den Werth der Aufopferungen, welche die Landesherren der Reichs- und Staats-Einheit des deut-

schen Volkes durch Beschränkungen der Landeshoheit zu bringen haben können. Erstlich, daß sie den Rechten, welche an die Reichshoheit übergehen sollen, nicht sowohl entsagen, als vielmehr nur das gemeinschaftlich ausüben würden, was sie vorher einzeln handhabten, und zweitens, daß die meisten deutschen Regenten gerade in denjenigen Dingen, welche zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten der deutschen Gesammtheit werden müßten, ohnehin den wenigsten Gebrauch von ihrer Landeshoheit machten oder machen konnten.

Hier ist vornehmlich von der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung die Rede. Nur in wenigen deutschen Staaten ist in neuern Zeiten etwas bedeutendes für diese Gegenstände geschehen, denn nur wenige haben es gewagt, das Chaos der bürgerlichen Gesetze anzutasten, so dringend auch schon seit Jahrhunderten das Bedürfniß gefühlt wurde, durch einfache, bestimmte Gesetze die Verwirrung zu lösen, in welcher wir durch die schwankende Gültigkeit des römischen und einheimischen Rechts befangen waren. Wenn von dem bürgerlichen

Rechte, wie jetzt fast allgemein anerkannt wird, alles getrennt werden muß, was nicht das reine Privateigenthum, und dessen mannichfaltige Theilungen und Beschränkungen, so wie die Bedingungen seiner Erwerbung und Veränderung betrifft: so sind die Eigenthümlichkeiten mancher neuen Gesetzgebung weniger in der Sache selbst als in der Form anzutreffen, und die Abweichungen betreffen nur Nebensachen, über welche man sich leicht vereinigen könnte. Zwar ist neuerer Zeit viel von dem Zusammenhange des bürgerlichen Rechts mit den übrigen besondern Anstalten und Einrichtungen des Staats, oder den organischen Umgebungen gesprochen, und die Regierungen sowohl als das Volk so zu sagen damit geängstiget worden. Wie leicht sich aber das eigentliche Privatrecht von allen diesen Nebendingen los machen lasse und in andere Formen füge, hat die Erfahrung aller Zeiten hinreichend gewiesen. Wir haben die bürgerlichen Gesetze der Römer so lange befolgt, obgleich keine neuere Gesetzgebung so genau als diese mit der Staatsverfassung, der Religion und den Sitten einer untergegange-

nen Welt zusammenhing, und wir haben sie angewandt, ohne nur über den Sinn ihrer Worte einig zu seyn. So sind bis auf die neuesten Zeiten manche uralte Stadtrechte dem Buchstaben nach gültig geblieben, ob sich gleich seitdem Gewohnheiten, Denkart der Bürger und alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens mächtig verändert haben. Es liegt aber etwas in allen diesen Gesetzen, was durchaus unveränderlich ist, weil es nicht aus der Willkür des Gesetzgebers kommt, und was daher auf alle Zeiten und Völker anwendbar ist; über alles bloß Zufällige und Willkürliche aber übt der Geist der Zeit eine Macht aus, welcher keine Vorsicht zu begegnen vermag.

Indem nun bei der Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für sämmtliche deutsche Länder alles, was nicht die privatrechtlichen Verhältnisse betrifft, ausgeschieden wird, wie es in dem neuen österreichischen Gesetzbuche wirklich geschehen ist: so ist von der Einführung eines solchen neuen Gesetzbuchs durchaus keine Gefahr für das Glück und die Ruhe der Familien zu besorgen. Die Verände-

rungen, welche ein solcher Schritt hervorbringt, bestehen hauptsächlich darin, daß hie und da die Hoffnung künftiger Erbschaften von dem einen auf den andern übergeht, daß im bürgerlichen Verkehr die Vorsicht eine andere Richtung bekommt, und die rechtlichen Verhältnisse der Bürger in anderer Form geknüpft werden müssen; aber alle diese Dinge, welche einzelnen nachtheilig werden können, dürfen gegen die großen Vortheile eines in der Landessprache abgefaßten, einem jeden leicht zugänglichen, dem gegenwärtigen Zustande des bürgerlichen Lebens nur einigermaßen anpassenden Gesetzbuches gar nicht in Betrachtung kommen.

Noch weniger darf man von eigenthümlichen Vorzügen der deutschen Stadt- und Landrechte sprechen. Die Vortheile, welche einige von ihnen den Bürgern wirklich gewährten, bestanden hauptsächlich in bestimmter, klarer Fassung der gesetzlichen Vorschriften, die schon das gemeine Recht, das Recht der Vernunft an die Hand gab; oder in der Sorgfalt für schnelle sichere Rechtspflege, in der Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Formen. Beides hört

auf, Vorzug zu seyn, sobald eine allgemeine Gesetzgebung dasselbe leistet, und die Verfassung der gerichtlichen Behörden ist überdieß ein Gegenstand, welcher der landesherrlichen Vorsorge fast ganz überlassen bleibt. Anderes, wodurch sich einzelne Particularrechte auszeichnen konnten, zum Beispiel die genaue und billige Bestimmung der Verhältnisse leibeigner Gutsunterthanen ist ohnehin endlich vom deutschen Boden verschwunden, und eine neue Gesetzgebung zum Vortheil beider Theile der Berechtigten wie der Verpflichteten höchst wünschenswerth, ja nothwendig. Die übrigen Abweichungen der besondern Rechte sind ganz und gar nicht aus einer wesentlichen Verschiedenheit der Sitten und Gewohnheiten hervorgegangen, sondern eine Folge von Zufälligkeiten, besondern Meinungen eines oder des andern Geschäftsmannes, und sehr oft von Mißverständnissen und Irrthümern, wie sich einem Jeden bei der ersten unbefangenen Prüfung aufdringen muß. Weit entfernt, daß diese Mannichfaltigkeit irgend einen Vortheil gewährte, sind die Fälle sehr häufig, daß sie demjenigen, dem

die Gesetze fremder, selbst der benachbarten Staaten unmöglich bekannt seyn können, einen ganz unerwarteten Verlust zuziehen, und dadurch das Ansehn der Gesetze, das Vertrauen auf ihren Schutz bei den Bürgern untergraben.

Ehedem wurde freilich ein gar großer Werth auf das landesherrliche Recht der eigenen Gesetzgebung gelegt, der aber zuletzt mehr ein eingebildeter als wirklicher geworden war. So lange die landesherrliche Gewalt noch nicht vollständig anerkannt war, scheuten sich die Fürsten vor den allgemeinen Gesetzen ihrer Kaiser, weil sie mit Recht besorgten, daß dadurch der Weg gebahnt werden sollte, auf welchem sie wieder zu Gutsbesitzern und kaiserlichen Beamten geworden wären. Eins der besten und wirksamsten Reichsgesetze, für seine Zeiten, war unstreitig die Halsgerichtsordnung Karls V, gegen welche so manche Widersprüche erhoben wurden. Daß aber diese Unzufriedenheit nur den Namen traf, nicht die Sache selbst, ergiebt sich aus den geringen Abänderungen, welche diejenigen, welche der Annahme desselben durch eine eigne Gesetzgebung zu entgehen such-

ten, mit dem Inhalte vorzunehmen wußten. Gute Gesetze rücken auch ohne förmliche Aufnahme, ganz von selbst von Ort zu Ort, und ein stillschweigendes Streben nach etwas Gemeinschaftlichem, Uebereinstimmendem ist auch in der Particular-Gesetzgebung nicht zu verkennen. Wie die Braunschweig-Lüneburgische Criminal-Ordnung von 1736 fast wörtlich mit der Preußischen von 1717 übereinstimmt, so läßt sich fast überall die Genealogie der Gesetzbücher nachweisen, und darthun, wie wenig Antheil eine schaffende Phantasie daran gehabt hat. Dann aber verschwindet auch jener eingebildete Werth einer eigenthümlichen Gesetzgebung für die einzelnen Stämme eines Volkes, und es bleibt nur der Wunsch übrig, alle jene Eigenheiten in einer allgemeinen Gesetzgebung ausgeglichen zu sehen.

Uebrigens bleibt selbst in der Gesetzgebung der landesherrlichen Gewalt noch ein ziemlich großes Feld. Es muß sämmtlichen Reichsständen das Recht eingeräumt werden, Gesetzvorschläge durch den Reichsrath an die Reichsversammlung zu bringen, und es ist durch die

Einrichtung, daß über die dahin gelangenden Entwürfe nach geschlossener Verhandlung mit Ja oder Nein zu stimmen ist, dafür gesorgt, daß dergleichen Arbeiten nicht, wie bisher oft geschah, ganz unberücksichtigt und unerledigt bleiben. Abänderungen der allgemeinen Reichsgesetze können zwar den Landesherren nicht nachgelassen werden, indessen lassen sich doch Fälle denken, daß Clima und andere örtliche Verhältnisse eine Abweichung nothwendig machen, wie zum Beispiel in den südlichen Provinzen Deutschlands der Zeitpunct der Reife des menschlichen Geschlechts in mehrern Hinsichten früher angenommen werden müßte, als in den nördlichen. Diese Abweichungen würden von den Landesherren vorzubereiten und der Reichsversammlung bloß zur Genehmigung und Aufnahme in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vorzulegen seyn, welche für stillschweigend ertheilt zu erachten wäre, sobald nicht wenigstens in der zweiten Versammlung des Reichstags darüber ein Beschluß gefaßt seyn sollte. In dem Verhältniß der Eheleute, sowohl was das Band der Ehe selbst, als auch ihre Wirkungen

auf das Vermögen der Ehegatten betrifft, und in manchen andern Gegenständen des bürgerlichen Rechts würden auf solche Weise wieder für verschiedene Länder Deutschlands verschiedenartige Rechte entstehen können.

Man könnte fragen, was denn aber nun mit einer solchen Gesetzgebung gewonnen sey, die ihre Einheit und Gleichförmigkeit so schlecht behauptete, und wozu ein Gesetzbuch dienen solle, wenn es in sich selbst wieder uneins gemacht werden könne. Allein, wenn gleich eine tiefer eingehende Untersuchung die Gränze dieser Blätter überschreiten würde, so bedarf es doch kaum der Bemerkung, wie sehr anders doch der künftige Zustand der Gesetzgebung gegen den vorigen seyn würde. Alle solche besondern Rechtsbestimmungen für einzelne Länder würden doch als Reichsgesetze bekannt gemacht, in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mit aufgenommen, nur durch diese Aufnahme gültig und also die alte Ungewißheit des Rechts vermieden werden.

Hiernächst bleibt selbst in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens der Vorsorge der Lan-

desherren ein weiter Spielraum. Von Reichswegen würden auch hier nur die wesentlichsten Grundlagen gesetzlich bestimmt, nur solche Vorschriften aufgestellt werden, deren Verabsäumung eine Nullität nach sich ziehen könnte. Diese allgemeine Gerichtsordnung und Proceßordnung würde vor allen bisherigen das Verdienst der Kürze haben können. Die Anordnung und Einrichtung der Gerichte, die Vorschriften für den Betrieb ihrer Geschäfte, alles das würde größtentheils den landesherrlichen Bestimmungen überlassen bleiben, und diese nur an die drei Instanzen, welche als Grundgesetz der deutschen Gerichtsverfassung zu betrachten wären, gebunden seyn. Von dem landesherrlichen Rechte der Aufsicht, der Theilnahme des höchsten Reichsgerichts an derselben, von dem landesherrlichen Begnadigungsrechte in Straffällen, ist oben schon die Rede gewesen.

Wird aber auch die Thätigkeit der landesherrlichen Ministerien in Ansehung der bürgerlichen Gesetzgebung einigermaßen beschränkt: so bleibt doch das unermeßliche Feld der Polizei-

Gesetzgebung übrig, welches ohnehin die Aufmerksamkeit der meisten Regierungen ungleich mehr als jene auf sich gezogen hatte. Es bleiben die innern staatsrechtlichen Verhältnisse übrig, und auch durch die oben für die Reichsgewalt in Anspruch genommene allgemeine Handelsgesetzgebung wird die freie Ausübung aller übrigen Regalien im Wesentlichen wenig gehindert werden. In den meisten mittlern und kleinern Staaten Deutschlands aber wird die auf die Verbesserung der bürgerlichen Gesetze gerichtete Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Regierungen durch die Anstalten zur allgemeinen Reichsgesetzgebung und durch die Theilnahme an derselben zuverlässig nicht vermindert, sondern im Gegentheil vermehrt werden. Manches Gute ist in ihnen nur darum unterblieben, weil man nicht den Muth oder nicht die Entschlossenheit hatte, voran zu gehen, und es ist mit Gewißheit vorauszusagen, daß es derjenigen Reichsbehörde, der die allgemeine Gesetzgebung obliegen würde, an Materialien nicht fehlen würde. Die Landesherren aber würden die Uebertragung einiger Zweige der Gesetz-

gebung wenigstens nicht in einem verminderten Umfange ihrer Regententhätigkeit zu bemerken, Gelegenheit haben.

Doch dieß sind überhaupt Rücksichten, welche überhaupt vor der dringenden Forderung einer genauern Vereinigung der deutschen Länder zu einem kräftigen Volke, zu einem selbstständigen Reiche verschwinden müssen. Opfer werden mit Freudigkeit gebracht, wenn sie so nothwendig sind, wie das, was zu einem so erhabenen Zwecke und zur eignen Erhaltung von einzelnen Vortheilen und Rechten hingegeben werden muß, und — wenn sie allgemein sind. Nur die Ausnahmen erregen Unzufriedenheit, und würden, sobald das Andenken an die überstandenen Leiden mit der Zeit erloschen ist, neue Zwietracht, neue Spaltungen herbeiführen. Je mehr das staatsrechtliche Verhältniß der deutschen Fürsten von der größern oder geringern Ausdehnung ihrer Länder abhängen, und je ungleicher es also seyn wird, desto schneller werden sich die deutschen Völker überhaupt in einige größere Massen vereinigen, und die kleinern Staaten sich in den größern verlieren.

Je mehr sich aber die Kräfte auf einigen Puncten anhäufen, desto schwerer wird es auch seyn, sie in Verbindung, ja sogar sie in Eintracht und Gleichgewicht zu erhalten, und desto weniger wird von Einheit des Staats und Volkes übrig bleiben, welche doch das Höchste ist, wornach wir in diesem Augenblicke zu streben haben, weil sie der Grund ist, auf welchem allein eine das Recht und die bürgerliche Freiheit sichernde Verfassung errichtet werden kann.

XIII.

Wenn aber die Vereinigung freier Kräfte zu einem Ganzen die ursprüngliche Staatsform aller germanischen Völker ist, welche sie nie ganz aufgegeben haben, und zu welcher wir sie gegenwärtig überall zurück kehren sehen: so muß sich auch die Reichsverfassung in gewisser Maaße in allen einzelnen deutschen Staaten wiederholen, und die landesherrliche Gewalt durch Landstände nicht sowohl beschränkt, als befestiget werden.

Die Rechtmäßigkeit aller Verfassungen beruhet darauf, daß sie repräsentativ sind, daß das gesammte Volk als die letzte Quelle der höchsten Macht, und alle Beamte, ja der Regent selbst als Stellvertreter des Ganzen betrachtet werden; die Güte der Verfassung aber hängt von der zweckmäßigen Vertheilung der Regierungsrechte unter die Stellvertreter des Volkes ab. In jener Beziehung pflegte sich König Friedrich II. den ersten Diener seines Volkes zu nennen, wie sich der Kaiser Napoleon den ersten Repräsentanten desselben nannte. Ludwigs XIV. berüchtigte Rede: „Der Staat bin ich," war weiter nichts, als die übermüthige Aeußerung eines unvernünftigen Stolzes, der weder den Umfang seines Rechts, noch seinen Vortheil zu würdigen wußte.

Auch die Staatsdiener sind Repräsentanten des Volks und dienen dem gemeinen Wesen unter oberster Führung des Fürsten. Unter ihnen ist aber ein großer Unterschied, welcher noch immer nicht scharf und bestimmt genug in der rechtlichen Ansicht ihres Verhältnisses herausgehoben wird. Nur in einer Folgerung desselben

wird man heut zu Tage immer einiger, in dem verschiedenen Rechte derselben auf ihr Amt, indem man immer allgemeiner nur dem Richterstande zugestehet, daß er ohne rechtliches Erkenntniß nicht entlassen werden dürfe, die übrigen aber auch bei uns von dem pflichtmäßigen Gutfinden des Regenten abhängiger macht. Aber diese verschiedene rechtliche Lage der Staatsdiener ist tiefer in den ersten Elementen der bürgerlichen Gesellschaft gegründet, und die Unabhängigkeit des Richterstandes, so wie der Lehrer und Diener der Kirche, nicht nur in Beziehung auf die vollziehende Gewalt im Staate, sondern auch in Beziehung auf den allgemeinen Willen der Gesammtheit der Bürger nothwendig, wie sich leicht beweisen läßt.

Die Vereinigung der Menschen unter Gesetzen des Rechts zum gemeinschaftlichen Streben nach Vollkommenheit (denn alle nothwendige Zwecke der Menschheit lassen sich doch in diesem Ausdrucke zusammenfassen) ist keine Handlung, die von ihrer Willkür abhängt. Wo mehrere Menschen in Berührung kommen, ist der Staat von selbst gegeben, der erste nothwendige und

natürliche Oberherr besteht in der Mehrheit der Stimmen. Richter müssen bestellt werden, und eine Kirche stiftet sich von selbst, sobald das moralische Gefühl in den Menschen erwacht oder von außen geweckt wird. Diese beiden Zwecke, Gründung einer rechtlichen Ordnung nach äußern Gesetzen durch Gerichte, und einer sittlichen Ordnung durch Erziehung in Kirche und Schule, sind die einzig nothwendigen; alle andere sind zufällig, und können von den Völkern in Gemäßheit ihrer besondern Verhältnisse beliebig aufgestellt oder aufgegeben werden. Daher sind aber auch alle diejenigen, welche diesen beliebigen Zwecken dienen, lediglich an das Gutbefinden, die Willkür ihrer Obern gebunden, die Richter und Diener der Kirche hingegen können nur von dem Recht und ihrem Gewissen geleitet werden. Sie stehen zwar unter der aufsehenden Gewalt des Staats in so weit, daß sie von derselben zu Erfüllung ihrer Amtspflichten angehalten und von Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufs zurückgehalten werden müssen; allein in der Ausübung

ihrer Amtspflichten selbst sind sie durchaus unabhängig. Kein Volk, kein Fürst kann dem Richter vorschreiben, wie er sprechen soll, keins von beiden kann der Kirche vorschreiben, was sie als ewige Wahrheit, als Pflicht, zu erkennen und zu lehren habe. Nur das Gesetz muß dem Richter gegeben werden, nach welchem er das Recht zu suchen hat, aber in dessen Anwendung dient er dann weder dem Fürsten noch dem Volke, sondern der Gerechtigkeit, der Idee einer rechtlichen Ordnung der Welt, das ist Gott. In dieser äußern Gesetzgebung ist noch vieles der Willkür überlassen, und darum ist auch die gesetzgebende Gewalt ein Bestandtheil der höchsten Gewalt überhaupt; in den Lehren der Kirche hingegen ist alle menschliche Willkür ausgeschlossen, und deßhalb die Kirche nur von sich selbst abhängig. Es gebührt nicht dem Volke, zu bestimmen, welche Lehren es hören wolle, und noch weniger dem Staate, darin zu befehlen, aber auch nicht dem einzelnen Lehrer, den Glaubensbegriff zu verändern, und seine besondern Ueberzeugungen und individuellen

Ansichten an die Stelle des kirchlichen Systems zu setzen. Nur die Kirche, das ist in dieser Beziehung, die Gesammtheit der berufenen und verordneten Diener des göttlichen Wortes, ist berechtiget, auszusprechen, was als Religionswahrheit gelehrt werden solle, wobei es gleichviel ist, ob diese Kirche sich unter einem sichtbaren Oberhaupte versammle, wie die römische, oder ob sie gewissermaßen einer republikanischen Freiheit genieße, wie die protestantische Kirche. Darum können auch die Kirchendiener (die Schule ist wesentlich mit derselben verbunden) nicht als Beamte des Staats angesehen werden, und so lange sie den eigenthümlichen Kreis der Kirche, das übersinnliche Reich Gottes, nicht überschreiten, sind sie unabhängig von der weltlichen Macht, und auch sie dienen nicht Menschen, sondern Gott.

Beide Stände, Geistlichkeit und Richterstand können daher nur in so fern unter der Gewalt des Staats stehen, als diese dafür zu sorgen hat, daß sie in ihrer Würde und Reinheit erhalten werden, keinen Unfähigen oder

Unwürdigen in sich aufnehmen, und den Pflichten ihres Berufs nachleben. Das Amt des Geistlichen und Richters selbst ist unabhängig von der Willkür der Regierenden, und kann aus diesem Grunde auch nur demjenigen genommen werden, welcher überführt ist, sich dazu unfähig oder unwürdig bewiesen zu haben. Dieser Ausspruch setzt rechtliches Erkenntniß voraus, und so ist das Vorrecht der Diener der Kirche und der Gerechtigkeit, ihre Aemter nur durch ein solches verlieren zu können, in der Natur ihres Amtes selbst gegründet, welches nicht auf willkürlicher Stiftung beruhet, es ist aber auch nur eine Folgerung des wesentlichen Unterschiedes, der zwischen ihnen und andern Regierungsbeamten statt findet.

Denn alle andere Regierungsbeamten dienen nur dem Regenten oder zufälligen, willkürlich gegebenen Zwecken des gemeinen Wesens. Wie die Zwecke selbst, so hängen auch die Mittel lediglich von der Willkür, oder den zufälligen Verhältnissen der Fürsten und Völker ab. Alles was zur Verwaltung der Staats-

güter, was zum gemeinschaftlichen Ringen der Menschen nach der Herrschaft über die Natur gehört, ist nicht wesentlich in den Zwecken des Staats enthalten, denn es läßt sich denken, und die Geschichte zeigt Beispiele davon auf, daß Staaten ohne eigentliche Staatsabgaben und Staatsgüter bestanden, und die Bedürfnisse des gemeinen Wesens aus den, ganz wie anderes bürgerliches Eigenthum besessenen und verwalteten Gütern der Regenten bestritten wurden, während im Kriege auch jeder Streiter auf seine eignen Kosten lebte, Waffen und andere Kriegsbedürfnisse aus eignen Mitteln herbeischaffte. Was das Bestreben der Menschen betrifft, die Kräfte der Natur durch übereinstimmendes Wirken der Zusammenlebenden und Fortsetzung dieses Kampfes nach gleichen Zwecken durch mehrere Menschenalter immer mehr beherrschen zu lernen, als worin sich alle polizeiliche Anordnungen auflösen: so kann dieß in den meisten Fällen eben so gut, in vielen aber noch mit sichererm Erfolge freien, ohne Zuthun des Staats geschlossenen Gesellschaften der

Bürger überlassen werden, und nur in einigen ist die Dazwischenkunft der Staatsgewalt durch Befehl und Zwang schlechterdings unentbehrlich, nämlich da, wo es nicht genug ist, daß Viele zusammenwirken, sondern wo nothwendig alle übereinstimmend handeln müssen, wenn das Ziel erreicht werden soll. Den Erfahrungsbeweis hievon liefert abermals das Land, welches uns in so vielen Dingen Vorbild und Muster seyn kann. In Großbritannien sind sehr viele polizeiliche Anstalten, wobei wir die Thätigkeit der Regierung für unumgänglich nothwendig halten, lediglich durch Privatgesellschaften ausgeführt worden, und zum Theil besser, weil bei ihnen ein Grund des Mißtrauens hinwegfällt, welcher in andern Ländern oft dem Gelingen der wohlthätigsten Absichten im Wege steht, nämlich die Besorgniß, daß die immer geldbedürftigen Regierungen dabei eine neue Quelle der Einkünfte als geheimen Nebenzweck im Auge haben möchten.

Daß nun alle diejenigen Staatsbeamten,

welchen die Sorge für dergleichen zufällige Zwecke des gemeinen Wesens übertragen ist, in der Ausübung dieser Amtspflichten lediglich von dem Gutbefinden des Souveräns abhängig seyn müssen, ergiebt sich aus der Natur ihres Amtes. Wenn der Zweck selbst, für welchen sie arbeiten, ein willkürlich aufgestellter ist, so sind auch alle Bestimmungen desselben, und die Mittel dazu, der Willkür anheim gegeben. Hier ist thätige Folgsamkeit des Beamten die erste Tugend, und jeder muß seine eignen Ueberzeugungen der von den Obern gegebenen Regel unterordnen. Nur durch allgemeines übereinstimmendes Zusammenwirken kann das Ziel erreicht werden, und es muß eine verderbliche Verwirrung entstehen, wenn die Staatsbeamten entweder nicht die Einsicht und Kraft oder nicht den guten Willen haben, den einmal gegebenen Zweck mit Eifer und Thätigkeit zu verfolgen. Wenn nur der für einen schlechten Richter und seines Amtes unwürdig erklärt werden kann, welcher entweder sein Urtheil verzögert, oder das Recht beugt:

so muß schon der für einen unbrauchbaren Regierungsbeamten gehalten werden, an dessen Fähigkeit, in die von dem Regenten gegebenen Ansichten einzugehen, oder an dessen Willen, zu ihrer Ausführung in seinem Kreise mitzuwirken, man zu zweifeln Ursache hat. Je höher aber die Stelle ist, worauf er steht, je weniger man von ihm bloßen Gehorsam, je mehr man Rath von ihm verlangt, desto nothwendiger ist auch das Vertrauen auf seine Einsicht und Gewissenhaftigkeit.

In monarchisch regierten Staaten ist der Regent der Stellvertreter des Gesammtwillens seiner Bürger. Ihm ist überlassen, nicht nur die besten Mittel zur Erreichung der Zwecke des gemeinen Wesens zu erwählen, sondern auch die Zwecke selbst zu bestimmen, wenigstens die Modificationen derselben festzusetzen. Ihm steht daher nothwendigerweise nicht nur die Ernennung, sondern auch die Entlassung der Diener zu, und letztere kann durch nichts bedingt seyn, als durch die Ueberzeugung von der gänzlichen oder auch nur bedingten Un-

brauchbarkeit des Beamten. Sie kann an gewisse Formen geknüpft seyn, dergleichen das Gutachten der höhern Regierungsbeamten ist; sie kann ihre Abstufungen haben, Entlassung mit standesmäßigem Ruhegehalt, Entlassung mit bloßen nothdürftigen Alimenten, und förmliche Entsetzung, welche letztere nur auf wirklich erwiesene, durch rechtliches Erkenntniß festgestellte Amtsvergehungen erfolgen dürfte, während zur zweiten nur das Gutachten der Regierungsbehörden erfordert würde, die erste aber lediglich von dem Gutbefinden des Regenten abhängen muß; aber widersinnig ist es, den Regierungsbeamten ein solches Recht auf die Beibehaltung ihres Amtes einräumen zu wollen, welches einem wahren Eigenthums-Rechte gleichkommen würde.

In keinem Lande ist man aber auch hierin so weit gegangen als in Deutschland, wo die Diener, selbst wenn sie aus gerechtem Mißtrauen von den Geschäften entfernt wurden, sogar mit Spolienklagen gegen ihre Herren gehört wurden. In Frankreich, in England kön-

nen alle Regierungsbeamte nach dem Gutbefinden des Regenten entlassen werden. In Preußen wurde nur das Gutachten des königlichen Staatsrathes erfordert, die Minister aber können der Natur ihres Verhältnisses nach nur von dem persönlichen Vertrauen des Souveräns abhängen. Das Reichskammergericht ging ehedem in dem Schutze, welchen es den Dienern gegen ihre Herren verlieh, viel zu weit, da es höchstens Pensions- und Entschädigungsforderungen der entlassenen Beamten hätte zulassen dürfen. Der ganze Charakter der Monarchie wird durch eine solche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Regierungsbeamten verändert und eine Beamten-Aristocratie daraus gemacht, welches die schlimmste von allen ist, denn sie führt geraden Wegs zur Herrschaft der Trägheit, der Gefühllosigkeit für alles Bessere und der Erschlaffung aller Triebfedern des öffentlichen Wohls. Der Beweis gegen einen nachlässigen, pflichtvergessenen Beamten ist so schwer zu führen, die einzelnen Thatsachen, aus welchen sich das Urtheil über ihn zu-

sammensetzt, an sich so wenig bedeutend, jede im Einzelnen so leicht zu entschuldigen, daß es in der Regel unmöglich ist, die allgemein anerkannte, nicht zu bezweifelnde Untüchtigkeit vor Gericht darzuthun. Ja diese Beurtheilung ist überdieß bloß moralisch, ihr Gegenstand sind die Gesinnungen und geistigen Fähigkeiten des Beamten, worüber gar kein richterliches Urtheil möglich und zulässig ist, sondern bloß das Vertrauen und die innere Ueberzeugung dessen, der zu urtheilen hat, entscheidet. Wenn aber auch der Beweis wirklicher Pflichtvernachlässigung oder absichtlicher Verletzung in gerichtlicher Form möglich ist, so wird sich in einer solchen Beamten-Aristocratie weder einer finden, der ihn zu führen dreist genug wäre, noch einer, der ihn annehmen möchte. Wer Beispiele davon verlangte, der würde nicht lange zu suchen brauchen.

Wenn aber nun die ganze Dienerschaft von dem Gutbefinden des Regenten abhängig seyn muß: so ist es zum Wohl des Ganzen unumgänglich nothwendig, dieser großen Ge-

walt ein Gegengewicht entgegen zu setzen, welches, ohne den Gang der Maschine zu hemmen, und die Kraft, die das Ganze bewegt, zu vermindern, der Bewegung Regelmäßigkeit giebt. Die höchste Gewalt hat etwas gar zu verführendes. Zuerst werden die Hindernisse weggeräumt, welche sich den Absichten, die ein jugendlicher Sinn für wohlthätig hält, entgegensetzen, dann darf sich auch Launen und Leidenschaften nichts mehr entgegenstellen. Die Person des Regenten tritt an die Stelle des gemeinen Wesens, und alle Zwecke des Staats müssen der Befriedigung persönlicher Neigungen weichen. Der weitere Gang der Sache ist aus der Geschichte der ersten römischen Kaiser und aller andern uneingeschränkten Alleinherrschaften zu bekannt, um hier noch einer weitern Entwickelung und einer Schilderung seines traurigen Endes zu bedürfen.

Dieses Gegengewicht ist nun ganz allein in einer ständischen Verfassung zu finden, welche die Regierung nöthigt, eine Art von öffentlicher Rechenschaft abzulegen, welche immer

von neuen an die Grundgesetze und höchsten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft erinnert, und ohne deren Einwilligung der Vertrag zwischen den Regierenden und Regierten über die Opfer, welche diese dem Ganzen aus ihrem Vermögen bringen sollen, nicht abgeändert werden kann. Weiter ist nichts nöthig; eine Einwirkung in die Regierung selbst kann den Ständen ohne großen Nachtheil des Ganzen nicht gestattet werden, aber wie Stände das einzige Mittel sind, die Staaten vor dem Versinken in die Gräuel einer durchaus willkürlichen, gesetzlosen Herrschaft zu bewahren, so sind sie auch vollkommen hinreichend dazu.

Das wichtigste ihrer Rechte ist die Verwilligung der Steuern. Dadurch unterscheiden sich unumschränkte Regierungen von gesetzmäßigen, daß in jenen der Oberherr nicht nur über Leben und Tod, sondern auch über das gesammte Vermögen seiner Unterthanen gebietet, und im Grunde alleiniger Eigenthümer im Lande ist; in diesen aber Freiheit und Leben der Bürger nur durch Gesetz und Rechts-

spruch genommen werden kann, und durch einen Staatsvertrag bestimmt ist, was die Bürger von ihrem Vermögen und Einkommen dem Staate zu entrichten schuldig sind. Wo es nicht Grundgesetz der Verfassung ist, daß jede neue Auflage nur durch freie Einwilligung derer, die sie trifft, erhoben werden kann, da ist die bürgerliche Freiheit ihrer wichtigsten Stütze beraubt, und alle rechtliche Ordnung und Sicherheit nur durch die persönlichen Eigenschaften der Regierenden verbürgt, statt auf bleibende Einrichtungen gegründet zu seyn. Aber freilich ist es auch mit dem Gesetz allein nicht gethan, wie wir an dem Staate, der als Vorbild, nämlich als warnendes, für alle andere deutsche Länder da stand, dem Königreiche Westphalen gesehen haben.

Alles Eigenthum kann erst durch den Staat verbürgt und durch äußere Gesetzgebung gesichert werden, was in seinen Folgerungen fast mit dem Obereigenthum, welches ehedem dem Staate fast allgemein zugeschrieben wurde, fast gleichbedeutend ist. Für die Ertheilung der desi-

nitiven Eigenthumsrechte am Grund und Boden hat sich derselbe in den Grundsteuern eine Rente vorbehalten, welche im Wesentlichen mit dem Vorbehalt eines Theils des Bodens und mit der Verbindlichkeit des Inhabers, solchen für das Gemeinewesen zu bearbeiten, übereinkommt. Dieß ist der rechtliche Entstehungsgrund der Steuern, wovon freilich der historische häufig abweichen kann, da die Wurzeln des letztern sich in vielen Ländern in die Periode hinüber erstrecken, wo nicht nur das Land, sondern auch der Leib der Unterthanen ein Eigenthum des Staates und der Fürst der einzige Freie war. Indessen kann bloß auf den rechtlichen Grund der Steuern etwas ankommen, und ihm zufolge ist es ein wesentlicher Bestandtheil des Staatsgrundvertrags, sie ein für allemal zu bestimmen, und nur auf dieselbe Weise eine Abänderung derselben geschehen zu lassen, wie der Staatsvertrag selbst eine Veränderung erleiden könnte. Denn wenn der Theil, welchen sich der Staat bei Verleihung des gesammten Eigenthums daran vorbehalten

hat, nicht bestimmt, sondern der Willkür des Regenten anheim gegeben wäre: so würde demselben eine unumschränkte Herrschaft über das Vermögen, und damit über die Bedingung eines sittlichen Bestrebens der Bürger eingeräumt seyn, welches das Merkmal einer gesetzlosen und daher vernunftwidrigen Staatseinrichtung wäre. Auf der andern Seite aber würde der Mangel einer bleibenden Bestimmung die Nothwendigkeit herbeiführen, daß die zum gemeinen Wesen erforderlichen Beiträge der Unterthanen immer von neuem verwilligt werden müßten, und dadurch würden diejenigen, welche das Recht der Verwilligung, folglich auch der Versagung auszuüben hätten, die höchste Gewalt in die Hände bekommen, welches ebenfalls eine Ungereimtheit in sich schlösse.

Die Abänderung des Steuervertrags ist aber von Zeit zu Zeit unvermeidlich, nicht nur weil die Bedürfnisse des gemeinen Wesens zunehmen, sondern auch und vornehmlich, weil die Preise der Dinge sich nie in einerlei Verhältniß erhalten. Wenn man die Grundsteuern

nach dem, was noch den unveränderlichsten Maaßstab abgeben würde, nach dem Werthe des Getreides berechnen wollte, so würde sich finden, daß vielleicht jetzt dem wahren Werthe nach die vermehrten einfachen Termine nicht viel mehr, oder kaum so viel ausmachen, als bei ihrer ersten Anlage die wenigern Simpla betrugen. Es muß also von Zeit zu Zeit eine neue Berichtigung dieser Angelegenheit vorgenommen werden.

Hierbei ist nun die Regierung, das ist, der Regent, mit allen von ihm abhangenden Regierungsbeamten der eine, das Volk selbst der andere contrahirende Theil und eine Vertretung des letztern durch Stände unentbehrlich. Aber so wie sich auf der einen Seite durch diese Ansicht der Sache die wesentlichen Rechte der Landstände lediglich auf das Recht der Steuerverwilligung beschränken, so zeigt sich auf der andern Seite auch die unzweckmäßige oder vielmehr unrechtmäßige Zusammensetzung derselben in den meisten deutschen Ländern.

Nothwendig ist die Mitwirkung der Landstände nur in denjenigen Fällen, in welchen eine Abänderung der Verhältnisse eintreten soll, welche zu den wesentlichen Bestandtheilen des ursprünglichen Staatsvertrags gehören, und in welchen die Regierung und die Gesammtheit der Unterthanen als Partei gegen einander stehen. Den Fall abgerechnet, wo wirkliche Grundgesetze des Staats aufgestellt werden sollen, tritt dieß nun ganz allein bei der Verwilligung neuer Auflagen ein, alles andere, was als Ausfluß der regierenden oder richterlichen Gewalt zu betrachten ist, muß von der Nation ein für allemal dem Regenten übertragen werden, die gesetzgebende Gewalt kann sie wenigstens demselben überlassen, und wenn sie sich selbst eine Theilnahme an letzterer vorbehält: so hat die Erfahrung der meisten Staaten bewiesen, daß hier noch ein Drittes zwischen der Regierung und den Abgeordneten des Volks nothwendig oder sehr zweckmäßig sey.

Dieß ist die obere Kammer des Parliaments

in England, ein Stand, welcher aus erblichen Stellvertretern und Inhabern geistlicher Würden zusammengesetzt ist, und bestimmt scheint, die fast unvermeidlichen Reibungen zwischen den Verwaltern der Regentengewalt und den Regierten zu mildern. Ihm ist ein wirklicher Antheil an den Regierungsrechten übergeben, und er steht dergestalt zwischen König und Volk, daß er mit keinem ein ganz entgegengesetztes, aber auch mit keinem ein vollkommen gemeinschaftliches und gleiches Interesse hat. Seine Vorrechte sind in keiner Rücksicht dem Ganzen nachtheilig, denn sie stören nicht im geringsten die Gleichheit des Rechts für alle, noch der Pflichten gegen das Ganze. Die englische Peerschaft hat die Eigenschaft eines erblichen Amtes, und durch diese Erblichkeit ist sie gegen die Masse der Nation in das Verhältniß des Alters zur Jugend gestellt. Ihre Mehrheit, die allein ein Gewicht im Staate hat, muß durch Erziehung und den forterbenden Geist des Standes immer vorzüglich dahin streben, das Bestehende zu erhalten, wäh-

rend der Geist des sogenannten dritten Standes immer auf Erwerb und Veränderung gerichtet seyn wird.

Diese Sätze haben sich auch in der kurzen Zeit, da in Frankreich eine Repräsentation der Nation nur aus einem Stande gewählt und ohne vermittelnde Behörde das Recht der Gesetzgebung mit der Regierung theilen sollte, bestätigt. In wie fern die neuste Nachahmung der englischen Constitution, wodurch der Senat förmlich in ein Corps erblicher Repräsentanten, in eine obere Kammer der Reichsstände nach dem Vorbild der englischen verwandelt worden ist, für Frankreich passen wird, muß die Zeit lehren.

Es scheint aber, wenigstens für den Charakter der deutschen Völker, durchaus unnöthig, den Landständen eine Mitwirkung an der Gesetzgebung einzuräumen. Durch die von ihnen abhängende Verwilligung der Steuern haben sie alles, was erforderlich ist, um das Gegen-

gewicht gegen mögliche Verirrungen der Regierung zu bilden. Denn sie nöthigen dieselbe, von der Staatshaushaltung Rechenschaft abzulegen, die Verwendung der öffentlichen Gelder nachzuweisen, und haben die Entscheidung über alles dasjenige, was ohne großen Geldaufwand nicht zu Stande gebracht werden kann. Wenn sie ihre Schuldigkeit erfüllen, so kommt es bald dahin, daß ihnen alle Staatsrechnungen vorgelegt werden müssen, daß Staatsschulden nur unter ihrer Bürgschaft gemacht werden können, und ihre Beschwerden wenigstens nicht ohne Beantwortung und Rücksicht bleiben können. Und dieß ist hinreichend.

Denn ob ihnen gleich kein unmittelbarer Einfluß auf die Angelegenheiten der Regierung gestattet werden kann: so haben sie doch ein Recht, welches jedem Unterthan zusteht, von ihnen aber mit vorzüglicher Wirksamkeit und Würde geübt werden kann, das Recht der Beschwerde und der Bitte. Sie sind berechtiget, jeden Mißbrauch, den sie in der Staatsverwal-

tung wahrzunehmen glauben, dem Landesherrn anzuzeigen, und selbst diesen an die Erfüllung seiner Regentenpflichten bescheiden zu erinnern; sie dürfen Vorschläge zu nützlichen Anstalten machen, und können verlangen, auf diese Bitten und Vorstellungen (Landes-Gravamina und Desideria) mit vollständiger und angemessener Resolution versehen zu werden.

So lange nun überdieß noch die Ausübung der Landeshoheit durch Reichsgesetze und Reichsgerichte in Schranken gehalten wurde, oder wenn sich wieder eine Reichshoheit über ihr erheben wird, war eine solche Zwischenbehörde, als das Haus der Lords ist, ganz unentbehrlich. Dagegen würde aber die landständische Repräsentation, welche immer ein unentbehrliches Palladium der deutschen Freiheit bleiben wird, durchaus eine andere Verfassung erhalten müssen.

Auch unsere Landstände sind historisch nicht in der Absicht gestiftet worden, durch sie einen

Vertrag zwischen Regierung und Volk über die Beiträge zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens zu schließen, sondern aus einem Ueberbleibsel der ursprünglichen Herrschaft des Volkes, die überall den Anfang der bürgerlichen Ordnung bildete, hervorgegangen. Der König konnte nichts beschließen, das Volk, die Versammlung der freien Männer, entschied. Diese Verfassung wiederholte sich in den einzelnen Landen, als die königlichen Beamten zu Fürsten geworden waren. So haben die Ritterschaften ursprünglich ein wahres Recht der Mitregierung gehabt, und erst spät ist die Bewilligung der Abgaben dabei die Hauptsache geworden.

Diese Verhältnisse haben sich durch die Zunahme der Bevölkerung, das Aufkommen der Städte, und das Entstehen eines zahlreichen Standes freier Landbauer gänzlich geändert. Weder der Zahl, noch des Besitzthums nach macht der Stand der Rittergutsbesitzer jetzt noch die Mehrheit des Volkes aus, und schon darum würde dem übrigen Theile des Volkes

ein größerer Antheil an der landständischen Verfassung eingeräumt werden müssen. Eine vollkommene Ungereimtheit aber war es, den Beschluß über die Verwilligung neuer Steuern denjenigen zu überlassen, welche dazu auch in der Regel nichts beizutragen hatten, und die nun häufig dieß Recht nur dazu benutzten, ihre Zustimmung durch die Gestattung neuer Rechte über ihre armen Gutsunterthanen förmlich abkaufen zu lassen.

Hoffentlich wird aber von dieser jetzt zur empörenden Ungerechtigkeit gewordenen Steuerfreiheit der Rittergüter von nun an nicht mehr die Rede seyn, und alsdann erst tritt das Corps der großen Grundbesitzer mit Würde und rechtmäßiger Weise in das erste Glied der landständischen Verfassung ein. Dann erst sprechen sie für sich selbst und für das Volk, dem sie bisher fremd waren. Aber neben ihnen muß auch der Gewerbs- und der nunmehr durchaus frei gewordene Bauerstand eine Stelle darin einnehmen.

Endlich aber würde auch der Bauerstand, wie es in einigen deutschen Ländern schon der Fall war, überall seine Repräsentanten erhalten müssen. Er hätte diese in jedem Amte oder Landgerichte unter Leitung des Beamten, aber lediglich aus der Mitte derer, die selbst Landbau als Hauptbeschäftigung treiben, zu erwählen. Die Länder würden zu diesem Behufe in Bezirke eingetheilt, deren jeder einen Landtagsdeputirten zu ernennen hätte, und es wäre dabei die Einrichtung zu treffen, daß sowohl zwischen den ritterschaftlichen als städtischen Deputirten ein schickliches Verhältniß beobachtet würde. Den sämmtlichen Deputirten des Bauernstandes würde nachzulassen seyn, sich einen gemeinschaftlichen Consulenten oder Syndicus zu erwählen, welcher Mitglied der landschaftlichen Ausschüsse seyn würde.

Die übrige Einrichtung der landständischen Repräsentation ist zu sehr von den besondern Verhältnissen der Länder abhängig, und geht über die Absicht dieser Blätter hinaus. Das

Verhältniß, in welchem eine solche Landschaft zu den Regierungsbehörden steht, ergiebt sich aus dem Bisherigen von selbst, und sollte daher auch im Aeußern anerkannt werden. Der erste Vorsteher der Landschaft muß den ersten Staatsdienern an Rang und Ansehen gleich seyn, und die Beamten derselben den landesherrlichen wenigstens nicht zu sehr nachgesetzt werden. Die Form, in welcher die Regierungsbehörden an die Landschaft verfügen und schreiben, darf nicht die einer vorgesetzten an eine untergeordnete Stelle seyn, denn nur der höchsten Gewalt sind die Stände unterworfen. Endlich ist eine in manchen großen und kleinen Staaten getroffene Einrichtung, nach welcher landschaftliche Deputirte das Recht haben, den Berathschlagungen der Regierungsbehörden beizuwohnen, einer allgemeinen Empfehlung werth, indem sie eins der wirksamsten Mittel ist, gegenseitiges Zutrauen zu erwecken, und den Geschäftsgang zu erleichtern.

Diese hier nur in flüchtigen Umrissen dar-

gestellten Grundzüge der Territorialverfassungen werden überall in den deutschen Ländern schon etwas Aehnliches vorfinden. Die weitere Ausführung ist einer unendlichen Mannichfaltigkeit fähig, aber das Wesentliche ist sich überall gleich. Ueberall aber haben die Beschwerden der nächsten Vergangenheit und die Unsicherheit des öffentlichen Rechts ein Schwanken der alten Staatsverhältnisse und eine unzufriedene Spannung hervorgebracht, welche auf keine Weise so gut und schnell gehoben werden kann, als durch die, der künftigen Verfassungsurkunde Deutschlands einzuschaltende Bedingung: daß in allen Ländern die alten Landesverträge geprüft, nach den Bedürfnissen des Zeitalters abgeändert, und binnen einer bestimmten Frist dem Reiche und seinem Oberhaupte zur Bestätigung vorgelegt werden sollen.

Ueberall ist zu einem solchen neuen Grundvertrage mannichfaltige Veranlassung und ein reichhaltiger Stoff vorhanden. Seine Hauptbestandtheile würden ungefähr folgende seyn:

die neue Einrichtung der Landstände, ihre Zusammensetzung, Rechte, Bildung der Ausschüsse und beständig bleibenden Deputationen, Verhältnisse zu den übrigen Staatsbehörden und Geschäftsformen; dann, eine neue Steuerverfassung auf den Grundsatz der Gleichheit und allgemeinen Beitragspflichtigkeit aller Stände bestimmt, Form und Bedingung der Verwilligungen, zweckmäßige Erhebungsweise, Kassenverwaltung; ferner Ausmittelung des reinen Bestands der Staatsgüter, Bestimmung der Tafelgüter und der Civilliste der Regenten, Trennung der eigentlichen Staatsausgaben und Schulden von den Domänen und Schatullschulden, feste Bestimmung der Landesausgaben, Form der rechtsbeständigen Veräußerung der Staatsgüter, und der Aufnahme neuer Schulden, Schuldentilgung; endlich Aufstellung fester Grundsätze über die Rechtspflege und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Kirche.

Gewiß würde die Abschließung solcher Landesverträge die größte Wohlthat für alle Thei-

le der bürgerlichen Gesellschaft, für die Regenten so gut, als für die Völker seyn.

XIV.

So geht denn hin, ihr Wünsche und Träume für Deutschlands Wiedergeburt! Wünsche eines Mannes, der gern für sein gesammtes Vaterland einen neuen schönern Tag heraufsteigen sähe, und überzeugt ist, daß nur in einer Wiedergeburt des alten deutschen Reiches eine hoffnunggebende Morgenröthe für uns beginnen kann. Träume aus einer alten goldnen Zeit des deutschen Volkes, wie sie freilich nie war, aber doch oft vorbereitet wurde, und in verschiedenen Perioden hätte erscheinen können, wenn nicht alles Bemühen der Menschen um etwas Bleibendes und Vollkommenes eitel wäre.

Der Verfasser ist nicht von dem Dünkel besessen, seinen Vorschlägen das Verdienst der

Neuheit oder erhabenen Weisheit beizulegen. Es wäre ein Leichtes, aus einer Menge von ältern und neuern Schriften ähnliche, zuweilen vielleicht sehr übereinstimmende Ansichten als Belege der seinigen zusammenzustellen, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, seiner Schrift ein gelehrtes Ansehen zu geben. Viele hätten das, was er hier niederlegte, besser, gründlicher, eindringender zu sagen vermocht. Die Zerstreuungen und Unterbrechungen des Geschäftslebens sind nicht ohne Einfluß auf ihn selbst geblieben. Aber noch schwiegen die meisten, und doch war es gewiß nie mehr Zeit, zu reden. Ist das, was der Verfasser zu sagen wußte, gut, so kann es nicht oft genug gesagt werden; Irrthum aber führt zur Belehrung, zur Wahrheit.

Es giebt für jeden Menschen Augenblicke im Leben, welche das ganze Leben aufwiegen, andere, die für das ganze Leben unwiderruflich entscheiden. Auch die Geschichte der Völker kennt dergleichen Momente, und jetzt oder nie

ist ein solcher für uns eingetreten. Jetzt wachsen wir entweder in Ein Volk zusammen, oder wir werden für immer getrennt; wenn wir jetzt nicht als Volk und Reich ein jugendlich rasches Leben beginnen, so werden wir fortfahren zu sinken, bis neue tiefere Leiden uns entweder ganz aus der Reihe selbstständiger Völker vertilgen, oder uns nöthigen, aus den Trümmern der alten Staaten ein neues Gebäude zu errichten.

Die Ereignisse sind dem Verfasser voran geeilt. Unerhörtes ist geschehen; erreicht, was noch vor wenig Monaten kaum möglich schien. Eine Herrschaft, durch ein Glück gegründet, wovon die Geschichte kein Beispiel aufweist, und durch alle Künste einer tiefen schonungslosen Politik befestigt, ist zu Boden geschmettert. Alle Hindernisse einer freien glückbringenden Verfassung Deutschlands sind gehoben, und es wird nur an uns selbst, an unserer Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit liegen, wenn der günstige Augenblick ungenutzt vorüberrauscht.

Selten kehren dergleichen Sonnenblicke des Schicksals einem Volke zurück.

Der Glaube an eine Erziehung des Menschengeschlechts, an ein fortschreitendes Besserwerden ist oft verlacht, zuweilen sogar als ein gefährlicher Irrwahn angeklagt worden. Ein Mann, der sich durch seine oft treffenden, zwar nur auf der Oberfläche hingleitenden, aber fein ausgesponnenen Bemerkungen über die Verhältnisse des geselligen Lebens den Ruhm eines unserer geistvollsten Schriftsteller erworben hatte, der verstorbene Brandes, nannte diesen Glauben „einen in Deutschland ausgebildeten, zum Theil aus einseitigem Wohlwollen und Stolze entstandenen, zu der gefährlichsten Verblendung führenden Gedanken.“ Er beschuldigt die Anhänger dieser Idee, daß sie selbst nicht wüßten, weder welche Theile des Menschengeschlechts, noch in welchen Hinsichten sie zum Bessern fortgeschritten seyn sollten. Aber hier ist das Mißverständniß wohl, wie gewöhnlich, auf der Seite des Weltman-

nes, der sein Urtheil nur von den Erfahrungen abzog, die er in dem kurzen Augenblicke eines Menschenlebens und in dem engen Kreise, den das leibliche Auge, auch ein hellsehendes, eines Mannes umfaßt, zu machen im Stande war. Er hatte sehr Recht, den Grundsatz: „Alles, was zu werden scheint, ist nicht allein gut, sondern besser wie das, was war," für höchst unrichtig und selbst gefährlich zu erklären; aber kein Vernünftiger wird auch je sich zu einem solchen bekennen, und der entgegengesetzte: „Was ist, ist gut, und jede Veränderung unerlaubt," welcher so oft gehört wurde, ist um nichts klüger und besser.

Die Geschichte, wenn sie auch den Glauben an ein Fortschreiten der Menschheit nicht bestätigen sollte, hat denselben doch auch zur Zeit noch nicht widerlegt. Der Weg, welchen die Menschheit bisher zurückgelegt hat, ist im Verhältniß zu der unendlichen Bahn, die vor ihr zu liegen scheint, so klein, daß es eben so unsicher wäre, daraus die Gesetze ihres Fort-

schreitens zu bestimmen, als sich aus den bisherigen Himmelsbeobachtungen der Lauf berechnen läßt, welchen unsere Sonne mit allen ihren Erden im unermeßlichen Fixsternensysteme nimmt, obgleich ein solcher Kreislauf, selbst aus den wenigen wirklichen Beobachtungen mit Zuverlässigkeit zu schließen ist.

Aber doch ist es uns erlaubt, selbst die Geschichte zum Zeugniß eines Fortschreitens der Menschheit aufzurufen, wenn wir sie in großen Massen betrachten und uns nicht durch die dichterischen Schilderungen einer untergegangenen bessern Zeit blenden lassen wollen. Was uns von dem Glück einfacher patriarchalischer Regierungen der Urwelt zuweilen gesagt wird, können wir durch das, was wir von den Völkern erfahren, die noch heut zu Tage auf der ersten Stufe der Bildung und gesellschaftlichen Verfassung stehen, hinlänglich berichtigen. Die Tugenden der alten Welt und ihre höhere Ausbildung einiger Talente werden durch die Unsittlichkeit ihrer religiösen

Begriffe, durch die Gräuel der Sklaverei, durch die Thorheit und Unsicherheit ihrer Staats- und Rechtsverfassung, aufgewogen. Die glühende Vaterlandsliebe, der Gemeinsinn, welcher sich selbst willig dem Wohl des Ganzen aufopfert, entfaltete sich auch bei den Alten hauptsächlich in Tagen der Noth, die nur zu kommen brauchten, um sie auch bei uns zu wecken. Wie wenig ächter Sinn für das Wohl ihres gesammten Vaterlandes, Eintracht, Gerechtigkeit gegen die Nachbarn, Anerkennung fremden Verdienstes und Werths hätte dazu gehört, die griechische Freiheit gegen Macedonier und Römer zu behaupten. Werden wir die Aufgabe besser zu lösen wissen?

Wenn wir das Aufblühen der griechischen Freistaaten vielleicht als den ersten großen Schritt der Menschen auf dem weiten Wege zum Ziele betrachten dürfen, (denn seitdem sind doch jene Ideen nie ganz wieder untergegangen) so wäre die Gründung einer reinern Religion vielleicht der zweite, und es wäre

möglich, daß sich jetzt der dritte vorbereitete. So große Begebenheiten wir auch in den letzten zwanzig Jahren erlebt haben: so stehn uns doch gewiß noch größere und folgenreichere bevor. Nicht in Europa allein, auch in den übrigen Theilen der Erde hat der Funke gezündet, der in neuern Zeiten zuerst in Amerika in Flammen ausbrach. Die französische Revolution war nur eine einzelne Scene des großen Schauspiels, und das, wodurch sie hervor gebracht wurde, wird seinen Weg unaufhaltsam fortsetzen. Man erinnere sich nur einstweilen daran, daß gerade dasselbe, gerade die Ideen von bürgerlicher Freiheit, wogegen das feste Land von Europa zu den Waffen gerufen wurde, am Ende dasjenige wurde, was man gegen den Machthaber Frankreichs zu vertheidigen hatte, und wodurch man ihn selbst besiegte. So geht der Weltgeist seinen Gang, und macht seine Gegner zu seinen Dienern!

Man hat die Frage oft so mißverstanden,

als ob behauptet werden sollte, daß die Masse der einzelnen Menschen besser seyn solle, als die Vorfahren. Hierüber möchte nun wohl ein Urtheil zu den Unmöglichkeiten gehören. Wenn wir nicht einmal uns anmaßen dürfen, über den innern sittlichen Werth unserer nächsten Umgebungen zu urtheilen, wo wollen wir denn einen Maaßstab für die moralische Cultur der Vorfahren finden, deren Tugenden und Laster wir nur durch den trüglichen Nebel unvollständiger und unzuverlässiger Erzählungen erblicken können. Jedes Zeitalter hat seine eignen Vorzüge und Fehler, und nicht die Summe von guten oder schlechten Thaten, wovon die Geschichte etwas weiß, sondern das uns ganz unbekannte Verhältniß der im innern Menschen bewegten Kräfte bestimmt den moralischen Werth. Vor fünfhundert Jahren war es gewiß mehr Verdienst, von Raub und Mord die Hände rein zu bewahren, als jetzt dazu gehört, den Ruhm der Rechtschaffenheit zu behaupten.

Auch vom Glück kann dabei nicht die Re-

de seyn. Es hat Denker gegeben, und nicht eben die schlechtesten, welche behaupteten, daß bei allem Anschein von Ungleichheit doch ein Mensch gerade so glücklich sey, als der andere. Was der Summe der Gefühle von Wohlseyn und Zufriedenheit auf der einen Seite abgeht, wird durch die Stärke derer, die seltener kommen, ersetzt, der eine ist schon damit überglücklich, was dem andern noch schmerzliches Entbehren zu seyn dünkt.

Aber das ist nicht die Aufgabe. Sondern diese besteht darin, allmählig zu einer Verfassung fortzuschreiten, welche dem Recht immer mehr Sicherheit gewährt, dadurch den sittlichen Anlagen der Menschheit einen immer größern Spielraum eröffnet und endlich die Staaten in ein solches Verhältniß zu einander setzt, daß auch hier eine Herrschaft des Gesetzes an die Stelle der blinden Gewalt und Willkür treten könne. Und in diesem Streben nach Vollkommenheit der bürgerlichen Verfassung sind wir nicht allein seit den wilden Zeiten des

Faustrechts, sondern auch in Vergleichung mit dem Zustande der alten Welt, in Vergleichung mit Griechenland und selbst den schönsten Zeiten Roms, und, wenn uns nicht alles trügt, sogar seit den letzten hundert Jahren, unter mancherlei Verirrungen und Rückschritten dennoch bedeutend weiter gekommen.

Das Wichtigste bei diesem wohlthätigen Glauben an ein Fortschreiten der Menschen ist aber das, daß er allein die Triebfeder seyn kann, wodurch der Einzelne bewogen wird, seine Kräfte dem Wohl des Ganzen zu widmen. Nehmt dem denkenden und redlichen Staatsmanne diesen Glauben, so bleibt ihm nur die Wahl zwischen einem kalten Egoismus, und einem trostlosen Bewußtseyn, den Stein des Sisyphus zu wälzen. Aber die Bessern werden, selbst wenn sie durch die Verwechselung der Idee eines langsamen und nie ans Ziel kommenden, aber demselben immer näher rückenden Fortschreitens mit den schwärmerischen Hoffnungen und Plänen der baldigen Erscheinung

oder Stiftung eines tausendjährigen Reiches, jenem wohlthätigen Glauben entsagt haben, wider ihren Willen durch ihre bessere Natur genöthigt, im Handeln demselben dennoch zu folgen.

Und so mögen denn auch diese Blätter, wenigstens nach der Absicht ihres Verfassers, als ein Sandkorn zum großen Bau der Zeiten betrachtet werden.

[illegible] Neigung,
[illegible] haben,
[illegible] durch ihre bessere Natur
[illegible] zu
fühlen.

Und so mögen denn auch diese Blätter, vorzüglich nach der Absicht ihres Verfassers, zu [illegible] zum großen [illegible] der guten [illegible] werden.

23260

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Karl Ernst,

Deutschlands Wiedergeburt ein politischer Versuch

Jena 1814

Germ.g. 428
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017100-4